This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

METHODOLOGIE

ODER

LEHRE DES STUDIUMS

DER

RECHTS- UND STAATS-WISSENSCHAFT.

NEBST

DEUTSCHEN STUDIEN- UND EXAMENORDNUNGEN.

VON

Dr. HERMANN ORTLOFF,
Universitäts-Professor.

BRAUNSCHWEIG,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN.
1863.

GER
907
ORT
Digitized by Google

Die Herausgabe einer Uebersetzung in französischer und englischer Sprache, sowie in anderen modernen Sprachen wird vorbehalten.

11/1/20

BK 2004

Digitized by Google

VORWORT.

In einem häufigen und näheren Verkehr mit Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaft, in welchen mich das academische Lehramt seit einer Reihe von Jahren geführt hat, habe ich mich im aufrichtigsten Interesse für das Gedeihen des academischen Studiums und für die Heranbildung tüchtiger Staatsbeamten vielfach bemüht, die Bedürfnisse der Studirenden kennen zu lernen und mich fortwährend im Geiste in ihre Lage zu versetzen. Was ich dereinst in meinen eigenen Studienjahren, wo mich schon die Hoffnung beseelte, selbst einmal als academischer Lehrer wirken zu können, und wo deshalb meine Aufmerksamkeit bereits auf die academischen Lehr- und Lernmethoden, sowie auf das Betreiben des Studiums von Seiten der Studirenden gerichtet war, über die Art und Weise des Studiums wahrgenommen habe, hat sich auch während der Zeit der Ausübung meines Lehramts vielfach wiederholt und zum Theil bestätigt. Das Resultat dieser, auch von manchen anderen academischen Lehrern bestätigten, Wahrnehmungen ist, dass das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft von verhältnissmässig nur Wenigen von Anfang an mit einem freien Ueberblick über das Arbeitsfeld und planmässig, sowie auch mit wis-

Digitized by Google

senschaftlichem Ernst und Eifer, betrieben wird, dass aber bei weitem die Meisten der Studirenden, von denjenigen gar nicht zu reden, denen überhaupt das Studium Nebensache oder eine Last ist, ihr Studium fast die halbe Studienzeit hindurch und oft noch länger nach oberflächlichen Traditionen und im blinden Autoritätsglauben einrichten und meist erst zu spät durch Selbstdenken dahinter kommen, wie wenig ihr Studium dem Gegenstand entsprechend eingerichtet gewesen ist und wie es wohl hätte eingerichtet werden können und sollen. Mangel an Organisation, ja oft gänzliche Planlosigkeit des Studiums ist das Grund- und Hauptgebrechen, an dem das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft leidet. Mancher Studirende fühlt von Anfang des Studiums an das dringende Bedürfniss nach Anhaltepunkten und Regeln für das Angreifen und Weiterbetreiben seines Studiums, ohne aber zu wissen, wodurch es ihm befriedigt werden kann. Dass die Encyclopädie der Fachwissenschaft und die daran sich schliessende Methodologie des Studiums derselben gerade diesem Bedürfniss entgegenkommt und jenen freien Ueberblick über das Arbeitsfeld eröffnet, der die Methodik des Studiums bedingt, das bleibt Vielen verborgen, zumal Denen, welche die Encyclopädie und Methodologie für entbehrlich halten oder als eine nur untergeordnete Disciplin ansehen. Soll also jenem Grund- und Hauptgebrechen des Studiums abgeholfen werden, sollen die daraus entstehenden vielen und grossen nachtheiligen Folgen desselben vermieden werden, so muss das Studium der Encyclopädie und Methodologie mehr zu Ehren kommen, als es bisher der Fall war, und dafür mögen zunächst die hohen deutschen Unterrichtsministerien, die Directoren der Gymnasien durch Hinleitung der Abiturienten, die academischen Lehrer in ihren Wirkungskreisen und wo möglich die Studirenden selbst Sorge tragen. Die Vorlesungen über Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, namentlich über die noch bagatellmässig betriebene Methodologie des Studiums jener Wissenschaften mögen selbst

Digitized by Google

noch Manches zu wünschen übrig lassen; dagegen an trefflichen Büchern der Encyclopädie derselben fehlt es nicht, besonders haben solche über die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in den letzten zwanzig Jahren der encyclopädischen Darstellung eine erneuerte Richtung und höhere Bedeutung verliehen. Dagegen gebricht es ganz an Methodologieen oder Lehrbüchern oder Leitfäden des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft; während früher kurze Anweisungen dazu den Encyclopädieen angehängt zu werden pflegten, haben neuere derartige Werke sie entweder ganz weggelassen oder noch mehr verkürzt. Dennoch sind gerade die Methodologieen für die Studirenden ein wahres Bedürfniss und in der Ueberzeugung davon, sowie in der Hoffnung, den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaft für ihr Studium dieses Bedürfniss zu befriedigen, veröffentlicht der Verf. diese Methodologie. Wenngleich sie der Anlage und äusseren Anordnung nach den Lehrbüchern der Rechtswissenschaft ähnlich ist, so wagte Verf. es doch nicht, theils wegen des geringen Umfanges, theils wegen des mehr formalen Inhaltes, sie ein „Lehrbuch des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft" zu nennen, und begnügte sich mit der auf dem Titelblatt befindlichen Benennung.

Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die zeitige Kenntniss der Studirenden von etwa ihr Studium und ihre dereinstigen Examenleistungen betreffenden öffentlichen Vorschriften theils zur Ordnung und Belebung des Studiums dienen, theils ihnen überhaupt zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichen möchte, habe ich, soweit es mir nothwendig schien und möglich geworden, die einschlagenden Bestimmungen, welche mir von den hohen Ministerien auf mein Ansuchen mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt worden sind, den Studirenden in einem Anhange zugänglich zu machen gesucht. Es konnte dies ermöglicht werden für die Studirenden Oesterreichs, Preussens, Baierns, Hannovers, Sachsens, Württembergs, Kurhessens, Badens, Hessen-Darmstadts,

Digitized by Google

Braunschweigs, Mecklenburg-Schwerins, Oldenburgs, Anhalt-Dessaus-, Köthens, Nassaus und der Thüringer Staaten. Sollten die übrigen deutschen Staaten ebenfalls noch einschlagende Bestimmungen haben und die Ministerien derselben sie im Interesse der Sache mir mitzutheilen geneigt sein, so wäre ich dafür sehr dankbar und es könnte davon später Gebrauch gemacht werden.

Jena, am 24. December 1862.

H. Ortloff.

Digitized by Google

INHALTSÜBERSICHT.

Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff der Methodologie 1
§. 2. Voraussetzung der Methodologie 1
§. 3. Zweck der Methodologie 3
§. 4. Grundzug der Methodologie 5
§. 5. Allgemeine Voraussetzungen eines gedeihlichen Studiums 6

Allgemeiner Theil.

Die Rechts- und Staatswissenschaft und ihr Studium im Allgemeinen.

Titel I.

Encyclopädische Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft, ihr System und ihre Hülfswissenschaften.

Capitel I.

Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft mit der Gesammtwissenschaft und mit einander.

§. 6. Die Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft im System der Wissenschaft 8
§. 7. Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft. 11

Capitel II.

Die Rechtswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 8. Haupttheile der Rechtswissenschaft 13
§. 9. Nebentheile und Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft . . 18

Digitized by Google

Seite

Capitel III.

Die Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 10. Haupttheile der Staatswissenschaft 2
§. 11. Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft . . . 30

Titel II.

Die Methodik der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Capitel I.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Rechtswissenschaft.

§. 12. Die exegetisch-commentirende Methode 31
§. 13. Die Methode der Scholastik 33
§. 14. Die Methode des humanistischen Zeitalters 34
§. 15. Die Entstehung der philosophischen oder rationellen Methode . 36
§. 16. Die Methode dogmatisch-systematischer Darstellung 37

Capitel II.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Staatswissenschaft.

§. 17. Die rationelle Behandlung der Staatswissenschaft 40
§. 18. Die empirische und dogmatisch-systematische Behandlung der Staatswissenschaft 44

Capitel III.

Die gegenwärtige Methodik der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 19. Grundzüge der Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums s. g. positiver und practischer Wissenschaften 47
§. 20. Im Besonderen von der Methodik der Rechtswissenschaft und ihres Studiums 49
§. 21. Im Besonderen von der Methodik der Staatswissenschaft und ihres Studiums 52

Capitel IV.

Allgemeine Voraussetzungen des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 22. Moralische Grundlagen 55
§. 23. Intellectuelle Grundlagen 57
§. 24. Wissenschaftlicher Ernst und Begeisterung für das Studium . . 58

Digitized by Google

Seite

Besonderer Theil.

Die einzelnen Regeln des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Titel I.

Mittel, Wege und Einrichtungen für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft.

Capitel I.

Vom theoretischen und practischen Unterricht.

§. 25. Verhältniss der theoretischen und practischen Ausbildung . . . 61
§. 26. Von den academischen Vorträgen über die Theorie der Rechts- und Staatswissenschaft 64
§. 27. Benutzung der academischen Vorträge durch die Studirenden . 74
§. 28. Von den s. g. Repetitorien, Examinatorien, Disputatorien und Conversatorien 80
§. 29. Practische Uebungen in der Rechtswissenschaft 84
§. 30. Practische Uebungen in der Staatswissenschaft 90

Capitel II.

Das Selbst- und Privatstudium.

§. 31. Das Studium der Autodidacten 93
§. 32. Das zu dem academischen Unterricht hinzutretende Privatstudium 95

Capitel III.

Ordnung des Studiums im Allgemeinen.

§. 33. Dauer und Nutzung der Studienzeit 102
§. 34. Von der Einhaltung einer Studienordnung 104
§. 35. Von der Berücksichtigung der Studien- und Examenvorschriften 106

Titel II.

Anordnung und Reihenfolge des Studiums der einzelnen Disciplinen (Studienpläne).

Capitel I.

Vertheilung der Disciplinen für das Studium der Rechtswissenschaft.

§. 36. Studien des ersten Halbjahres 108
§. 37. Studien des zweiten Halbjahres 111
§. 38. Studien des dritten Halbjahres 112
§. 39. Studien des vierten Halbjahres 113
§. 40. Studien des fünften Halbjahres 114
§. 41. Studien des sechsten Halbjahres 115
§. 42. Studien des siebenten Halbjahres 116
§. 43. Studien des achten Halbjahres 116

Digitized by Google

Seite

Capitel II.

Vertheilung der Disciplinen beim Studium der Staatswissenschaft.

§. 44. Modificationen nach den äusseren Zwecken des staatswissenschaftlichen Studiums 118
§. 45. Vorbereitung zum Studium der Staatswissenschaft 120
§. 46. Studien des ersten Halbjahres 121
§. 47. Studien des zweiten Halbjahres 122
§. 48. Studien des dritten Halbjahres 123
§. 49. Studien des vierten Halbjahres 124
§. 50. Studien des fünften Halbjahres 124
§. 51. Studien des sechsten Halbjahres 125
§. 52. Studien des siebenten Halbjahres 127
§. 53. Studien des achten Halbjahres 127

Beilagen.

I. Beilage. Juristischer Studienplan 130
II. Beilage. Staatswissenschaftlicher Studienplan 131
III. Beilage. Statuten des staatswissenschaftlichen Seminars auf der Universität zu Jena 132

Anhang.

Deutsche Studien- und Examenordnungen.

I. Kaiserthum Oesterreich 135
II. Königreich Preussen 145
III. Königreich Baiern 147
IV. Königreich Hannover 160
V. Königreich Sachsen 168
VI. Königreich Württemberg 204
VII. Kurfürstenthum Hessen 205
VIII. Grossherzogthum Baden 216
IX. Grossherzogthum Hessen 222
X. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin 241
XI. Grossherzogthum Oldenburg 248
XII. Grossherzogthum S. Weimar u. Fürstenthümer Schwarzburg . . 258
XIII. Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen 262
XIV. Herzogthum Braunschweig 272
XV. Herzogthum Nassau 278
XVI. Herzogthum S. Altenburg 282
XVII. Herzogthum S. Coburg-Gotha 28
XVIII. Herzogthum S. Meiningen 29

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.
Begriff der Methodologie.

Jede Arbeit, die mit einem im Verhältniss zum Kraftaufwand stehenden Erfolg betrieben werden soll, bedarf einer planmässigen und öconomischen Verwendung und Vertheilung der Arbeitskräfte zur Bewältigung des Arbeitsstoffes. Ueberschlagung der Beschaffenheit des letzteren ist die Voraussetzung für die Bestimmung des Kraftaufwandes. Die richtige und zweckmässige Organisation der Arbeit ist namentlich bei dem Anbau eines Wissenschaftsgebietes die Bedingung eines raschen und sicheren Gedeihens der Arbeit. Die Organisation des Studiums einer Fachwissenschaft zu lehren, ist Aufgabe der Methodologie; sie ist die Lehre von dem Gebrauch der richtigsten Methode zur Erlernung einer Wissenschaft. Da die Methodologie ihrem äusseren Zweck nach ein Wegweiser für Anfänger in dem Betreiben eines Studiums ist, wird sie auch Hodegetik genannt [1]).

§. 2.
Voraussetzung der Methodologie.

Die Methodologie setzt nothwendig eine Ueberschlagung des zu bebauenden Wissenschaftsgebietes nach seiner Höhe und Tiefe

[1]) K. G. Scheidler, Grundlinien der Hodegetik, 2. Ausg. Jena 1839, u. Paränesen für Studirende. Zur Methodik des academischen Studiums. Jena 1840. S. XII.: »Die Hodegetik ertheilt einen wissenschaftlichen, also systematischen, streng zusammenhängenden Unterricht über die rechte Methode des academischen Studiums und Lebens.« C. Kirchner, Hodegetik, oder Wegweiser zur Universität für Studirende, Leipzig und Göttingen 1852.

Digitized by Google

und nach seinem ganzen Umfang voraus. Eine Uebersicht über den Zusammenhang einer Fachwissenschaft mit der gesammten Wissenschaft, über die Grundzüge jener und über ihren organischen Bau als eine Einheit zu geben, ist Aufgabe der Encyclopädie [1]).

Die Methode für die Erlernung einer Fachwissenschaft kann demnach erst vollständig begriffen werden, wenn man deren Gesammtbau und Inhalt zu überblicken vermag. Daher wird die Methodologie des Studiums einer Wissenschaft in unmittelbaren Anschluss an die Encyclopädie derselben gebracht und kann ihr als Anhang, sowohl bei academischen Vorlesungen als auch in Lehrbüchern angeschlossen werden.

Der Philosoph Schelling sprach in der ersten seiner im Jahr 1802 zu Jena über die Methode des academischen Studiums gehaltenen Vorlesungen die für jeden Anfänger im Studium einer Wissenschaft denkwürdigen und beherzigungswerthen Worte aus: »Der besonderen Bildung zu einem Fach sollte die Erkenntniss des organischen Ganzen der Wissenschaften vorangehen. Derjenige, welcher sich einer besonderen ergiebt, muss die Stelle, die sie in diesem Ganzen einnimmt, und den besonderen Geist, der sie beseelt, sowie die Art der Ausbildung kennen lernen, wodurch sie dem harmonischen Bau des Ganzen sich anschliesst, die Art also auch, wie er selbst diese Wissenschaft zu nehmen hat, um sie nicht als ein Sclave, sondern als ein Freier und im Geiste des Ganzen zu denken«. Es wäre wünschenswerth, dass angehenden Studirenden oder schon den Aspiranten des academischen Studiums in dem letzten Halbjahr der Gymnasialbildung Gelegenheit geboten würde, durch eine kurze Encyclopädie der Wissenschaften oder durch die Skizzirung eines Systems derselben sich einen Ueberblick über das Wissenschaftsganze zu verschaffen [2]). Es würde dadurch dem unüberlegten oder aus bloss äusseren Gründen erfolgenden Bestimmen für das Studium der oder jener Fachwissen-

---

[1]) S. des Verf. Schrift: Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung, Jena 1857, S. 7—10, 88, 89, 103, 141—152.

[2]) Eine preussische Ministerialverordnung v. 4. Februar 1838 verpflichtet nur die Gymnasialdirectoren, den Primanern vor ihrem Abgang zur Universität eine Anleitung zur richtigen Benutzung der academischen Laufbahn zu ertheilen. Dies versuchte C. Kirchner (Rector an der Landesschule Pforta) in der erwähnten Hodegetik von 1852 und schon früher in der academischen Propädeutik, Leipzig 1842, besonders im dritten Theil, S. 226—436, der von der Wissenschaftskunde handelt.

Digitized by Google

schaft und den sich daran oft knüpfenden nachtheiligen Folgen eher vorgebeugt werden. Jedenfalls soll aber die gleich beim Anfang des academischen Studiums zu betreibende Encyclopädie der Fachwissenschaft Das bieten, was oben Schellings Ausspruch fordert. Auf dieser ruht dann erst, wie erwähnt wurde, das volle Verständniss der Methodologie des Studiums der Fachwissenschaft. So ist denn auch diese Methodologie hauptsächlich für Diejenigen berechnet, welche bereits die Encyclopädie der Rechts- und der Staatswissenschaft sich zu eigen gemacht haben. Um aber die hier gebotenen Regeln doch auch für den ersten Beginn des Studiums oder auch Denen, die dennoch die Encyclopädie nicht studiren zu müssen oder entbehren zu können glauben, zugänglich zu machen, wird im Allgemeinen Theil, Tit. I. Cap. 1. die Skizze eines Systems der Wissenschaften und des Organismus der Rechts- und Staatswissenschaft folgen.

§. 3.
Zweck der Methodologie.

Der Zweck der Methodologie, welcher zum grössten Theil auch ihren Inhalt durchdringt, ist, den Studirenden der Fachwissenschaften vom Anbeginn ihrer Studien eine Anweisung zu ertheilen, in welcher Art und Weise sie von den geistigen Hülfsmitteln des Studiums für sich den erfahrungsmässig vortheilhaftesten Gebrauch machen und das Studium überhaupt einrichten können, nicht nur um den Anforderungen der Staatsprüfungen vollkommen zu genügen, sondern um für ein ganzes wissenschaftliches Leben einen sicheren Grund zu legen.

Wenngleich Jeder, der sich auch ohne eine solche Anweisung dem Studium einer Wissenschaft hingiebt, etwa nach gebotenen äusseren Gelegenheiten oder oberflächlichen Traditionen der Fachgenossen, nach und nach und oft erst am Ende seiner Studien aus seiner eigenen Erfahrung gewisse Regeln für die zweckmässige Einrichtung des Studiums erkennen lernt, so erwacht doch diese Erkenntniss für den Studirenden meist unvollkommen und zu spät und damit verbindet sich häufig das Bewusstsein, dass die Arbeit in der für sie bestimmten Zeit anders hätte organisirt gewesen sein sollen. Um die Erfahrungen, die der planlos und ohne Organisation Arbeitende theilweis an sich machen würde, und namentlich diejenigen, welche von Anderen gemacht worden sind, dem Studirenden von Anbeginn seines Studiums an zugänglich zu machen und ihn davon für sein Studium Nutzen ziehen zu lassen, sind sie in

Digitized by Google

Regeln zusammengefasst worden, welche den Inhalt der Methodologie bilden. Vorzugsweise ist die Methodologie auf die Betreibung des academischen Studiums berechnet, indessen bietet sie auch die erforderlichen Anweisungen für blosse Autodidacten.

Schelling machte in der erwähnten Vorlesung noch auf einen anderen Zweck aufmerksam: »Der Eintritt in das academische Leben ist in Ansehung des Studirenden zugleich die erste Befreiung vom blinden Glauben; er soll hier zuerst lernen und sich üben, selbst zu urtheilen. — Aber der Jüngling, wenn er mit dem Beginn der academischen Laufbahn zuerst in die Welt der Wissenschaften eintritt, kann, jemehr er selbst Sinn und Trieb für das Ganze hat, desto weniger einen anderen Eindruck davon erhalten als den eines Chaos, indem er noch nichts unterscheidet, oder eines weiten Oceans, auf dem er sich ohne Compass und Leitstern versetzt sieht. Die Ausnahmen der Wenigen, welchen frühzeitig ein sicheres Licht den Weg bezeichnet, der sie zu ihrem Ziele führet, können hier nicht in Betracht kommen. Die gewöhnliche Folge jenes Zustandes ist: bei besser organisirten Köpfen, dass sie sich regel- und ordnungslos allen möglichen Studien hingeben, nach allen Richtungen schweifen, ohne in irgend einer bis zu dem Kern vorzudringen, welcher der Ansatz einer allseitigen und unendlichen Bildung ist, oder ihren fruchtlosen Versuchen im besten Fall etwas anders als, am Ende der academischen Laufbahn, die Einsicht verdanken, wie Vieles sie umsonst gethan und wie vieles Wesentliche vernachlässigt; bei Anderen, die von minder gutem Stoffe gebildet sind, dass sie gleich Anfangs die Resignation üben, alsbald sich der Gemeinheit ergeben und höchstens durch mechanischen Fleiss und blosses Auffassen mit dem Gedächtnisse so viel von ihrem besonderen Fach sich anzueignen suchen, als sie glauben, dass zu ihrer künftigen äusseren Existenz nothwendig sei. Die Verlegenheit, in der sich der Bessere in Ansehung der Wahl sowohl der Gegenstände, als der Art seines Studirens befindet, macht, dass er sein Vertrauen nicht selten Unwürdigen zuwendet, die ihn mit der Niedrigkeit ihrer eigenen Vorstellungen von den Wissenschaften oder ihrem Hass dagegen erfüllen. Es ist also nothwendig, dass auf Universitäten öffentlicher allgemeiner Unterricht über den Zweck, die Art, das Ganze und die besonderen Gegenstände des academischen Studiums ertheilt werde«. Schelling deutete hier auf eine allgemeine Methodik oder Hodegetik des academischen Studiums überhaupt hin und in der That muss eine solche dem Anfänger dringend empfohlen

Digitized by Google

werden. Sie giebt überhaupt Regeln über das academische Studium, welche die Methodologie des Fachstudiums als besondere zur Grundlage hat [1]).

§. 4.
Grundzug der Methodologie.

Aus dem Vorgehenden ergiebt sich, dass die Methode des Studiums der Inbegriff der aus der Erfahrung abstrahirten allgemeinen und besonderen Regeln der Betreibung desselben ist. Der Inhalt und der Zweck dieser Regeln ist ein rein practischer; zur Regel selbst werden Sätze erhoben, deren Befolgung am sichersten und vollständigsten, aber auch am leichtesten zur Erlangung des gewünschten Wissens in dem gewählten Wissensgebiete führt, welche zu dem Zwecke des Studirens am besten hinleiten, welche am zweckmässigsten sind. Die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit ist demnach der Grundzug der Methode des Studiums; sie besteht aber nicht bloss in der Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Aneignung des Wissens für die Studirenden, wonach die moderne Jugend, wie im materiellen Geschäftsleben so auch beim Studium der Wissenschaften und Künste, nur zu häufig strebt, sondern sie wird durch die Zweckgemässheit des Studirens, d. h. durch dessen Zweck, das gründlichste und vollständigste Wissen zu erlangen, principaliter bestimmt. Diejenigen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, welche sich erfahrungsmässig als nützlich und gut bewährt haben, sind die zweckmässigsten und diese ihre Eigenschaft ist der Grund, weshalb ihr Gebrauch vorgezogen und zur Regel erhoben wird. Die Probe, durch welche eine solche Regel ihre Zweckmässigkeit zu bewähren hat, ist die Erfahrung; wo aber Selbsterfahrung fehlt, muss die Erfahrung Anderer aushelfen. Daher sollen dem Anfänger in der Betreibung eines Studiums die über dessen richtigste und beste Methode von Anderen gemachten Erfahrungen zugänglich gemacht werden. Unzureichend und leicht unrichtig, mindestens einseitig sind jedoch die Erfahrungen, die von älteren Studirenden selbst nur noch mangelhaft gemacht sein können, weshalb ernstlich vor den noch so vielfach in blindem Autoritätsglauben befolgten Traditionen der Commilitonen gewarnt werden muss und der Anfänger ihnen

[1]) Die in §§. 1 u. 3 erwähnten Schriften enthalten allgemeine Einführungen in das academische Studium überhaupt.

Digitized by Google

gegenüber nicht genug zur Prüfung des Grundes derselben ermahnt werden kann. Die zuverlässigsten Erfahrungsregeln sind die von den academischen Lehrern, besonders von denjenigen aufgestellten, welche sich mit steter Beobachtung des academischen Studiums und der Bedürfnisse der Studirenden, im lebhaften Verkehr mit ihnen bewegen und deshalb sich in ihre Lage versetzen können, also eine gewisse Studienpsychologie zu treiben Gelegenheit haben, mehr noch von denjenigen Lehrern, welche durch die Lehre der Encyclopädie und Methodologie selbst die gründlichsten Studien über Methoden gemacht haben müssen und dadurch ein tieferes Sachverständniss in diesem Bereich vor Anderen voraus haben.

§. 5.
Allgemeine Voraussetzungen eines gedeihlichen Studiums.

Die Kenntniss der zweckmässigsten Methode für Erlernung einer Wissenschaft bleibt ohne Erfolg, wenn nicht ein moralischer Grund und ein ernstes wissenschaftliches Streben vorhanden ist — die erste Voraussetzung eines gedeihlichen Studiums [1]). Das Bewusstsein von der Erhabenheit der Wissenschaft und die Ahnung von der Bedeutung ihrer künftigen Anwendung muss dieLiebe zum Studium und Ehrfurcht vor den zu enthüllenden Mysterien und Orakeln der Wissenschaft, sowie Achtung vor ihren Vertretern erwecken und fortwährend das Streben ernähren, mit Ueberwindung der Schwierigkeiten mehr und mehr in die Tiefen der Wissenschaft einzudringen, die verborgenen Schätze zu heben und nach und nach Herr über ihr Gebiet zu werden. Wer von diesen Ideen eines sittlichen Strebens belebt und erfüllt das Studium seiner Wissenschaft betreibt, wird es unter Anleitung der Methodenlehre zum frischen Gedeihen führen und bald bessere Früchte ernten als Einer, der von dem heutigen Tages immer noch herrschenden materialistischen Zug ergriffen ist, sein Studium als blosses Fach- und Brodstudium betrachtet und in dessen Betrei-

[1]) Die Arbeitsscheu der höheren Stände und der durch Wohlhabenheit bevorzugten Volksklassen zeigt sich auch sehr häufig auf den Universitäten — rühmliche Ausnahmen natürlich auch hier. Aber die Erfahrung wird jeder Beobachter des Universitätslebens gemacht haben, dass die Strebsamsten in grosser Mehrzahl eben nicht in glänzenden Lebensverhältnissen aufgewachsen sind.

Digitized by Google

bung nur eine zwingende Nothwendigkeit, um den Erfordernissen der Examina zu genügen, und eine Brücke zur baldigen, wenn auch dürftigen Versorgung, erkennt. Wer keinen höheren Zweck und Sinn mit zur Universität bringen kann und will, thäte besser davon zu bleiben, umsomehr als die Zeit vorbei ist, wo noch das Studium einer Wissenschaft zu einer baldigen Versorgung im Staatsdienst führte und nur mittelmässig oder nothdürftig wissenschaftlich Gebildete nach blosser Pfuscherei in der »Kunst des Studirens« [1]) im Staatsdienst noch weiter vorschreiten konnten. Geweckt und belebt wird jenes höhere Streben, die Liebe zur Wissenschaft, durch Ansprachen an das Gemüth oder Herz der studirenden Jugend, um sie mit einer nachhaltigen Begeisterung für das Sudium zu erfüllen. Diese Ansprachen sind die Paränesen oder aufrichtenden Erbauungen im wissenschaftlichen Streben, gegen welche der Studirende sein Ohr und Auge nicht verschliessen sollte, sowenig als er es gegen die Stimme der Religion verschliessen darf, auch ohne dem Studium der Theologie sich zu widmen [2]).

Eine zweite Voraussetzung des Gedeihens academischer Studien ist bei unzweifelhafter geistiger Befähigung die gehörige Ausrüstung mit denjenigen Vorkenntnissen in Sprachen, Mathematik, Naturlehre, Geographie, Geschichte u. s. w., welche den Begriff einer allgemeinen oder humanistischen Vorbildung, wie sie auf den besseren deutschen Gymnasien zur Abiturientenprüfung erfordert wird, erfüllen. Was während der Gymnasialbildung versäumt wird, kann selten nachgeholt werden, weil es später dazu an Zeit und Lust fehlt. Wenn es aber an den Elementen mangelt, so wird der wissenschaftliche Bau auch nur mangel- und lückenhaft werden können und das Studium der Fachwissenschaft muss dann ein mühseliges, unerquickliches und zerrissenes Erfassen von todten Formeln und ein mechanisches Peinigen des Gedächtnisses werden. Der Grund, warum auf ausserdeutschen Universitäten die Studien der einzelnen Wissenschaften, selbst trotz ausgezeichneter Lehrer und Hülfsmittel, nicht recht gedeihen wollen, ist hauptsächlich in der mangelhaften Vor- oder Gymnasialbildung zu suchen.

---

[1]) Scheidler, Hodegetik S. 26.

[2]) Scheidler, Paränesen für Studirende, Jena 1840.

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

Die Rechts- und Staatswissenschaft und ihr Studium im Allgemeinen.

Erster Titel.

Encyclopädische Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft, ihr System und ihre Hülfswissenschaften.

Erstes Capitel.

Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft mit der Gesammtwissenschaft und mit einander.

§. 6.

Die Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft im System der Wissenschaft.

Die althergebrachte Gliederung der Wissenschaft nach dem Zweck, in theoretische und practische, und danach in Philosophie, Theologie, Medicin und Jurisprudenz, sowie andere Eintheilungen nach den Quellen des Wissens oder auch nach den Geisteskräften sind ungenügend, weil sie willkührliche sind [1]).

Die Wissenschaft ist durch Sprache und Schrift fixirtes und organisch gegliedertes Wissen. Von der Natur, dem Zweck und Object desselben muss die Eintheilung der Wissenschaft oder des Vereins der Wissenschaften hergeleitet werden. Wissen ist dauernde Erkenntniss des Seienden und sein Zweck die Erreichung der Harmonie des Menschen in sich und mit dem Sein ausser sich. Das Sein ist Object des Wissens und dieses, soweit der

[1]) S. auch die Eintheilung Kirchners in der academischen Propädeutik S. 234 ff. in allgemeine und besondere Wissenschaften, welche letztere wieder in formale, reale und ideelle zerlegt werden.

Digitized by Google

nenschliche Geist es zu erfassen vermag, ist ein dreifaches: die Natur, die sittliche Weltordnung, und die Menschheit.

Hiernach zerfällt das Wissen und die Wissenschaft in drei grosse Hauptgruppen, welche im engsten organischen Zusammenhang stehen und in deren Zusammenwirken zu jener Harmonie des menschlichen Daseins, wonach ja auch das Christenthum als höchstem Ziele strebt, der Schöpfungsplan sich zu erfüllen scheint [1]).

I. Die Wissenschaft der Natur (Kosmologie) oder das bewusst- und willenlose Sein ausserhalb des Menschen.

A. Die Mathematik als Inbegriff der durch Anschauung und Analyse erkannten Gesetze des Raums und der Zahl.

B. Die Naturwissenschaften und Physik als Inbegriff der durch Beobachtung erkennbaren Erscheinungen und Gesetze der organischen und unorganischen Körperwelt. Dahin gehören im Einzelnen die Physiologie, Botanik, Chemie, Geologie, Geognosie, Mineralogie, Hydrologie u. s. w.

C. Lehre von dem Schönen im Stoffe, in Form, Farbe, Licht und Ton, dessen Gesetze vom Menschen schon vermittelst des ihm eigenen Schönheitssinnes von der Natur abgelauscht werden und ihm selbst zur Darstellung des Schönen aus dem Stoffe verhelfen.

II. Die Wissenschaft der sittlichen Weltordnung und ihres sie durchdringenden Princips, welches in Gott zu suchen ist. Sie umfasst:

A. Die Religionslehre (Dogmatik) als Lehre der durch Offenbarung und Tradition dem Glauben dargebotenen Sätze der im menschlichen Geist zur Realität gewordenen Ordnung, von der er selbst ein Theil ist.

B. Die speculative Theologie und Metaphysik als Lehre der von der reflectirenden Vernunft synthetisch a priori erkennbaren Grundsätze über die höchsten Wahrheiten (Religionsphilosophie).

III. Die Wissenschaft der Menschheit oder des Menschen (Anthropologie) als eines zum Theil den beiden vorigen Gebieten des Seins angehörigen, aber doch besonderen Seins. Nach dem im Menschen herrschenden Dualismus von Körper und Geist zerfällt dieses Wissenschaftsgebiet in zwei grosse Hauptgruppen:

A. Die physische Anthropologie umfasst die Beziehungen des Menschen als Körperwesens zur Natur in folgenden Abtheilungen:

---

[1]) Walter, juristische Encyclopädie §§. 10—13.

Digitized by Google

1. Der Mensch als Körper ist Gegenstand der Physiologie Pathologie, Therapie und anderer Zweige der s. g. Medicin.

2. Die Kunst des Ackerbaues, des Bergbaues und die Technologie führt zur Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse durch Dienstbarmachung der Naturkräfte.

B. Die psychische Anthropologie i. w. S. hat den menschlichen Geist in einer dreifachen Richtung zum Gegenstand:

1. Die Beobachtung der Geistesthätigkeit und Geisteskräfte erfolgt in der Psychologie, die der Denkgesetze in der Logik die der Gesetze des Schönen in der freien Formgebung mit Berücksichtigung der Naturgesetze des Schönen in der Aesthetik oder Kunstlehre.

2. Durch den Zusammenhang des menschlichen Geistes mit der sittlichen Weltordnung, deren Glied er ist, steht derselbe unter den Gesetzen der Religion und der Ethik, zu der die Staats-, Rechts- und Tugendlehre gehört, als Lehre von dem Guten oder den menschlichen Gütern, soweit sie unter dem Einfluss des Willens stehen, oder als Wissenschaft der Harmonie der menschlichen Thätigkeit mit den Gesetzen des Guten.

3. Die Erscheinungen der Geistesthätigkeit in der Aussenwelt durch Handlungen, Sprache und Darstellung, oder die Geistesschöpfungen, und zwar als die Geschicke der Menschen dauernd bestimmende Thaten (Geschichte der Völker und Staaten), ferner als Gründung von Rechtsordnungen (Rechtsgeschichte), ferner als Anbau der Wissenschaften (Geschichte der Wissenschaft) und als Schaffen von Kunstwerken (Kunstgeschichte), in ihrer Entstehung, Fortbildung und Beeinflussung von der Nothwendigkeit, also ihrer Bewegung, Reihenfolge und deren Zusammenhang darzustellen ist Aufgabe der Geschichte, welche von den engeren Kreisen bis zur Geschichte der Menschheit fortschreitet [1]).

Die Verwirklichung des Guten in weitester Bedeutung oder der menschlichen Lebensgüter, so weit der Wille sie vollführt, ist das Ziel der sich ergänzenden menschlichen Vereinigungen, die sich über und auf die verschiedenen Gebiete des menschlichen Daseins erstrecken, zunächst in der Familie, dann in der bürgerlichen Gemeinschaft, im Staate und in der kirchlichen Gemeinschaft und endlich in dem Völkerverkehr. Die höchsten Gesetze

[1]) Eine ältere hier einschlagende Schrift ist zu erwähnen: J. G. Müller, Briefe über das Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte 2. Aufl. Zürich 1817.

Digitized by Google

dieser Verwirklichung bilden den Inhalt der Ethik als der Lehre vom menschlichen Willen und dem von ihm zu vollführenden Guten, und daher begreift diese auch die meisten Einzelgebiete des menschlichen Seins.

Soweit jene Gesetze nur die Staatsgenossenschaft und die Rechtsordnung betreffen und zum Gegenstand eines Wissenschaftsgebietes gemacht werden, lässt sich der Begriff der s. g. Gesellschafts- oder Socialwissenschaft, der erst in diesem Jahrhundert, auch in Frankreich als science sociale, in Gebrauch kam, aufstellen. Sie begreift die Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 7.
Organischer Zusammenhang der Rechts- und der Staatswissenschaft.

Als höchster Zweck der Menschheit wird die möglichste sittliche und irdische Vervollkommnung, die Erreichung des höchsten körperlichen und geistigen Wohles, der höchsten Lebensgüter, bezeichnet. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind der Staat und das Recht. Der grössere Theil des letzteren findet seine ganze und wahre Bedeutung nur in dem ersteren, dieser aber seine sicherste Stütze in jenem.

Sofern sich die wissenschaftliche Ergründung und Darstellung, mit Unterordnung des Rechtsbegriffs, auf das Staatsganze als sich selbst reproducirenden Organismus erstreckt, namentlich den Urgrund und Zweck, die Aufgabe des Staats, die Grundsätze und Bedingungen eines vernünftigen Staatslebens feststellt und die Mittel und Einrichtungen zur Herbeiführung, Erhaltung und Sicherung desselben nachweist, wird sie zur s. g. Staatswissenschaft, welche die philosophische Staatslehre (Politik i. w. S.), die practische Staatslehre (Politik i. e. S.), die Staatsverwaltungs- und Regierungslehre, nach Ansicht Mancher auch die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie, begreift und durch die Geschichte und Statistik als Hülfswissenschaften gefördert, aber durch das Staats- und Völkerrecht als Theilen der Rechtswissenschaft, nach Ansicht Mancher gleichzeitig als Theilen der Staatswissenschaft, mit der Rechtswissenschaft in enge Verbindung gebracht wird.

Sofern aber die wissenschaftliche Ergründung und Darstellung sich auf die durch die Coexistenz inner- und ausserhalb des Staates hervorgerufenen Lebens- und Verkehrsverhältnisse und deren erzwingbare Ordnung und Regelung erstreckt, wird sie zur s. g.

Digitized by Google

Rechtswissenschaft, welche das Privatrecht (Personen- und Vermögensrecht), das öffentliche Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht), das Völkerrecht und das Kirchenrecht als Theile des Rechts behandelt.

Abgesehen von der erwähnten Verbindung der Staatswissenschaft mit der Rechtswissenschaft durch das Staats- und Völkerrecht, besteht zwischen beiden die innigste Beziehung. Die practischen Ideen des Wohles, welche die Staatswissenschaft organisch darzustellen hat, finden immer an den Bestimmungen des Rechts als achtbaren Schranken ihr regulirendes Moment; daher ist die Kenntniss des Rechts die nothwendige Voraussetzung des Verständnisses sowie des practischen Gebrauches der Sätze der Staatswissenschaft. Umgekehrt erfordert aber auch das Verständniss der Rechtslehre und die practische Anwendung der Rechtssätze die Kenntniss der socialen Verhältnisse und des Staatsorganismus, des materiellen Gehaltes, welche das Recht ordnet und schützt; dazu verhilft nur das Studium der Staatswissenschaft.

Daraus geht hervor, dass beide in der s. g. Socialwissenschaft begriffenen Wissenschaften gegenseitige Voraussetzungen zum Studium der einen oder anderen enthalten, dann aber sich gegenseitig ergänzen und neben einander nach demselben Ziele, nach der Erhaltung des Lebensorganismus der Menschen, hinstreben, dass sie also wegen ihres natürlichen und organischen Zusammenhanges neben einander betrieben werden müssen von Demjenigen, der einstmals ein Diener der Justiz oder der Verwaltung, der Regierung im Staate werden will [1]).

Darin hat auch die an einzelnen Universitäten sich vorfindende Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu einer Gesammtfacultät, z. B. in Oesterreich der »Rechts- und Staatswissenschaft« und in der Schweiz der »Staatswissenschaft«, ihren Grund, während sonst, ausser an den Universitäten zu Tübingen, München und Würzburg, wo die staatswissenschaftliche Facultät eine besondere für sich bildet, die gesammte Staatswissenschaft

---

[1]) Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts war in Oesterreich bestimmt, welche Staatswissenschaften die Studirenden der Rechte auf den Hochschulen hören sollten. Im Jahre 1822 wurde für das Königreich Hannover verordnet, dass Alle, welche sich der Beamtenlaufbahn widmen wollten, ausser den juristischen Studien auch die staatswissenschaftlichen betreiben müssten. Aehnliches wurde 1823 für die Universität zu Halle angeordnet.

Digitized by Google

nter die zum Bereich der philosophischen Facultät gehörigen isciplinen eingereiht zu werden pflegt.

Ausser dem für die Verbindung der Studien der beiden genannten Wissenschaften angeführten inneren Grund lassen sich afür auch noch äussere Gründe anführen. Die Vorbereitung in eiden Wissenschaften eröffnet dem Staatsdiener eine doppelte aufbahn, die der Justiz und der Verwaltung, welche in den meiten deutschen Staaten zwei von einander getrennte Bereiche der taatsregierung sind; wenigstens dem Juristen vom Fache, der leichzeitig die erforderlichen staatswissenschaftlichen Studien gemacht hat, kann der Uebertritt in die Verwaltung nicht schwer allen. Ferner für den höheren Staatsdienst, besonders bei der dministration ganzer Bereiche und für gesetzgeberische Arbeiten uf den verschiedensten Gebieten ist eine Vorbereitung in beiden Wissenschaften ein nothwendiges Erforderniss. Fast dasselbe gilt ei dem gegenwärtigen constitutionellen Staatsleben für einen olksvertreter, wenn er seinen Platz mit wahrem Verständniss der inge einnehmen will.

Zweites Capitel.

Die Rechtswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 8.

Die Haupttheile der Rechtswissenschaft.

Das ganze Rechtsgebiet wird von verschiedenen Rechtsgelehrten je nach dem Eintheilungsgrund verschieden eingetheilt. Unzweifelhaft und allgemein ist die Eintheilung und der Gegensatz von gemeinem und particulärem Recht, der durch alle einzelnen Theile des Rechtsgebietes durchgreift, aber ein nur formeller, im ehemaligen deutschen Reich wichtig gewordener ist, indem das gemeine Recht das im ganzen Reich geltende (römisches, canonisches oder der Kirchengesetzgebung entsprungenes Recht, deutsche Reichsgesetze, allgemeines Gewohnheits- und Juristenrecht), das Particularrecht aber das zuweilen Abweichungen enthaltende nur in Territorien oder an einzelnen Orten geltende Recht war, also jenachdem die Sanction eines Rechtssatzes eine allgemeine oder partielle ist. Das particuläre, das Landes-Provinzial-Ortsrecht hat häufig auch eine wissenschaftliche Darstellung erhalten und

Digitized by Google

wird besonderer Gegenstand des Rechtsstudiums erst, nachdem die allgemeinen Grund- und Rechtssätze des gemeinen Rechts bereits erfasst und verstanden sind.

Im Betreff der Haupttheile des gesammten Gebietes der Rechtswissenschaft ist am richtigsten die Eintheilung v. Savigny's, des grössten Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, in vier Hauptgebiete, um welche sich die Neben- und Hülfsfächer herum gruppiren.

Haupttheile des Rechts und seiner Wissenschaft sind: das Privatrecht, das öffentliche Recht im Staate, das Völkerrecht und das Kirchenrecht.

I. Das Privatrecht, auch bürgerliches oder Civilrecht — jus privatum, civile — im Gegensatz zum geistlichen Recht — jus canonicum — und dem öffentlichen Recht — jus publicum — ist das die Privatverhältnisse Einzelner unter einander regelnde Recht und bildet, wenn auch nicht den grössten, doch den wichtigsten und im practischen Leben am meisten angewendeten Theil des Rechts. Die Lehrer desselben werden Civilisten im Gegensatz zu den Canonisten und Publicisten genannt. Wegen seiner Bedeutung hat es auch die Wissenschaft am meisten und eindringlichsten behandelt und das von ihr aufgestellte System bildet den wichtigsten Gegenstand des Rechtsstudiums. Seiner quellenmässigen Entstehung und Ausbildung nach theilt man es ein in:

A. Das römische Privatrecht oder Civilrecht, welches ursprünglich aus den im corpus juris civilis romani, einer vom Kaiser Justinian herrührenden Rechtssammlung, besonders in deren wichtigstem Theil, den s. g. Pandecten, enthaltenen Rechtssätzen besteht und unter mannigfachen Modificationen durch canonisches und germanisches, bezüglich deutsches Recht sich in Deutschland durch seine innere Macht und Ausbildung Eingang verschafft hat und die Grundlage vieler deutschen Reichs- und Landesgesetze geworden ist, aber auch noch in den meisten deutschen Ländern als heutiges römisches Privatrecht in der Praxis angewendet wird. Die Disciplin desselben nennt man noch »Pandecten« von jenem Theil des corpus juris civilis, der alles Recht umfassen sollte und in der That auch anderes Recht als das Privatrecht enthielt, und nach dessen Ordnung (Legalordnung) noch bis in dieses Jahrhundert das römische Privatrecht behandelt wurde. Ausserdem nennt man diese Disciplin auch noch »Theorie des gemeinen Civilrechts«, jedoch zu eng, weil das deutsche Privatrecht auch unter diesen Begriff fällt.

Digitized by Google

Von der Pandectendisciplin, welche ausser den durchgreifenden llgemeinen Lehren des jetzt s. g. allgemeinen Theils des Systems es heutigen römischen Privatrechts das Personen- und Vermögens- echt (unter Lebenden) enthält, hat man oft das Erbrecht aus- eschieden und zum Gegenstand einer besonderen Disciplin emacht, theils wegen des grossen Umfangs desselben, theils uch, weil ihr Verständniss erst nach dem des in den Pandecten nthaltenen Materials möglich ist.

B. Das deutsche Privatrecht, welches gleichfalls mit unter len Begriff des in Deutschland geltenden »gemeinen Privat- oder ivilrechts« fällt, beruht vorzugsweise auf altgermanischen und neueren deutschen Rechtsquellen und ist daher recht eigentlich in heimisches Recht gegenüber den fremden und in Deutschland ecipirten Rechten, dem römischen und canonischen Recht und dem ongobardischen Lehnrecht. Am reinsten spiegelt es sich noch in vielen deutschen Particularrechten ab, wenngleich diese, wie auch das gemeine deutsche Privatrecht, sich unter dem Einfluss der ecipirten Rechte fortgebildet haben.

Während die fremden Rechte schon seit dem 12. Jahrhundert eine wissenschaftliche Bearbeitung erhalten hatten, wurden die specifisch deutschen ausserhalb des Lehnrechts, die durch jene Rechte mehr und mehr zurückgedrängt wurden, seit Anfang des vorigen Jahrhunderts doch durch eine auch ihnen zugewendete wissenschaftliche Bearbeitung gerettet; so entstand eine besondere Disciplin des deutschen Privatrechts, deren Bearbeiter und Lehrer, im Gegensatz zu den des römischen Rechts oder den s. g. Romanisten, und zu den des canonischen Rechts oder den s. g. Canonisten, Germanisten genannt wurden. Die Vertreter der Rechtswissenschaft streben danach, nachdem dieser auch in der wissenschaftlichen Behandlung anderer Theile des Rechts als des Privatrechts hervortretende Gegensatz in den letzten Decennien dieses Jahrhunderts kein so schroffer mehr als wie früher war, ihn völlig aufzuheben und durch intellectuelle Reproduction des Rechtsmaterials eine gänzliche Verschmelzung der fremden und einheimischen Rechte zu einem lebendigen gesammten deutschen Recht der Gegenwart herbeizuführen [1]). Der Anfang ist damit auch auf dem Wege der Gesetzgebung in einem wichtigen Theil des Privatrechts, in dem Handelsrecht, gemacht worden.

[1]) Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, Zürich 1839. 1862. S. 36.

Digitized by Google

Das deutsche Privatrecht ist ähnlich dem römischen von d Wissenschaft in ein System gebracht und eingetheilt worden; ei zelne wichtige Theile, wie das erwähnte Handelsrecht, das Wec selrecht, das Seerecht, das Deichrecht und das früher bedeutend jetzt aber mehr oder weniger fast überall der Geschichte anheim gefallene Lehnrecht, werden auch in Schriften und academische Vorlesungen losgetrennt und besonders behandelt. Eine Absonde rung des deutschen Erbrechts findet jedoch nicht statt.

Dem gemeinen deutschen Privatrecht gegenüber werden di einzelnen deutschen Landesrechte, wie das österreichische, da preussische Landrecht, das baierische, hannoversche, sächsisch kurhessische, württembergische, badische u. s. w. Landes-Privat recht abgesondert wissenschaftlich dargestellt und zum Gegenstan academischer Vorlesungen gemacht, wobei eine Vergleichung m dem gemeinen Civilrecht sehr förderlich ist.

II. Das öffentliche Recht — jus publicum — innerhalb de Staates ist das die innere Organisation und Erhaltung der Ordnun des Staates als einer Einheit regelnde Recht. Auch auf sein Theile findet der oben angegebene Unterschied zwischen gemeine und particulärem Recht Anwendung. Es fehlt jedoch gänzlich a einem gemeinen Polizei-, Cameral- und Finanzrecht, sowie an eine gemeinen Militairrecht und daher auch an academischen Vo lesungen darüber. In einzelnen Ländern haben die dahin gehö rigen Rechtsbestimmungen auch eine wissenschaftliche Darstellun erhalten, jedoch nur selten werden academische Vorlesunge darüber gehalten, z. B. in Tübingen über württembergisches Finan recht, in Prag und Innsbruck über österreichische Verwaltung gesetzkunde, in München über baierisches Verwaltungsrecht, i Leipzig über sächsisches Verwaltungsrecht u. s. w.; höchste werden einzelne particularrechtliche Bestimmungen des Militai rechts gelegentlich anderen Rechtsdisciplinen einverleibt und di des Polizei-, Cameral- und Finanzrechts in die Vorlesungen üb die betreffenden staatswissenschaftlichen Disciplinen eingeflochte Es bleiben daher nur folgende Theile des öffentlichen Rechts z erwähnen:

A. Das Staatsrecht enthält die Normen über die rechtlich Gestaltung und Ordnung des Staates; es zerfällt in philosophische allgemeines oder natürliches, je nachdem jene Normen aus de Staatsbegriff logisch entwickelt werden, und in positives Staat recht, bezüglich nach Aufhören des Reichsstaatsrechts in deutsche Bundes- und Territorialstaatsrecht, insofern die noch practisc

Digitized by Google

geltenden Normen dargestellt werden. Sonst theilt man das Staatsrecht auch noch ein in Verfassungs- und Verwaltungs- oder Regierungsrecht.

B. Das Straf- oder Criminalrecht enthält die rechtlichen Normen über die Verbrechen, als öffentlich strafbare Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung, und deren Bestrafung durch die öffentliche Gewalt.

C. Das Prozessrecht enthält die rechtlichen Normen über das zur Aufhebung und Beseitigung des Unrechts vom Staate gebotene gerichtliche Verfahren oder den Prozess. Jenachdem das Unrecht ein Civilunrecht ist und dadurch Privatrechte verletzt worden sind, oder aber jenachdem es ein Criminalunrecht oder ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung ist, sind die Arten des Verfahrens verschieden und darauf beruht die Trennung des

1. Civilprozesses oder bürgerlichen Verfahrens von dem
2. Criminalprozess oder Strafverfahren.

III. Das Völkerrecht oder das öffentliche Recht ausserhalb des Staates — jus gentium — begreift diejenigen Regeln, durch welche die Beziehungen der Staaten und Völker zu einander geordnet werden; es ist gerade deshalb, weil es über die Gränzen eines Staates hinausreicht und ein Universalrecht der cultivirten Menschheit ist, als ein besonderes Hauptgebiet des Rechts zu betrachten. Man hat ein philosophisches Völkerrecht dem positiven entgegengesetzt. Sonst theilt man das Völkerrecht in zwei Gruppen, in das Friedens- und das Kriegsrecht, welcher Eintheilung auch die Disciplin des Völkerrechts zu folgen pflegt.

IV. Das Kirchenrecht — jus ecclesiasticum — enthält die rechtlichen Normen, durch welche die Organisation und Ordnung einer kirchlichen Gemeinschaft geregelt und erhalten wird. Gegenüber dem geistlich-weltlichen Recht der Juden, der Muhamedaner und anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften, deren Recht nicht Gegenstand einer auf deutschen Universitäten vorzutragenden Disciplin geworden ist, war das canonische Recht als das sich auf die christliche Kirchengemeinschaft beziehende Recht neben dem römischen Recht schon in früheren Jahrhunderten als die zweite Hauptmasse des Rechts wissenschaftlich behandelt und nach und nach in ein corpus juris canonici zusammengetragen worden. Es enthielt ausser dem rein geistlichen Recht der christlichen Kirche auch viel weltliches Recht, besonders Prozessrecht. Diese beiden Hauptmassen, das weltliche und geistliche Recht

Digitized by Google

— jus utrumque — bildeten in der früheren Rechtswissenschaft schon seit dem 13. Jahrhundert Gegensätze und die Bearbeiter und Lehrer des geistlichen Rechts hiessen früher Decretisten — so benannt von dem decretum oder epistolae decretales der Päbste als Hauptquelle des geistlichen Rechts — oder später Canonisten — so benannt von canon oder der geistlichen Rechtsregel —: dagegen die des weltlichen Rechts hiessen Legisten, später Romanisten oder Civilisten — so benannt von lex als weltlichem Gesetz — und insbesondere die des Lehnrechts wurden von feudum oder Lehn Feudisten genannt. Das geistliche Recht begriff, ähnlich dem weltlichen, Privatrecht, Kirchenstaatsrecht, kirchliches Strafrecht, kirchlichen Prozess. Das in Deutschland geltende canonische Recht zerfiel nach der Reformation in das Recht der katholischen und protestantischen Kirche und wurde in neuerer Zeit unter Beibehaltung dieser Trennung freier und, mit Schöpfung des Materials aus mancherlei anderen Rechtsquellen als dem corpus juris canonici, dogmatisch-systematisch bearbeitet als s. g. Kirchenrecht. Es enthält jetzt die Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche, vom kirchlichen Leben und den Kirchengütern.

Das Kirchenrecht der christlichen Kirche bildet den vierten selbstständigen Haupttheil des Rechts, und zwar einen solchen deshalb, weil die christliche Kirche eine über viele Staaten und Völker sich erstreckende und selbstständige neben dem Staate stehende Gemeinschaft ist, wenn sie auch von diesem ihren äusserlichen Schutz erhält. In den protestantischen Staaten giebt es neben dem gemeinen Kirchenrecht jetzt fast durchgängig ein particuläres, welches den Vorzug vor jenem geniesst.

§. 9.
Nebentheile und Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft.

Die im vorigen Paragraphen genannten Haupttheile des Rechts und deren Disciplinen enthalten das heutzutage in Deutschland geltende Recht, welches von der Rechtswissenschaft in jener Eintheilung entsprechenden Systemen dargestellt wird. Die Wissenschaft des Rechts hat jedoch noch verschiedene Neben- und Hülfsdisciplinen aufzuweisen, durch welche die Erkenntniss jener Hauptbestandtheile theils vorbereitet und erleichtert, theils auch erläutert und vervollständigt werden soll. Es lassen sich zwei

Digitized by Google

Hauptgruppen derselben aufstellen, jenachdem sie in specieller und unmittelbarer Verbindung mit jenen Haupttheilen des Rechts stehen, oder die einem Juristen zu Gebote stehen sollende allgemeine oder humanistische Bildung begründen und erweitern.

I. Specielle und unmittelbare Nebentheile und Hülfsfächer der Rechtswissenschaft sind:

A. Die einleitenden und vorbereitenden Disciplinen, von denen folgende zu erwähnen sind:

1. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft und die Methodologie des Rechtsstudiums oder Hodegetik, wodurch das ganze Rechtsstudium behufs der Organisation und der Entwerfung eines Planes desselben eingeleitet wird.

2. Die Institutionen des römischen Rechts als Einführungsdisciplin nur zu dem Studium dieses und zwar vorzugsweise des heutigen römischen Privatrechts, als des bedeutendsten Theiles des ganzen Rechts.

3. Hermeneutik und Exegese oder der Inbegriff der zum Studium der Rechtsquellen und zur Erklärung und Auslegung derselben erforderlichen Regeln.

4. Die Rechtsgeschichte oder die Darstellung des aus der Vergangenheit sich nach der Gegenwart bewegenden Rechtsorganismus, wovon die Rechtsalterthümer als in der Vergangenheit ruhender Stoff auszuscheiden sind, weil sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang (Continuität) mit dem Recht der Gegenwart stehen. Die Rechtsgeschichte dient im Betreff aller oben erwähnten Rechtstheile zur natürlichen Vorbereitung des Verständnisses des heutigen Rechts als des Resultates oder Productes des historischen Entwickelungsprozesses. Vorzugsweise und hergebrachtermassen werden als Rechtsgeschichte besonders behandelt und von der dogmatisch-systematischen Darstellung des Rechts ausgeschieden:

a. Die römische Rechtsgeschichte, welche das Studium des gesammten römischen Rechts vorzubereiten bestimmt ist, wovon zuweilen die Geschichte einzelner Theile desselben losgetrennt wird, z. B. Geschichte des römischen Strafrechts, des römischen Civil- und Criminalprozesses, als specielle Vorbereitung zum Verständniss der Theorie des heutigen Strafrechts, Civil- und Criminalprozesses, denen gegenüber die Geschichte der römischen Staatsverfassung, der Rechtsquellen und besonders des römischen Privatrechts immer die bedeutendste bleibt.

b. Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte als Vorbereitung zum Verständniss, sowohl des deutschen Reichs-, Bundes- und

Digitized by Google

Territorialstaatsrechts, als auch und besonders des deutschen Privatrechts.

B. Erläuternde und vervollständigende Disciplinen sind:

1. Die Rechtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht, welche die Aufgabe hat, zur höchsten Erkenntniss des Rechtsorganismus zu führen und die in den gegebenen Lebensverhältnissen ruhenden teleologischen Ideen zu ergründen, diese mit dem Prinzip des Rechts, der Gerechtigkeit, in Einklang zu bringen und zu Rechtsideen zu formuliren und als Massstab (Vernunftforderung) der Kritik bei Durchdringung des Geistes des positiven Rechts anzulegen (Philosophie des positiven Rechts), und für die Rechtsverbesserung der Rechtspolitik das Material zu liefern. Ihr practischer Nutzen besteht in der Erlangung der Fertigkeit, das Besondere auf das Allgemeine zurückführen, Rechtssätze erläutern und vervollständigen und für die Rechtsbildung productiv wirken zu können.

2. Juristische Literärgeschichte, worin sich die Entwickelung der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts durch die Juristen abspiegelt und deren Kenntniss wesentlich zum Verständniss der wissenschaftlichen Darstellungen der Vergangenheit und Gegenwart verhilft. Sie theilt sich in Bücherkunde oder Bibliographie und Gelehrten- oder Schriftstellerkunde oder Biographie.

3. Die Kirchengeschichte ist ein besonderes Hülfsmittel zum Studium und Verständniss des Kirchenrechts.

4. Die gerichtliche Medicin und gerichtliche Psychologie dient im Besondern zur Erläuterung der Disciplin des Strafrechts und Strafprozesses und soll hauptsächlich das Verständniss der in der Praxis von den medicinischen Sachverständigen vorzunehmenden prozessualischen Handlungen, namentlich zu gebenden Gutachten vermitteln.

5. Das Polizei-, Cameral- und Finanzrecht, oder das Verwaltungsrecht, sowie das Militairrecht desjenigen Staates, dessen Recht studirt werden soll.

6. Encyclopädie der Cameralwissenschaften und der Staatswissenschaft, wodurch wenigstens der innere Zusammenhang der Rechtswissenschaft mit diesen Wissenschaften überschaut werden kann und das Eingehen auf die einzelnen Theile der Staatswissenschaft, besonders die Staatsverwaltungslehre, die Polizei- und Finanzwissenschaft, auf die Statistik und vorzugsweise auf die

Digitized by Google

ationalöconomie als ein wesentliches Hülfsfach für das Studium er Rechtswissenschaft vermittelt wird [1]).

II. Von den allgemeinen und mittelbaren Hülfswissenchaften sind zu erwähnen:

A. Historische; die politische und Culturgeschichte namentch des deutschen Volkes als Basis für die Rechtsgeschichte; remde Staatengeschichte zur Erläuterung des ausländischen Rechts, um Verständniss der Rechtsvergleichung und einer Universalechtsgeschichte.

B. Philosophische Hülfsfächer sind:

1. Logik und Metaphysik (Wissenschaftslehre);
2. Psychologie (Anthropologie);
3. Moral oder Sittenlehre;
4. Geschichte der Philosophie;
5. Allgemeine Hodegetik oder academische Propädeutik.

Drittes Capitel.

Die Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 10.

Haupttheile der Staatswissenschaft.

Während man bisher nur von »Staatswissenschaften« zu reden pflegte, streben neuerlich die Vertreter derselben nach Abschliessung eines Systems der »Staatswissenschaft« und suchen dieselbe neben die Rechtswissenschaft als ein nach höchsten Grundsätzen organisirtes Wissenschaftsganze hinzustellen [2]) und dafür auf den Hochschulen eine eigene Facultät zu gründen, mindestens, die

---

[1]) Dankwardt, Nationalöconomie und Jurisprudenz. 4 Hefte. Rostock 1857—1859. Derselbe, Nationalöconomisch-civilistische Studien, Leipzig 1862.

[2]) Chr. Dan. Voss, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, Leipzig 1796—1802. F. Seeger, Entwurf der Staatswissenschaft, Heidelberg 1810. Ancillon, über die Staatswissenschaft, Berlin 1820. J. Schön, die Staatswissenschaft, Breslau 1840. F. G. Ungewitter, populäre Staatswissenschaft, Halle 1845. G. v. Struve, Grundzüge der Staatswissenschaft, Mannheim 1847—48. L. Stein, System der Staatswissenschaft, Stuttgart u. Tübingen 1852—57.

Digitized by Google

Lehrer der Staatswissenschaft aus der philosophischen Facultät in die juristische zu versetzen und eine Gesammtfacultät der Rechts- und Staatswissenschaft zu errichten. Die Staatswissenschaft als eine noch junge Wissenschaft sieht von Jahr zu Jahr einer rascheren Ausbildung und systematischen Abrundung entgegen. Da sie erst noch sehr im Werden begriffen ist, kann es nicht befremden, dass noch so viele Verschiedenheiten der Ansichten über ihren Umfang, über die Abgränzung ihrer Theile und in der Anordnung ihres Systems zu finden sind. Deshalb wird es nothwendig werden, mehrere Systeme der Staatswissenschaft nachfolgend hier aufzuführen.

Ehe noch einzelne Staatswissenschaften an Universitäten gelehrt wurden, kannte man nur s. g. Cameralwissenschaften [1], für welche, seit im Jahre 1727 zu Halle eine »Profession der Oeconomie, Polizei- und Cammersachen« eingerichtet worden war, auf deutschen Universitäten Professuren errichtet wurden. An den systematischen Anbau dieser wurden gewissermassen als Anhang zunächst die Polizei- und Finanzwissenschaft angeschlossen. Aber als auch Nationalökonomie und Politik noch hinzutraten und man auch das Staats- und Völkerrecht heranzog, wurde ein besonderer Kreis von »Staatswissenschaften« von den Cameralwissenschaften ausgeschieden und abgeschlossen, deren Mittelpunct der Begriff des Staates bildet und deren Endziel die Erlangung möglichster Wohlfahrt des Staatsganzen sein soll. Dadurch wurde auch der Kreis der Kameralwissenschaften verengert und ihnen als Aufgabe »die wissenschaftliche Darstellung des gesammten Gebietes der materiellen Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger« [2] gestellt und darunter namentlich die Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde und Technologie, Lehren, die rein technischer Natur sind und sich mit bestimmten concreten Gütern beschäftigen, mit denen Private mehr zu thun haben als der Staat, begriffen. Die Cameralwissenschaften in dieser Abgränzung sind blosse Hülfswissenschaften zum Studium der Staatswissenschaft und dienen besonders zur Vorbereitung zu solchen Staatsämtern, welche in naher Beziehung zur Landwirthschaft, zur

[1] Camera hiess schon im Mittelalter das Zimmer, wo der fürstliche Schatz aufbewahrt wird, wie auch finance die Fürstenkasse bezeichnete. Man gebrauchte später Cameral- und Finanzwissenschaft für denselben Begriff.

[2] Pölitz, Grundriss für encyclopädische Vorträge, Leipzig 1825, S. 8.

Digitized by Google

Forstcultur, zum Bergbau und Gewerbewesen stehen oder etwa die Controle darüber zu führen haben; für die Ausbildung der eigentlichen Techniker reichen sie jedoch bei dem gegenwärtigen Stand der einschlagenden Wissensgebiete nicht aus [1]).

Eine frühere und zum Theil noch jetzt befolgte Eintheilung der »Staatswissenschaften« ist folgende [2]):

A. Juristische Staatswissenschaften:

1. Das öffentliche Recht in allen seinen Verzweigungen — natürliches und positives Staats- und Völkerrecht.

2. Das Privatrecht der cultivirten Völker und vorzüglich des besonderen Staats, auf welchen die Staatswissenschaften angewendet werden sollen.

B. Politische Staatswissenschaften [3]):

1. Innere Politik, oder Politik der Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

a. Nationalöconomie, als Fundamentalwissenschaft der ganzen inneren Politik.

b. Staatsverfassungslehre.

c. Politik der positiven Gesetzgebung.

aa) Der Justizgesetze.

bb) Der Polizeigesetze.

cc) Der Finanzgesetze.

d. Politik der Verwaltung.

aa) Des Justiz-,

bb) Des Polizei-,

cc) Des Finanzwesens.

2. Aeussere Politik.

a. Im Frieden — Diplomatie.

b. Im Kriege — Kriegskunst.

---

[1]) F. Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Leipzig 1856, S. 7, 8.

[2]) v. Jacob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, 1819, §. 32.

[3]) Die Eintheilung von innerer und äusserer Politik findet sich auch in dem Werk des Lord Brougham: political philosophy. London 1844. Die innere Politik umfasst in der ersten Hälfte das philosophische Staatsrecht, das positive Staatsrecht und die Verfassungspolitik; in der zweiten Hälfte die politische Oeconomie (Verwaltungslehre, Verwaltungspolitik und Finanzwissenschaft) und die politische Arithmetik bezüglich Statistik. In einem Anhange dazu findet sich philosophisches Privatrecht und Justizpolitik. Die äussere Politik besteht aus Völkerrecht und internationaler Politik.

Digitized by Google

Eine andere und neuere Eintheilung ist folgende [1]):

I. Wissenschaften des inneren Staatslebens.
   1. Die allgemeine Staatslehre.
   2. Geschichte des europäischen Staates.
   3. Darstellung der öffentlichen Einrichtungen des europäischen Staates.
   4. Statistik (Staatskunde).
   5. Politik (Verfassungs- und Verwaltungspolitik).

II. Wissenschaften des äusseren Staatslebens.
   1. Das philosophische Staatenrecht.
   2. Geschichte des europäischen Staatensystems.
   3. Das practische europäische Völkerrecht.
   4. Das positive Staatenrecht.
   5. Die Staatenpolitik.

Derselbe Lehrer der »Staatswissenschaften«, welcher diese Eintheilung aufgestellt hat, nimmt drei Gruppen der staatswissenschaftlichen Disciplinen an: die staatsrechtlich-politische, die nationalöconomisch-statistische und die völkerrechtlich-diplomatische. Er gesteht zu, dass die Nationalöconomie »nicht eigentlich in den Kreis der Staatswissenschaften« gehöre, sondern ihren eigenen selbstständigen Boden habe [2]), allein als Lehre von den Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens, von dem Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt, sei sie die Fundamentallehre der Wirthschaftspolitik, der Finanzpolitik, der Polizeiwissenschaft, der Justiz- und Culturpolitik und verdiene einstweilen bis die einzelnen Lehren sich weiter ausgebildet hätten, noch »ein Plätzchen unter den Staatswissenschaften«.

In neuerer Zeit hat L. Stein [3]) den Versuch gemacht, ein »System der Staatswissenschaft« aufzustellen, indem er von dem Organismus des Lebens ausgeht. Das Gesetz des Lebens ist eine Wechselbewegung und Wechselwirkung des natürlichen und persönlichen Elements im Leben, woraus sich das System des Lebens und der Wissenschaft entwickelt, »indem zunächst das Object

---

[1]) Bülau a. a. O.

[2]) Unter Bezugnahme auf bedeutende Vertreter dieser Wissenschaft wie Lotz, R. v. Mohl.

[3]) A. a. O. I. S. 1—26. In der Ausführung noch unvollendet und durch Hegel'sche Dialectik schwerfällig oder wie R. v. Mohl sagt, durch Scholastik unverständlich. Immer bleibt aber dieser Versuch bemerkenswerth.

Digitized by Google

welches das eine Element des Lebens bildet, oder die Gesammtheit der Natur eine gegebene innere und äussere Ordnung bildet, die nothwendig in der Lebensthätigkeit und ihrer Entwickelung sich wiederholt, und indem zweitens das Mass des Natürlichen die Einheit des Persönlichen in ihren verschiedenen Gestaltungen hervorruft und mit den Ordnungen des Natürlichen verbindet.« Die Voraussetzung alles Lebens ist das Dasein beider Elemente für sich als wirkliches, noch ohne eine Vermittelung. Der Theil des wissenschaftlichen Systems, der es darstellt, ist der allgemeine für alle Glieder des ganzen Systems als Voraussetzung des Ganzen und jedes einzelnen Theiles.

Die Erkenntniss des Natürlichen in seinem gegenständlichen Dasein als einer Gesammtheit von Thatsachen, bildet die Lehre von den Thatsachen als ersten Theil der Staatswissenschaft. Sie hat drei Haupttheile indem sie 1. die rein natürlichen, das Object betreffenden Thatsachen, 2. die Gesammtheit der Thatsachen des persönlichen Lebens als objectives Dasein begreift (Statistik i. e. S.); beide Theile werden Statistik überhaupt oder i. w. S. genannt; der dritte Theil zeigt beide in ihrer wirkenden Einheit und führt die Statistik in die übrigen Gebiete der Wissenschaft. Die Statistik umfasst daher die Wissenschaft des organischen Lebens und ist Anfang und Ende der Wissenschaft des wirklichen Lebens.

Die Erkenntniss der Personen als einer Gesammtheit, als einfacheres und natürlicheres Dasein des Persönlichen in Beziehung zur persönlichen That, ist die Bevölkerungslehre oder Populationistik als zweite absolut nothwendige Voraussetzung aller Wissenschaft des Lebens. Sie enthält 1. die Ordnung der Bevölkerung, 2. den Wechsel derselben, 3. die Bevölkerungsgesetze.

Statistik und Populationistik bilden den elementaren Grund der Wissenschaft.

In dem besonderen Theil der Staatswissenschaft ist die »wirkliche Staatswissenschaft« enthalten, welche nach den drei Gebieten des wirklichen Lebens in drei Theile zerfällt:

1. Die Lehre von dem Güterwesen, indem die Persönlichkeit sich das Natürliche zu ihrem Zweck unterwirft und es durch eine Thätigkeit bestimmt und beherrscht. Sie zerfällt: a. in die Güterlehre, b. in die Wirthschaftslehre (Lehre von der Wirthschaft des Individuums), c. in die Volkswirthschaftslehre als Lehre des wirthschaftlichen und Güterlebens eines Volkes.

2. Die Lehre von der Gesellschaft, welche da beginnt, wo die natürliche Thatsache des Güterbesitzes als Thatsache des per-

Digitized by Google

sönlichen Lebens die Ordnung und Entwickelung desselben zu beherrschen beginnt. Die Gesetze, welche das Güterwesen in seiner Entwickelung beherrschen, werden zugleich zu Gesetzen, welche den Kampf des persönlichen und natürlichen Elements in der menschlichen Gemeinschaft entscheiden; denn es giebt kein Güterleben ohne Wirthschaft und ohne Einzelwirthschaft keine Volkswirthschaft und ebenso kein Güterwesen ohne Gesellschaft und keine Gesellschaft ohne Güterwesen. Der erste Theil der Gesellschaftslehre handelt von der reinen Natur oder dem Begriff der Gesellschaft, der zweite von der wirklichen oder der in und durch die nichtgesellschaftlichen Kräfte und Verhältnisse bestimmten Gesellschaft und ihren Gesetzen, und enthält die statistische und historische Kunde der wirklichen Gesellschaft, die Gesellschaftsordnungen.

3. Die »eigentliche Staatswissenschaft« oder Lehre vom Staate welche der gesammten Wissenschaft des organischen Lebens den Namen giebt, zerfällt in drei Einzeltheile: a. die Lehre vom Begriff des Staates, in welcher derselbe als organische Persönlichkeit in der Gesammtheit seiner Organe und ihrer Bestimmung aufgefasst wird; b. die Lehre von der Staatsverfassung, in welcher der wirkliche Staat wiederum durch das Element seiner Gesellschaft und damit seines Güterwesens seine bestimmte Gestalt erhält; c. die Lehre von der Staatsverwaltung, in welcher der Inhalt des staatlichen Lebens, das Güterwesen und die Gesellschaft zum Gegenstand der That des Staates werden, welche den Gesetzen der That überhaupt unterliegt; daher beginnt auf dem Puncte, wo das Leben seinen höchsten Punct erreicht hat, dasselbe wieder bei dem ersten Ausgangspuncte des Lebens selber, der That und dem Masse, aus denen das wirkliche Leben des Einzelnen hervorging, um seinerseits wiederum durch dasselbe das Prinzip alles Lebens, die Vollendung des Begriffs der Persönlichkeit, seiner Verwirklichung in den beiden grossen Gebieten des Lebens, in dem Güterwesen und der Gesellschaft, entgegen zu führen.

Es ergiebt sich hiernach folgendes System der Staatswissenschaft L. Steins:

I. Allgemeiner Theil. (Elementare Grundlehren der Staatswissenschaft.)

A. Statistik oder Lehre von den Thatsachen.

B. Populationistik oder Bevölkerungslehre.

Digitized by Google

II. Besonderer Theil. (Die »wirkliche Staatswissenschaft«.)

A. Lehre von dem Güterwesen (auch Volkswirthschaftslehre w. S.)

1. Güterlehre.
2. Wirthschaftslehre.
3. Volkswirthschaftslehre i. e. S.

B. Die Lehre von der Gesellschaft.

1. Elemente und Begriff der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaftsordnungen.

C. Die Lehre vom Staate (»eigentliche Staatswissenschaft«).

1. Lehre vom Begriff des Staates.
2. Lehre von der Staatsverfassung.
3. Lehre von der Staatsverwaltung.

Die neueste Systematisirung der »Staatswissenschaften« rührt on dem berühmtesten Lehrer derselben, R. v. Mohl. Während och heutigen Tages, besonders auch von den Franzosen unter er »politischen Oeconomie« die Staatswirthschaft und die olkswirthschaft oder Nationalöconomie zusammengefasst wird, heidet man andererseits die Volkswirthschaftslehre von den taatswissenschaften aus, weil diese selbstredend nur eine Lehre ien, die sich mit dem Staate beschäftige, die Nationalöconomie it ihren allgemeinen Lehren über Gut, Werth, Preis, Capital, Arbeitskräfte, Arbeitstheilung, Production und Consumtion, Credit . s. w. jedoch mit dem Staate gar nichts Besonderes zu thun habe nd nur zu einem geringeren Theil dem Staate, viel mehr jedem enschlichen Lebenskreis angehöre [1]).

Nach dieser Ansicht gehören die Lehren der Wirthschaftswisenschaft überhaupt nur in soweit in den Kreis der staatlichen isciplinen, als es sich von Forderungen an den Staat zur Unterstützung in wirthschaftlichen Dingen mittelst der Gesammtkraft der vom eigenen Haushalt des Staates handle.

R. v. Mohl theilt folgendermassen ein:

I. Dogmatische Staatswissenschaften.

1. Allgemeine Staatslehre.

---

[1]) J. Fr. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1811. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1821. R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859, S. 53.

Digitized by Google

2. Oeffentliches Recht.
   A. Staatsrecht.
      a. philosophisches,
      b. positives (Patriarchie; Patrimonialstaat; Theocrati antiker Staat; der Rechtsstaat der Neuern; Despoti
   B. Völkerrecht.
      a. philosophisches,
      b. positives (europäisches).
3. Staatssittenlehre.
4. Staatskunst. Stoffliche Grundlagen; politische Psych logie; innere Staatskunst — also Verfassungs- und Ve waltungspolitik, letztere: Organisationslehre, Justiz- Politi Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft; — auswärtige Politi

II. Historische Wissenschaften.
1. Staatengeschichte.
2. Statistik.

Ausserdem theilt man die Staatswissenschaften noch ein in:

I. Rationale Staatswissenschaften, wohin die allgemeine Staat lehre oder Politik i. w. S., auch die Nationalöconomie als Leh von den Bedingungen eines gedeihlichen Volks- und Staatsleba gezählt wird.

II. Positive Staatswissenschaften (Finanz- und Polizeiwissen schaft).

III. Historische Staatswissenschaften (Geschichte und Statistik

Als Haupttheile der Staatswissenschaft dürften streng g nommen jedoch nur folgende angesehen werden.

I. Die allgemeine oder philosophische Staatslehre welche im Wesentlichen mit dem s. g. allgemeinen oder natü lichen Staatsrecht übereinstimmt, auch Politik i. w. S. genannt bildet die Basis der gesammten Staatswissenschaft und hat d Gründe, Entstehung und Zwecke des Staats, seinen Organismu und sein Wesen zu erforschen. (Theoretische Staatslehre).

II. Die practische Staatslehre, Politik i. e. S. hat unt Zugrundelegung der Grundsätze der Einrichtung und Leitung de Staates die Bedingungen der besten Einrichtung und Leitun des Staatslebens nach innen und aussen darzustellen und d

---

[1]) Vorzugsweise in dieser Bedeutung ist z. B. das Werk Waitz' »Grundzüge der Politik«, Kiel 1862, aufzufassen, wenn es auch zugleic von der practischen Staatslehre Mancherlei in sich birgt.

Digitized by Google

ittel ihrer Verwirklichung aufzuweisen zur Erreichung der Staatsvecke. Als Staatsklugheitslehre oder Staatskunst sollte sie die een für real-mögliche Verbesserung bestehender Einrichngen und Zustände construirend darstellen und die Bedingungen id Mittel der Reform darlegen. Sie würde demnach in Volksirthschaftspolitik, Verfassungs- und Verwaltungspolitik (Finanz-, olizei-, Cultur-, Rechtspolitik) und äussere Politik zerfallen. Die ideren Zweige der Staatswissenschaft sollen darstellen, was wirkch ist, die Politik, was werden kann und soll.

III. Die Staatsverwaltungslehre oder Regiminalwissenschaft thält die Einrichtungen und Grundsätze für Verwaltung und deren aufsichtigung oder für die Regierung des Staates und begreift e Finanzverwaltung oder Verwaltung des Staatshaushaltes und e innere Staatsverwaltung zur Sicherung der allgemeinen Wohlhrt (geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Culturid Sicherheitsanstalten, Militairverwaltung). Sie zerfällt in zwei sciplinen:

A. Die Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenhaft, welche die Lehre von den Einrichtungen und Grundsätzen er Verwaltung, Erhebung und Verwendung des Staatshaushalngsfonds enthält, wobei man auch wieder einen Unterschied acht zwischen Finanzverwaltungslehre, worin die Organisation s Staatseinkommens und das gesammte Staatsrechnungswesen lehrt werden soll, und zwischen Finanzwissenschaft i. e. S., lche die Grundsätze über die dem allgemeinen Besten am eisten entsprechende Erhebung und Vermehrung der Staatseinnfte darstellen soll; allein diese letztere würde richtiger Finanzlitik zu nennen und ein Theil der Politik i. e. S. sein [1]).

B. Die Polizeiwissenschaft, welche die Lehre von den nrichtungen für Wohlfahrt (physische und geistige) und Sicherit des Staates enthält.

---

[1]) Warnkönig, juristische Encyclopädie, S. 10. Auch unterscheidet n, z. B. Pölitz a. a. O. S. 108 ff. die Staatswirthschaftslehre als Inbeff der Grundsätze, nach welchen der Einfluss der Regierung auf Leitung d Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in nsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird, von der Finanzsenschaft, als Lehre von den Grundsätzen, nach welchen das Staatsvergen aus dem Volksvermögen genommen und verwendet werden darf. ein die erstere würde richtiger Volkswirthschaftspolitik zu nennen sein, ern es sich um Verbesserungen handelt, ausserdem fällt sie in die lkswirthschaftslehre.

Digitized by Google

§. 11.

Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft.

Die Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswisse schaft lassen sich in zwei grosse Gruppen theilen.

I. Eine vorbereitende Bedeutung haben:

A. Die s. g. Cameralwissenschaften, worunter jetzt die Lan wirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergwissenschaft, Technolo und Handelswissenschaft zu verstehen sind.

B. Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie oder d Theorie von der öconomischen Thätigkeit der Menschen überhau unangesehen einer territorialen und dynastischen Begründung i Staate, behufs der Erlangung des Volkswohlstandes durch Prod tion von Rohstoffen, durch industrielle Verarbeitung und dur den Handel. Die Volkswirthschaftslehre ist ein Theil der Ges schaftswissenschaft, bildet jedoch die Grundlehre für die Staa wirthschaftslehre und bietet auch mancherlei materielle Grundlag für die anderen Theile der Staatswissenschaft.

C. Die politische und Culturgeschichte, besonders der eur päischen Staaten und des speciellen Landes, in dessen Dienst m treten will, welche als Nebentheil der Staatswissenschaft zu b trachten ist, indem der gegenwärtige Organismus des Staa lediglich das Resultat der geschichtlichen Entwickelung ist, w halb die Kenntniss dieser die Voraussetzung des Verständniss jenes ist.

D. Die Encyclopädie der Staatswissenschaft dient zur Einl tung in das ganze Studium derselben, namentlich behufs der O ganisation dieses, welche die Methodologie noch besonders lehren hat.

E. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft muss einen Ueb blick über das gesammte Rechtsgebiet gewähren, welches bei d Studium der Staatswissenschaft nur in einzelnen Theilen genau kennen gelernt wird.

F. Speciellere Vorbereitungslehren sind: Naturgeschichte (Zo logie, Botanik, Mineralogie), angewandte Mathematik, Mechan Physik, Chemie, politische Erdkunde, Bonitirungskunst und Ta tionskunde.

G. Allgemeine Vorbereitungslehren bietet die Logik und Met physik (Wissenschaftslehre), die Psychologie (Anthropologie).

Digitized by Google

II. Ergänzende und erläuternde Bedeutung haben:

A. Das Staatsrecht, natürliches oder philosophisches und posi-es, besonders das deutsche Bundes- und Territorialstaatsrecht id unter letzterem das besondere Landesstaatsrecht. Die Lehre rüber wird von den Vertretern der Staatswissenschaft als Theil rselben betrachtet, ist aber mehr Theil der Rechtswissenschaft. isselbe gilt auch von folgenden Rechtsdisciplinen.

B. Das Völkerrecht, philosophisches wie positives, das s. g. ropäische Völkerrecht.

C. Das Polizei-, Finanz- und Militairrecht oder der Inbegriff s auf die Staatsverwaltung sich beziehenden Landesrechts (Ver-altungsrecht).

D. Das deutsche, besonders Landes-Privatrecht, besonders is Cameralrecht (Landwirthschafts-, Forst-, Berg-, Wasser-, See-, eich-, Gewerbe- und Handelsrecht) und, wo der Lehnsverband ch besteht, auch das Lehnrecht.

E. Die Statistik oder Beschreibung von gesellschaftlichen und atlichen Zuständen und Erscheinungen, welche als Belege und lgen gewisser practisch durchgeführter Grundsätze zu betrachten id (allgemeine, besondere und vergleichende). Sie wird als ein eil der Staatswissenschaft betrachtet, ist jedoch nur ein Neben-eil derselben, wie die Geschichte.

F. Specielle Hülfsfächer sind noch: die Civilbaukunst, die Chro-logie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Landeskunde und Lehre n den Staatsgeschäften oder Staatspraxis.

G. Hülfsfächer aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft sind Besonderen noch die Disciplin des Strafrechts und des Kir-enrechts.

H. Ein Hülfsfach aus dem Gebiet der s. g. practischen Philo-phie ist die Sittenlehre, besonders die Staats- und Völkermoral.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Die Methodik der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erstes Capitel.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Rechtswissenschaft.

§. 12.

Die exegetisch-commentirende Methode des Mittelalters.

Die Rechtswissenschaft hat eine von dem 12. Jahrhundert a fortlaufende geschichtliche Entwickelung durchgemacht, so dass si gewisse Epochen und Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitu und des Studiums der Rechte kennzeichnen [1]).

Die von den italienischen Rechtsschulen [2]) seit dem 12. Jah hundert ausgehende Methode, die Rechtsquellen und die Mass der in ihnen enthaltenen Rechtssätze zu erklären und dazu Ran oder Zwischenbemerkungen (Glossen) zu machen, ebenso au bei dem Rechtsunterricht zu verfahren, heisst die exegetisch kritisch-commentirende Methode. Sie wurde auf die dr Hauptmassen des Rechts, das römische, das canonische (geistliche Recht und das lombardische Lehnrecht von der Schule der Glo satoren und ihrer der Classicität ermangelnden Nachfolger, de s. g. Postglossatoren, bis in das 16. Jahrhundert und theilweis noc später befolgt. Die äussere Ordnung der genannten Rechte wurd in der Lehre streng eingehalten (Legalordnung, Legalmethode) Im Rechtsunterricht gab der Lehrer erst eine Uebersicht über de zu behandelnden Titel (summa), dann wurden die Quellenstelle

[1]) Ausführliches s. bei v. Savigny, Geschichte des römischen Recht im Mittelalter. Ueber die Methodik und den Rechtsunterricht zur Zeit des römischen und byzantinischen Kaiserthums vergl. A. Danz, römische Rechtsgeschichte §§. 76, 96, und die daselbst angeführte Literatur, besonders Ph. E. Huschke, Jurisprudentia antejustinianea quae supersunt, Lipsiae 1861.

[2]) Vergl. L. Meiners, Geschichte der hohen Schulen unseres Erdtheils. 4 Bde. Göttingen 1802—1805.

Digitized by Google

lesen und ausgelegt; hierauf wurde das factische Verhältniss, elches der einzelne Rechtssatz regeln sollte, gebildet (casum fin- bant) und daran die Rechtsregel ihrer ganzen Bedeutung nach prüft und gewissermassen reconstruirt (repetitio), woran sich ı Zweifel über den Inhalt oder die Richtigkeit der behandelten uellenstelle ein Meinungsaustausch (disputatio) schloss. Ergab ch eine wirkliche Rechtsregel, so wurde sie in eine Formel oder n Rechtssprüchwort gebracht, und entstanden weitere Fragen uaestiones) daraus, so folgte ihre Lösung nach. Man sieht hier- s, dass jener Rechtsunterricht ein conversatorischer gewesen . In derselben Weise wurden auch die juristischen Werke der ossatoren und ihrer Nachfolger in den folgenden zwei Jahrhun- rten abgefasst und erhielten daher auch die Benennungen: lectu- e, repetitiones, disputationes, dissensiones, brocardica und quae- ones. Daneben kamen aber auch dogmatische Bearbeitungen r Pandecten und des Codex nach den Titeln (summae) und sführliche Commentare (apparatus), selbst auch schon ausführ- he Behandlungen einzelner Lehren (Monographieen) vor [1]).

Neben der Schule der Ausleger und Commentatoren des römi- hen Rechts — Legisten —, welche academische Grade ertheilte, ldete sich eine Schule der Ausleger des canonischen Rechts — ecretisten —, welche ihre eigenen academischen Grade hatte. er in beiden Rechten graduirt worden war, hiess Doctor juris riusque.

Die Methode des Unterrichts und der wissenschaftlichen Bear itung des canonischen Rechts von Seiten der canonistischen ossatoren und ihrer Nachfolger war von der vorher geschilderten cht unterschieden.

§. 13.
Die Methode der Scholastik.

Der exegetisch-commentirenden Methode gebrach es an phi- logischen und historischen Hülfskenntnissen, wenngleich sie sonst ıe sehr natürliche war. Im 14. und 15. Jahrhundert artete sie rch den Missbrauch des dialectischen Formalismus oder hematismus der jene Zeit beherrschenden Scholastik oder hulweisheit aus. Man suchte die Wissenschaftlichkeit in der rm, in dem Gebrauch von Divisionen, Distinctionen, Subdivi- nen und Subdistinctionen, Amplificationen und Limitationen u. s. w.

[1]) Warnkönig a. a. O. S. 245. 246.

Digitized by Google

und vernachlässigte darüber die Entstehung und Verbindung
Rechtsbegriffe mit den Lebensverhältnissen, fabricirte auch
kürlich Rechtsregeln (brocarda). Das kritische Studium warf
statt auf den Quellentext, auf die Glossen und Commentare
darüber entstanden eine Unzahl von Meinungsverschiedenhe
oder Controversen, aus welchen man, um der wachsenden Rec
ungewissheit zu entgehen, durch Abzählung der Autoritäten
communis doctorum opinio zu gewinnen suchte, sowohl in
weitschweifigen theoretischen Schriften, den repetitiones und
nographieen, als auch in den nunmehr auch hervortretenden pr
schen consilia und decisiones berühmter Juristen.

Der exegetische Unterricht bestand in einem Wust von C
troversen, fremden Meinungen und zahllosen Citaten, entbe
aber aller Selbsständigkeit. Nur die noch üblichen Disputatio
brachten einiges Leben in den Rechtsunterricht, besonders d
Auftreten der Concurrentes auf manchen Rechtsschulen, wel
sich als förmliche Gegner einzelner Lehrer aufwarfen, indem
ihre Sätze angriffen und sie zu ihrer Vertheidigung nöthigten
allein die Sophisterei und Leidenschaftlichkeit der wissenscha
lichen Kämpfe untergrub auch diese Einrichtung.

Von den Scribentes und Consiliatores dieser Periode sa
Cujacius, ein berühmter französischer Rechtsgelehrter des 16. Ja
hunderts, sie seien in re facili verbosi, in difficili muti, in a
gustis defusi gewesen.

Diese Epoche des 14. und 15. Jahrhunderts characterisirt si
als die Zeit eines geistlosen Formalismus der Scholastik und d
Unselbstständigkeit der Darstellung. In dieselbe fällt die Gründu
der ersten deutschen Universitäten: zu Prag 1348, Wien 13
Heidelberg 1386, Cöln 1388, Ingolstadt 1410, Rostock 1415, Ba
und Freiburg 1460 und Tübingen 1477, und auf ihnen kam
fort die angeführte, an den italienischen Rechtsschulen, welc
bis dahin von Tausenden von Deutschen besucht wurden, üblic
Lehrmethode, besonders durch Berufungen italienischer Rech
lehrer, in Gebrauch.

§. 14.

Die Methode des humanistischen Zeitalters.

Ein neues wissenschaftliches und Epoche machendes Leb

[1]) Philipp Decius, gest. 1535, war ein an allen Rechtsschulen
fürchteter Concurrens und der glänzendste Rechtslehrer seiner Zeit.

Digitized by Google

rurde im 15. und 16. Jahrhundert durch das Studium der alten lassiker, welches eine kritische und philologische Behandlung der echtsquellen veranlasste, angebahnt [1]). Es ist im Gegensatz zu er vorerwähnten scholastischen Richtung die humanistische, relche universell, nicht bloss in Schriften, sondern auch in academischen Vorträgen, hervortrat. Schon in der Mitte des 16. Jahrunderts wurde das Recht schon vorzugsweise kritisch, philologisch, historisch, im humanistischen Geist, gelehrt und bearbeitet; immerhin war aber die Lehrmethode noch mehr exegetisch als dogmatisch und die schriftstellerische Bearbeitung wendete sich vorzugsweise der Feststellung der Quellentexte und ihrer richtigen Auslegung zu. Dies führte denn zur Herausgabe der Rechtsquellen und nun ausser den fremden auch der älteren germanischen. Jene ganze Richtung gipfelte in der philologisch-historischen Bearbeitung und Lehre in Deutschland in Ulrich Zasius (1461—1535), Professor zu Freiburg im Breisgau, und in der französischen Schule, in Andreas Alciati (1492—1550), besonders an der Universität zu Bourges, deren Haupt der berühmte Cujas von Toulouse (1522—1590) war [2]). Im Geiste dieser Schule wirkte nach ihrem Verfall die holländische Schule, deren Häupter an den Universitäten zu Utrecht und Leyden lehrten. Durch sie wurde das Studium der Jurisprudenz in enge Verbindung mit dem der Alterthumswissenschaft gebracht und die philologisch-historische Behandlung des Rechts in einem meist glänzenden lateinischen Styl fortgesetzt, weshalb auch die hier gepflegte Richtung »die elegante Jurisprudenz« genannt wird. Von hier ging die höchste Förderung einer ausgezeichneten Textkritik und Exegese und das Studium der römischen Rechtsgeschichte aus. Die dogmatischen Bearbeitungen übertrafen alle früheren Versuche und damit verbanden sich die Versuche, kürzere Lehrbücher oder Compendien des römischen Rechts zu schreiben. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte die holländische Civilistenschule, aus deren Kreis auch die neuere Rechtsphilosophie mit Hugo Grotius entsprang.

---

[1]) Ausführlicheres bei v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. VI. und concentrirt bei Warnkönig a. a. O. S. 261—265.

[2]) Cujacius, de ratione docendi juris, 1585, schrieb eine der ersten Methodologieen des Rechtsstudiums.

Digitized by Google

Bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts war in Deutschland trotz vielen Widerstrebens lediglich mit Hülfe der Juristen die Reception der fremden Rechte eine vollendete Thatsache und das Streben der Theorie und Praxis ging dahin, dasselbe mit dem zumeist im Volksbewusstsein ruhenden, aber auch schon mannigfach aufgezeichneten deutschen Recht zu verschmelzen; allein dieser Verschmelzungsprozess artete in ein förmliches Romanisiren deutscher Rechtszustände aus und nur durch die Particulargesetzgebungen wurden die deutschen Rechtselemente erhalten. Jedoch auch bei deren Revisionen oder »Reformation,« welche bis in das 18. Jahrhundert besonders zahlreich vorgenommen wurden, wurde viel Römisches mit eingeschmuggelt. Für die deutsche Praxis bildete sich ein usus modernus Pandectarum oder eine Jurisprudentia romano-germanica, worauf sich noch der Begriff des »heutigen römischen Rechts« gründet.

§. 15.
Die Entstehung der philosophischen oder rationellen Methode.

An die scholastische Methode schloss sich in Deutschland am Ende des 16. Jahrhunderts die s. g. ramistische (ramus) oder peripatetische, welche auf den Ursprung der Dinge zu kommen strebte, also ein analytisches Verfahren war (causa efficiens, materialis, formalis, finalis). Durch diese Methode, aber mehr noch durch die Neigung der deutschen Gelehrsamkeit zu »wissenschaftlichen Speculationen und zum Aufsuchen abstracter Wahrheiten« [1]), sowie durch das Auftreten des Rationalismus mit Leibnitz und seiner Schule wurde der Grund zur rationellen Behandlung des Rechts und zu einer grösseren Wissenschaftlichkeit gelegt, die zur Systematik fortschreitende Dogmatik erheblich gefördert und zur eigentlichen Ausnutzung der historischen Forschungen geführt, und somit die formelle Ausbildung der Jurisprudenz zu einer wahren Wissenschaft begonnen.

Die Fortbildung dieser Richtung erfolgte durch Thomasius und die Anhänger der Wolfischen Philosophie. Dem 18. Jahrhundert gehört die Fixirung der Begriffe und Lehrsätze, die Abgränzung der Lehren, die Verbindung aneinander hängender Reihen von Eintheilungen (tabellarische Methode, methodus dichotomica)

[1]) Warnkönig a. a. O. S. 323.

Digitized by Google

und die Ordnung nach höheren Grundsätzen, die Systematisirung in. Der Begriff des Systems erhielt durch Leibnitz schon mehr Klarheit, indem er die Rechtswissenschaft als ein Ganzes und eine Einheit und damit für die Bedeutung und richtigere Erfassung der Encyclopädie der Rechtswissenschaft den Standpunct bezeichnete, den erst ein Jahrhundert nach ihm die Rechtsgelehrten und Philosophen zu würdigen verstanden. Seine Schrift: Nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae, 1668, vertrat eine eigene, die didactische Methode und eröffnete in Deutschland eine zahlreiche Darstellung juristischer Encyclopädieen und Methodologieen. Seit J. St. Pütters 1757 erschienener »juristischer Encyclopädie und Methodologie« wurde es gebräuchlich, den encyclopädischen Darstellungen als besonderen Anhang oder Theil Methodologieen anzuschliessen.

Die erwähnte ramistische Methode wurde in Deutschland durch die von den holländischen Rechtsgelehrten ausgehende axiomatische Methode verdrängt, welche aus Definitionen und Eintheilungen, Hauptgrundsätze (axiomata) herauszieht und aus diesen als Conclusionen die übrigen Wahrheiten mittelst Schlussfolgerung, also auf synthetischem Wege, gewinnt.

Ein Versuch, die von den Mathematikern entlehnte und von Wolf und den seiner Philosophie huldigenden Rechtsgelehrten gebrauchte s. g. demonstrative oder mathematische Methode, wonach jede Wahrheit in ihre einfachsten Ideen aufgelöst und durch eine Reihe von Sätzen und Schlüssen bewiesen wird, von denen jeder von dem anderen getrennt und besonders benannt ist (definitio, axioma, postulatum, theorema, problema, demonstratio, scholion), blieb ohne weiteren Erfolg und Verbreitung.

§. 16.

Die Methode dogmatisch-systematischer Darstellung.

Wenn auch schon früher vereinzelte dogmatische, freiere Bearbeitungen von Rechtsmaterien vorgekommen waren, so fasste doch erst mit Leibnitz die Emancipation von der Legalordnung der Theile des corpus juris civilis und canonici festen Fuss und eine in der Natur der Sache begründete freiere Systematisirung trat in den nunmehr in Deutschland sich häufenden und hier eigentlich heimischen Compendien hervor. Die einzelnen Rechtstheile wurden nach und nach von einander getrennt und einer ausführlicheren und den Stoff sichtenden Behandlung unterworfen.

Digitized by Google

Während früher über die vier Theile des corpus juris civilis, die Institutionen, Pandecten, den Codex und die Novellen, je einzelne Vorlesungen an Universitäten gehalten wurden, lehrte man nun nach Vorgang der Holländer auch in Deutschland nur noch Institutionen und Pandecten. So lange bei letzteren noch die Legalordnung befolgt wurde, war auch der Prozess und das Criminalrecht, dieses bei Durchgehung des 47. und 48. Buches der Pandecten (libri terribiles), mit in der Vorlesung über römisches Recht, freilich mit Herbeiziehung deutschrechtlicher Bestimmungen begriffen. Wenn schon seit dem 14. Jahrhundert hie und da Vorlesungen über Staatsrecht gehalten worden waren, so wurde doch zuerst in Heidelberg, dann seit 1692 in Halle, wo Chr. Thomasius, der Reformator der Jurisprudenz, die Leuchte des Geistes der Neuerung mit Einführung der deutschen Sprache als Lehrsprache vorantrug, ein besonderer Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts errichtet und damit dem öffentlichen Recht (Staats- und Völkerrecht) eine ebenbürtige Stelle neben dem Privatrecht gegründet. Thomasius (gest. 1728) und seine Anhänger schieden die einzelnen Fächer der Rechtswissenschaft schärfer von einander und stellten ein gegliedertes System derselben mit seinen Einzelsystemen auf. Zunächst wurde diese Richtung auf der 1734 gestifteten Universität zu Göttingen weiter befolgt.

Das Kirchenrecht war seit der Reformation in katholisches und protestantisches getheilt; die Rechtsgeschichte wurde nunmehr besonders gelehrt und bearbeitet, die juristische Hermeneutik als besonderes Fach aufgenommen und das Criminalrecht gleichfalls Gegenstand einer besonderen Disciplin. Aus den Vorlesungen über Reichskammergerichtsgelahrtheit — jurisprudentia cameralis — ging nach und nach die Theorie des gemeinen Civilprozesses als Vorbereitung auf die Uebungen der collegia practica hervor. Das philosophische Völkerrecht blieb bis Anfang dieses Jahrhunderts mit dem s. g. Naturrecht in Verbindung und daneben entstand ein positives (europäisches) Völkerrecht, welches gleichfalls Gegenstand einer besonderen rechtswissenschaftlichen Disciplin und die Vorschule der Diplomaten wurde. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt das deutsche Privatrecht eine selbstständige, von der des römischen Rechts oder der jurisprudentia romano-germanica forensis abgesonderte Behandlung durch die s. g. Germanisten. Das Lehnrecht blieb immer noch ein besonderer Zweig und auch das Wechselrecht wurde eine gründlich bearbeitete Einzelmaterie.

Digitized by Google

eberall wurde nur gemeines Recht, das Particularrecht aber fast
ir nicht gelehrt. Es gab nun nicht mehr wie im Mittelalter nur
egisten, Decretisten und Feudisten, sondern Civilisten (Romanisten,
ermanisten), Publicisten, Criminalisten, Prozessualisten, Natur-
chtslehrer u. a. m. Sämmtliche Rechtsfächer wurden im vorigen
hrhundert in theoretische und practische getheilt und die Rechts-
schichte als besonderer Zweig hingestellt. Bei der theoretischen
echtswissenschaft unterschied man positives und zwar römisches
id deutsches Recht, und Natur- oder Vernunftrecht [1]).

Das Anfblühen der deutschen Literatur am Ende des 18. Jahr-
nderts blieb nicht ohne Wirkung auch auf die Rechtswissenschaft.
ie beiden vorherrschenden Richtungen der wissenschaftlichen
ätigkeit, die philologisch-geschichtliche und die philoso-
hische machten sich auch bei der Behandlung der Rechtswissen-
haft geltend und diese führten später zur Ausbildung zweier
hulen, der historischen und philosophisch-practischen.
it 1815, als v. Savigny dem 1814 von Thibaut ausgehenden
id bald unterstützten lebhaften Ruf nach einer Codification des
Deutschland geltenden Rechts, ähnlich der des französischen Rechts,
rch Bestreitung des Berufs jener Zeit zur Gesetzbücherfertigung
tgegengetreten war und gezeigt hatte, dass die geschichtliche
kenntniss des Rechts die wichtigere sei, aber die des in Deutsch-
nd geltenden Rechts noch auf einer niederen Stufe stehe, wurde
e historische Erforschung, zunächst des römischen Rechts,
nn des germanischen bezüglich deutschen Rechts, des Kirchen-
chts, des Straf- und Prozessrechts, endlich auch des Staats- und
lkerrechts so betrieben, dass die wichtigsten Lehren gründliche
evisionen erhielten. Die historische Schule, wie die in dieser
chtung arbeitenden Juristen und Philologen genannt wurden,
and anfänglich den Anhängern der Rechtsphilosophie gegenüber,
lange diese an einem rein speculativen und subjectiven Ratio-
lismus festhielten; allein, als dies nicht mehr der Fall war,
ichen sich die Gegensätze mehr und mehr aus, indem der
storischen und philosophischen Methode eine gleiche in-
re Berechtigung zugestanden wurde [2]). An alle dogmatischen

[1]) S. einen Studienplan aus dem vorigen Jahrhundert bei J. St. Pütter, uer Versuch einer jurist. Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, 173.

[2]) Eine ausführliche Besprechung liefert Bluntschli, die neueren echtsschulen der deutschen Juristen. 2. Aufl. Zürich 1862. S. 1—70. »Die

Digitized by Google

Bearbeitungen wurde der Anspruch erhoben, dass sie nach bes Richtungen ihren Stoff behandelten und der exegetisch-kritisch Methode ihr gebührendes Recht zu Theil werden liessen, sof es sich um geschriebenes positives Recht handle. Massen v dogmatischem Rechtsstoff wurden in Monographieen und den z mehrenden Zeitschriften aufgehäuft und daraus die Systeme einzelnen Theile des Rechts in Compendien, Lehr- und Handbüch geschaffen, nachdem der Begriff des Systems durch die Philosop besonders Hegels, und durch neuere Encyclopädisten zum reife Verständniss gebracht worden war. So ist denn die dogmatis systematische Behandlung der Rechtswissenschaft gegenwä die herrschende, ihre Basis bildet aber die historische und ph sophische oder die empirische und rationelle Behandl der Rechtsdogmen in der Dogmatik, welche in abgerundete Syst gebracht und so in Schrift und Lehre dargestellt werden.

Dieser juristischen Methodik, die man in neuerer Zeit ne der empirischen und rationellen Behandlung wenigstens für schriftstellerische Bearbeitung der Dogmen, also für den Bere der Dogmatik, noch durch eine productive (rationell-empiris construirende) und die Rechtsbildung vorbereitende oder rech politische Richtung zu erweitern strebt, ist der gegenwärt Stand der Rechtswissenschaft zu danken, welche die in §§. 8 un angeführten Haupt- und Nebentheile in systematischer Ordn dargestellt enthält.

Zweites Capitel.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Staats wissenschaft.

§. 17.

Die rationelle Behandlung der Staatswissenschaft

Da die Staatswissenschaft als eine systematisch geord Wissenschaft noch in ihrer ersten Entwickelung begriffen ist, k noch kaum von einem geschichtlichen Ueberblick über die Metho der Staatswissenschaft als einer Einheit die Rede sein. Nur einzelnen Theilen derselben, welche bereits Jahrhunderte hindu

---

Wahrheit kennt keine Schulen und die Wissenschaft lässt die Schulen zu als einzelne vorübergehende Momente ihrer Entwickelung«.

Digitized by Google

ultivirt worden sind, wird sich in der wissenschaftlichen Behand-
ung diese oder jene Richtung nachweisen lassen. Im Gegensatz
u der Rechtswissenschaft, welche durch ihren Gegenstand meist
n geschichtlich entstandene und fortgebildete, positive und unab-
weichbare Sätze gewiesen ist und dadurch gewisse Richtungen,
vie die historische, exegetisch-kritische, commentirende vorge-
eichnet erhalten hat, bewegt sich die Staatswissenschaft oder ein
inzelnes Fach derselben in weiteren und freieren Kreisen der
eurtheilung, indem die Fragen um das höchste Wohl, um Zweck-
nässigkeit und Nützlichkeit unter gegebenen Verhältnissen, nur
nnerhalb der dehnbaren Schranken der Vernunft und selbst sub-
ectiver Anschauungen zu beantworten sind. Daher findet man
uch von Alters her bei einzelnen Fächern der Staatswissenschaft
orzugsweise die rationelle Behandlung derselben, deren produc-
ive Kraft eigentlich die ganze Staatswissenschaft geschaffen und
elbst mittelbar Staatsorganismen um- und neu gebildet hat.
Während die Rechtswissenschaft sich Jahrhunderte lang mit der
Untersuchung und Erklärung dessen, was nach bestimmten Satzun-
en wirklich Recht ist und als solches zu gelten hat, beschäftigte,
at diese oder jene Staatswissenschaft von realen Grundlagen aus-
ehend die Fragen zu lösen gesucht, was real-möglich an den
egenwärtigen öconomischen und staatlichen Verhältnissen gebes-
ert oder geändert werden könne, sollte, müsse — Fragen der
olitik oder Staatsklugheit, Weisheit und Reformkunst. Daraus
rgiebt sich, dass die Politik eigentlich die die Staatswissenschaften
ortbildende und zur Vervollkommnung führende Grund- und
Hauptmethode ist, nach welcher alle Sätze der Zweckmässigkeit
nd Wohlfahrt, wie sie im wirklichen Leben befolgt oder nach
erade herrschenden Anschauungen gebilligt werden, zunächst einer
trengen Kritik unterworfen und im Fall der Erkenntniss ihrer
elativen Tauglichkeit unverändert oder verändert fortbestehen
elassen, oder im Gegentheil beseitigt und durch andere ersetzt
erden. Die Kritik und die daran sich schliessende Probation,
odification und Reform, Destruction und Construction, kurz die
ationell-empirisch fortschreitende Production des real-möglich
nd relativ Besten bilden die beiden Hauptrichtungen der Politik,
ls der theoretischen und practischen Grund- und Universalme-
hode der wissenschaftlichen Behandlung der eigentlichen Staats-
vissenschaft. Die rationelle Behandlung der Staatswissenschaft
st daher schon mit deren Gegenstand gegeben und sie ist die
Hauptmethode für die Staatswissenschaft, welche sich als practische

Digitized by Google

Wissenschaft die vernunft- und zweckgemässe Fortbildung des Staatsorganismus zur Aufgabe gestellt hat. Dazu dient jedoch die Erkenntniss des Vergangenen und Bestehenden als nothwendige Grundlage und Voraussetzung und die rationelle Production findet an der Empirie, wohin ausser den vorhandenen Lebensverhältnissen namentlich auch die Rechtsordnung als positive Schranke gehört, ihre Gränzen und ihren Massstab [1]). Das fortbewegende Moment der rationellen Production der Staatsorganisations- und Verwaltungsideen ist das eigentliche Lebenselement der Staatswissenschaft, die Berücksichtigung aber der empirischen Erscheinungen führt das Streben nach vorgesteckten Zielen an der moderirenden Kritik der realen Möglichkeit, relativen Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit vorüber und auf das rechte Mass zurück. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit auch einer empirischen (historisch-practischen) Behandlung der Staatswissenschaft. Die empirische Behandlung vertritt den Conservatismus, die rationelle den Liberalismus; beide zusammen bilden die liberal-*conservative* Politik, oder die conservativ-liberale, jenachdem das bewegende Moment der rationellen Production oder das erhaltende der empirischen Darstellung vorwiegt.

Die philosophische Grundlage der Staatswissenschaft ist am längsten bearbeitet. Von Plato an bis auf die neueste Zeit hat man unter zahllosen Meinungskämpfen den Ursprung, das Wesen und den letzten Zweck des Staates, die daraus entspringenden Rechte und Pflichten und die möglichen Formen des Staates zu ergründen gesucht, ohne dass nach zweitausendjähriger Arbeit eine Einigung der Ansichten der philosophischen Lehre vom Staate nur in ferne Aussicht gestellt ist. Nach der Auffassung des antiken Staates im classischen Alterthum ist derselbe eine Einheit, in der alles Einzelne und jeder Einzelne aufzugehen hat; nach der Staatsphilosophie des Mittelalters ist der Staat ein allgemeiner christlicher Weltstaat und die Wissenschaft im Dienste der Kirche begründete deren Lehren darüber. Noch jetzt giebt es eine restaurirte christlich-religiöse Staatsphilosophie besonders in Frankreich und Oesterreich und mit protestantischen Lehren besonders durch Stahl vereinbart auch zum Theil in Deutschland. Am meisten verbreitet ist die im 17. Jahrhundert

---

[1]) Die dichterische Aufstellung von Staatsidealen oder der s. *g.* Staatsroman bietet immer auch zuweilen practisch ausführbare Ideen. S. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I. S. 167 ff.

Digitized by Google

England begründete, auch über Frankreich, Italien und Deutschland verzweigte, auf blosse Verstandesbegriffe und auf die Forderung möglichst grosser Freiheit der Individuen gebaute moderne Lehre vom Rechtsstaate. Diese Rechtsstaatsphilosophie hat auch eine praktische Bedeutung erhalten, indem sie vielfach neueren Einrichtungen zu Grunde gelegt worden ist. Neben diesen drei hauptsächlichsten, dem Entwickelungsprocess des Menschengeschlechts folgenden Richtungen der Staatsphilosophie oder allgemeinen Staatslehre gab es noch eine Menge von Einzel- und Nebenrichtungen. Eine wesentliche Umgestaltung des Systems der Staatswissenschaft, namentlich der philosophischen Staatslehre, steht bevor durch die Absonderung der Gesellschaft als einer vom Staate wesentlich verschiedenen Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse, deren wissenschaftliche Begründung und Durchführung sich neuerdings mehr und mehr verbreitet [1]).

Man hat aus der Geschichte und dem Leben heraus auch wohl vier Systeme der Politik auffinden wollen [2]), das spiritualistische, das materialistische, das idealistische und das realistische, und danach besondere politische Schulen, namentlich in Frankreich, unterschieden, auch damit correspondirend eine vierfache Methode, eine dogmatische, skeptische, kritische und syncretistische, aufgestellt und auch noch eine fünfte Richtung, die constructive, hinzugefügt.

Wie nur durch die rationelle oder philosophische Methode die allgemeine Staatslehre zu einem System ausgebildet worden ist, so verdankt auch ihr die s. g. Politik, deren Gründer schon Aristoteles war, und welcher Machiavelli einen ganz neuen Inhalt gab, ferner die Staatsverwaltungslehre, insonderheit die Polizei- und Finanzwissenschaft, ja selbst die Volkswirthschaftslehre als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaft ihre eigentliche Erhebung und Begründung zur Wissenschaft. Freilich ist durch fehlerhafte Systematik der Engländer und Franzosen Vieles aus diesen Lehren in- und durcheinander geworfen, so dass es kaum wieder lösbar erscheint. Die Kantische Philosophie hat auch in der Staatswissenschaft Vieles umgestaltet und das Verdienst der Systematisirung haben auch die logischen und gelehrten Bearbeitungen der Deutschen erworben. Dasselbe gilt auch von den Theilen der Rechtswissen-

---

[1]) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I. 41—43.

[2]) Buss, Geschichte der Staatswissenschaft, 1839, II. S. 1605.

Digitized by Google

schaft, welche als Nebentheile und Hülfswissenschaften der Sta wissenschaft betrachtet werden, von dem positiven Staatsre und dem Völkerrecht. Die rationelle Methode hat in diesem Ja hundert eine bedeutende Sichtung des staatswissenschaftlich Materials veranlasst, namentlich zur Ausscheidung einer besonde Gesellschaftslehre, welche schon im vorigen Jahrhundert A. L. Schl zer in seiner Metapolitik ahnte, und zur Begründung einer Staa sittenlehre geführt, und ihr bleibt denn lediglich die Auflösung u und Abklärung des Gährungsprozesses vorbehalten, in welche sich die Systematisirung der Staatswissenschaft gegenwärtig no befindet. Hegel, der den Begriff des Systems am vollständigst erfasst hatte, hat, wenn er auch kein vollkommnes System d Staatswissenschaft aufgestellt hat, doch den Weg dazu gezeigt

Möglich ist, dass die organische Behandlung der Staat wissenschaft, welche den Organismus des staatlichen Lebens z zergliedern und zu gruppiren, aber auch den inneren Zusammenha der Organe und ihrer Lebensthätigkeit nachzuweisen sucht, ei richtige und vollkommne Systematisirung anbahnen wird.

§. 18.

Die empirische und dogmatisch-systematische Behandlung der Staatswissenschaft.

Die empirische Behandlung der Staatswissenschaft in Deutsch land verdankt ihren Aufschwung zum Theil der historischen Methode besonders in den Schriften des grossen Geschichtsschreiber Johannes v. Müller und des patriotischen Justus Möse welche der seichten Philosophie des 17. und 18. Jahrhunder lebensfrische Anschauungen über das Staatsleben entgegensetzte J. H. Böhmer zeigte ein richtiges publicistisches Gefühl zwisch der Tendenz der philosophischen und historischen Schule, u aus dem scheinbar unversöhnlichen Gegensatz zwischen Speculati und Empirie entsprang eine politische Erfahrungswissenschaft, d Statistik, welche Achenwall in die Reihe der Staatswissenschafte einführte und welche von den Deutschen zuerst wissenschaftli begründet wurde. Der Kampf der historischen Schule gegen d Rationalismus äusserte seine Wirkungen auch auf die Staatswisse schaft. Dem glücklichen Mangel an Selbstgenügsamkeit des Deutsch

[1]) Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staat wissenschaft im Grundrisse, Berlin 1820. 1840.

Digitized by Google

anderntheils das Streben nach der Bekanntschaft mit fremden achen und Zuständen zu danken. Verständige Benutzung und arbeitung des von anderen Nationen geschaffenen Materials hat deutsche Staatswissenschaft auf eine Stufe grösserer Vielseitig- und Gelehrsamkeit erhoben und die Neigung zu philosophischer ründung und Systematisirung lässt die vollständige Abrundung es Systems der Staatswissenschaft erwarten. Das Ausland bot jeher reichlichen Stoff, dessen systematische Verarbeitung Deutschen zufällt. Von grossem Einfluss war die britische ule der Eudämonisten, welche das Streben nach Glückseligkeit höchstes Ziel der Staats- und Sittenlehre hinstellte. Adam ith aber kennzeichnete als Wurzel des Eudämonismus die nlichkeit und trat als Reformator der Volkswirthschaftslehre auf. n practischen Sinn der Engländer verdankt die Staatswissen- aft eine Masse von Stoff, welcher aus den zahlreichen Unter- hungen der für das Leben unmittelbar wichtigen Fragen hervor- angen ist. Der nicht durch Theorieen, sondern rein aus den ürlichen Bedürfnissen entstandene und ausgebildete, geschichtlich l naturwüchsig gewordene Staatsorganismus Englands ist ein ch ausserordentliche Bedingungen begünstigtes, durch unzählige gänge und Beschlüsse zusammengesetztes Ganze, voll von lebens- chen Einzelheiten, deren sich nach allen Richtungen hin die isenschaft bemächtigt hat. Die englische Schule ermangelt ar vielfach philosophischer Begründungen und entbehrt vor n Dingen der systematischen Ordnung, ja man kann sagen, sie angelt, wie das ganze Volk der Centralisation abgeneigt ist, des griffs eines centralisirenden Systems, aber sie hat Unübertreff- es geleistet in den dogmatisch-practischen Vorarbeiten Ausbildung der einzelnen Staatswissenschaften und für Syste- tisirung der Staatswissenschaft durch andere Nationen, nament- die deutsche. Daraus erklärt sich, dass die Engländer in der emeinen Staatslehre, in dem Staats- und Völkerrecht und in Politik verhältnissmässig wenig, dagegen in einzelnen Gebieten Polizeiwissenschaft, der Finanzwissenschaft, Nationalöconomie, der Geschichte und Statistik das Meiste und Erheblichste geleistet en. Alle anderen Nationen treten in dieser Beziehung gegen Engländer zurück. »Der Franzose fühlt wenig Achtung vor n geschichtlich Berechtigten und ändert leicht nach seiner genblicklichen Ansicht vom Verständigen; anstatt einer organischen twickelung begnügt er sich mit einer formellen und logisch tigen Ordnung der Dinge; tiefe philosophische Auffassung ist

Digitized by Google

weit seltener vorhanden und auch von der öffentlichen Meinu
weit weniger geachtet als klare logische Richtigkeit in der D
stellung des Näherliegenden« [1]). Daher zeichnet sich die fran
sische staatswissenschaftliche Literatur weniger in den practisch
als in den rein theoretischen Theilen der Staatswissensch
namentlich im philosophischen Staatsrecht und in dem Verwaltun
recht aus. Indessen fehlt es auch in Frankreich nicht an a
gezeichneten politisch-historischen und rechtsgeschichtlichen Werk

Noch mehr beschränken sich die staatswissenschaftlich
Leistungen der Italiener und Spanier. Trotz hoher Begab
des italienischen Volkes hat die Wissenschaft unter weltlichem u
geistlichem Druck gelegen und in Selbstüberschätzung und A
schliessung gegen andere Nationen und mit Festhaltung an veralte
Methoden verhältnissmässig wenig geleistet. Nur auf dem Gebi
der Politik haben sich die Italiener durch Scharfsinn ausgezeich
wie die Namen Machiavelli, Filangieri, Beccaria, Ricci beleg
Die Spanier stehen auf der tiefsten Stufe staatswissenschaftlich
Leistungen und wenn auch bei ihnen die Volks- und Staatswi
schaftslehre am meisten von allen Disciplinen bearbeitet word
ist, so haben sie sich doch vor anderen Nationen damit nicht h
vorgethan. Indessen haben auch die letztgenannten Nation
historische und statistische Bearbeitungen aufzuweisen.

Durch fleissige Benutzung und Verarbeitung des von den N
ländern, Franzosen und Italienern gelieferten Materials, du
scharfe Feststellung der Grundsätze und durch systematische O
nung haben sich die Deutschen ausgezeichnet. Von ihnen rü
die Sonderung der »politischen Oeconomie« in Volkswirthscha
lehre, Volkswirthschaftspflege und Staatshaushaltungslehre, so
neuerdings auch der Gesellschaftslehre her; nicht minder ist
Systematisirung der Polizeiwissenschaft wesentlich von ihnen a
gegangen und eine so gründliche Bearbeitung einzelner Th
derselben, wie der Gesundheitspflege, der Theuerungspolizei,
Unterrichtspflege u. a. m., ist bei keiner anderen Nation zu find
Desgleichen übertrifft die Literatur der Finanzwissenschaft, de
Coryphäen ein Rau und Nebenius sind, die anderer Nation
Am meisten hat sich die deutsche Wissenschaft jedoch auf d
Gebiete des Völker- und Staatsrechts ausgezeichnet. Das philo
phische Völkerrecht ist in Deutschland in wissenschaftliche Fo

[1]) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, S. 27 ff.

Digitized by Google

bracht worden und so zu anderen Nationen übergegangen; das sitive Völkerrecht aber, dessen reicher Stoff aus fremder Literatur d Geschichte von deutschen Gelehrten gesammelt worden ist, rde in Deutschland zu wissenschaftlichen Systemen verarbeitet, elche lange in der cultivirten Welt die einzigen waren. Das sitive Staatsrecht ist bei der eigenthümlichen und verwickelten aatenbildung Deutschlands Gegenstand zahlreicher geschichtlicher d rationeller Deductionen, Monographieen und Systeme geworden d diese bleiben gleichfalls einzig in ihrer Art. Nicht in gleicher eise haben sich die Deutschen in der Staatsklugheitslehre, poli-chen Geschichte und Statistik hervorgethan, was seinen Grund den besonderen zerstückelten Verhältnissen Deutschlands haben g; es fehlt nicht an zahlreichen dahin einschlagenden Bearbei-ngen, aber sie stehen den der Engländer, Franzosen und Italiener ch. Erst in neuerer Zeit ist die historische Behandlung der einzelnen aatswissenschaften besonders durch Roscher wieder angeregt rden. Werke der Geschichte und Literatur der Staatswissen-haft sind grossentheils deutschen Ursprungs, aber es fehlt ihnen ch an der Vollkommenheit.

Die Erhebung der Staatswissenschaft zu einer formellen und gerundeten Wissenschaft in Deutschland giebt sich vorzugsweise zwei Thatsachen kund: erstens in dem Reichthum an encyclo-dischen, systematisch und alphabetisch geordneten Werken, elche das Gesammtgebiet der Staatswissenschaft umfassen und rin diese sich abspiegelt; zweitens in einer grossen Zahl von atswissenschaftlichen Lehrstühlen, ja sogar in Errichtung einzel-r staatswissenschaftlicher Facultäten, auf deutschen Hochschulen.

Drittes Capitel.

e gegenwärtige Methodik der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 19.

Grundzüge der Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums s. g. positiver und practischer Wissenschaften.

Die Natur des Gegenstandes oder Inhaltes einer Wissenschaft ss auch die Grundzüge der Methode wissenschaftlicher Bear-itung und des Studiums dieser Wissenschaft bestimmen. Die

Digitized by Google

Methode ist in Bezug auf die Wissenschaft ein Mitweg und Nac gang — μετά — ὁδος — und muss daher auch nach der Versch denheit des Gegenstandes einer Wissenschaft verschieden se Wegen der höheren Einheit aller Wissenschaften und der gemei samen Bedingungen aller Forschungen giebt es in allen Wisse schaften angewendete, allgemeine Methoden, wie die s. g. an lytische und synthetische, die Deduction und Construction; ab deren Anwendung muss sich immer nach der Eigenthümlichk des Gegenstandes einer Wissenschaft modificiren [1]).

Ist die Wissenschaft und ihr Gegenstand etwas geschichtli nach und nach Entstandenes und Gewordenes, so wird auch d wissenschaftliche Bearbeitung jenes Gegenstandes wie auch d Studium jener Wissenschaft sich der Erforschung des geschich lichen Entwickelungsprocesses nicht entheben können — histo risches Element der Methode.

Ist der Gegenstand der Wissenschaft etwas in der Gegenw als Resultat der Fortbewegung aus der Vergangenheit nach d Zukunft gerade noch Bestehendes und Gegebenes und für d practische Leben Bestimmtes und Verwendbares, so muss die wi senschaftliche Bearbeitung desselben, sowie das Studium sein Wissenschaft sich desselben als einer in sich geordneten und au äusserlich zu ordnenden Einheit bemächtigen, deren organische Zusammenhang in sich und mit anderen Gebieten ergründen u darstellen und die practischen Ideen in Form von Heischesätz nach höheren und leitenden Grundsätzen ordnen und ihre Wirk samkeit im Leben der Gegenwart vermitteln — systematisch practisches Element.

Beide Elemente in ihrem Zusammenhang unter einander u in ihrem Verhältniss von Ursache und Wirkung aufgefasst bilden d empirische Element, dessen Erkenntniss eine a posteriori ist.

Lassen sich auf eine Wissenschaft allgemeine und höchs Wahrheiten des Erkennens a priori und unleugbare Vernunftsät und nothwendige Schlussfolgerungen anwenden, an denen d Wahrheit und Richtigkeit des Bestehenden geprüft und aus der Erkenntniss das Bestehende erklärt, aber auch gebessert und ve vollkommnet werden kann, so wird auch die Behandlung und d Studium dieser Wissenschaft als eines in der Fortbewegung b griffenen Ideenganzen die höchste Erkenntniss auf sich einwirk

[1]) Ahrens, juristische Encyclopädie, S. 564 ff.

Digitized by Google

lassen müssen — rationelles oder philosophisches Element der Methode.

Hiernach ergiebt sich für die Behandlung und das Studium s. g. positiver und practischer Wissenschaften die Nothwendigkeit einer doppelten Hauptrichtung des Forschens, Erkennens und Darstellens oder der Methode ihres Betreibens, nämlich der empirischen (historischen und systematisch-practischen) und der rationellen. Der ersteren fällt die Beantwortung der Fragen zu: 1. Was ist und gilt? 2. Wie ist es geworden und was war? Der letzteren aber die Beantwortung der Fragen: 1. Was kann, soll, muss sein? 2. Wie verhält sich das was war und ist zu dem, was kann, soll und muss sein? 3. Was kann, soll, muss werden?

Es leuchtet ein, dass die Voranstellung der einen oder anderen Methode möglich und je nach dem Gegenstand zu empfehlen ist; denn die Beantwortung der Fragen, was ist und gilt, und wie ist es geworden und was war? kann auch sehr gut nach der Frage: was kann, soll, muss sein? bei Beantwortung der Frage: wie verhält sich das, was war und ist, zu dem, was sein kann, soll und muss? eingeschaltet werden, indem hier das, was ist und war genau beschrieben oder untersucht wird. Diese Einschiebung wird sich für monographische und dogmatische Bearbeitungen sogar der Kürze und Zweckmässigkeit wegen empfehlen.

§. 20.

Im Besonderen von der Methodik der Rechtswissenschaft und ihres Studiums.

Wie die Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts, als des Inbegriffs der bei einem Volke geschichtlich entstandenen und noch geltenden erzwingbaren Handlungsnormen, durch den Gegenstand und den Charakter der Rechtswissenschaft als einer positiven und practischen Wissenschaft auf die dogmatisch-systematische Darstellung der organisch zu einer Einheit verwachsenen Rechtssätze vorzugsweise angewiesen ist, so hat auch die Methode des Rechtsstudiums ihren Schwerpunct in der Erlernung und geistigen Durchdringung der zu einem Gesammtsystem vereinigten und aus einer Menge von einzelnen und mit einander verbundenen und nach höheren Gesichtspuncten geordneten Rechtssätzen bestehenden Einzelsysteme zu suchen.

Da jedoch der Rechtsorganismus ein mit dem wirthschaftlichen, Cultur- und Staatsleben eines Volkes historisch entstandenes und

Digitized by Google

fortgebildetes Ganze ist, so muss zum Verständniss desselben nothwendig die geschichtliche Bearbeitung und Erforschung der positiven Grundlagen dieses Ganzen voraus- und mit der Erlernung des gegenwärtigen Rechts Hand in Hand gehen. Die Methode sowohl der wissenschaftlichen Bearbeitung als auch des Studiums des Rechts muss demnach eine historische sein und die dogmatisch-systematische begründen.

Der eigentliche Zielpunct der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts und des Studiums der Rechtswissenschaft ist jedoch die Ergründung und Darstellung, bezüglich die Erlernung dessen, was gegenwärtig und positiv im Leben als Recht gilt, also die Erkenntniss der einzelnen practisch geltenden Rechtsdogmen und ihrer Stellung im ganzen Rechtssystem. Die dazu führende Methode der wissenschaftlichen Darstellung und des Studiums des Rechts heisst die dogmatisch-systematische.

Im Dienste dieser Methode steht als Hülfsmethode die kritisch-exegetische, welche zur Ergründung und Erklärung der positiven einzelnen Rechtssätze führen soll.

Die Wissenschaft des Rechts bei einem auf einer höheren Culturstufe stehenden Volke, wo die Philosophie, als die Wissenschaft nach ihrer ganzen Höhe und Tiefe oder die Wissenschaft vom Geist der Wissenschaft aus allen Wissensgebieten, besonders aber aus dem Gebiet der menschlichen Natur und Gesellschaft und zwar vorzugsweise nach ihrer intellectuellen und moralischen Seite, die allgemeinsten und höchsten Wahrheiten zum Theil ergründet und zusammengestellt hat, zum Theil zu ergründen bemüht ist, muss auch das Verhältniss des Menschen zum Menschen, um das es sich im Recht handelt, ergründen und auch erforschen, was nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Natur eines gegebenen Lebensverhältnisses, objectiv als nothwendig erkannt, Rechtens sein muss, wie die Rechtsforderung im Leben durch- und ausgeführt werden kann und zur Rechtsnorm erhoben werden soll. Die Erkenntniss der Rechtsforderung und Vernunftnothwendigkeit führt zur Schaffung eines Rechtsideals, die Vergleichung des wirklichen Rechts mit diesem führt zur Kritik des letzteren und zum Bestreben, die Wirklichkeit mit dem Ideal in Einklang zu bringen; das Resultat dieses Bestrebens ist die Aufstellung eines realisirbaren Rechtsgebotes. Die philosophische oder rationelle Behandlung des Rechts, wenn sie sich nicht bloss auf die tiefere Ergründung des bestehenden oder geschichtlichen Rechts beschränken soll (Philosophie des positiven

Digitized by Google

chts) und insofern nur im Dienste der dogmatisch-systematischen thode steht, aber auch wenn sie nicht eine bloss auf aprio-tische Erkenntniss des Rechts, Abstractionen, Ideale und Specu-ionen (Rechtsphilosophie oder s. g. Naturrecht) sich beschrän-nde und fruchtlose Methode sein soll, muss in der angegebenen eise zur Rechtsklugheit oder Rechtsbildungskunst, zur s. g. echtspolitik werden.

Nach dem Charakter der heutigen Rechtswissenschaft in utschland (vergl. §§. 15, 16) wird die juristische Methode sowohl ie empirische (historische und dogmatisch-systematische), auch eine rationelle (philosophisch-practische und rechts-litische) sein müssen. Populär formulirt wird sie sich der antwortung folgender Fragen zuzuwenden haben: Was ist Rech-ns? Wie ist es Rechtens geworden und was war Rechtens? arum ist es Rechtens? Ferner: Was muss Rechtens sein? as kann und soll und wie kann und soll es Rechtens wirk-ch werden?

Das academische Studium kann sich füglich auf die drei oder r ersten Fragen beschränken. Die dogmatische, schriftstellerische arbeitung des Rechts sollte aber auch die letzteren Fragen lösen. e Methodik des Studiums der Rechtswissenschaft wird mnach die genannten drei Hauptrichtungen, die historische, dogmatisch-systematische und die philosophische Methode greifen und wenigstens bei den Haupttheilen des Rechts anzu-nden sein.

Die Methodologie des Studiums der Rechtswissenschaft, er kurz, die juristische Methodologie begreift dagegen eine nge von Regeln über die Benutzung der den Studirenden der chtswissenschaft zu Gebote stehenden Hülfsmittel des Studiums, mentlich der academischen Vorlesungen, sowie über das Selbst-dium und im Besonderen über die zweckmässigste Anordnung s ganzen Studiums, über die Reihenfolge der in Angriff zu neh-nden Einzeltheile und Hülfsfächer.

Es lassen sich nicht nur für das Studium der ganzen Rechts-ssenschaft im Allgemeinen solche Regeln aufstellen, sondern ch besondere für das der einzelnen Disciplinen; indessen werden dem nachfolgenden besonderen Theil nur die allgemeinen geln aufgestellt werden. Es muss jedoch wiederholt bemerkt rden, dass alle diese Regeln als die nach der Erfahrung am eckmässigsten erscheinenden zu betrachten sind, dass aber die fahrung je nach der subjectiven Anschauung verschieden sein

Digitized by Google

kann und in der That auch verschieden ist; daher wird m anderwärts vielleicht einzelnen Abweichungen der Lehrer u Lehrbücher in Betreff jener Regeln begegnen. Es kann eb keine Methode auch des Rechtsstudiums mit dem Anspruch a Ausschliesslichkeit sich geltend machen. Die Regeln der Meth dologie bleiben daher immer nur subjectiv und relativ zwec mässig und sind unter obwaltenden Modificationen auch biegsa Der Anfänger im Studium darf sich aber dadurch nicht beirr lassen und muss sich vergegenwärtigen, dass der Begriff d Zweckmässigkeit im Leben ein sehr relativer ist.

§. 21.

Im Besonderen von der Methodik der Staatswissen schaft und ihres Studiums.

Auch die Methodik der Staatswissenschaft wird durch d Natur ihres Gegenstandes bestimmt. Der Staatsorganismus u das Leben eines Volkes und Staates ist eine aus der geschich lichen Entwickelung hervorgegangene, gegebene und in der Fo bildung begriffene Einheit und Gesammtheit von Einzelorganism bis zum Individuum herab, deren Lebensthätigkeit sich na gewissen Gesetzen bewegt. Der Inbegriff dieser auf Erfahru und Abstraction, sowie auf rationellen Schlüssen und Speculati ruhenden Gesetze bildet den eigentlichen Inhalt der Staatswisse schaft. Diese sind aber keine so absoluten, unbiegsamen u positiven, wie die Gesetze des Rechts, sondern sie sind meist Sätze der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit unter gegebenen Vo aussetzungen, sie sind relative, biegsame und abänderungsfähig Nichtsdestoweniger wird die Methodik der Staatswissenschaft di selben Hauptrichtungen einzuschlagen haben, wie die der Rech wissenschaft.

Um den gegenwärtigen Zustand des Staatsorganismus, d Staatslebens und seiner Gesetze begreifen zu können, bedarf nothwendig der Einsicht in die Entstehung und geschichtliche Ei wickelung des Volkslebens und der Staaten überhaupt und i Besonderen des einzelnen Staates, seiner Organisation, Verwaltu und Regierung und seiner ganzen früheren Politik, früherer Cultu und Wirthschaftszustände u. s. w. Die historische Behandlu muss in allen Zweigen der Staatswissenschaft, selbst in der allg meinen Staatslehre, Platz greifen; auch letztere muss eine a geschichtlicher Grundlage sein, gewissermassen geschichtsphil sophisch behandelt werden, wenn sie nicht zu fruchtlosen Abstra

Digitized by Google

nen führen soll [1]). Die historische Behandlung hat also einen
sentlich vorbereitenden Charakter.

Die Darstellung des gegenwärtigen Staatsorganismus und Staats-
ens, namentlich der Gesetze seiner Lebensthätigkeit, welche
actisch befolgt werden, muss eine dogmatisch-systema-
sche sein. Die hier aufgestellten Sätze bedürfen nicht wie die
engen Rechtssätze einer kritisch-exegetischen Darlegung, sondern
ier teleologischen Erklärung, d. h. es muss ihre Uebereinstimmung mit höheren Zwecken, insonderheit mit dem Staatszweck, d ihre eigentliche Zweckbestimmung nachgewiesen werden.

Diese beiden Behandlungsarten können vereint als empirische handlung der Staatswissenschaft bezeichnet werden. Eine Hülfs-ethode dazu ist die statistische, welche für die Erfahrungs-ze und Gesetze Nachweise aus bestehenden Verhältnissen, ständen und Thatsachen zu liefern hat. Ueber den Gebrauch ser Methode existiren allgemeine Lehren und Regeln, welche besondere Hülfswissenschaft der Statistik ausmachen. Während historische Methode einen vorbereitenden Charakter hat, charak-isirt sich die statistisch-belegende als eine ergänzende Methode.

Der bloss empirischen Darstellung der Staatswissenschaft genüber muss auch die rationelle Behandlung Platz greifen. darf sich nicht bloss auf die allgemeine Staatslehre und die eologische Erklärung der practisch befolgten Sätze (Dogmen) schränken, sondern sie muss sich zur Kritik und Production heben, wie bereits im §. 17 erwähnt wurde. Sie kann aus all-meinen Grundsätzen teleologische Ideen und Folgesätze schaffen, ein diese müssen practisch verwendbare werden durch Anpas-ng an gegebene Verhältnisse. Die rationelle Behandlung muss nächst die Richtung der Kritik des Bestehenden einnehmen, es nämlich im Einklang stehe mit den Rechts-, Sitten-, Zweck-mässheits- und Klugheitsforderungen. Im Fall der Verneinung ser Fragen muss sie zur Production practischer Ideen fort-hreiten, d. h. sie muss vorbildliche Ideen von dem unter den gebenen Verhältnissen Besten aufstellen [2]) und ihre reale Mög-

---

[1]) S. über die wissenschaftliche Methode unserer Zeit, besonders über Geschichtsschreibung J. Held, Staat und Gesellschaft, I. S. 63 ff.

[2]) Dass diese auch von anderen Nationen entlehnt werden können, rsteht sich von selbst. Ja sogar unentbehrlich dürfte die Umschau unter nden Völkern und die Vergleichungen ihrer Institutionen gerade für die aatswissenschaft sein.

Digitized by Google

lichkeit und Ausführbarkeit im Einklang mit den Geboten de Rechts und der Moral, mit den höheren Zwecken, besonders de Staatszweck und den Rücksichten auf die Klugheit (Nützlichkei Zweckmässigkeit und Wohlfahrt) nachweisen. Die Wirkung dera tiger Productionen ideal-realer oder rationell-empirischer Ide kann eine Ergänzung oder eine Modification oder Reform de Bestehenden sein, oder aber bis zur vollen Destruction desselbe und zur Construction von etwas Neuem vorgehen. Diese rationel empirische Behandlung der Materien der Staatswissenschaft un ihrer Hülfswissenschaften, namentlich auch der Volkswirthschaft lehre, kann die politische genannt werden [1]). Die Politik, a die Lehre von dem zu verwirklichenden relativ Besten, ist dah streng genommen nur eine die ganze Staatswissenschaft un deren Gegenstand fortbildende, der Vervollkommnung entgeger führende Methode, die weit zweckmässiger sich an die dogm tisch-systematische Darstellung der einzelnen Lehren in den ei zelnen Theilen der Staatswissenschaft anschlösse, als zu einer beson deren Universal- oder Theillehre, wie z. B. die Volkswirthschaft politik, gemacht wird. Die Bedeutung dieser Behandlungsweis ergiebt sich sofort bei Vergegenwärtigung des Zweckes der Staats wissenschaft, nämlich der möglichsten Vervollkommnung de Staatslebens. Die rationell-empirische oder politische Methode is daher die Grundmethode der Staatswissenschaft in der Bedeu tung, dass sie das Wesen und den Zweck derselben am tiefste berührt und ihr eigentliches Lebenselement ist.

Nach dem Charakter der jetzigen Staatswissenschaft wird deren Methodik sowohl die empirische (historische und dog matisch-systematische), als auch die rationelle Methode, namentlich in ihrer Anwendung auf die Empirie (Kritik und Production) als rationell-empirische oder politische, begreifen müssen. Sie wird folgende Fragen zu lösen haben: Was ist? Wie ist es geworden und was war? Warum ist es? Ferner: Was muss im Allgemeinen sein? Entspricht das, was ist, demselben? Wie kann das, was im Allgemeinen sein muss, unter den vorliegenden Verhältnissen werden? Was soll an die Stelle dessen, was bisher war und noch ist, treten und wie kann und soll das geschehen.

Nicht bloss die wissenschaftliche Behandlung der Staatswissen-

---

[1]) In dieser Richtung schrieb z. B. K. Murhard seine »Theorie und Politik des Handels«, 1831, »Theorie und Politik der Besteuerung«, 1834.

Digitized by Google

schaft, sondern auch das Studium derselben muss die genannten Richtungen der Methodik einschlagen.

Was über die Methodologie des Rechtsstudiums im Allgemeinen am Schluss des vorigen Paragraphen bemerkt worden ist, gilt ebenso von der Methodologie des staatswissenschaftlichen Studiums.

Viertes Capitel.

Allgemeine Voraussetzung des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 22.

Moralische Grundlage.

Das Recht und die Moral haben eine gemeinschaftliche Basis, das Gute, zu dessen möglichster Erreichung die Ethik und das Christenthum verhelfen will und soll. Ein echt christlicher, religiöser und moralischer Sinn ist die erste Grundlage für ein Studium, dessen Zweck die Erfassung und dereinstige Verwirklichung der Ideen der Gerechtigkeit und des höchsten, irdischen und geistigen Wohles ist.

Ein berühmter Rechtslehrer und Publicist des vorigen Jahrhunderts, dem man wahrlich Kopfhängerei nicht zum Vorwurf machen kann, Joh. Stephan Pütter [1]) weist auf dieses Fundament folgendermassen hin.

»Ein Rechtsgelehrter sei von Stand, Beruf und Alter wer er wolle, so ist nicht nur nichts thörichter, als zu vergessen, was er als Mensch und Christ für Pflichten hat, sondern es ist noch desto gefährlicher, je schädlicher es dem gemeinen Wesen werden kann, wenn Einer, dem die Handhabung der gottgefälligen Gerechtigkeit anvertraut ist, kein Bedenken trägt, das Recht zu beugen, oder wenn vollends ein Tugend- und Gewissenloser am Ruder der Geschäfte sitzt und vermögend ist, die Ruhe ganzer Staaten zu zerrütten. Auch hat mancher sonst gewissenhafte Rechtsgelehrte grosse Ursache, auf seiner Hut zu sein, dass er sich nicht verleiten lasse, das, was man von einem Tugendhaften mehr als die Beobachtung

---

[1]) Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, §. 101.

Digitized by Google

des strengen Rechts erwartet, durch dessen enge Gränzen auszuschliessen. Und wie nöthig ist es endlich nicht, unter zerstreuenden Geschäften und blendender Täuschung immer höherer Ehrenstellen sich nicht selbst um die über Alles erhabene Gemüthsruhe zu bringen! Zu diesen grossen Zwecken ist aber nichts vermögend zu führen, als eine treue Benutzung der Vortheile der christlichen Religion, die uns mit dem einzigen Mittel unserer Versöhnung mit Gott auch den Weg und die Kräfte zum Guten an die Hand giebt«.

Das, was Pütter dem Juristen hier an's Herz legt, gilt eben so auch für andere künftige Staatsbeamte. Mit unerbittlicher Strenge muss sich Jeder, der sich dem Studium der Rechts- oder Staatswissenschaft hingiebt, beobachten und beherrschen lernen und bei Zeiten seine Anschauungen vor unmoralischen und irreligiösen Eindrücken zu wahren streben; er muss sich vor Allem gegen die Versuchungen stählen, die seine freiere Stellung auf Universitäten und das Leben daselbst bietet, namentlich vor Selbstentschuldigungen von Handlungen, welche im offenbaren Widerspruch mit dem Rechts- und Sittengesetz stehen, dessen Vertretung dereinst seine Lebensaufgabe wird. Nur zu häufig und oft unbeachtet kommen thatsächlich solche Widersprüche vor, die mit einem gewissen jugendlichen Leichtsinn und sogar mit Scherzen übergangen werden und deren ganze Schwere oft leider erst in reiferen Jahren erkannt wird. Frühzeitiges Nachdenken über die Bedeutung des Gegenstandes der zum Studium auserwählten Wissenschaft, angeregt durch Unterhaltung mit erfahrenen Lehrern und würdigen Staatsbeamten oder durch eine passende Lectüre, vermag oft noch rechtzeitig die sittliche Kraft und den Charakter eines Studirenden zu stärken und ihn vor etwaigen unlösbaren Widersprüchen zwischen den Lehren seines Studiums und seinem Handeln zu bewahren. Der streng rechtliche und moralische Sinn, der jedem Staatsbeamten eigen sein sollte, der aber leider in der Wirklichkeit nicht selten vermisst wird, kann durch strenge Selbstbeobachtung und Selbsterziehung, durch frühzeitig consequentes Urtheilen und Handeln nach Grundsätzen, durch Verbannung blosser Nützlichkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten und leichtfertiger Anschauungen, durch Unterordnung des egoistischen Begehrens, durch freie Selbstunterwerfung unter die Rechts- und Sittengebote bloss um Erhaltung ihrer inneren Bedeutung und Geltung willen, gewonnen und anerzogen werden und wird von dem vagen und Allen von Natur inwohnenden Rechts- und Sittlichkeitsgefühl zum

Digitized by Google

ıstbewussten Vernunftregulator des Denkens und Handelns, ı klarsten Bewusstsein und zum absoluten Soll oder Selbstot erhoben. Den Weg dazu weisst aber schon die christliche re und sie bietet die sicherste Vorbildung des Geistes und der le zum Studium der genannten Wissenschaften und zur dereinen Führung der wichtigsten Staatsämter, welche segensreich wird, wenn ein echt christlicher Sinn sie stützt.

§. 23.
Intellectuelle Grundlage.

Behufs des erfolgreichen Betriebs der Rechts- und Staatsenschaft muss unter der Voraussetzung entschiedener geistiger ihigung eine gehörige intellectuelle Vorbildung, wie sie die besn deutschen Gymnasien bieten, gewonnen worden sein.

Dahin gehört zunächst Kenntniss der niederen Philologie, errschung der griechischen und lateinischen Sprache. ınders die lateinische Sprache ist für den Juristen zum ıständniss der wichtigsten und meisten Rechtsquellen nothwendig; ı die Fertigkeit, dieselbe zu sprechen und zu schreiben, muss ngt und erhalten werden, da in manchen Ländern lateinisch ɔeantwortende mündliche und schriftliche Examenfragen gestellt den und Disputationen auch noch in lateinischer Sprache gen, sowie Dissertationen und andere academische Schriften in elben geschrieben zu werden pflegen. Mit der Beherrschung der ınnten todten Sprachen muss sich auch die Bekanntschaft mit der erthumswissenschaft und mit der classischen und nachclasıen Literatur verbinden, da häufig aus ihr die Staats- und ıtsgeschichte schöpfen muss und selbst Manches daraus, z. B. Platos, Ciceros, Quinctilians u. A. Schriften, noch heute als ter zu brauchen ist.

Natürlich wird eine volle Gewandtheit im mündlichen und iftlichen Gebrauch der Muttersprache vor Allem vorausget.

Sehr zu empfehlen ist auch Kenntniss der französischen englischen Sprache, umsomehr als bei der jetzt häufigen ıtsvergleichung das Studium der Rechtswissenschaft an Ausıung gewonnen und bei der Auszeichnung der Franzosen und länder im öffentlichen Recht und in einzelnen Gebieten der tswissenschaft eine Kenntniss der bedeutendsten Schriften er Nationen gar nicht zu entbehren ist. Ausserdem hat fort-

Digitized by Google

dauernde und erhöhte Fertigkeit im Sprechen und Schreiben d Sprachen schon manchem jüngeren Staatsbeamten eine auss dentliche Laufbahn eröffnet und bei der Zunahme der fast mopolitischen Vereinigungen der Vertreter der Rechts- und St wissenschaft in Reformversammlungen und anderen Congre z. B. für Gefängniss- und Wohlthätigkeitsanstalten, für Volksw schaft, Statistik, internationales Recht u. s. w. befähigt die Bel schung der französischen und englischen Sprache zur Theilna daran. Würde doch zur rechten Zeit die frühere Jugend, die noch am meisten zur Erlernung der Sprachen eignet, in Schulen hierauf aufmerksam gemacht und mehr, als es gesch dazu angehalten!

In Verbindung mit der Kenntniss der fremden Sprachen i die Kenntniss der Geschichte treten, zunächst der griechis und römischen, nicht bloss zur Förderung einer allgemein hu nistischen Vorbildung, sondern namentlich auch als Einlei zum Studium der Staats- und Rechtsgeschichte. Daran muss die neuere, vorzugsweise die europäische Staatengeschichte, Besonderen die deutsche und einzelne Landesgeschichte anschlie Hand in Hand damit hat die allgemeine Geographie und besondere Landeskunde zu gehen. Unter der Voraussetzung darin erlangten Vorkenntnisse kann dann auf der Universität Gewöhnung des Geistes an historische Betrachtungen zur Un salgeschichte, aus deren Vergleichung man zur Philosophie Geschichte fortschreitet, und dann zur Kirchen-, Cultur-, Litera und Rechtsgeschichte übergegangen werden.

Von entfernterer, wenn auch nicht gerade geringer, Bedeu sind Kenntnisse in der Naturgeschichte, Mathematik Physik, deren Gebrauch bei dem Studium der Staatswissens unmittelbarer als bei dem der Rechtswissenschaft hervortritt. Mathematik im Besonderen hat jedenfalls den grossen dass sie den Scharfsinn weckt und die Beurtheilungskraft, d einem künftigen Staatsbeamten sehr in Anspruch genommen heranbildet und das Gleichgewicht der Geisteskräfte, von das Gedächtniss am meisten geübt wird, herstellt.

§. 24.

Wissenschaftlicher Ernst und Begeisterung für das Studium.

Wenn die vorerwähnten Vorkenntnisse wegen ihrer Un lichkeit im Durchschnitt nicht wohl vor Vollendung des achtz

Digitized by Google

-ebensjahres erlangt werden können, so ist dieses auch als das rüheste Alter anzusehen, vor welchem das Studium der Rechts- ınd Staatswissenschaft nicht begonnen werden sollte, weil auch lann erst die erforderliche Reife des Verstandes und der Einsicht, owie einige Festigkeit des Charakters einzutreten pflegt. Erst lann ist die Zeit gekommen, wo auch die Einsicht in die Bedeutung ener Wissenschaften und mit ihr ein wahrer wissenschaftlicher Ernst und eine nachhaltende Begeisterung für das Studium erwachen kann. Lassen wir hier einen erfahrenen und bekannten Rechtslehrer der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, J. N. Wening [1]) reden: »Jedes Unternehmen gelingt leichter, gelingt vollkommner, wenn man, von dessen Werth, von der Bedeutung seines Erfolges lebendig überzeugt, Hand an dasselbe legt. Nicht bloss die Kunst, auch die Wissenschaft, überhaupt alles Wirken des Menschen fordert eine wahre, echte Begeisterung, freudige, rege Theilnahme an dem, was man beginnt. Darum ist es für das Studium der Rechtswissenschaft erster Grundsatz, dass man die Würde derselben, ihren grossen Einfluss auf das Leben und die Wirksamkeit der Menschheit vollkommen auffasse, und, ergriffen von der Wichtigkeit der gewählten Aufgabe, mit feurigem Eifer und unermüdetem Bestreben sein Ziel verfolge. Und wahrlich, wer einen Blick auf die Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange zurückwirft, wer betrachtet, wie die Thätigkeit des Richters, des Rechtsfreundes, des Gesetzgebers in alle Richtungen des menschlichen Lebens eingreift, Recht, Gerechtigkeit, Rechtszustand die Grundlage für die Entwickelung unserer ganzen Aufgabe werden, und dabei bedenkt, dass auch die besten Gesetze für sich todtes Werk bleiben, wenn sie nicht der Geist wissenschaftlicher Anwendung belebt, und dass das Glück aller Gesetzgebungen von den gebildeten, aufgeklärten Juristen abhänge: der muss mit hohem Ernste und begeisternder Liebe erfüllt, das Studium unserer Wissenschaft beginnen, und mit jedem Fortschritte, den er macht, seiner Wahl sich inniger erfreuen. Zurückführend auf die Geschichte, verknüpft mit der Anschauung in der Erfahrung, festgehalten durch philosophische Erkenntniss, wird überall der Buchstabe lebendig durch den Geist, und selbst die trockene juristische Zergliederung eines Gesetzes gewährt den Genuss, welchen die Frucht des Scharfsinnes immer darbietet. Begleitet solche Vorstellung, solche Ueberzeugung von

[1]) Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Landshut 1821, §. 307.

Digitized by Google

der Würde, Grösse und hohen Bedeutung seines Studiums den Juristen, dann entgeht er sicherlich jeder gefährlichen Klippe, er bemisst sein Unternehmen nicht nach dem Erwerbe irdischer Güter, sondern hat überall beim Erkennen und Handeln nur die Wahrheit im Auge, ihn beschleicht nicht der Stumpfsinn entehrender Trägheit, sobald er sein Einkommen gesichert glaubt, es ergreift ihn vielmehr immerhin neuer Eifer, weil er den unermesslichen Kreis seiner Wissenschaft und ihrer Aufgabe überschaut.«

Diese Paränese kann mit Uebertragung auf das Gebiet der Staatswissenschaft ebenso an die Studirenden dieser gerichtet werden. Die Erkenntniss ihrer Würde und Bedeutung für die Förderung der höchsten irdischen und geistigen Interessen des Staates und der Gesellschaft, für Minderung der Leiden der Menschheit, für Erlangung und Bereitung des möglichsten Wohles muss dieselbe Achtung, Liebe und Begeisterung erzeugen und ernähren und denselben wissenschaftlichen Ernst erwecken und unterhalten, wie in den vorstehenden Worten geschildert worden ist.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Die einzelnen Regeln des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erster Titel.

Mittel, Wege und Einrichtungen für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erstes Capitel.

Vom theoretischen und practischen Unterricht.

§. 25.

Verhältniss der theoretischen und practischen Ausbildung.

Es ist möglich, durch unmittelbaren Eintritt in das Geschäftsleben der die Praxis, nach Erlangung einer allgemeinen humanistischen ildung, sich nach und nach auch zu einem tüchtigen Geschäftsann heranzubilden, indem aus der Anschauung des Concreten im eben eine unbestreitbar frischere und klarere Einsicht in die egenstände und Verhältnisse des practischen Lebens gewonnen ird, als durch theoretische Studien, namentlich aber der Scharfinn und die Beurtheilungskraft geweckt und gestärkt und schliesslich auch eine, wenn auch nicht immer allseitige, Abstraction llgemeiner Grundsätze und Regeln ermöglicht wird. Dass dies nöglich ist auch ohne vorgängiges theoretisches Studium, das eigen gar viele tüchtige Rechtspractiker und ausgezeichnete Staatsmänner Englands. Der Engländer, der Theorie von Natur abgeneigt, schult sich durch das Leben für das Leben. Auf den Universitäten zu Cambridge und Oxford bestanden in neuerer Zeit fast nur nominell zwei Rechtslehrstühle und erst seit 1845 lesen fünf Vorleser noch dürftig: constitutionel law and legal history, equity, law of real property etc., jurisprudence and civil

Digitized by Google

law und common law, und erst seit 1851 ist ein aus dem zeitigen Sollicitor general und 7 Mitgliedern der Inns zusammengesetzter council of legal education eingesetzt. Die eigentliche Rechtsausbildung erfolgte aber von jeher durch die Praxis. Der gelehrte Juristenstand des common law zerfällt in Innungen oder Branchen in fortschreitenden Stufenverhältnissen. Die unterste Stufe nehmen die passiven Mitglieder der Studirenden während einer drei- bis fünfjährigen Studienzeit ein, in welcher sie Vorlesungen besuchen und zu ihrer Ausbildung bei Advocaten, meist sich selbst überlassen, Rechtsfälle ansehen und anhören können. Dann haben sie nach Vorschlägen ein Examen zu bestehen, von dem der Eintritt in die zweite Classe oder in die Barre, den Stand der practicirenden Advocaten — barristers — abhängt. Nach längerer Praxis werden sie zur dritten Stufe der graduirten Advocaten — sergeants at law — berufen und dann in die engere Innung — sergeants inn — gewählt. Aus dieser werden dann die höheren Richterstellen besetzt. „Die abgeschlossene corporative Bildung giebt allerdings den gelehrten Berufen die unter wechselnden Parteiregierungen nothwendige Selbstständigkeit, sie macht aber die gesellschaftliche Stellung zur Hauptsache, die geistige Entwickelung zur Nebensache; sie erzeugt tüchtige Individuen, bildet aber nicht eine Klasse von wissenschaftlichen Juristen [1])". Die Juristen Englands sind meist nur nach erlangter humanistischer Bildung im Advocaten- und Unterbeamtenstand geschulte Practiker, tüchtige Routiniers, aber keine wissenschaftlich gebildeten Juristen. Der englische Staats- und Rechtsorganismus ist lediglich ein naturwüchsiger und den gerade herrschenden Bedürfnissen entsprungen, ein unermessliches Conglomerat ungeordneter Einzelheiten und casuistischer Begebenheiten, noch fern von irgend einer systematischen Ordnung, welche dem englischen Nationalgeist zuwider zu sein scheint. In der practischen Casuistik und Detaillirung sind die Engländer aber auch bis jetzt unübertroffen und liefern reichliches Material für die systematische Verarbeitung und Ordnung, der sich die Franzosen und besonders die Deutschen zuneigen. Daraus erklärt es sich, dass es an einer formellen und abgeschlossenen Rechts- und Staatswissenschaft zur Zeit in England noch fehlt und die Praxis die eigentliche Vorschule für Juristen und Staatsmänner ist. Umgekehrt erklärt aber auch der Mangel an wissenschaftlicher und systematischer Abrundung die zerfahrenen

[1]) Gneist, englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I. S. 502—513.

Digitized by Google

zerstückelten Rechts- und staatlichen Zustände Englands, den gel an Centralisation und systematischer Ordnung im Staats- Rechtsleben und die Neigung für practische Einzelideen.

Der juristische Unterricht bei den Römern gegen das Ende Republik und zu Anfang der Kaiserzeit war auch noch vorzugs- ie ein practischer, indem die Rechtsaspiranten den Rechts- digen auf das Forum vor den Prätor oder die Richter folgten da den Processen beiwohnten, oder sie den Rathsuchenden Rechtsbelehrung ertheilen hörten. Daran schlossen sich häufig hrende Conversationen und theoretische Vorträge der römischen ıtsgelehrten. Der Rechtsunterricht war demnach zuerst prac- ı und dann, vom Einzelnen zum Ganzen, vom Speciellen zum emeinen aufleitend, theoretisch.

Eine alleinige practische Ausbildung zum Staatsdienst, e vorgängige Kenntniss der Theorie, hat jedoch ihre grossen ıhtheile. Die Praxis, welche bei den Gerichten und Rechts- älten oder den verschiedenen Verwaltungsbehörden erlernt den müsste, würde ein loses Aggregat von Einzelheiten, noch ı oft in nur einseitiger Richtung, darbieten, deren innerer ımmenhang erst nach längerer Uebung und in späteren Jahren ständig begriffen werden könnte und der Abstraction des elnen überlassen bleiben müsste, da die angestellten Practiker ın genug mit den ihnen obliegenden Geschäften zu thun und ün keine Zeit noch auch besondere Lust haben dürften, reisungen und Belehrungen über den Grund und Zusammen- g der Geschäfte und ihrer Regeln oder über die befolgten ndsätze der Rechtspflege und Verwaltung zu ertheilen. Dem ll würde es also überlassen bleiben, ob der Einzelne ein ständiges Bild von der Rechts- und Verwaltungspraxis erlangen de; Mancher würde in dem Labyrinth des Geschäftslebens nie einer Klarheit über den Grund und Zusammenhang der Dinge ımen und vielleicht bei dem blossen Geschäftsmechanismus en bleiben.

Das bei dem heutigen Stand der Wissenschaft Natürlichere mehr Zweckentsprechende ist, aus dem Allgemeinen das ondere, aus dem Abstracten das Concrete verstehen zu lernen, von der theoretischen Kenntniss der Regeln zu ihrer rendung im Leben überzugehen, zumal da, wo einmal die ssenschaft jene Grundsätze und Regeln in einen organisch rdneten Zusammenhang des Systems oder in eine in der Sache ründet liegende Ordnung unter und nach höheren leitenden

Digitized by Google

Ideen gebracht hat, wie das bei der Rechts- und Staatswis
schaft in Deutschland der Fall ist. Hat man den Geist des Re
und Staatslebens durch die Wissenschaft erkannt, dann kann
auch erfolgreicher auf dasselbe einwirken als ohne Einsicht
Ueberblick über das Ganze, dessen Einzelheiten doch stets
geistigen Zusammenhang mit jenen gedacht und behandelt
wollen. Dazu soll die Theorie verhelfen und demnach soll
theoretische Vorbildung nicht nur einen sachgemässen
sicheren, sondern auch den kürzesten Weg zur Uebernahme
Erfüllung der Pflichten, die einem Staatsbeamten obliegen, anbah

§. 26.

Von den academischen Vorträgen über die Theor der Rechts- und Staatswissenschaft.

Academische Vorträge oder s. g. Vorlesungen bi
den Haupttheil des Universitätsunterrichts neben den pr
tischen Uebungen [1]). Jene sind am meisten zur Erler
der Theorie geeignet, weil die an sich abstracten Lehren d
den mündlichen Vortrag und das Anhören, sowie durch
geistigen Verkehr zwischen Lehrer und Zuhörer, welcher d
die Wahrnehmung von Angesicht zu Angesicht erhöht wird,
Leben erhalten und sich der Anschauung, Meditation und
Gedächtniss frischer, eindringlicher und dauernder einprägen,
dies durch blosses Lesen beim Selbststudium geschehen k
Im Gegensatz zu der geringeren Kraft der Belehrung aus
„todten Buchstaben" sagt man: „vox viva docet!" [2])

---

[1]) »Wesen und Werth der deutschen Universitäten« von v. Savigny
L. Ranke's historisch-politischer Zeitchrift; 1832, S. 569—592. Bluntsc
a. a. O. S. 71 ff. IX. »Der academische Unterricht.«

[2]) Treffend ist dieser Gegensatz von v. Savigny a. a. O. S. 574 geschil
»Der Schriftsteller redet zu Allen, die an seiner Wissenschaft Theil neh
Gegenwärtigen und Künftigen, ohne Unterschied ihrer Bildungsstufe. Die
gemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher dieses Publicum vor der Seele
Schriftstellers steht, wird unvermeidlich auch seinem Vortrag einen a
meinen Charakter geben. Sein Werk hat in dem Masse Werth, als dad
für die Begründung oder Entwicklung der Wissenschaft ein neuer Ge
entsteht. Es kommt also nur in Betracht als einzelne Thatsache in
Geschichte dieser Wissenschaft, und der Schriftsteller selbst ist gleichsam
ein Organ des idealen Geistes, durch welchen diese Wissenschaft fortge
gebildet wird. So wirkt Alles zusammen, um die Persönlichkeit des Sch
stellers und den besonderen Weg seiner individuellen Entwicklung dem A
des Lesers zu entrücken. Ganz anders der Universitätslehrer. Ihm ge

Digitized by Google

Freilich hängt von der Klarheit, Einfachheit und Fasslichkeit es Lehrvortrages die Hauptwirkung auf den Zuhörer ab, welche rösser sein wird, wenn der Vortrag frisch und lebendig ist, enn er gehörig markirt, d. h. mit Betonung der wichtigsten und ntscheidendsten Begriffe, und auf die Grundsätze populärer, öffentcher Beredtsamkeit gestützt gehalten wird [1]).

---

ber steht eine Anzahl bestimmter, persönlich bekannter Individuen, Alle uf ziemlich gleicher Bildungsstufe, dieser Wissenschaft in der Regel noch nkundig, aber mit frischer, unabgenutzter Jugendkraft. Diesen Schülern oll die Wissenschaft, soweit sie gegenwärtig entwickelt ist, in dem Lehrer leichsam personificirt erscheinen. Er soll das, was in langer Zeit und sehr lmälig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, dass ein nlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit einemale in seinem Geiste erzeugt worden. Indem nun so der Lehrer die Genesis des wissenschaftlichen Denkens unmittelbar zur Anschauung bringt ird in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht bloss lernen und aufnehmen, sondern lebendig nachbilden, was ihm im lebendigen Werden zur Anschauung gebracht ard. Auch schon im Bücherstudium machen wir die Erfahrung, dass uns t Ansichten oder Thatsachen vor Augen treten, wohl auch deutlich und erzeugend werden, ohne sich uns bleibend einzuprägen, während dieselben edanken, bei günstiger Stimmung unseres Geistes, von dessen productiver raft erfasst, und so uns assimilirt und angeeignet werden. Was nun hierin eist die Wirkung ganz subjectiver und zufälliger Umstände, zuweilen s Verdienst geistreicher Darstellung des Schriftstellers ist, das kann und ll bei recht angewendetem persönlichen Unterricht die regelmässige Frucht eser Form der Mittheilung sein. Nun kann sich zwar diese höhere Wirkmkeit persönlicher Mittheilung unter allen Umständen bewähren; aber ss sie gleich mit dem ersten Eintritt in die Wissenschaft verbunden wird, ss die Frische des Jünglingsalters hinzutritt, und die Wechselwirkung eler, die gleichzeitig denselben Eindruck an sich erfahren, das ist es, s den Universitäten ihren hohen, durch Nichts zu ersetzenden Werth rleiht.«

[1]) Im Anschluss an jene Bemerkungen über den Werth der Lehrvorige rügt v. Savigny a. a. O. S. 573 einige Irrthümer über die eigenthen Bedingungen jenes Werths, welche nicht ohne Einfluss auf die Betheilung und Anerkennung einzelner Lehrer geblieben seien: »So ist es ig, den Werth eines Lehrers abzumessen nach den Entdeckungen, die er lbst in der Wissenschaft gemacht hat und die er in seinen Vorlesungen tzutheilen pflegt. Zwar wird durch diese Neuheit des Inhalts das lebenge Interesse an den Vorlesungen in dem Lehrer selbst und in den Schün erhöht und so der wahre Zweck gefördert werden können; an sich lbst aber ist sie diesem Zweck fremd, und wie ein trefflicher Lehrer gecht werden kann, welcher niemals die Wissenschaft durch neue Ent-

Digitized by Google

Wie es Lernmethoden giebt, so auch Lehrmethoden, in welche der Studirende gerade Einsicht erhalten muss, um auch von den Gründen der Lehrform überzeugt zu werden und sich an dieselbe gewöhnen zu lernen und nach baldiger Beherrschung der Form den Inhalt des Vortrages um so mehr im Auge behalten zu können.

---

deckungen bereichert hat, so kann einem Andern die Wissenschaft viel verdanken, welcher als Lehrer wenig leistet.

Es ist auch irrig, obwohl sehr gewöhnlich, den Werth eines Lehrers nach dem guten Vortrag abzumessen. Zwar wird die Leichtigkeit, womit der Lehrer seine Gedanken richtig und geschmackvoll in mündlicher Rede ausdrückt, dem wahren Zweck förderlich sein, und es wird von vielen Lehrern allzuwenig Aufmerksamkeit auf diesen Punct gewendet, indem hierin mit Absicht und Bewusstsein mehr geschehen kann, als man meist anzunehmen pflegt. Dennoch nimmt diese Eigenschaft in der Reihe derjenigen, welche den vorzüglichen Lehrer bilden, nur eine untergeordnete Stelle ein, und wird meist überschätzt. Zu allen Zeiten hat es Lehrer gegeben, welche bei gutem, ja glänzendem Vortrag wenig wirkten: Andere, welche kaum einen Satz richtig und ohne Anstoss zu Stande bringen konnten, und doch den Geist der Wissenschaft in ihren Schülern erweckten. Das kommt daher, dass Jene bei aller Leichtigkeit der Rede nicht hatten, was der Mittheilung werth war, während in diesen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleiben konnte. Es ist aber nicht zu sagen, wie oft von dieser Seite der wahre Werth eines Lehrers verkannt wird, vorzüglich durch die Bequemlichkeit der Schüler, und zu ihrem eigenen grossen Schaden.

Nahe verwandt mit dem eben gerügten Missverständniss ist das andere, nach welchem der Werth eines Lehrers ausschliessend nach dem Grad der Anregung bestimmt wird, die durch ihn dem Zuhörer zu Theil wird. Freilich, wer Nichts in Anderen anregt, der ist zum Lehrgeschäft untauglich; umgekehrt darf der Anregung nur insofern Werth zugeschrieben werden, als es gute Kräfte und Richtungen sind, die in dem fremden Geiste hervorgerufen werden. Wer also den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt, und ihnen jeden, auch den geringen Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen lässt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muss, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Schein zu befriedigen, und in eitlem Hochmuth abzuurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, soviel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung.«

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist die Lehrmethode die akroamatische, h. der Lehrer trägt ohne Unterbrechung der Zuhörer durch gen oder Disputationen die Theorie vor; die katechetische hrform ist mehr Ausnahme und wird in den Repetitorien und aminatorien oder Seminarien gebraucht.

Die Lehrmethode muss dem Gegenstand der Lehre anmessen sein, wie überhaupt jeder Inhalt die Methode der rmgebung bedingt; vergl. §. 19.

Der erste Grundzug der Lehrmethode ist also durch die l und den Gegenstand der Wissenschaft, die gelehrt wird und ernt werden soll, bestimmt. Positive Wissenschaften erfordern ie andere Methode des Lehrens als speculative; concrete Sätze ie andere als abstracte. Allgemeine Ideen zum Bewusstsein zu ngen und durch Einzelheiten zu belegen, wie in der Geschichte, igen Theilen der Philosophie und selbst der Staatswissenschaft, fordert ein delineare und adumbrare, die rasche Zusammenssung von Gruppenbildern für die Vorstellung, auf deren Ausffirung dem Zuhörer weniger ankommt als wie auf Einprägen r charakteristischen Grundzüge, der Ideen des Cartons. Die nzelheiten dienen hier theils zur Verständlichmachung der Grundien bei der Auffassung derselben, theils zur Ausschmückung und rundung des Ganzen. Dagegen, wenn eine Wissenschaft so sitiv und practisch ist, dass jeder Begriff, ja das einzelne Wort, r Buchstabe, die Interpunction in Frage kommen und von Entscheidung sein kann, wie in der Rechtswissenschaft und Rechtswendung, da wird ein langsames, Schritt vor Schritt und rsichtig gehendes, der Meditation Zeit lassendes und an Einzelten haftendes demonstrare und interpretari erfordert. Während rt rasche und zusammenhängende Reden und ein grösserer riodenbau, ohne dass auf die vorsichtige Wahl einzelner Worte n besonderes Gewicht gelegt zu werden braucht, auch oratoche Effecte und Raisonnements in Anwendung gebracht werden nnen, ist hier der Lehrvortrag gerade an die strengste und rsichtigste Wahl der Worte gebunden und muss daher mehr horistisch, gemessen und bis in die Einzelheiten darlegend, mit ter Rücksicht auf das möglichste Erfassen auch dieser durch e Zuhörer, gehalten werden. Nur da, wo es gilt, aus dem sonderen das Allgemeine, aus dem Concreten das Abstracte ein zur Anschauung und Klarheit zu bringen, z. B. in der chtsphilosophie, in geschichtlichen Ueberblicken, bei Kritiken, i zusammenfassenden, entweder vorbereitenden oder wieder-

Digitized by Google

holenden Uebersichten, kann sich der Rechtslehrer freier u
schwunghafter im Vortrag bewegen.

Der academische Lehrer soll überhaupt mehr zu dem Ve
standes- und Vernunftdenken als zu dem Gemüth und Gef
reden; er soll sich die Ueberzeugung der Zuhörer von dem, w
er vorträgt, zu gewinnen suchen und mit Gründen belehren. D
Ergötzen am Gegenstand und selbst das Erfreuen an glänzend
Form überlasse er den Künstlern. In die Gefahr, ein Schauspiel
auf dem Katheder zu werden, wird der Rechtslehrer schon dur
das Gebundensein an die Natur seines Stoffes nicht so lei
kommen, er wird daher auch nie nach Effecten durch Rheto
und Exstase haschen, nie die Form zur Hauptsache und d
Inhalt zum blossen Träger des Pathos machen. Freilich erschein
nicht selten den angehenden Studirenden der Rechtswissensch
zumal wenn sie sich noch wenig gewöhnt haben, sich mit co
creten Dingen zu befassen und überhaupt concret zu denken,
dogmatisch-systematischen Vorträge der Rechtslehrer gegenü
der im Einklang mit dem Stoff stehenden eleganten und fliessend
Beredtsamkeit der Lehrer der Philosophie und Geschichte, so
der Staatswissenschaft, trocken, auch schon deshalb, weil
jugendliche Gemüth oft mehr Geschmack an schwunghaften F
men und adumbrirten Allgemeinheiten findet als an einfach
bloss die Vernunft- und Verstandesreflexion ansprechenden Reg
für das Begegnen der Menschen im Rechtsverkehr, und weil je
Fächer sich enger an die allgemeine humanistische Vorbildung
Gymnasialzeit anschliessen, als dies bei der Jurisprudenz der F
ist. Schon Mancher hat diesen Geschmack nicht zu reguliren v
mocht und ist von dem Studium der letzteren ohne Ahnung v
ihren wissenschaftlichen Tiefen und Reizen, als einer vermeint
geschmacklosen Wissenschaft, abgegangen. Die individuelle Geist
richtung und Vorbildung, ja das Uebergewicht des Gefühls o
des Verstandes und das Temperament hat dabei oft einen erh
lichen Antheil, aber eine ruhige Selbstbeobachtung und Selb
erkenntniss wird die Meisten bald zur Einsicht führen, wieviel v
dem Abgezogenfühlen von dem Fachstudium auf Rechnung
Angezogenwerdens durch die Hülfsstudien der Philosophie u
Geschichte und dabei wieder durch die Form oder den Inhalt
setzen sein wird.

Nicht des rhetorischen Schmuckes und die Phantasie m
als das Denken anregender Mittel darf sich der Rechtslehrer
Fesselung der Zuhörer an den Stoff bedienen, sondern er m

Digitized by Google

nach streben, durch die beiden im §. 20 erwähnten Methoden r juristischen Behandlung, durch die empirische und rationelle, weilen auch durch die rechtspolitische, z. B. in der Rechts- losophie, den Zuhörer in die merkwürdigen Verkettungen der bens- und Rechtsverhältnisse und die nothwendige Entstehung d Fortbildung der Rechtssätze aus dem Leben und Vernunft- ken einzuführen, die Rechtssätze als Schöpfungen der Welt- d Lebensordnung und des menschlichen Geistes erscheinen zu en, ihre Anwendung auf das Leben an practischen Beispie- zu zeigen oder Fragen der juristischen Beurtheilung aufzu- fen und sie den Zuhörern auf belehrende Weise zu lösen und gewissermassen den Zuhörer in die täglich in der späteren xis vorkommenden Reflexionsweisen einzuführen. Blosse Dar- lung der geltenden Rechtssätze in systematischer Ordnung ohne erwähnte Behandlung entbehrt allerdings des wissenschaftlichen tes, und dadurch mag die Theorie des Rechts zuweilen recht au« werden. Hiermit ist zugleich ein Wink für die Studirenden eben, wenn Lehrvorträge nicht, wie verlangt, gehalten werden, Anfang an beim Selbst- oder Privatstudium etwaige aus der nachlässigung jener Methoden entstandene Lücken zu ergänzen sich an empirische und rationelle Ergründung der Rechtssätze gewöhnen, wozu es jetzt nicht an Hülfsmitteln gebricht. Im ste des Rechts, nicht in der blossen Form desselben, liegt der re wissenschaftliche Reiz des Rechtsstudiums, der erhöht wird ch eine wirklich geistvolle Anwendung des Rechts in der Praxis durch das Eindringen in die tieferen Mysterien der Rechtsge- ung vermöge nationalöconomischer, culturhistorischer und über- pt ethischer Kenntnisse, sowie namentlich durch die Verglei- ng fremder Rechte mit dem einheimischen. Ein bloss mecha- hes Einprägen der Rechtssätze ertödtet den Geist und erzeugt mechanische Handhabung derselben und eine geistlose Nach- rei im Leben.

Der zweite Grundzug der Lehrmethode ist die stete Rück- t, dass der Lehrvortrag von den Zuhörern auch wirklich be- en und vollständig erfasst werden könne, also dem Bedürfniss Lernenden entspreche. Der Vortrag muss daher nicht bloss lich vernehmbar gehalten, sondern vor allen Dingen ver- dlich eingerichtet werden. Wo es überhaupt gilt, Anfangs- nde zu lehren oder populär verständlich vorzutragen, ist ein cher und aphoristischer Satzbau dem Periodenbau vorzuziehen, nso wie gerichtliche Reden vor Geschworenen zweckmässiger

Digitized by Google

in ersterem, dagegen vor rechtsgelehrten Richtern sehr wohl letzterem gehalten werden können. Vor Studirenden, die do schon an ein gewisses Mass wissenschaftlicher Form gewöhnt si können beide Satzbauarten mit einander verbunden werden; l dem Gegenstand nach schwierigeren Deductionen sind Aphorism zu gebrauchen, sonst aber ein einfacher Periodenbau. — In Bet der specifisch wissenschaftlichen Form muss der Lehrer eine ri tige Mittelstufe finden, um nicht einestheils flach, andernth aber unverständlich zu werden. Letzterem ist er leicht ausgese wenn er durch viele schriftstellerische und für gereifte Jurist bestimmte Arbeiten sich einen eigenthümlichen, etwa hochwiss schaftlichen Styl und gar seine eigenen Terminologieen und Schre weisen gebildet hat. Solche Schreibart ist nicht auch eine g Lehrart, wenn jener nicht sogar der Vorwurf der Schwülstigk und Affectirtheit gemacht werden muss. Während der Leser w noch darüber nachdenken kann, was der Schriftsteller unter d oder jenem Ausdruck oder einer Wortverbindung sich geda und damit gewollt haben mag, bleibt dagegen dem Zuhörer nic die Zeit dazu, wenn schon wieder neue Gedanken die eben a gesprochenen, ohne dass sie recht erfasst sein können, verdräng Einfachheit, leicht verständlicher und doch die wissenschaftlic Form nicht ausser Acht lassender Ausdruck und durchsichti Anordnung des Stoffes ist eine Haupteigenschaft der guten Le form. Dies gilt ganz besonders für die vor den angehend Studirenden zu haltenden Vorträge, welche erst nach und n sich an die eigenthümliche wissenschaftliche Form ihres Fach gewöhnen müssen, während Vorträge vor gereifteren Studiren schon von der Voraussetzung der Beherrschung der termini tec nici und Fachwissenschaftssprache ausgehen können. Den Stu renden ist dabei zu empfehlen, sorgfältig auf die Bedeutung dies Ausdrücke zu achten und von der eines unbekannten Ausdru sich sofort zu unterrichten und ihn nicht mit einer bloss gefühl oder wahrscheinlichen Bedeutung aufzunehmen, weil sich leic daran folgenreiche Missverständnisse knüpfen können.

Dem Lehrer liegt die gleichzeitige Beobachtung seiner Zuhör ob, indem sich dem aufmerksamen Beobachter bald Wahrne mungen und fühlbare Vermuthungen über das Begreifen od Nichtbegreifen einzelner Stellen des Vortrags aus den Mienen d Zuhörer ergeben und den Lehrer veranlassen, wiederholt d Gesagte durch Erklärungen oder mit anderen Worten deutlich zu machen.

Digitized by Google

Er muss seinen Vortrag durchschnittlich auf mittlere Capacitäten berechnen [1]) und darf nie von zu grossen Voraussetzungen ausgehen, weshalb bei dem Vortrag öfter ein kurzes, erklärendes Zurückgreifen nach Elementar- und früheren Fachbegriffen, wodurch diese gleichzeitig befestigt werden, zweckmässig ist und Versäumtes wenigstens nothdürftig beibringt und das Verständniss des darauf Beruhenden ermöglicht. Ein Lehrer, der sich nicht vornehm darüber hinwegsetzt, ob er verständlich vorträgt oder nicht und wirklich begriffen wird, sondern dem es Ernst ist, dass die Studirenden durch ihn Etwas lernen, wird sich in wahrer Würdigung seines Berufs darüber sorgfältig zu unterrichten suchen, ob er den Bedürfnissen seiner Zuhörer entspricht. Da herkömmlich die theoretischen Lehrvorträge meistens nicht mehr durch Fragen und Antworten unterbrochen, sondern zusammenhängende sind, fehlt dem Lehrer das nächstliegende Mittel, sich davon überzeugen zu können. Er muss daher und auch aus anderen Gründen, z. B. um sittlich und intellectuell anzuregen und auf Charakterbildung zu wirken, sich in ausseramtlichen Verkehr mit seinen Zuhörern setzen, auch wohl s. g. Privatissima oder Kränzchen halten, worin er sich fort und fort von dem geistigen Stand und Bedürfnissen der Studirenden unterrichten kann. Auf diesem Wege allein erhält er sich als Lehrer, während er als Schriftsteller sich zu leicht in zu hohe Regionen verlieren kann, in gleicher Höhe mit der Receptionsfähigkeit der Zuhörer. Der ausseramtliche Verkehr zwischen Lehrern und Zuhörern, der indessen wohl an kleineren Universitäten ein häufigerer und umfänglicherer als an grösseren sein kann, worin gerade ein Vorzug jener vor den grösseren Universitäten liegt, ist aber auch noch deshalb für die Zuhörer und Lehrer wichtig, weil dadurch ein persönliches Interesse für

[1]) Den Massstab nach einer vorzüglichen und seltenen Befähigung zu nehmen und die weniger Befähigten sich selbst zu überlassen, ist unbillig und verwerflich. Jene wenigen Ausgezeichneten würden sich auch ohne Universität forthelfen, für sie hat die Vorsehung schon reichlich genug gesorgt. Ebenso unrichtig ist aber auch das Gegentheil, einen Massstab nach dem niederen Bedürfniss wenig Befähigter und bloss nach dürftiger Kost Strebender zu nehmen, denn für sie ist der wissenschaftliche Lebensberuf und die Universität zu gut und es wäre besser, sie wählten sich einen anderen Beruf. Beide Extreme sind von der Bestimmung der Universität ausgeschlossen. Das Bedürfniss des zahlreichen und ehrenwerthen Mittelstandes Derjenigen, die einer höheren Anregung bedürftig und dafür empfänglich sind, ist allein massgebend. S. v. Savigny a. a. O. S. 591.

Digitized by Google

einander geweckt wird und dieses ein Mittel ist, die Wirksamkeit der Vorträge zu erhöhen. Dadurch wird die Kälte, welche sonst häufig zwischen Lehrern und Zuhörern herrscht, die jedoch zuweilen nach Steifheit und Autoritätsnimbus haschenden Lehrern nicht unerwünscht ist, verscheucht und folgeweise wird der Vortrag eines sich nur als lehrenden Freund der academischen Jugend gebahrenden Lehrers wärmer und für die Zuhörer anziehender und wirkungsreicher. Auch in dieser Beziehung kann der grosse Meister der Jurisprudenz, v. Savigny, als Muster betrachtet werden. Der studirenden Jugend hat seine Schwägerin, Bettina, Frau v. Arnim, das Andenken eines liebenswürdigen Lehrers hinterlassen, indem sie am 26. Mai 1810 über sein Talent, mit jungen Männern umzugehen, schreibt: „Zuvörderst fühlt er eine grosse Begeisterung für ihr Streben, ihren Fleiss; eine Aufgabe, die er ihnen stellt, wenn sie gut behandelt wird, macht ihn glücklich; er berechnet ihre Zukunft, ihr Geschick, und ein leuchtender Eifer der Güte erhellt ihnen den Weg; man kann von ihm wohl in dieser Hinsicht sagen, dass die Unschuld seiner Jugend auch der Geleitengel seiner jetzigen Zeit ist, und das ist eigentlich sein Charakter, die Liebe zu denen, denen er mit den schönsten Kräften seines Geistes und seiner Seele dient, ja das ist wahrhaftig liebenswürdig und muss Liebenswürdigkeit, nicht allein Grösse, bestätigen! Diese reine Güte, mit der er sich allen gleichstellt bei seiner ästhetischen Gelehrtheit, macht ihn doppelt gross.“ Er war es auch, wie die geistreiche Frau berichtet, durch den die Studenten mehr Freiheit und Selbstgefühl erlangten; in diesem Sinne sprach er sich auch im Jahre 1832 in jenem oben erwähnten Aufsatz über die deutschen Universitäten aus, worin er jedoch auch die Studirenden vor unzeitigem Uebernehmen in absprechendem Urtheil und leichtfertigem Einmischen in Dinge warnte, für die ihnen zwar lebendiges Interesse nicht fremd sein möge, in welche einzugreifen sie aber erst durch ernstes Studium sich geschickt machen sollten [1]).

Der dritte Grundzug der Lehrweise ist öconomische und ebenmässige Vertheilung des Lehrstoffes auf die vorgeschriebene Lehrzeit. Nicht bloss die Form der Lehrvorträge, sondern auch ihr Inhalt, die Auswahl des Materials der einzelnen Disciplinen soll

[1]) S. Professor Arndt's zur Todtenfeier für v. Savigny in der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien gehaltene Rede. Abgedruckt in der kritischen Vierteljahrschrift, 1862. Heft 2.

Digitized by Google

n Bedürfniss der Lernenden entsprechen. Heutzutage, wo
ch massenhafte Bearbeitungen aller Fächer der Rechts- und
atswissenschaft das Material so umfänglich geworden ist, dass
on ein ganzes Menschenleben an die volle Beherrschung nur
es einzigen Gebietes jener Wissenschaften gesetzt werden kann,
ss natürlich die Idee fern liegen, in der kurzen Zeit der aca-
nischen Vorträge auch nur den grösseren Theil des Materials
er Disciplin vorlegen zu können. Der academische Vortrag
n daher jetzt nur eine encyclopädische Einführung in das
dium der einzelnen Fächer gewähren und der weitere Ausbau
ss dem Privatstudium überlassen bleiben. Selbst wenn dem
trag Lehrbücher oder Compendien zu Grunde gelegt werden,
ss des Zusammenhanges wegen das darin enthaltene Material
vorgetragen werden und es bleibt immer nur verhältnissmässig
nig Zeit zur Vervollständigung des darin enthaltenen Stoffes
ig. Die gleichmässige Behandlung des Materials ist oft eine
ht für jeden Lehrer leichte Aufgabe, da es in jedem Fache
ner gewisse Lieblingspartieen der Lehrer giebt, bei denen sie
n ausführlicher sein wollen oder von selbst länger verweilen.
darf jedoch kein einzelner Theil zu Gunsten des anderen ver-
hlässigt oder oberflächlicher behandelt werden und man be-
net nur zu oft einer nur skizzenhaften Darstellung der End-
tieen in den einzelnen Disciplinen, wenn der Lehrer mit dem
gehenden Material sich verhältnissmässig zu lange beschäftigt
Einzelheiten müssen stets den Grundzügen und Hauptsätzen
chen und dürfen höchstens nur angedeutet werden, wenn
tere vollständig in ihrem Zusammenhang und mit den noth-
ndigen Consequenzen vorgetragen werden. Darin das rechte
s zu finden und zu halten, ist eine Sache der Selbstbe-
rschung und practischer Beurtheilung und diese eine nicht all-
äufige Tugend der Lehrer. Eile und Ueberstürzungen gegen
le der Lehrzeit kann man an jeder Universität wahrnehmen
l der Grund davon liegt meist in dem Mangel an gehöriger
shaltung in dem Vortragsmaterial. Dann wird zu dem s. g.
bliren, Tripliren, Quadrupliren oder gar zum Ueberschleppen
Restes in das kommende Semester gegriffen. Die gewöhnliche
rzeit sollte nie erweitert und überschritten werden, da, wenn
nrere Lehrer am Schluss des Halbjahres die Lehrstunden ver-
hren, die Zuhörer zu sehr angestrengt und sogar Collisionen
Vortragszeiten hervorgerufen werden würden. Nur in den
sersten Nothfällen, z. B. wegen stattgefundener Unterbrechung

Digitized by Google

u. dgl., kann eine derartige Vermehrung der Lehrstunden a Schluss der Lehrzeit entschuldigt werden.

§. 27.

Benutzung der academischen Vorträge durch die Studirenden.

Wenn überhaupt ein Nutzen von den academischen Vorträg gezogen werden soll, so müssen sie von Anfang bis zu En möglichst vollständig angehört werden, denn das Syst der einzelnen Fächer besteht aus allgemeinen Grundsätzen, C sequenzen, Ausnahmen u. s. w. und das Nachfolgende knüpft s meist eng an Voraussetzungen, die sich als unentbehrliche Glie aneinander reihen. Eine einzige längere oder kürzere a wiederholte Unterbrechung kann das Verständniss des Nachf genden gänzlich unmöglich machen oder sehr erschweren o aber Missverständnisse erzeugen. Wenn dennoch eine Unt brechung eintreten sollte, so ist zu empfehlen, dass die entstand Lücke aus etwaigen Notizen eines als zuverlässig bekannt Commilitonen oder im Nothfall durch Nachlesen über den betr fenden Theil in einem Compendium sofort ausgefüllt werde. W ein so enger Zusammenhang der einzelnen Theile eines juristisch Faches vorhanden ist, so auch unter den einzelnen Theilen d Rechtswissenschaft; nicht in demselben Masse verhält es sich i der Staatswissenschaft.

Das Studium dieser Wissenschaften muss systematis geordnet und in dem Verhältniss von Voraussetzu und Folge organisirt werden. Den Weg dazu vermag i ein gründliches Studium der Encyclopädie und Methodologie zeigen, und durch ein fleissiges Studium dieser wird den noch häufigen Unordnungen im Studium und den nicht selten läch lichen Verwechselungen der Fächer, z. B. des Strafrechts u Strafprozesses, und den Irrthümern in ihrer Reihenfolge vorgebe Die Encyclopädie in ihrer heutigen Gestalt und Bedeutung ne der Methodologie ist eine für das ganze Studium sehr folgenrei Disciplin und in der That viel wichtiger als die Institutionen d römischen Rechts; dennoch ist es unbegreiflich, dass sie n sehr häufig als eine entbehrliche Disciplin betrachtet und v Studirenden nicht gehört wird [1]). Sie ist aber unentbehrlich f

[1]) Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtig Bedeutung, Jena 1857. Diese Schrift des Verf. sucht zu zeigen, was d Encyclopädie sonst war, aber was sie jetzt ist und sein soll.

Digitized by Google

lie Organisation des Studiums, wenn es nicht sclavisch, sondern rei, d. h. mit Ordnungsbewusstsein betrieben werden soll.

Um das Studium überhaupt gehörig zu begründen, muss gerade auf die Elemente, welche Gegenstand der für die ersten Lehrhalbjahre berechneten Vorträge sind, besonderer Fleiss verwendet werden. Aus einer Zeit, wo noch die Institutionen des römischen Rechts als Basis des Rechtsstudiums angesehen wurden, rührt noch das barbarische Sprüchwort: bonus institutionista, bonus jurista! Was in den Elementen und Anfangsstudien versäumt worden ist, beraubt oft lange des Verständnisses der darauf gestützten Lehren. Mit allem Ernst muss die mit blindem Leichtsinn befolgte academische Tradition, dass man in den ersten Semestern einen Freibrief zum Versäumen der Vorlesungen oder gar zum Nichtsthun habe, bekämpft werden. Wie Viele haben die Befolgung dieser wahrhaft verderblichen Anschauung mit unwiederbringlichen Verlusten und unersetzlichen Nachtheilen für ihr ganzes Leben büssen müssen! Das Geringste, was ein Studirender in den ersten Semestern thun kann, ist der regelmässige Besuch der academischen Vorlesungen und die erforderliche Instandhaltung seiner Hefte. Dazu muss jedoch zeitig ein gründliches Selbst- und Privatstudium treten, eine Vorbereitung zu dem in den Vorlesungen zu erwartenden Gegenständen durch Nachlesen in einem Lehrbuch und eine darauf folgende Repetition und das Durchdenken des gehörten Stoffes mit Nachlesung ausführlicher Compendien und monographischer Bearbeitungen.

Der blosse Besuch der Vorlesungen thut's jedoch nicht allein, sondern er muss mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit auf den Vortrag und mit Meditation während desselben verbunden sein. Die Voraussetzung eines mit Nutzen dem Vortrag folgenden Zuhörens ist Concentriren der Gedanken auf den Stoff, Verbannung aller fremdartigen Gedankenbilder und Beherrschung der in der Jugend und besonders auf Universitäten durch äussere Dinge oft befangenen Vorstellungen der Einbildungskraft und des Phantasieträumens. Dabei muss der Studirende durch Aufmerksamkeit auf seine Geisteskräfte diese genau kennen zu lernen suchen und danach die ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel des Studirens gebrauchen. Von der Erkenntniss dieser und von der richtigen Behandlung und Benutzung derselben hängt viel für die Förderung des Studiums ab. Wer sich bewusst ist, keine rasche Fassungskraft zu besitzen, findet dadurch Veranlassung, sich das Nichtverstandene doch wenigstens zu notiren oder sonst bemerklich zu

Digitized by Google

machen, um es dann beim Privatstudium mit mehr Ruhe zu durchdenken und sich vollständig zur Klarheit zu bringen. Wer der Dauer seines Gedächtnisses nicht trauen kann, thut wohl daran, sich soviel als möglich von dem Gehörten niederzuschreiben. Es kann überhaupt das Notiren des Gehörten im umfänglichsten Masse, sofern letzteres nicht schon in das volle und klare Wissen übergegangen ist, nicht genug empfohlen werden; nur soll man sich dabei nicht sclavisch an die vorgetragene Form binden und muss sich gewöhnen, die Kerngedanken zu concentriren und das Erhebliche von dem Unerheblichen scheiden zu lernen. Man versäume aber nicht, sich zu den Lehrsätzen gegebene Beispiele zu bemerken, weil durch diese später beim Repetiren jene sofort wieder lebhafter in das Bewusstsein treten und gewissermassen Fleisch und Blut bekommen. Die Anlegung und Führung recht vollständiger Hefte hat gewiss noch Niemand bereut und wenn auch das fortwährende Notiren Manchem anfangs unbequem und sogar anstrengend erscheinen mag, so verschwindet die Mühe doch gegen den Nutzen davon und vermindert sich sehr mit der bald erlangten Uebung. Zunächst ist es das beste Mittel, die Aufmerksamkeit auf den Stoff zu sammeln und diesen dem Gedächtniss fester einzuprägen, da das Nachreflectirte, in äussere Form gebracht, leichter erfasst wird und auch dauernder in dem Gedächtniss haftet, als das ohne Notiren Gehörte; es wird um so nothwendiger, wenn verschiedenartige Fächer nebeneinander studirt werden, da immer neue und andere Gedanken und Eindrücke leicht einander verdrängen. Ausserdem tritt das Notirte beim Repetiren viel lebhafter in das Gedächtniss zurück als das Nachlesen desselben Stoffes in Lehrbüchern, und das im Streben des Lehrers, fasslich vorzutragen, nicht bloss durch Schematisirung übersichtlich und anschaulich, sondern meist auch lebendig Vorgetragene bleibt auf dem Papier fixirt dem Zuhörer selbst in späteren Zeiten, auch noch in der Praxis, neben allen Lehr- und Handbüchern ein schätzbares Material, am meisten aber bei der letzten Recapitulirung des Gelernten vor den Staatsprüfungen, wo es dem Examinanden zum Schluss gerade darauf ankommt, die Quintessenz des Gelernten, um die sich die bei dem eigentlichen Studium angeeigneten Einzelheiten gruppiren, noch einmal zusammenzufassen. Bei der Einrichtung der Hefte ist darauf zu halten, dass über, unter und neben dem während der Vorträge notirten Text ein breiter Rand gelassen werde, um darauf entweder sofort erklärende Nebenbemerkungen, etwa Beispiele u. dgl. oder aus

Digitized by Google

ehr- und Handbüchern ergänzendes Material zu notiren, oder uch das im Text enthaltene Material in die Hauptgedanken oder tichworte oder in Fragen zusammenzudrängen, was gleichzeitig ine gute Vorbereitung zur Staatsprüfung sein dürfte.

Die Heftführung hängt mit folgenden Methoden des Vorrages des Lehrers auf das Engste zusammen.

1. Der Lehrer kann in zusammenhängendem und raschem ortrag, zuweilen unter Wiederholung mit anderen Worten, das aterial mittheilen, ohne auf das Notiren der Zuhörer irgend eine ücksicht zu nehmen. Hierbei fällt es dem Zuhörer, wenn er icht gerade stenographiren kann, schwer, mit dem Notiren dem ortrag gleichmässig zu folgen, so dass ihm Vieles davon über as Niederschreiben verloren geht, ja dass er sogar ganz aus dem usammenhang kommen kann. Bei dieser Vortragsmethode würden nur sehr im raschen Fassen und Concentriren Geübte, deren ahl erfahrungsmässig gering ist, dem Vortrag vollständig folgen können. Um dabei einen Nutzen zu ziehen, würde es am zweckmässigsten sein, sich nur die Hauptgedanken und Stichworte zu notiren und dann mit strengster Aufmerksamkeit der Ausführung zu folgen, nach der Vorlesung aber sofort das Gehörte reproducirend auszuarbeiten. Dies würde jedoch nur für solche Disciplinen ohne die Gefahr des Verlustes erheblichen Materials möglich sein, worin nicht streng dogmatisches Material enthalten ist, weil bei diesem, besonders sofern es der Rechtswissenschaft angehört, Definitionen, stricte Begriffe und oft gerade die Worte in Frage kommen, welche bei späteren Ausarbeitungen kaum mit nur annähernder Genauigkeit wieder gegeben werden können. Diese Vortragsmethode würde sich wohl für die Disciplinen der Staatswissenschaft, sofern nicht gerade positive und genaue Angaben, wie etwa bei statistischen Belegen, zu machen sind, und für die Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, nicht aber für die meisten Disciplinen der Rechtswissenschaft eignen, wenn sie von den Zuhörern mit wahrem Nutzen und wirklicher Ausbeute gehört werden sollen.

2. Eine andere Vortragsmethode besteht in der Zusammenfassung des wichtigsten Materials in kurzen und gedrängten Sätzen und in der darauf folgenden oder vorausgehenden weiteren Ausführung desselben in raschem und zusammenhängendem Vortrage. Der Lehrer kann dazu entweder ein Lehrbuch, worin die gedrängte systematische Darstellung der Dogmen zu finden ist, wie z. B. Puchta's oder Arndt's Lehrbuch der Pandecten, v. Gerbers deut-

Digitized by Google

sches Privatrecht, zu Grunde legen und über das darin befindliche Material sich verbreiten und dazu Ausführungen auf die vorstehend unter 1. angeführte Weise geben, oder er kann selbst ein solches concentrirtes Material durch Dictiren den Zuhörern mittheilen und die Ausführung und Erklärung vorausschicken oder nachfolgen lassen. Zweckmässiger ist, wenn man einmal diese Methode anwenden will, die Grundlagen der Ausführung dem Zuhörer erst vorzulegen, als den Extract der Ausführung dieser selbst nachfolgen zu lassen. Diese Methode ist im Grunde der vorigen sehr ähnlich und unterscheidet sich nur durch die Unterbrechung des Vortrages mit den Dictaten von ihr, sowie dadurch, dass sie den Zuhörer der selbstständigen Zusammenfassung des Vortrags durch ein meist mageres Dictat überhebt. Immerhin ist sie der vorerwähnten Methode vorzuziehen, weil sie dem Zuhörer das Relevante sicher und genau, wenn auch in geringem Umfange vorlegt, was bei Anfängern, deren Urtheil über die Relevanz des Materials noch nicht geübt sein kann, fast nothwendig ist. Es bleibt dann dem Einzelnen immer noch überlassen, sich aus den ausführenden und erläuternden Vorträgen Bemerkungen zu dem Dictat niederzuschreiben. Für den Vortrag der Disciplinen der Staatswissenschaft eignet sich diese Methode am meisten, sie erreicht aber in Betreff der Rechtswissenschaft, ausser der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, für welche sie ebenso geeignet erscheinen mag, noch nicht Dasjenige was durch die nachfolgend zu erwähnende für den Zuhörer erreicht werden kann. Daneben gelten aber im Betreff der frei gemachten Notirungen die zu der vorigen Methode erhobenen Bedenken, besonders jedoch noch das, dass so Mancher sich auf das blosse Dictat in der Meinung beschränkt und verlässt, es werde das darin mitgetheilte Material schon genügen, und dass er der Ausführung keine strenge Aufmerksamkeit zuwendet, oder aber, dass mancher Andere dieser aufmerksam folgt, aber das Dictat mechanisch niederschreibt. Schliesslich wird bei dieser Methode durch Dictat und Erläuterung zu viel Zeit auf denselben Gegenstand verwendet.

3. Die wenigstens für den Vortrag der rechtswissenschaftlichen Disciplinen vorzüglichere Methode, vielleicht auch für den der Polizei- und Finanzwissenschaft und der Statistik, und zwar deshalb vorzüglichere, weil sie am meisten Gründlichkeit und Sicherheit, welche positive Wissenschaften verlangen, bietet und bei ihrer Anwendung die Zuhörer das meiste Material dem Vortrag entnehmen, also am meisten lernen und so den grössten Nutzen ziehen können, ist folgende.

Digitized by Google

Der Lehrer muss, um so mehr, als man an ihn den Anspruch
er gewissen Selbstständigkeit macht, ein immer mit dem Fort-
ritt der Wissenschaft durch die Literatur übereinstimmendes,
) fortwährend zu verbesserndes und zu ergänzendes, gründlich
chgearbeitetes und nach seinen Auffassungen systematisirtes
t führen, dessen gut gesichteter Stoff auch in die Hefte der
örer übergehen soll. Diesen Stoff muss er mit steter Rücksicht
die Aneignung durch die Zuhörer in gemessener und scharf
kirter Weise vortragen, die Definitionen und Hauptbegriffe
derholen, und dazu in kurzen, schneller vorzutragenden Perio-
oder aphoristischen Sätzen Erläuterungen geben und zwar in
niger gehobener Rede, so dass der Zuhörer sofort aus dem
rton den Character der Erläuterung erkennen kann, was ihm
)n nach wenigen Stunden möglich wird. Dadurch wird er in
er Spannung auf die im Text des Heftes folgenden relevanten
anken erhalten und gleichzeitig in den Stand gesetzt, aus den
ten Nebenbemerkungen sich Extracte oder Stichworte zu notiren,
veder unter, oder über, oder neben den Text auf den Heft-
l. Wem also an der Ausfüllung des Materials gelegen ist, der
l sich soviel als möglich auch aus den rascher vorgetragenen
enbemerkungen notiren; wer diese bloss seinem Gedächtniss
h Anhören einprägen will, findet inzwischen Ruhe von der
eibbewegung, wem es aber selbst zuviel ist, das Textmaterial
t aufzuzeichnen, dem steht es frei, das ihm vorzüglich wichtig
einende wenigstens zu notiren. Bei der Rücksichtnahme auf
Notiren braucht der Lehrer keine förmlichen Pausen eintreten
lassen wie beim Dictiren, welches hier nicht stattfinden soll;
muss bei den in die erste Studienzeit fallenden Vorträgen auf
noch geringere Uebung der Anfänger im raschen Fassen und
eichnen mehr Rücksicht genommen werden, als dies Geübteren
enüber nothwendig ist, was durch langsameres Sprechen und
derholen der Gedanken in derselben oder in ähnlicher Form
hehen kann. Die Wiederholung in abweichender Form ist
geübteren Zuhörern gegenüber, die sich in der Ausführung
s eingeleiteten Satzbaues nicht stören lassen, anzuwenden. Es
zweckmässig, die Definitionen und Lehrsätze gemessen und
einem Guss und in kurzer Fassung ein- oder zweimal vorzu-
en, dann zur Erklärung der characteristischen Merkmale über-
hen und diese zum Schluss wieder in dem Resumé des Dog-
oder der Definition zusammenzufassen. Auf diese Weise wird
bloss mechanisches Nachschreiben verhindert und der Zuhörer

Digitized by Google

genöthigt, das, was er niederschreiben will, gehörig zu durchden und in eine passende Form zu bringen, ohne gerade sich zu üb eilen oder gar anstrengen zu müssen. Wenn der Lehrer es nöthig hält, dem Zuhörer Pausen im Notiren zu gönnen, so brau er nur in rascherem Vortrag durch allgemeinere, kritische o rechtspolitische, geschichtliche u. dgl. Bemerkungen oder du Anführung von Beispielen einen grösseren Excurs zu machen.

Abgemessenheit des Vortrages des Hefttextes und stete Rü sichtnahme auf die Zuhörer sind die wesentlichen Bedingun dieser Methode, die erfahrungsmässig die am meisten fruchtb gende und den mit wissenschaftlichem Eifer Studirenden auch angenehmste, weil vortheilhafteste, ist.

Dem Lehrer selbst, besonders einem lebhaften Temperam mag diese Methode weniger angenehm sein als die beiden erwähnten Methoden, da der Lehrdrang und die Macht des Sto zur raschen, bewegten und die Zuhörerbedürfnisse leicht ver senden Darstellung fortreisst; allein die Rücksicht und die Ue zeugung von der grösseren Wirksamkeit der Lehrmethode für Lernen muss für deren Gebrauch entscheiden, und dem m sich schliesslich der Lehrer anbequemen, wenn er nicht ge seine Neigungen über das Wohl der Zuhörer stellen und sich vorwerfen lassen will. Jedenfalls harmonirt diese Methode am sten mit der Natur des Stoffes und der dogmatisch-systematisc Behandlung, namentlich der Disciplinen der Rechtswissenschaft.

§. 28.

Von den s. g. Repetitorien, Examinatorien, Disputa torien und Conversatorien.

Ein altes Sprüchwort sagt: Repetitio est mater studiorum Seine Wahrheit bestätigt sich am meisten in der lebendigen W derholung einzelner Disciplinen durch besondere Vorträge, wel meistens jüngere Docenten je nach Begehr der Studirenden Universitäten zu halten pflegen Sie tragen ihnen besonders wünschte Theile einzelner Disciplinen möglichst fasslich vor nehmen dabei auf die Bedürfnisse der Einzelnen besondere Rü sicht. Bei diesen s. g. Repetitorien kann die akroamatis Methode befolgt werden oder sie können in Frage und Antw in die s. g. katechetische Form gekleidet sein; in letzterem F nennt man sie Examinatorien. Diese sind von grossem We für die älteren Studirenden, welche sich zum Staatsexamen rüs wollen. Ihr Nutzen besteht in Folgendem: einmal darin, d

Digitized by Google

mal wenn mehrere Commilitonen sich an einem solchen Examinatorium betheiligen, die Vorbereitung darauf meist aus einem gewissen Ehrgeiz eine gründlichere wird, als das Studium vielleicht sonst zu sein pflegt, dass also die Theilnehmer einem selbst auferlegten Zwang folgen, der dann recht förderlich ist, wenn das wissenschaftliche Interesse nicht stark genug ist oder der Einzelne vom Studium zu leicht durch andere Dinge sich abgezogen oder sich nicht willenskräftig genug fühlt; ferner darin, dass der Studirende sich Rechenschaft von dem geben lernt, was er nicht, halb, oder ganz und wirklich weiss, dass er sieht, wieviel er gelernt hat und was Andere wissen; ferner darin, dass er sich daran gewöhnt, sich frei und unbefangen, klar und gut auszudrücken, möglichst bündig und vollständig sein Wissen auf Fragen in Antworten zusammenzufassen, und auf diese Weise sich zur Beantwortung der Examenfragen vorbereitet. Nicht alle Studirende bedürfen derartiger Hülfsmittel, jedoch den meisten derselben dürften sie zu empfehlen sein, wenigstens mehr als der Gebrauch der ziemlich häufigen gedruckten s. g. Repetitorien oder Examinatorien, auf deren Studium sich leider nicht wenige Studirende, namentlich die es an gehöriger Benutzung der früheren Studienzeit haben fehlen lassen, in der Zeit der Examennöthen verlassen und fast nur beschränken. Das auf diese Weise erfolgende Studiren ist meist ein rein mechanisches Auswendiglernen und eines Studirenden ziemlich unwürdig. Sind solche gedruckte Repetitorien in Frage und Antwort gefasst, so können wenigstens die Fragen, deren Stellung übrigens auch oft sehr ungeschickt ist, so benutzt werden, dass der Studirende sich selbst die Antworten darauf gebe. Meist sind die Antworten in derartigen Repetitorien recht dürftig und nicht selten auch unrichtig. Weit zweckmässiger ist es dann, wenn man einmal solche Hülfsmittel gebrauchen will, sofern man nur vollständige Collegienhefte geführt hat, sich das im Text befindliche Material in Fragen auf den Heftrand zu extrahiren und sich beim Repetiren diese selbst vorzulegen und zu beantworten. Es ist unrichtig, das Excerpiren von Collegienheften und Lehrbüchern als eine Zeit und geistige Kraft nutzlos raubende Arbeit, lediglich nur zur Empfehlung gedruckter Repetitorien, zu bezeichnen, weil gerade bei dieser Arbeit am meisten gelernt wird, das Scheiden des Relevanten vom Irrelevanten, das Concentriren des Hauptsächlichen, daneben aber doch auch recht brauchbares Beiwerk. Die Benutzung der gedruckten Repetitorien wird aber thatsächlich meist nur zur mechanischen Erlernung.

Digitized by Google

Die unter Leitung eines academischen Lehrers gehaltene Examinatorien können annähernd nur durch Examinatorien einzelner Studirenden unter einander, vielleicht unter Leitung des im Wissen am meisten Fortgeschrittenen, ersetzt werden; doch fehlt es hier meist an dem festen Vertrauen zur Fähigkeit des Dirigenten, die Antworten zu controliren, und oft auch an der ernsten Haltung des Ganzen.

Die academischen Repetitorien und Examinatorien pflegen s. g. collegia privatissima zu sein, d. h. für den engsten Kreis bestimmte Vorträge, bei denen auch das sonst in den publice und privatim gehaltenen Vorträgen geduldete Hospitiren ausgeschlossen ist, und die in den Wohnungen des Docenten gehalten und auch wohl besonders honorirt zu werden pflegen.

Die in früheren Zeiten üblich gewesenen Disputatorien oder Uebungen im Kampfe der freien Rede und Gegenrede unter dem Präsidium eines Docenten sind jetzt von Universitäten fast ganz verschwunden. Ihre Nützlichkeit für Erlangung der Geistesgewandtheit und Schlagfertigkeit im Reden und Gegenreden, worin eine gute Vorschule für die öffentliche Beredtsamkeit in Gerichts- und Kammerverhandlungen und anderen Versammlungen liegt, ist anerkannt; für die eigentliche Erlernung des Materials der Rechts- und Staatswissenschaft sind sie von geringerer Bedeutung. Da die Universitäten keine oder nur selten Gelegenheit zu diesen für das jetzt so rege öffentliche Leben höchst wichtigen, ja nothwendigen Disputirübungen bieten, so sollten die Studirenden unter einander solche anstellen und sonst sich Gelegenheiten zur freien Rede, z. B. in Kränzchen, schaffen.

Zuweilen findet man an einzelnen Universitäten unter der Leitung eines Lehrers Conversatorien über einzelne theoretische und practische Lehren veranstaltet, die den Studirenden nicht genug empfohlen werden können. Dahin gehören auch exegetische Uebungen für Juristen, von denen das Conversatorium die Benennung Exegetikum erhält. Meist werden Stellen aus den Institutionen Justinians oder Gajus's oder auch Ulpians Fragmente u. dgl. gelesen und ausgelegt und dabei wird juristische Hermeneutik, die auch aus der Reihe der academischen Vorlesungen als besondere verschwunden ist, getrieben. Diese sehr nützlichen Exegetika werden gewöhnlich von den Lehrern des römischen Rechts privatissime neben den Vorlesungen über Institutionen oder Pandecten gehalten. Mancher Studirende hat darin

Digitized by Google

st eine grössere Lust an seinem Fachstudium empfunden und , dadurch angeregt, ein eifriger Jünger der Themis geworden [1]).

[1]) Solche exegetische Uebungen werden als Mittel, den juristischen terricht practischer zu machen, warm empfohlen von Bluntschli a. O. S. 74—76. Es wird zweckmässig sein, ihn hier selbst reden zu sen: »Gerade die in den Pandecten niedergelegten Stellen aus den röschen Classikern bieten einen vortrefflichen Stoff zur Bearbeitung dar. enthalten in reichster Auswahl eine Reihe interessanter practischer Aufben, deren Lösung das Verständniss in der Wissenschaft fördert und den ictischen Sinn ungemein schärft. Wie bedeutend die Fortschritte gerade r sich zeigen und wie wohlthätig diese Uebungen für den Schüler wie den Lehrer sind, wird jeder bezeugen können, der die Erfahrung nacht hat. In den ersten Stunden meinen noch die Studirenden röhnlich, wenn sie die lateinisch geschriebene Stelle nur gehörig deutsch dergeben können, so sei alles Nöthige gethan. Bald aber werden sie e, dass erst nachher die eigentliche Aufgabe beginnt, und dass sie ganz gleiche ist, die Stelle mag nun mit lateinischen oder mit deutschen Worten ihnen stehen. Dann lernen sie den Fall, wie er dem römischen Juristen ter Zeit auch im Leben vorgekommen war, das Thatsächliche, Aeusserte herausfinden und wieder offen darlegen. Und nun gilt es, wie das alte Jurist auch hat thun müssen, diesen Fall juristisch zu begreifen, juristische Seite daran zu erkennen, und endlich die Rechtsgründe, che die Lösung der Aufgabe bestimmen, nach Anleitung jener grossen ster nachzuweisen und abzuwägen. So wird es allmälig heller und der ge Mann sieht sich mit Freuden mitten in die geistige Werkstätte von ian, Papinian, Ulpian versetzt. Er sieht der Arbeit der Meister zu, die wiederholen er — nach ihrem Vorbilde — unternommen hat. Der Lehaber wird sich nicht bloss erfreuen, wenn so die lebendige Erkenntniss Schüler zusehends wächst, er wird zugleich auch wahrnehmen, wo n seine anderen Vorträge noch dunkel seien, welchen Missverständnissen ausgesetzt gewesen, in welcher Weise die Empfänglichkeit der Schüler uregen sei. Ich weiss es zwar, dass ausser der Trägheit auch an mann Orten noch das Vorurtheil der Studirenden solchen Uebungen im Wege it, das Vorurtheil nämlich, dass es eines Studenten unwürdig sei, vor en Commilitonen und unter den Augen des Lehrers sich der Gefahr zusetzen, dass seine Schwächen offenbar werden. Aber hoffentlich wird ere Jugend doch dergleichen Albernheiten mehr entwachsen, und wenn einzelne Versuche im Kleinen gelingen, so werden sicherlich die Erfolge grössere Ausdehnung derselben veranlassen und weitere Geneigtheit ir erwecken. Am besten aber wirkt es, um jenes Vorurtheil niederzulagen, wenn der Lehrer selbst sich mit völliger Freiheit gehen lässt sich nicht scheut, auch was er nicht weiss, offen zu bekennen und auf würfe gegen seine Meinung gerne einzugehen. Er wird dadurch an lit nichts verlieren, sondern eher gewinnen; denn der Glaube an die

Digitized by Google

Ueberhaupt versäume der Studirende keine Gelegenheit, d sich ihm zur Unterhaltung mit seinen Lehrern bietet, damit si zwischen diesem und ihm ein engeres geistiges Band knüpf Jeder Lehrer weiss das Vertrauen seiner Zuhörer zu würdig und die meisten lassen es nicht daran fehlen, den Studirend wahre Freunde und treue Rathgeber beim Studium zu sein.

§. 29.

Practische Uebungen in der Rechtswissenschaft.

Die Anwendung der Theorie der Rechts- und Staatswisse schaft schon während des academischen Studiums auf practis Fälle ist deshalb ein wahres Bedürfniss, weil beide Wissenschaf selbst practische sind, d. h. solche, deren ganze Tendenz ihre mittelbare Anwendung auf das Leben ist. Die in der Theorie die Wissenschaften enthaltenen und zu erlernenden Sätze, obgl sie ihr Fundament im practischen Leben haben, erscheinen nam lich bei nicht lebhafter Phantasie, welche sich die Lebensverh nisse und deren Ordnung nicht leicht vorstellen kann, zu abst und trocken. Vor allen Dingen sind die practischen Uebun oder s. g. Practica zur Belebung des Studiums der Rechtswiss schaft sehr förderlich, ja behufs der Vorbildung zum practis Dienst und in manchen Staaten schon behufs der Ausarbeit schriftlicher Examenarbeiten geradezu unentbehrlich [1]). Ausser

---

Allwissenheit der Lehrer ist auch schon längst zu Grabe getragen.« Hülfsmittel bietet F. L. Schmidt, Methode der Auslegung der Justini schen Rechtsbücher und Prüfung der bisher befolgten Methoden, 1855.

[1]) Mit Recht hebt Bluntschli a. a. O. S. 77 noch Folgendes her »Alle diese Uebungen haben auch den grossen Vortheil, dass sie Le und Schüler in erweiterten und vervielfältigten Verkehr bringen. Sie st einander nicht so fern, wie das leider bei der gewöhnlich rein docire Lehrweise kaum anders möglich ist. Die Geister berühren sich, regen an, befreunden sich. Das ganze Verhältniss wird wieder ein innigeres, trauteres. Der Trieb der Jugend zur That erhält eine nützliche, di Alter gemässe und für ihre Ausbildung erspriessliche Richtung. Die P erscheint um dieser engen Verbindung mit der Wissenschaft willen in e veredelten Gestalt. Und noch lange wird selbst das Andenken an d Zeit eines freien selbstthätigen reinen Strebens erfreulich und ermuthi hinüberleuchten in die Dämmerung eines oft trüben und beschwerli späteren practischen Lebens.«

Digitized by Google

enen sie zur Erkenntniss des Zweckes und der Bedeutung des sitiven Rechts, zur Förderung des Quellenstudiums und der setzesauslegung, zur Einführung in die Anwendung der Theorie, r Heranbildung des selbstständigen Denkens und des juristischen theils und zur Befestigung der Diagnose und Selbstentscheidung veifelhafter Rechtsfälle und Fragen, sowie endlich zur Gewandtit der Deductionen und der juristischen Darstellung. Möge r Studirende diese Practica so umfangreich und fleissig als mögh benutzen, denn der Vortheil davon ist in der That ein sehr heblicher!

Diese unter der Leitung eines Lehrers angestellten practischen bungen können theils nur schriftliche, theils nur mündliche, theils hriftliche und mündliche zusammen sein.

Bei ersteren stellt der Lehrer schriftliche Aufgaben und corirt dann die schriftlichen Ausarbeitungen; in mehreren Stunden r Woche verbreitet er im Vortrage sich über die eingegangenen beiten, ohne gerade die Namen der Verfasser zu nennen, indem jedem derselben ein nur diesem bekanntes Zeichen oder eine mmer oder einen Buchstaben zutheilt und mit Nennung dieser ichen die Arbeiten kritisirt, unter Aufführung der bei der Bearbeiung angeführten verschiedenen Ansichten in einer gewissen stoffhen und logischen Gruppirung, die seinen Vortrag bildet. An se Kritik schliesst er dann seine eigne Meinung an und befindet sie.

Bei den bloss mündlichen Uebungen werden Rechtsfälle zur ndlichen Entscheidung von dem Lehrer vorgelegt, indem der atbestand oder die s. g. species facti von ihm selbst mitgetheilt rd oder eine gedruckte Sammlung von Rechtsfällen das zu beeitende und auszuwählende Material darbietet, welches auch bei n vorerwähnten schriftlichen Uebungen zu Grunde gelegt wern kann. Die Studirenden bereiten sich auf die mündliche Löng der gestellten Aufgaben vor und geben in möglichst zusamnhängender Rede und mit Begründungen die rechtlichen Entheidungen kund; daran kann sich unter der Leitung des Lehrers e Conversation und Disputation, auch wohl ein kleines Examitorium anschliessen.

Diese beiden Uebungen können auch mit einander verbunden rden. Die schriftlichen Arbeiten bilden die Grundlage und in n Lehrstunden schliessen sich daran die Besprechungen der fgestellten und zweifelhaften juristischen Fragen.

Die Reihe der practischen Uebungen sollte nicht vor dem

Digitized by Google

vierten Lehrhalbjahre begonnen werden und in der einzelnen Disciplin naturgemäss nicht eher, als bis die Theorie derselben einigermassen studirt ist. Wer sich aber einmal an einem Practicum betheiligt hat, muss auch fleissig mitarbeiten, wenn es ihm Nutzen bringen soll; natürlich liegt die active Betheiligung in Jedes freiem Willen, es wäre aber verkehrt, sich einer anfangs gewöhnlich sich einstellenden Befangenheit hinzugeben, da man sich betheiligt nicht um zu zeigen, ob man Etwas gelernt hat, sondern um erst recht viel zu lernen. Mancher sieht sich beim Beginn der practischen Uebungen zwar rathlos, allein es fehlt auch an practischen Anleitungen und Mustern zur Fertigung schriftlicher Deductionen nicht. Bei diesen Uebungen muss wie bei allem Erlernen ein Fortschreiten vom Leichteren zum Schweren eingehalten werden. Erst beginnt man mit der Anwendung des materiellen Rechts, des Civil-, Criminal-, Staats- und Kirchenrechts, dann geht man zur Anwendung des formellen, des Prozesses, Civil- und Criminalprozesses, über und zuletzt zu den aus beiden zusammengesetzten Uebungen. Die an Universitäten üblichen Practica sind genauer beschrieben folgende:

1. Das Civilrechtspracticum, sofern es nur auf Anwendung des heutigen römischen Privatrechts abgesehen ist, auch Pandectenpracticum genannt, hat den Zweck, den Studirenden in der Anwendung der Theorie des Civilrechts auf den Thatbestand vorgelegter Rechtsfälle zu üben [1]). Das Factum soll unter die dafür als anwendbar aufzusuchenden Rechtssätze subsumirt werden (Entscheidung) und dafür sind möglichst gute und viele Gründe aufzustellen (Begründung). Am zweckmässigsten ist dies schriftlich von den Studirenden zu bewirken, da die mündliche Deduction nicht so vollständig, gründlich und unbefangen zu sein pflegt wie die schriftliche. Die bei dem Lehrer bis zu einer bestimmten Stunde eingegangenen schriftlichen Arbeiten werden von ihm mit Correcturen versehen in einer Lehrstunde zurückgegeben und in einem zusammenhängenden Vortrag, wie oben bemerkt, von dem sich der Zuhörer soviel als möglich zu seiner Arbeit notiren mag, kritisirt; dann giebt der Lehrer seine mit ausführlichen Gründen und Hinweisungen auf die Theorie und Praxis zu versehende Entscheidung. Er kann auch die Zuhörer zu Disputationen oder Ab-

[1]) Sammlungen ausgewählter Civilrechtsfälle zu derartigen Uebungen sind von Girtanner, Jhering, Wolf u. A. veranstaltet. Ihr Gebrauch ist auch schon bei dem Privatstudium der Theorie des Civilrechts sehr förderlich.

Digitized by Google

ibe von Bedenken veranlassen, was jedoch, wenn die Studirenden ch nicht gerade näher stehen, selten zu geschehen pflegt.

2. In gleicher Weise werden in einem Criminalrechts-racticum Rechtsfälle [1]) zur Entscheidung nach gemeinem und rticulärem Recht (Strafgesetzbüchern), nicht minder auch in ideren das Staats- und Völkerrecht, selten das Kirchen-cht betreffenden Uebungen vorgelegt.

3. Das Civilprozesspracticum soll die Anwendung r Theorie des Civilprozesses lehren. Dieses kann auf eine zwei-che Weise eingerichtet sein:

a. Nämlich so, dass eine s. g. species facti zur schriftlichen fertigung einer Parteischrift, einer Klage, einer Einrede-Replik-plikschrift, einer Beweisschrift, eines Rechtsmittels, einer Implo-tion u. dergl. m., oder aber einer richterlichen Verfügung und tscheidung auf einen Parteian- und vortrag, von dem Lehrer tgetheilt, bezüglich aus einer Sammlung dazu geeigneter species ti [2]) angewiesen wird. Hieran schliessen sich dann, wie bei den rgenannten Uebungen, die weiteren Handlungen des Lehrers veckmässig ist, hier die Aufgaben dem organischen Verlauf eines irklichen Prozesses gemäss zustellen, damit auf diese Weise ein sammenhängendes und naturgetreues Bild eines solchen gewon-n werde.

b. Dieser Zweck ist um so leichter zu erreichen, wenn die rschiedenen Prozessrollen unter die Zuhörer vertheilt werden, dass mehrere derselben auf Seiten des Klägers, andere auf iten des Beklagten oder etwaiger Intervenienten, und wieder dere auf Seiten des Gerichts stehen und ihre schriftlichen Ar-iten eingeben. Die besten Arbeiten werden zu einem fortlau-nden Actenstück, ganz wie ein solches in der Praxis entsteht, sammengetragen und mit allen üblichen Formalien versehen, es kann sogar damit die Führung einer Registrande verbunden rden, wodurch gleichzeitig ein Einblick in den eigentlichen nzleidienst gegeben wird. Auch hierbei hat der Lehrer zu cor-iren, zu kritisiren, das Richtige anzugeben und den Gang des ozesses zu controliren. Jedenfalls wird durch diese Methode e Anschauung von einem Prozessverlauf lebendiger und voll-

[1]) Eine gute Sammlung derselben ist von Osenbrüggen, Casuistik s Criminalrechts, Schaffhausen 1854.

[2]) Neuerdings z. B. ist eine solche von Langenbeck, Rechtsfälle für s Civilprocess-Praxis, Jena 1861, herausgegeben.

Digitized by Google

ständiger als bei Befolgung der vorigen, nur verlangt diese Ei richtung eine grössere Zahl von Mitarbeitern und namentlich eine zuverlässigen Fleiss.

Wenngleich bei dem Civilprocesspracticum vorzugsweise d Lehren des Prozesses zur Anwendung kommen und die Form lien erlernt werden sollen, so bietet es doch auch gleichzei Gelegenheit zur Anwendung der Theorie des Civilrechts, welch ja den Inhalt der Prozessschriften wenigstens zum Theil bild doch soll diese gegen jene zurücktreten, wofür der Lehrer dur besondere Auswahl der Fälle zu sorgen hat.

4. In ähnlicher Weise kann ein Criminal- oder Stra prozesspracticum eingerichtet werden und dieses bietet, fern ein nach dem neueren Strafprozessrecht eingeleiteter Proz mit Rollenvertheilung durchgeführt wird, noch mannigfaltig Uebungen, die jedoch bis jetzt noch wenig verbreitet, aber d der Verbreitung recht werth sind. Der Lehrer wählt aus d Theilnehmern einen Staatsanwalt und einen Gehülfen desselb welche ihre Bureauacten und Registrande zu führen haben, fer einen Untersuchungsrichter nebst Protocollführer, welche die V untersuchung actenmässig zu instruiren und auch darüber Registrande zu führen haben. Das Material zur Untersuchu führung theilt der Lehrer mit, indem er selbst den Angeschul ten oder zu vernehmende Zeugen darstellt, den Untersuchu richter zu Fragen veranlasst und darauf die betreffenden Antw ten ertheilt, worauf oder wobei der Protocollführer darüber un Beachtung aller Formalien ein Protocoll zu führen hat. Fer ist ein Anklagesenat einzusetzen, vor welchem ein Mitglied Vort aus den Untersuchungsacten wegen Versetzung des Angeschuldig in den Anklagestand zu erstatten hat, auch der Staatsanwalt einem Antrag gehört werden kann. Dieser hat auch eine fö liche Anklageschrift zu fertigen, welche dem für die Sache zu wählenden Vertheidiger mitzutheilen ist. Endlich wird ein urt lendes Strafgericht eingesetzt und nach Ausfertigung der Vor dungen wenigstens im Concept und nach Ordnung des gan Actenstückes eine Hauptverhandlung gehalten, worin unter nutzung der Voruntersuchungsacten der Lehrer, wie in der V untersuchung, das Material an die Hand geben kann, und d der Staatsanwalt und Vertheidiger plaidiren. Zum Schluss hat Gericht ein Straferkentniss abzufassen und Entscheidungsgrü beizufügen. Unter Umständen kann auch wohl ein solcher Proc bis in die Rechtsmittelinstanz verfolgt werden, um nochma

Digitized by Google

legenheit zu schriftlichen und mündlichen Deductionen und m Referiren zu geben.

Keine andere practische Uebung bietet eine gleiche Mannigigkeit der gerichtlichen Proceduren und solche Lebendigkeit r Anschauung dar. Damit lässt sich manches aus der Canzleiissenschaft, welche auf Universitäten nicht gelehrt zu werden egt, einflechten, was den Rechtscandidaten und Anfängern in r Praxis den Beginn mit dem Canzleidienst, wie Actensammeln, egistrandenführung u. dgl. sehr erleichtert, da es ihnen dabei cht selten an einer Unterweisung und Begründung des Geschäftsechanismus fehlt und sie sich genöthigt sehen, sich selbst durch onjecturen und Abstractionen in unbekannten Dingen zu orientiren.

5. Das s. g. Relatorium ist eine practische Uebung im bfassen und Halten von Vorträgen (Relationen) aus Civil- und riminal- oder anderen Acten, z. B. der Verwaltung, welche vor inem Collegium behufs der Beschlussfassung oder einer Entscheiung erstattet werden. Daran schliesst sich die Abfassung eines otums oder der Entwurf eines förmlichen Urtheils mit Gründen er Entscheidung. Die academischen Uebungen beschränken sich ewöhnlich auf juristische Relationen und richterliche Urtheile Decrete). Den Uebungen im Referiren und Decretiren wird erst ie Theorie der Referir- und Decretirkunst, welche eine Reihe von practischen Regeln über die zweckmässigste Anordnung schriftlicher und mündlicher Relationen, Votenstellung und Urtheilsentwürfen enthält, vorausgeschickt. Nach Vollendung der darüber von dem Lehrer zu haltenden Vorträge beginnen die Uebungen. Es wird einem Studirenden als Referenten ein Actenstück zum Vortrag, dann auch wohl einem Zweiten als Correferenten zur Controle des Referenten, mitgetheilt und eine Stunde zur Abhaltung des Vortrags vor dem aus den übrigen Theilnehmern bestehenden Collegium, dem der Lehrer präsidirt, bestimmt. Einige Tage vorher kann der Referent auch dem Lehrer eine zur besonderen Uebung angefertigte schriftliche Relation, und einen Urtelsentwurf oder ein Votum, wie solche oft in Staatsprüfungen angefertigt werden müssen, zur Durchsicht und Correctur eingeben. In der Sitzungsstunde hält dann der Referent, unter der Controle eines etwa bestellten Correferenten und der des Lehrers, mündlich seinen Vortrag aus den Acten und stellt sein Votum, woran sich die Discussion des Collegiums unter Leitung des Lehrers knüpft. Das Resultat dieser berücksichtigend hat der Referent dann das wirkliche Urtheil nebst Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dem Lehrer zur Correctur zu überreichen.

Digitized by Google

Wenngleich derartige Referirübungen nur von Juristen a Universitäten betrieben zu werden pflegen, so können sie doc auch anderen Studirenden, namentlich denen der Staatswissenscha empfohlen werden. Sie können, wie bemerkt, auch auf vie andere Gegenstände der Verwaltung, auf Kirchen- und Schulsache u. s. w. erstreckt werden; sie sind für die gewandte Bewegun in dem jetzt regeren öffentlichen Leben, welches Gelegenheit z Haltung von Vorträgen aus allen Gebieten und Zweigen darbiet z. B. in Finanz-, Medicinal- geistlichen und Schulcollegien, in Land tags-, Gemeinde-, Vereins- und anderen Sitzungen, fast unentbehrlic Die Gegenwart verlangt überall Kürze, Genauigkeit, Uebersichtlich keit und gute Anordnung der Vorträge und die Kunst, eine gerade dadurch sich auszeichnenden Vortrag zu halten, hat ihr Regeln, die erlernt sein wollen, und verlangt eine gewisse Uebun die man womöglich zur betreffenden Vortragshaltung im Leben mi bringen soll. Benutze man ja jede dahin führende Gelegenhei und warte nicht die Zeit ab, wo man im Leben davon Gebrauc machen soll und ihn erst mühsam und oft mit Verdruss mache lernen muss!

§. 30.

Practische Uebungen in der Staatswissenschaft.

Practische Uebungen für die Studirenden der Staatswissen schaft finden nur auf manchen Universitäten vereinzelt statt, ausse in Jena, wo seit 1850 unter der besonderen Protection der säch sischen Staatsregierungen ein staatswissenschaftliches Semi nar organisirt und seitdem fortwährend benutzt worden ist [1]. Diese Uebungen sind von bisher noch zu wenig gewürdigtem, seh erheblichem Nutzen. »Die Mängel der staatswissenschaftlichen Studien, wie sie gewöhnlich auf den Universitäten betrieben werden, bestehen hauptsächlich darin, dass die meisten Studirenden sich mit einer sehr dürftigen, den Anforderungen der Praxis nicht entsprechenden, Uebersicht einiger Staatswissenschaften begnügen, dass sie durch die Vorträge über dieselben nicht hinreichend zur Selbstthätigkeit angeregt werden und dass ihre Privatstudien auf diesem Gebiete, wenn dieselben nicht ganz unterbleiben, sehr be-

[1]) G. Fischer, über die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien, Jena 1857. Die darin sich findenden Statuten des in Jena bestehenden Seminars sind in der Beilage III. abgedruckt.

Digitized by Google

ränkt und planlos sind. Diesen Mängeln kann nur durch zweck-
ssig eingerichtete Uebungen, die sich ergänzend an die Vorträge
er die Staatswissenschaften anschliessen, abgeholfen werden.
i solchen Uebungen kommt es darauf an, diejenigen, welche
h mit den Elementen der Staatswissenschaften bereits bekannt
macht haben, zu einem tieferen Eindringen in die für die Praxis
chtigsten Zweige derselben zu bestimmen, sie dabei fortwährend
r Selbstthätigkeit anzuregen, ja in einem gewissen Grade zu
thigen, ihnen eine Anleitung zu vielseitigeren und umfassenderen
idien zu geben und so den Uebergang zur Praxis zu vermitteln,
weit es auf wissenschaftlichem Wege möglich ist. Dass zu diesem
ecke eine besondere, stehende Anstalt, also ein staatswissen-
haftliches Seminar, das unter der Leitung von Professoren
ses Faches steht, unentbehrlich sei, wird sich aus dem ganzen
laufe der Untersuchung über die Einrichtung der Uebungen er-
en« [1]). Ein solches Seminar soll unter der Leitung zweier
fessoren, eines Professors der Staatswissenschaft und eines
s öffentlichen Rechts stehen, sodass theils politische, polizei- und
anzwissenschaftliche, theils juristische, und im Zusammenhang
nationalöconomischen und statistischen Untersuchungen stehende
bungen angestellt werden können [2]). Die Mitglieder des Semi-
s bilden s. g. Cameralisten und Juristen. Bei ihrer Aufnahme
ss ein gewisses Mass staatswissenschaftlicher und juristischer
ntnisse vorausgesetzt werden, namentlich eine Uebersicht
Politik, der Staatsverwaltungslehre, des Staatsrechts und
möglich des deutschen Privatrechts und der Nationalöconomie.
Theorie der Statistik und die vergleichende Statistik setzt
itische, staatsrechtliche und nationalöconomische Kenntnisse
aus und kann nebst dem particulären Polizei- und Finanzrecht
dem Eintritt in das staatswissenschaftliche Seminar studirt
rden [3]). Aus den genannten Gebieten werden womöglich
che Gegenstände, welche für den künftigen Verwaltungsbeamten
ctische Bedeutung haben, gewählt; zur Absolvirung ist minde-
ns ein Turnus von drei Semestern erforderlich mit 4 Stunden
chentlich; so dass immer je 2 Stunden hintereinander und

[1]) G. Fischer a. a. O. S. 25.

[2]) Es könnte auch vielleicht zweckmässig noch ein Professor der Ge-
ichte mitwirken, falls nicht etwa ein solcher sein besonderes histori-
es Seminar hält.

[3]) G. Fischer a. a. O. S. 31—33.

Digitized by Google

zusammen gehalten werden [1]). Vorzüglich sind Gegenstände a der Staatsverwaltungslehre zu wählen, z. B. Ablösungen, Separ tionen, Expropriationen, Zunftwesen, Gewerbe- und Handelsfr heit, Freizügigkeit, Schutzzölle, Eisenbahnen, Versicherungs- u Creditanstalten, Banken, Münzwesen, Papiergeld, der deutsche Zol verein, Pauperismus, Proletariat, Armenwesen, Massregeln gege Theuerungen, Steuer- und Staatsschuldenwesen, Staatsgüter, Volk schulen, Gewerbefortbildung u. s. w. u. s. w; vergl. noch unten §. 5

Die Uebungen können analog den juristischen, namentlich de Civil- und Criminalrechts-, dem Staats-, Völker- und Kirchenrecht practicum eingerichtet, schriftliche oder mündliche oder auch g mischte sein. Es kann in den verschiedenen Disciplinen auch e Lehrbuch zu Grunde gelegt werden, so dass der Einzelne in d drei Abtheilungen des Turnus mit den wichtigsten Lehrbüchern d Staatswissenschaft bekannt wird. An der Hand dieser kann über d wichtigsten Lehren conversirt und examinirt werden. Zweckmäss ist, aus einzelnen Lehren auch schriftlich freie Reproductione ausarbeiten oder mündlich freie Referate halten zu lassen, wob auch selbstständige, besonders kritische Bemerkungen gemac werden können. Die geschichtlichen Studien werden durch d Vorlegen und Studiren einzelner Quellen gefördert und d statistischen Uebungen können in excerptweiser Sammlung d statistischen Materials und in Entwerfung von Schematen, Anl gung von Tabellen, sowie auch in vergleichenden Zusammen stellungen, womit sich Uebungen in der Münz-, Mass- und Gewicht kunde, sowie Berechnungen verbinden können, bestehen. Auch werden zweckmässig einzelne auf die betreffenden Gegenstände bezügliche Gesetzgebungen verglichen. Die schriftlichen Arbeiten können unter den Seminaristen zur Kenntnissnahme und Kritik umlaufen und bilden, nachdem ein Recensent sich darüber verbreitet hat, dann Gegenstände der mündlichen Discussionen, über die auch ein Protocoll geführt werden kann. Auch können Fragen zur schriftlichen Beantwortung ohne alle Hülfsmittel vorgelegt oder Theses zur Disputation, unter Ernennung eines Respondenten und Opponenten, ausgesetzt werden.

---

[1]) Das staatswissenschaftliche Seminar in Jena kann so lange als möglich und unentgeltlich von Studirenden benutzt werden und wird nicht selten 4—6 Semester von Einzelnen benutzt.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Das Selbst- und Privatstudium.

§. 31.

Das Studium der Autodidacten.

Das Studium der Autodidacten, welches sich von aller mündlichen Anleitung und jedem lebendigen Unterricht fern hält, kann h entweder unmittelbar an die Rechtsquellen oder an die vorndenen wissenschaftlichen Bearbeitungen in Büchern halten und raus Rechtskenntnisse schöpfen. Das blosse Quellenstudium geihrt an sich zwar den Vortheil einer selbstständigen und unbegenen Forschung und Prüfung, allein daraus entsteht der Feh- der Einseitigkeit und meist einer vorurtheilsvollen Intoleranz gen andere Meinungen. Es würde aber Derjenige, der bloss ellenstudium triebe, aller Erleichterungen und der zahlreichen ilfsmittel, welche die fortgeschrittene Wissenschaft bietet, entbren und auf langen und mühevollen Wegen doch nie dazu langen, was bereits durch jahrhundertlange Forschungen feststellt und in wissenschaftlichen Werken aufgehäuft zu finden ; denn es giebt gegenwärtig kaum einen Satz der Quellen, der cht durch wissenschaftliche Bearbeitung in Büchern schon seine klärung gefunden hätte. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, ss durch das Bücherstudium das Quellenstudium entbehrlich macht werden könnte. Nein, das unmittelbare Studiren der ellen muss zu dem Bücherstudium hinzutreten; um die Ansichn der Schriftsteller mit dem Quelleninhalt vergleichen und prüfen lernen, eine eigne Anschauung zu gewinnen, dann aber auch n der Lebendigkeit der Anschauung willen; denn Sätze, die man den Quellen nachgelesen und interpretirt hat, bleiben weit frier und dauernder im Gedächtniss haften, als wenn man sie nem Compendium entnommen hat. Dazu kommt noch, dass man verlässig den eigentlichen Geist des Rechts nicht aus seinen issenschaftlichen Bearbeitungen, sondern aus seiner unmittelbaren Anschauung aus den Quellen erkennt; die selbstständige Erndung jenes Geistes ist aber eine Nothwendigkeit für Denjegen, welcher das Recht nicht bloss mechanisch nach dem todten chstaben, sondern im Sinne des Gesetzgebers und der Rechts-

Digitized by Google

bildung, namentlich im Verhältniss zum Fortschritt des Lebens auf die Lebensverhältnisse anwenden lernen will.

Wenn jedoch auch Bücher- und Quellenstudium in angemessener Weise neben- und mit einander getrieben werden, so bleibt das Selbststudium der Autodidacten doch ein ziemlich lebloses und erfordert, wenn es einigen Erfolg haben soll, eine lebendige Phantasie, eine gute und sichere Auffassung, und grosse Energie um durch einseitige Lectüre und Meditation die Stoffmassen zu bewältigen. Gerade die mündliche Darstellung in dem academischen Unterricht bezweckt die Anregung zum Selbst- und Privatstudium und zur Meditation in häuslicher Stille, und gar mancher Satz erhält im Vortrag, oft nur durch Betonung eines entscheidenden Begriffes, eine ganz andere Gestalt und Wendung, als wie er sich aus den Büchern dem Leser darstellt. Dazu kommt auch, dass die Darstellung im Unterricht unwillkürlich schon eine leichtere und fasslichere wird, als der schriftliche, oft verschränkte und allzugedrängte Satzbau so mancher Lehrbücher wie z. B. in Puchta's Lehrbuch der Pandecten. Selbst die begabtesten Köpfe, wenn sie sich von den academischen Vorträgen, nicht selten aus Selbstüberschätzung oder vornehmen Dünkel, fern halten, können auch trotz lebhafter Phantasie nicht jene Eindringlichkeit ersetzen welche der Lehrvortrag, auch ohne ein besonders lebhafter zu sein, bietet. Auch Derjenige, der bereits durch Selbststudium eine Disciplin erfasst zu haben glaubt, wird gut thun, darüber doch einen academischen Vortrag anzuhören, um daran prüfen zu können, was er gelernt hat und ob sein Wissen mit dem Inhalt des Vortrages harmonirt oder nicht. Auf keinen Fall wird der Autodidact aber die practischen Uebungen entbehren können.

Hieraus ergiebt sich, dass eine ausschliessliche Selbstbelehrung keineswegs zu empfehlen, sondern sogar als nachtheilig zu bezeichnen ist. Mögen die Autodidacten das alte Sprüchwort beherzigen: vox viva docet!

---

[1]) Die Stabilität und Stagnation, sowie das starre Festhalten am Buchstaben des Rechts mag Goethe im Sinn gehabt haben, als er dem strebsamen Jünger der Wissenschaft durch Mephistopheles Abscheu vor dem Studium der Rechtswissenschaft in den bekannten Worten erregt: »Es erbt sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort« u. s. w.

Digitized by Google

§. 32.

Das zum academischen Unterricht hinzutretende Privatstudium.

Die erspriesslichste Art und Weise des Studiums ist eine
rbindung des Anhörens academischer Vorträge und des Privat-
diums.

Wie bereits oben im §. 26 bemerkt worden ist, können die
demischen Vorträge bei dem geringen Umfang der ihnen zuge-
ssenen Zeit nur Einführungen in das Studium der einzelnen
rfächer sein und daher bleiben die Ausführungen, die tiefere
ditation und das Erlernen der zum Ausbau des Systems erfor-
lichen Einzelheiten dem Privatstudium überlassen. Aus ihm
iebt sich erst das tiefere und umfangreichere Wissen. Durch
Privatstudium auf der Universität oder während der acade-
chen Studienzeit wird jedoch erst der Grund für alle weitere
senschaftliche und practische Ausbildung gelegt; in späteren
ten muss es nach Kräften fortgesetzt werden, wenn der Staats-
mte nicht stehen oder gar rückwärts gehen will. Man sollte
aufhören, fortzustudiren und mit der Wissenschaft auch als
ctiker fortzugehen, um die Praxis auch im Geiste der Zeit
d der unaufhaltsam fortschreitenden Wissenschaft auszuüben.
eilich erlaubt die Kürze der nach Vollendung der Tagesgeschäfte
ch übrigen Zeit dem Practiker oft keine umfangreichen und
ndlichen Studien, aber er muss dann um so mehr mit einer
wissen Auswahl nach Gelegenheit und Zeit fortzustudiren suchen,
s ihm dann nach und nach immer leichter wird, jemehr er die
chwissenschaft beherrschen lernt.

Für das Studium der einzelnen Fächer der Rechts- und
atswissenschaft ist es von Bedeutung, dass es stets im Hinblick
f das Ganze der Fachwissenschaft betrieben wird, weil diese
lebendiger Organismus ist, in dem die einzelnen Theile ihre
hlbegründete Stellung einnehmen. Um nach Schellings er-
ihntem Ausspruch den besonderen Geist des einzelnen Theiles
er Wissenschaft verstehen und durchdringen zu lernen, muss
n die Stelle, die er in dem Ganzen einnimmt, im Auge behalten
d ihn im Geiste des Ganzen durchdenken. Die Sätze der Rechts-
d Staatswissenschaft sind kein blosses Aggregat von Einzel-
iten, mit denen das Gedächtniss angefüllt werden müsste, son-
rn sie sind durch eine natürliche und innere Ordnung der
ctischen Verhältnisse und Beziehungen, in denen die Menschen

Digitized by Google

zu einander stehen, geordnet, und zwar ist diese Ordnung p
höheren leitenden Gesichtspuncten zu der Einheit eines Syst
abgerundet. Es gilt also bei dem Erfassen jener Sätze, von d
factischen Verhältniss auszugehen und die es ordnende und
gelnde Norm in ihrer inneren consequenten Entwickelung
im Verhältniss zum Ganzen zu erfassen und auf diese Weise
Geist an rasche Unterordnung der Einzelheiten im System
an dessen Durchdringung in Hinblick auf die systematische Stell
zu gewöhnen. Der Begriff des Systems muss ganz in das jur
sche und staatswissenschaftliche Denken übergehen und
Ordnung des Geistes selbst eine systematische werden. We
dem Gedächtniss auch die Einzelheiten wieder entschwinden,
vermag doch ein also gewöhntes Denken durch Folgerungen
den höheren Sätzen leicht wieder auf jene zurückzukommen
gewissermassen sie nachzuconstruiren. Dazu verhilft die empiris
und rationelle Methode. Doch muss sich der Studirende
Rechtswissenschaft im Besonderen bei diesem Nachconstrui
etwa dem Gedächtniss entfallener Rechtsbestimmungen hü
gefundenes Vernunftrecht an die Stelle des positiven Rechts
setzen, weil dieses formell, selbst wenn es den Forderungen
sich an die Natur der Sache haltenden Vernunftdenkens ni
entspräche, dennoch als Recht bis zu seiner Aufhebung gilt;
besagt der Satz: perquam durum, sed sic manet scriptum!

Mit der zunehmenden Kenntniss des Einzelnen wächst
Verlangen nach Beherrschung des allgemeinen Zusammenhang
Daher ist es nöthig, dass von Anfang des Studiums an die En
clopädie der Fachwissenschaft studirt und stets im Auge behal
werde, denn sie gewährt jenen Ueberblick über das System
den Zusammenhang der Grundsätze, unter welche die Einzelheit
zu ordnen sind. Wenn daher von Semester zu Semester
einzelnen Disciplinen angegriffen werden, so muss man sich v
her die encyclopädische Stellung dieser wieder in das Gedächtn
rufen und den Ueberblick über die Grundlehren des einzeln
Theiles, die eine gute und den jetzigen Anforderungen en
sprechende Encyclopädie als eigentliche Grundwissenschaft d
legen soll, erneuern. Ein Vorgreifen durch das volle Studi
einzelner Lehrbücher der betreffenden Disciplinen, ehe darüb
die academischen Vorträge gehört worden sind, ist nicht anz
rathen; nur um sich von dem darin zu besprechenden Mater
in Kenntniss zu setzen, kann der Studirende von der jedesmalig
Vorlesung, also Schritt vor Schritt, über den zu erwartend

Digitized by Google

genstand nachlesen, dann aber nach jener gründlich aus Bü-
ern nachstudiren.

Bei dem den academischen Vorträgen nachfolgenden Privat-
dium muss man streben, selbst in die Sätze und Lehren der
chts- und Staatswissenschaft tiefer einzudringen, ihre innere
ahrheit und Begründetheit zu erforschen, also gründlich nach-
denken. Man soll sie nicht bloss hinnehmen, wie sie von dem
hrer oder von Compendien geboten werden, nicht blind »in verba
agistri schwören«, sondern sich der Meditation befleissigen.

Bei der Kritik der Meinungsverschiedenheiten muss man sich
doch vor einem voreiligen Beurtheilen und Stabbrechen über
dere Meinungen hüten, da diese nicht ohne Gründe ausgespro-
en zu werden pflegen, ja es oft schwer ist, den Gründen für
er gegen eine Ansicht den Vorzug zu geben. Immer soll der
fänger im Studium concurrirende Meinungen mit Toleranz und
r Vermuthung betrachten, dass doch Gründe für die eine oder
dere geltend gemacht werden können, welche ihre Haltbarkeit
chtfertigen dürften.

Ueberhaupt muss vom Anfang des Studiums der Rechts- und
aatswissenschaft an darauf verzichtet werden, einen unwandelba-
n und unumstösslichen Inhalt, wie apodictische und mathematische
ahrheiten, darin zu finden. Das Meiste darin, selbst in der
ositiveren Rechtswissenschaft, hängt von der subjectiven Erkennt-
ss und der Anschauung ab und kann leicht durch einzelne Ab-
eichungen in den zu beurtheilenden Thatsachen modificirt werden.
as Bewusstsein der Mangelhaftigkeit und einer nur annähernden
rkenntniss beider Wissenschaften tritt meist erst in der Praxis
cht deutlich hervor. Daher kommt es auch, dass man von der
nwendung des Rechts sagt, man könne einen Satz »rechts und
nks drehen«, oder das Recht habe eine »wächserne Nase«. Noch
annigfacher können aber Lehrsätze der Staatswissenschaft ange-
weifelt werden, weil diese meist auf dem Begriff der Zweckmäs-
igkeit und Nützlichkeit beruhen, darüber aber bekanntlich die
einungen recht verschieden sein können. Hier muss man sich
ewöhnen, das unter gegebenen Verhältnissen im Einklang mit
öheren Sätzen Ausführbare streng von dem Wünschenswerthen
u unterscheiden, stets nur die nächstliegenden Hauptzwecke und
ie teleologischen Ideen der fraglichen Lebensverhältnisse im Auge
u behalten, sowie die Bedingungen und Mittel der möglichsten
nd besten Erhaltung und Ordnung jener zu ergründen und diese
nit den Zwecken in den vollsten Einklang zu bringen.

Digitized by Google

Wenngleich der Anfänger natürlicherweise das Streben na möglichster Zweifellosigkeit und Sicherheit hat, sich aber bei de Studium beider Wissenschaften mangels derselben oft wahrh unglücklich fühlt, ja daran wohl förmlich verzweifeln möchte, d darf er sich doch dadurch von dem Studium nicht abschrecken lass und muss sich mit dem Ausspruch ermannen: »Prüfet Alles u behaltet das Beste!« Die eigene Prüfung und Abwägung versch dener Ansichten ist die einzige Rettung in den Nöthen des Zw fels, aber gerade die Gewinnung einer entscheidenden, wenn au adoptirten Meinung aus wirklich wissenschaftlicher Ueberzeugu gewährt einen besonderen Reiz und das Bewusstsein eines int lectuellen Siegs, welcher aus dem Ueberwinden der geschilder Schwierigkeiten, aus der Widerlegung anderer Meinungen und a Erlangung der Klarheit über die richtige oder entscheidende M nung hervorgeht. Der Lohn für die dabei gehabte Mühe ist der allmälig sich einstellenden Gewandtheit in der Behandlu schwieriger practischer Fragen und in der oft erst spät gemach Erfahrung von der Verbreitung und Verallgemeinerung einer wo begründeten Ansicht im practischen Leben zu suchen und zu find

Beim Selbst- und Privatstudium muss sich der Studiren hüten, seinem blossen Gefühl, welches zunächst, wenn man n nicht zur Klarheit und dem Bewusstsein von Gründen gekomm ist, für die Kritik den Massstab abzugeben pflegt, zu folgen u Meinungen bloss deshalb zu adoptiren, weil sie dem Gefühl z sagen. Diesen Bequemlichkeitssinn darf der Studirende nicht a kommen lassen, sondern er muss überall nur aus Gründen d Vernunft- und Verstandesdenkens, nie aus blossen Anempfindun und zusagendem allgemeinen Gefühl oder einem Totaleindruck s von Wahrheiten überzeugen und sich gerade dadurch von La die nach dem Rechts-, Billigkeits-, Nützlichkeitsgefühl urtheilen, ein angehender Sachverständiger unterscheiden. Gerade auch d Forschen nach Gründen und das Eindringen in den tieferen Zusa menhang der Lehrsätze zeichnet das Studium vor dem bloss Brodstudium aus, das sich mit einem sogar oft nur mechanisch Einprägen der blossen, fertigen Sätze begnügt und das Studi nur zur Gedächtnisssache macht, um dann bei der Staatsprüfung d verschiedenen Erinnerungsregister zu ziehen oder ziehen zu lass

Wer also ein tiefer begründetes Wissen erlangen will, wi sich von selbst der empirischen und rationellen Methode der B handlung der Rechts- und Staatswissenschaft bedienen. Geschich und Philosophie werden dem höheren Studium die ergiebigst

Digitized by Google

ıdgruben liefern. Eines muss jedoch noch hinzutreten, worauf her von den Theoretikern zu wenig Werth gelegt worden ist; ; ist die eigentliche Lebenskenntniss und unmittelbare Anschauung · Lebensverhältnisse, die nur durch förmliche Beobachtungen l Studien im lebendigen Umgang mit den mannigfaltigen Ver- ırskreisen und durch Bekanntschaft mit dem seltsamen Getriebe ır Schichten der Gesellschaft erlangt werden kann. Nur das gfältigste Studium der practischen Anthropologie, der Physiologie l Psychologie des Verkehrsorganismus von der Familie bis zum ıssen Staatskörper, führt in das Geheimniss der »Bestimmungs- ınde der Wirklichkeit« und in die objectiv als nothwendig er- ınbaren »Bedingungen eines Vernunftlebens« ein. Diese Empirie, ·en Mangel man mit Recht bei vielen Staatsbeamten tadelt, ffnet das Verständniss der meisten Rechtssätze und staats- ısenschaftlichen Grundsätze. Wo und wenn man kann, soll man auf bezügliche Studien mitten in den vielen Lebensgestaltungen rch Beobachtung der menschlichen Eigenthümlichkeiten, Sitten, genden und Laster, Anschauungen, Bedürfnisse und dergl. chen [1]).

Nicht minder förderlich ist das Studium practischer Einrichtungen rch sorgfältige Beobachtungen, besonders jetzt, wo das Gemeinde- l Staatsleben durch die allenthalben herrschende Oeffentlichkeit ; unmittelbarer Anschauung kennen gelernt werden kann. Man säume nicht, wo sich nur eine Gelegenheit bietet, den öffentlichen richtsverhandlungen beizuwohnen, auch besonders, um dabei Manches zu lernen, was weder aus Lehrvorträgen noch aus chern zu lernen ist, wie die geschickte Leitung der Gerichts- handlungen, der Untersuchung, wie die gerichtliche Beredtsam- t, die nur hier erlernt werden kann, und so manche practische nstgriffe. Ebenso nehme man an den öffentlichen Verhandlungen r Kammern, der Gemeinden und der zahlreichen Vereine der rgerlichen Gesellschaft, soweit es möglich ist, Theil oder folge nigstens den darüber in öffentlichen Blättern erscheinenden richten. Dies Alles gehört in das Gebiet der Empirie und steht sserhalb der academischen Lehre, ist also lediglich dem Privat- ıdium überlassen.

Was im vorigen Paragraphen über das Quellen- und Bücher- ıdium bemerkt worden ist, ist auch hierher zu ziehen und dazu

[1]) Wening, über Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode, 20, S. 31—33.

Digitized by Google

noch besonders im Betreff des ersteren für die Juristen zu bemerke dass über dem Studium der römischen Rechtsquellen, bei dem in grösserem oder geringerem Umfang eine grosse Anzahl der Stu renden bewenden lässt, nicht das der deutschen Rechtsquellen vernachlässigen ist. Ueberhaupt darf das Studium des römisch Rechts, was oft geschieht, nicht als vorzugsweise für Bestehung d ersten Staatsprüfung genügend betrachtet und darüber nicht das d deutschen Privatrechts, des Staaats-, Criminal-, Process-, Kirchen- u Völkerrechts vernachlässigt werden. Damit wird die Bedeutu des römischen Rechts gerade für die eigentlich juristische Vorb dung keineswegs verkannt, denn wenn es auch dereinst nach E führung deutscher Gesetzbücher keine practische Geltung me haben wird, so wird es doch fort studirt werden müssen, w es die Grundlage jener bildet und aus ihm die juristische Metho am besten begriffen, an ihm scharfsinniges Entwickeln und juris sches Denken geübt und daraus die Fähigkeit, leicht jedes ande Recht kennen zu lernen und anzuwenden, gewonnen wird.

Im Betreff des Bücherstudiums sind gleichfalls noch eini Bemerkungen anzureihen. Da die juristische und staatswisse schaftliche Literatur reich an weitschweifigen, unnützen und leic hingearbeiteten Büchern ist, muss man mit gewisser Auswahl Werke gehen. Auf das Lesen vieler Bücher kommt es bei de academischen Studium weniger an, als auf das gründliche Studire als classisch und für die academischen Zwecke passend anerkannt Werke. Während des rein theoretischen Studiums begnüge m sich mit einigen guten Lehr- und Handbüchern und vergleich diese mit einander. Bei deren Beschaffung achte man auf d neuesten Werke und Auflagen, welche mit der Wissenschaftsfor bildung gleichen Schritt gehalten haben. Von den zahlreiche Lehr- und Handbüchern lassen sich nur wenige als allen Bedür nissen entsprechende bezeichnen, weil viel von der geistige Bildung und der subjectiven Auffassungsgabe des Lernende abhängt, ob ihm diese oder jene Darstellung zusagt. Wer kein grössere Umsicht und lebhafte Anschauung besitzt, wird besse aus einem ausführlicheren, mehr entwickelnden Handbuch als au einem gedrängt darstellenden Lehrbuch studiren können. Man hüt sich deshalb vor blossen Empfehlungen, besonders der Commil tonen, und probire, ehe man sich ein Lehrbuch kauft, erst an sic aus partienweiser Ansicht, ob es dem individuellen Bedürfniss ent spricht. Es werden selbst von Lehrern zuweilen fremde Lehrbücher ihren Vorträgen zu Grunde gelegt oder empfohlen, deren Empfehlung

Digitized by Google

f einem gänzlichen Verkennen der academischen Lernbedürfnisse ruht.

Wenn man einmal, gewöhnlich mit Beginn der practischen bungen, für seine Fachwissenschaft recht warm wird und, in s Einzelmaterial einzugehen, das Bedürfniss fühlt, dann ist es it, auch dogmatische Einzelbearbeitungen oder s. g. Monographieen studiren, und aus deren grosser Anzahl suche man sich einige rühmte als Muster zum Studium heraus. Geschichtliche For- ungen sprechen in der Regel mehr an als philosophische; in auch nach dem philosophischen Durchforschen der Materien vacht ein Bedürfniss wenigstens unter den besseren Köpfen. dlich gegen Ende der Studienzeit tritt ein Verlangen nach rundung des ganzen Wissenschaftssystems und nach klarer berschauung des überarbeiteten Gebietes ein. Dann ist die Zeit ommen, wo man mit Nutzen ein Lehrbuch der Rechts- und atsphilosophie und eine auf höherem Standpunct, als eine für n Anfänger berechnete, stehende Encyclopädie behufs der Con- trirung des ganzen Materials studiren mag, die Zeit auch, wo einen wissenschaftlichen Hochgenuss bietet, wenn man Schriften r den Geist des römischen und germanischen Rechts, geschichts- losophische und universalrechtsgeschichtliche Zusammenstellungen diren und Staats- und Rechtsvergleichungen treiben kann.

Das Bücherstudium wird zum dauernden Vortheil betrieben, an man sich dabei besondere Auszüge oder solche in seine te zur Ergänzung anlegt. Man erhält dadurch vor allen Dingen Fertigkeit des Concentrirens von Materialien und dabei erlernt n dieselben sicherer und dauerhafter. Man muss sich nach und h eine kleine Bibliothek solcher Excerpte anlegen und erhält urch die Möglichkeit, sich leicht den Inhalt grösserer Werke in Gedächtniss zurückzurufen. Ebenso muss man sich bei seiner türe Collectaneen anlegen und sie alphabetisch oder nach erien ordnen; besonders für den künftigen Staatsgelehrten und ctiker ist es höchst wichtig, einzelne Facta aus verschiedenen en und Ländern zur Begründung von Schlüssen und zur Be- ng von Grundsätzen zu sammeln und immer in Bereitschaft haben. Auch hierbei muss man schon während der acade- chen Studienzeit immer im Auge behalten, dass man nicht s die Vorbereitung zum Bestehen der Staatsprüfungen treffe, dern ein das ganze Leben fortdauerndes Studium begründe.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Ordnung des Studiums im Allgemeinen.

§. 33.

Dauer und Nutzung der Studienzeit.

Die Zeit zwischen dem Abgang vom Gymnasium und de Beginn der academischen Studien gehört erfahrungsmässig zu d glücklichsten Zeiten der Jugend. Mit frischem Muth nach Volle dung der ziemlich langen Vorbereitungslaufbahn und mit freudig Hoffnungen tritt der Jüngling in das freie Leben, oft unbekümm um die Zukunft und kaum daran denkend, dass auch die Zeit d academischen Studien bald ein schöner Traum gewesen sein wi Der Ernst des Lebens naht sich jedoch unversehens und öco mische Eintheilung der Zeit ist vom Anbeginn an eines der erst Erfordernisse, um in das künftige Leben Ordnung zu bringen Ordnung, deren Begriff in Fleisch und Blut des künftigen Staa dieners, Juristen wie Verwaltungsbeamten, übergehen muss, w er die Basis und den Zweck alles Rechts- und Staatslebe bildet. — Meist wird jene Zwischenzeit in harmloser Erholu und im dolce far niente hingebracht; allein gerade diese Z sollte entweder zum Nachholen etwa versäumter Dinge — u wer sollte dessen nicht bedürfen — oder zur Vorbereitung z academischen Studium verwendet werden; doch soll dem an henden Studirenden dabei nicht gerade eine übermässige A strengung zugemuthet werden. Es fehlt nicht an nützlich Schriften, die zur Vorbereitung zum academischen Studium dien solche verschaffe man sich, besonders eine Propädeutik, Hodeg oder Methodologie des Fachstudiums, das man zu betreiben denkt, um sogleich beim Beginn des Studiums etwas orientirt sein, oder auch ein derartiges allgemeineres Werk, das sich das Studium überhaupt bezieht [1]). Man benutze also schon je Zwischenzeit, denn die Zeit des academischen Studiums ist Verhältniss zu den jetzt hohen Anforderungen an den künftig

[1]) Scheidler, Grundlinien der Hodegetik oder Methodik des ac mischen Studiums und Lebens, 2. Aufl. Jena 1829. Derselbe, Paräne für Studirende, Jena 1840. C. Kirchner, academische Propädeu Leipzig 1842. Derselbe, Hodegetik oder Wegweiser zur Universität Studirende, Leipzig u. Göttingen 1852.

Digitized by Google

aatsbeamten und zu der Masse des wissenschaftlichen Materials
ne sehr kurze und muss tüchtig benutzt werden; denn jeder
ost, Versäumtes dereinst nachholen zu können, ist ein leerer, da
lten Zeit noch Lust dazu sich zeigt, und thatsächlich und erfah-
ngsmässig das Versäumte selten nachgeholt wird, vielmehr die
durch entstandenen Lücken später oft unverhofft recht fühlbar
erden.

Wenn schon gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses
hrhunderts die Lehrer der Universitäten und Bearbeiter der
ncyclopädieen und Methodologieen forderten, dass vier Jahre
das Studium der Rechtswissenschaft gewendet werden müssten,
ist dies jetzt, nachdem diese Wissenschaft in diesem Jahrhun-
rt durch Quellenforschungen und Bearbeitungen noch um Vieles
rmehrt und vervollständigt worden ist, um so mehr nothwendig.
ur aussergewöhnlich begabte Geister und ausdauernde und be-
nders fleissige Naturen vermögen das Rechtsstudium in drei
hren zu vollenden, würden aber doch auch vier Jahre dazu
auchen, wenn sie gleichzeitig die Staatswissenschaft mit betreiben
ollen. Wer indessen hierin gleichfalls tüchtig ausgerüstet in den
aatsdienst treten will, sich aber nicht gar zu sehr anstrengen
nn oder will, wird mit vier Jahren Studienzeit für Rechts- und
aatswissenschaft nicht ausreichen.

Auch für das Studium der letzteren als Hauptfaches müssen
egen der zahlreichen Vor- und Hülfsstudien nothwendig vier
hre aufgewendet werden und es muss schon diese Zeit, wenn
s Studium erfolgreich sein soll, recht sehr zusammen genommen
erden.

Die noch aus dem vorigen Jahrhundert in dieses herübergе-
agene und häufig von Vätern, Vormündern und anderen Rath-
bern der Studirenden aus natürlichen Gründen nicht ungern
empfohlene Tradition, dass drei Jahre zum Studiren der Rechts-
d Staatswissenschaft ausreichten, ist dem jetzigen Stand der
issenschaft und den Anforderungen an die Examinanden, nament-
h an gehörig vorbereitete künftige Staatsdiener, nicht mehr
gemessen und muss mit allem Ernst von academischen Lehrern
d Studirenden bekämpft werden. Ein dürftiges, mangel- und
ckenhaftes und blosses Brodstudium soll wo möglich von den
niversitäten verbannt werden, da der gegenwärtige Staatsdienst
ine Versorgungsanstalt mehr sein darf, in der bevorzugte Stände
re Söhne ernähren wollen und durch welche nicht Wenige einen
influss auf die Staatenregierung und Verwaltung auszuüben stre-

Digitized by Google

ben. Das Ziel des Staatsdienstes ist, geistig Begabte und Gebildete tüchtige Charactere und aufopferungsbereite und gehörig ausgerüstete, wirklich zum Dienst fähige und brauchbare Arbeiter zu erziehen, denen bloss das Staatswohl am Herzen liegt und die wirkliche Diener des Rechts und des Staates sein wollen und sollen.

Zur Vorbereitung auf einen solchen Staatsdienst gehört aber auch Zeit und zwar in dem erwähnten Umfang; denn wenn nicht die academische Studienzeit das erforderliche Wissen gehörig begründet, so geschieht dies später nie.

Um die Studienzeit aber auch tüchtig nutzen zu können, bedarf es einer richtigen Haushaltung mit der verstatteten Zeit und eine entsprechende Vertheilung der einzelnen Studien. Es ist thörig, zu glauben, im Anfang des Studiums habe man gute und noch genug Zeit vor sich, ebenso, es komme nicht darauf an, ob man dieses oder jenes Fach schon in einer früheren oder späteren Zeit, an dieser oder jener Stelle betreibe. Jenes gestaltet sich mit dem Fortschreiten in der verstatteten Studienzeit nach Verhältnissen oft unerwartet ganz anders, und dieses führt zu erstaunlichen Unordnungen, so dass z. B. Vorlesungen, die eine vorbereitende Bedeutung haben, nach der, auf die sie vorbereiten sollen, gehört werden, oder die Theorie eines Faches gleichzeitig mit den practischen Uebungen, wie Civilprocess neben dem Civilprocesspracticum oder sogar dem Relatorium, oder Staatsrecht im letzten Semester u. dgl. m. studirt wird.

Die Ordnung der Studien oder die Reihenfolge der einzelnen Fächer einer Wissenschaft, besonders der Rechts- und Staatswissenschaft, die nach ihrem Gegenstand eine organisch gegliederte ist, ist gerade deshalb eine durch das Verhältniss von Voraussetzung und Folge der einzelnen Theile innerlich begründete und kann am besten von den Lehrern der Encyclopädie bestimmt werden, weil diese gerade das Ganze der Wissenschaft in ihrem organischen Gesammtbau durchdrungen haben und bearbeiten müssen und geradezu in der systematischen Ordnung und Abrundung einer Fachwissenschaft ihre Aufgabe finden.

§. 34.

Von der Einhaltung einer Studienordnung.

Für die Anordnung und Reihenfolge der Studien gelten folgende allgemeine Gebote:

1. Mit den einleitenden und vorbereitenden Disciplinen muss begonnen werden.

Digitized by Google

2. Das Verhältniss der Voraussetzung und Folge der einzelen Haupt- und Nebentheile, sowie der Hülfsdisciplinen muss als assgebend beobachtet werden.

3. Es muss vom Allgemeinen zu dem Besonderen fortgehritten werden.

4. Die Geschichte eines Faches muss vor der dogmatisch-/stematischen Darstellung kennen gelernt werden.

5. Die Theorie eines Faches muss vor den practischen ebungen aus und in demselben studirt werden.

6. Man benutze besonders die ersten zwei bis drei Studienhre zum Studium der Theorie und lasse auf die letzten Semester cht so viele und umfangreiche Vorlesungen anstehen, weil man den letzten Studienhalbjahren die meiste Zeit zu den practischen ebungen und zum Privatstudium verwenden muss. Daher befolge an einen bestimmten Studienplan mit Berücksichtigung der dafür dem Staat, in dessen Dienst man treten will, etwa erlassenen estimmungen.

Die in den folgenden Capiteln anzugebende Reihenfolge der ademischen Vorlesungen und practischen Uebungen soll mit n handgreiflichsten Gründen unterstützt werden, findet sich jedoch ne dieselben auch in den als Beilagen I. und II. angefügten udienplänen vor. Sie macht nicht den Anspruch auf Ausschliesshkeit, sondern sie stützt sich nur auf Ansichten der Zweckmässgkeit und auf die Erfahrungen eines academischen Lehrers, bezügh eines Lehrers der Encyclopädie der Rechtswissenschaft und r Methodologie des Rechtsstudiums, der längere Zeit, das acamische Studium zu beobachten, Gelegenheit hatte. Sie modificirt h für die Studirenden derjenigen Länder, namentlich Oesterichs und Baierns, wo abweichende Studienordnungen existiren.

Da aber auch ausserhalb des Willens der Studirenden liegende nstände die strenge Einhaltung der anzuempfehlenden Reihenlge des Studiums verhindern können, so muss derselben eine wisse Dehnbarkeit gegeben werden, ohne dass jedoch dadurch ne Unordnung in das Studium gebracht wird. Denn es kann icht vorkommen, dass gerade die gewünschten academischen rlesungen oder practischen Uebungen, zumal auf kleinen Unirsitäten, wo sie gar nicht selten wegen Mangels einer erforderhen Anzahl von Theilnehmern nicht gehalten, oder wo die beffenden Vorlesungen nicht in jedem Semester angekündigt wern, oder weil zwei oder drei gewünschte Vorlesungen auf dieselbe unde fallen u. s. w., nicht gehört werden können. Um nun

Digitized by Google

doch die einzelnen Fächer in dem Verhältniss von Voraussetzung und Folge zu betreiben, muss man wenigstens im Allgemeinen auf die Reihenfolge der Disciplinen achten. Auf dem Studienplan für Juristen finden sich die verschiebbaren Gränzen nach Semestern angeführt, in denen die betreffenden Vorlesungen ohne grosse Störungen und im Nothfall, dass sie nicht in den primo loco angegebenen Semestern gehört werden konnten, eventuell zu hören sind. Darauf deutet die Bezeichnung: ev. und die römischen Zahlen geben das Semester an, in welchem dann oder auch, wenn es geht, schon früher die einzelnen Vorlesungen gehört werden können. Ein Gleiches lässt sich für einen staatswissenschaftlichen Studienplan nicht leicht ermöglichen.

Für den Besuch der oder jener Universität muss der Cyclus von Vorlesungen, die man gerade in seinem Turnus braucht, massgebend sein. Daher muss man sich aus den Lectionskatalogen der zu besuchenden Universität, welche von derselben unmittelbar oder auch durch Buchhändler zu beziehen sind, oder aus denen auch Auszüge in den Zeitungen bekannt gemacht werden, zur rechten Zeit vergewissern, ob auch die gewünschten Vorlesungen gehalten werden. Sollten dann doch unerwartete Aenderungen, z. B. in den öffentlichen Anschlägen der Vorlesungen, rücksichtlich der Stunden u. dgl. vorkommen, etwa eine in das Semester nothwendig gehörige Vorlesung nicht in der erwarteten Weise gehalten werden, so ist es rathsamer, Commilitonen, die in gleicher Lage sind, aufzufordern, einen Lehrer, vielleicht einen jüngeren, weniger beschäftigten Docenten, zur Haltung der gewünschten Vorlesung zu ersuchen, als die Vorlesung auf das Unsichere hin zu verschieben und seine ganze Studienordnung zu gefährden; denn es kann sich etwas Aehnliches leicht wiederholen, zumal auf kleineren Universitäten, wo die einzelnen Fächer nicht immer in jedem Semester vorgetragen werden, und dann kann eine solche Störung der Studienordnung eintreten, dass man möglicher Weise noch die Studienzeit um ein Semester verlängern muss.

§. 35.

Von der Berücksichtigung der Studien- und Examenvorschriften.

Gleich vom Anfang der Studienzeit an muss sich der Studirende vergewissern, welche Disciplinen er als die nothwendigsten zum Bestehen der Staatsprüfungen und in Gemässheit besonderer

Digitized by Google

andesvorschriften studirt haben, bezüglich als studirte oder gehörte durch Universitätszeugnisse nachweisen muss. In den meiten deutschen Staaten giebt es darüber bestimmte Vorschriften nd diese müssen sogleich beim Beginn des Studiums berücksichgt werden, damit nicht etwa erst zu spät noch eine vorgeschrieene und versäumte Vorlesung nachgeholt werden muss, sondern de rechtzeitig an dem betreffenden Platz ihre Stellung finde. s dürfte jedoch kaum in einem Staate noch eine Vorlesung mehr efordert werden, als die nachfolgenden Studienpläne aufstellen. reilich soll sich ein Studirender der sich nicht dem blossen Brodudium ergeben will, bei den vorgeschriebenen Fächern, deren enntniss nur das Minimum der Vorbereitung zum Staatsdienst nthält, nicht genügen lassen; aber die Vorschriften über die s. g. wangscollegia sind wenigstens deshalb zu berücksichtigen, daiit nicht etwa die eine oder andere der vorgeschriebenen Disciinen bloss durch Selbststudium kennen gelernt werde, während arüber doch eine academische Vorlesung als gehört nachgewiesen erden muss. Auf eine Dispensation davon ist nicht zu rechnen, eil sonst jene Vorschriften illusorisch werden würden und dann n Fall der Dispensationsverweigerung sich eine sehr unwillkomene Nachholung der nicht gehörten Vorlesungen nothwendig achen würde.

Ausserdem, wo ein bestimmtes Fleisszeugniss über die gehörten Vorlesungen, also ein auf den Fleiss bezügliches Prädicat, on den Studirenden vorgelegt werden muss, wie z. B. in Preussen, idrigenfalls ein solches durch nochmaligen Besuch der früher enigstens belegten Vorlesung beizubringen ist, mag der Studiende zur Erlangung eines guten Prädicates die Vorlesungen auch eissig besuchen und sich selbst die Verlegenheit ersparen, die m im entgegengesetzten Falle aus einem nur auf das Belegen er Vorlesung bezüglichen Testat des Lehrers entspringen muss.

Die Aufmerksamkeit der Studirenden kann auch nicht zeitig enug auf die Prästanda, die dereinst in den Staatsprüfungen efordert werden, gelenkt werden, damit sie sich stets ihrer dereinigen Aufgaben bewusst bleiben und sich das: dic, cur hic? auf er Universität, deren äusseres Leben der Zerstreuungen und ersuchungen, den Zweck des Studirens zu vergessen, nicht weige bietet, vergegenwärtigen.

Da nur in einzelnen Ländern Studienordnungen für die Stuirenden erlassen und ihnen gleich beim Studium zugänglich gemacht werden und die Vorschriften über die Examenprästanda

Digitized by Google

meist in Regierungs- oder Verordnungsblättern, die den Studirenden wenig zugänglich sind, verborgen liegen, so hat es der Verfasser für zweckmässig erachtet, das Nothwendigste daraus im Anhang zu dieser Methodologie für die Studirenden der einzelnen Staaten mitzutheilen.

Zweiter Titel.

Anordnung und Reihenfolge des Studiums der einzelnen Disciplinen (Studienpläne).

Erstes Capitel.

Vertheilung der Disciplinen für das Studium der Rechtswissenschaft.

§. 36.

Studien des ersten Halbjahres.

1. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft mit der Methodologie des Rechtsstudiums und, nicht bloss für Denjenigen, der auch dem Studium der Staatswissenschaft obliegen will, auch die Encyclopädie dieser und der Cameralwissenschaften nebst der Methodologie muss die Einleitung zum ganzen Studium bilden. Eine derartige Vorlesung pflegt wöchentlich je 3 bis 4 Stunden einzunehmen. Sie muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nothwendig im ersten Halbjahr gehört werden. Die noch hin und wieder vorkommende Tradition, dass sie erst am Schluss des academischen Studiums gehört werden solle oder könne, ist unrichtig. Um das ganze Material des Studiums an dessen Ende noch einmal zu concentriren, genügt eine der Regel nach nur für Anfänger berechnete Vorlesung über Encyclopädie [1])

---

[1]) Ein guter Grundriss dazu mit reichlicher Literatur und schätzbaren Notizen ist von L. Goldschmidt, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1862.

Digitized by Google

cht, sondern zu diesem Zweck studire man eine der neueren
ıcyclopädieen, z. B. die juristischen von F. Walter, besonders von
'arnkönig und Ahrens, die staatswissenschaftliche von R. v. Mohl.

2. Mit der juristischen Encyclopädie lässt sich recht gut die
echtsphilosophie oder das sonst s. g. Naturrecht in Einer
›rlesung von 6 Stunden wöchentlich, anstatt in je 3 oder 4
unden für beide, verbinden. In früheren Zeiten pflegte man
rade mit der Rechtsphilosophie sein Studium zu beginnen, allein
uerlich wird das Studium derselben mehr für die letzte Studien-
it empfohlen, weil da erst mehr Sinn dafür einzutreten pflege.
wird zugegeben, dass am Ende der Studienzeit die abstracten
hren der Rechtsphilosophie, nachdem das positive Rechtsmaterial
ıon ziemlich vollständig kennen gelernt worden ist, mehr In-
'esse erwecken und zum ernsteren Nachdenken als beim Beginn
s Studiums veranlassen mögen. Allein jene Verbindung beider
rlesungen zu Einer empfiehlt sich dadurch, dass die Encyclo-
die und Rechtsphilosophie dasselbe ganze Rechtsgebiet zu be-
›eiten haben und dass, da die Darstellung der Encyclopädie
n jetzigen Anforderungen gemäss eine rationelle und em-
ische sein soll, in der rationellen Darstellung das rechtsphilo-
›hische Material in leicht fasslicher Weise mitgetheilt werden
ın, dass aber dann in der empirischen Darstellung sogleich die
legenheit zur Unterscheidung des positiven von dem s. g.
tur- oder Vernunftrecht geboten wird. Auf diese Weise wird
ı juristische Denken gleich vom Anbeginn des Studiums auf die
den erforderlichen Methoden hingewiesen und namentlich in
Bedeutung der Rechtsphilosophie eingeweiht. Der Verf. hat
ıon mehrmals diese Verbindung versucht und sie als sehr gut
führbar und zweckmässig für das Studium erprobt. Am Ende
ı Studiums ist dann noch eins der besseren Bücher über die
chtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht zu studiren. Wenn
ı aber keine Gelegenheit zu dieser Verbindung der Vorlesung
›r Encyclopädie und Rechtsphilosophie bietet, so ist es zweck-
ssiger, die Vorlesung über letztere in einem späteren Semester
hören.

3. Die Institutionen des römischen Rechts bilden die Ein-
ung besonders zum Studium des römischen Privatrechts und
römischen Civilprocesses und stehen mit der römischen Rechts-
chichte in naher Verbindung, weshalb auch hie und da zu-
len die s. g. äussere Rechtsgeschichte gleichzeitig mit den In-
ıtionen in derselben Vorlesung vorgetragen wird. Diese muss

Digitized by Google

nothwendig in dem ersten Halbjahre gehört werden und nimmt
Stunden wöchentlich in Anspruch. Ein noch ziemlich weit verbre
teter Irrthum ist es, wenn man glaubt, das Studium derselbe
könne das der Encyclopädie ersetzen; denn während diese ei
Einleitung in das ganze Studium und die Möglichkeit seiner Org
nisation bieten soll, führen die Institutionen nur in das Studi
des römischen Rechts ein. Sollte sich Gelegenheit bieten, daneb
ein Exegeticum und juristische Hermeneutik, zur Erlangu
der Kenntniss der Regeln für Auslegung besonders des römisch
Rechts nebst Uebungen darin, zu hören, wofür 2 bis 3 Stund
wöchentlich ausreichen, so benutze man dieselbe jedenfalls, eve
tuell im folgenden Semester.

4. Die römische Rechtsgeschichte, welche in 5 bis
Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, wird a
zweckmässigsten wegen ihrer Ergänzung der Institutionenleh
und als Vorbereitung zum Studium der im zweiten Halbjahr
studirenden Pandecten, im ersten Halbjahr gehört. Die zu ihre
Verständniss erforderlichen Grundbegriffe bieten die Institution
Eventuell studire man sie im folgenden Halbjahr; im dritten Ha
jahr ist es aber schon zu spät, weil die Rechtsgeschichte die Ba
der dogmatisch-systematischen Darstellung des heutigen römisch
Privatrechts oder der Pandecten und des Erbrechts bildet.

5. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomi
welche in 4 Stunden vorgetragen zu werden pflegt, wird am p
sendsten in diesem, eventuell im folgenden Semester studirt, no
wendig jedoch überhaupt im Beginn des Studiums, weil dar
die materiellen Verkehrsverhältnisse, auf die sich das Recht bezi
kennen gelernt werden und diese erst gekannt sein müssen, e
man ihre rechtliche Ordnung verstehen kann. Für Diejenig
welche ein staatswissenschaftliches Examen bestehen oder s
dereinst den Uebertritt in die Verwaltung des Staats ermöglich
wollen, ist ihr Studium unbedingt nothwendig, für den bloss
Juristen aber ist sie eine sehr wesentliche Hülfsdisciplin.

6. Von den zur Erlangung einer allgemeinen Bildung
hörigen Hülfsdisciplinen ist Logik und Metaphysik o
Psychologie, jenachdem eine von den beiden letztgenann
mit der Logik verbunden vorgetragen wird, am passendsten
diesem, eventuell in einem der beiden folgenden Halbjahre
hören, indem diese Disciplinen auch zu den vorbereitenden ge
ren. Die Vorlesung darüber pflegt 4 bis 5 Stunden in der Wo
einzunehmen.

Digitized by Google

Im Durchschnitt kommen, wenn diese Vorlesungen alle gehört erden, auf den Tag 5 bis 6 Stunden, wovon die für die philoso- ischen Vorbereitungsdisciplinen, zuweilen auch die für die Na- ionalöconomie auf den Nachmittag zu fallen pflegen. Wem an nem ernstlichen Studium gelegen ist und wer nicht von der lschen Idee ausgeht, im Anfang der Studienzeit sich einer grös- ren Musse oder dem Lebensgenuss hingeben zu dürfen, der wird e Zahl der dem ersten Semester zugetheilten Vorlesungen nicht zu oss finden, um so weniger als der angehende Studirende von m Gymnasium her noch an 5 bis 6 Stunden Unterricht täglich wöhnt ist.

§. 37.

Studien des zweiten Halbjahres.

1. Das Hauptfach im zweiten Halbjahr ist das heutige rö- ische Privatrecht ohne das Erbrecht, auch Pandecten ge- nnt, für welches gewöhnlich zwei Stunden täglich, zuweilen auch ei Stunden, zumal wenn das Erbrecht damit in Verbindung lesen wird, erforderlich sind. Passender ist es, wenn sich Ge- genheit dazu bietet, das letztere im dritten Halbjahre zu hören, chdem die Lehren der Pandecten, welche viele Voraussetzungen das Verständniss des Erbrechts enthalten, bereits kennen ge- nt worden sind, weshalb auch auf mehreren Universitäten die hrer des römischen Rechts das Erbrecht in dem auf die Pan- ctenvorlesung folgenden Halbjahr vorzutragen pflegen. Will n jedoch auf der einmal bezogenen Universität auch in dem rauf folgenden Halbjahr verbleiben oder selbst auch eine andere iversität beziehen, so muss man sich aber schon vor Beginn ses zweiten Semesters vergewissern, ob man auch im kommen- n Gelegenheit hat, das Erbrecht zu hören; bietet sich dazu ine sichere Aussicht, so ist es besser, das Erbrecht auch in sem Halbjahr zu hören, als es auf ein späteres als das folgende mester zu verschieben.

2. Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte muss s demselben Grund, wie die römische Rechtsgeschichte vor der gmatisch-systematischen Darstellung des heutigen römischen chts, vor dem im folgenden Halbjahr zu hörenden deutschen ivatrecht und dem Staatsrecht als Vorbereitung studirt werden, entuell spätestens im folgenden Halbjahr. Die Vorlesung darüber egt 4 bis 5 Stunden wöchentlich in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

3. Die Geschichte des römischen Civilprocesses, welche in 2 bis 3 Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, ist als Vorbereitung zum Studium des in einem der folgenden Halbjahre zu studirenden heutigen gemeinen Civilprocesses eventuell im folgenden Halbjahre zu hören.

4. Geschichte der Philosophie oder ein Theil derselben kann schon in diesem, eventuell in einem der folgenden Semester in den dazu erforderlichen 4 bis 5 Stunden wöchentlich, gehört werden.

5. Jedenfalls ist ein Theil der politischen Geschichte in einem der früheren Halbjahre zu absolviren, da es in den späteren Semestern an Zeit dazu gebrechen dürfte. Dazu sind 4 bis 5 Stunden wöchentlich erforderlich.

Im Durchschnitt fallen, mit Abrechnung der Zeit für die Vorlesung über das Erbrecht, auf den Tag 5 Stunden, mit dieser aber 6 Stunden, wovon 2 Stunden für die Geschichte der Philosophie und die politische Geschichte dem Nachmittag angehören.

§. 38.

Studien des dritten Halbjahres.

1. Das heutige römische Erbrecht, als Theil des römischen Privatrechts ausser den Pandecten, muss, wenn es nicht im vorigen Halbjahr studirt worden ist, spätestens in diesem gehört werden, und es wurde dies empfohlen, weil die darin zu verwendenden allgemeinen Lehren der Pandecten und die besonderen über Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, über Eigenthum und Besitz, dingliche Rechte, Obligationen u. s. w. nothwendig als gekannt vorausgesetzt werden müssen, wenn diese Lehren nicht immer erst erklärt und die erbrechtlichen Lehren auch vollständig begriffen werden sollen. In der Regel werden 5 Stunden wöchentlich für dieses Fach erfordert.

2. Das wenigstens in 6 Stunden wöchentlich zu hörende deutsche Privatrecht bildet eine Parallele zu dem römischen Privatrecht und die Vorlesung darüber soll sich zunächst an die über letzteres anschliessen, damit die ähnlichen, aber auch besonderen deutschrechtlichen Institute im systematischen Zusammenhang mit den römischrechtlichen verglichen werden können und in diesem Semester das ganze Gebiet des gemeinen Privat- oder Civilrechts absolvirt wird, behufs der im folgenden Halbjahr zu beginnenden practischen Uebungen auf diesem Gebiet. Das Lehnrecht wurde gewöhnlich zum Gegenstand einer kleineren,

Digitized by Google

besonderen Vorlesung gemacht, hat aber in den meisten deutschen Staaten eine nur noch untergeordnete Bedeutung, so dass es jetzt der Vorlesung über das deutsche Privatrecht kurz einverleibt zu werden pflegt.

3. Nunmehr muss auch mit dem öffentlichen Recht, im Besonderen mit dem Staatsrecht, dem philosophischen, allgemeinen oder natürlichen und dem positiven oder deutschen Bundes- und Territorialstaatsrecht der Anfang gemacht und darüber eine Vorlesung von 5 bis 6 Stunden wöchentlich gehört werden. Die darin enthaltenen Lehren von dem Staat und seiner Organisation im Allgemeinen und der deutschen Staaten im Besonderen sollen das Verständniss anderer Theile des öffentlichen Rechts, wie des Prozess- und Criminalrechts, vorbereiten. Eventuell ist diese Vorlesung im folgenden Semester zu hören.

4. Zweckmässig wird auch das Völkerrecht, gewöhnlich in 3 Stunden wöchentlich, in diesem Semester gehört und ist, weil dadurch das Verständniss der Tagespolitik aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern oder Broschüren vermittelt wird, deren Lectüre nunmehr gründlich getrieben werden muss, nicht weiter hinauszuschieben.

5. Die Polizeiwissenschaft, für welche wöchentlich 3 bis 4 Stunden aufgewendet werden, kann auch in diesem Semester gehört werden, eventuell in einem der beiden folgenden Semester.

Im Durchschnitt fallen auf den Tag, mit Einschluss der Vorlesung über das Erbrecht, 4 Stunden, von denen 1 Stunde, entweder für das Erbrecht oder für die Polizeiwissenschaft, auf den Nachmittag zu rechnen ist.

§. 39.

Studien des vierten Halbjahres.

1. Die Theorie des bürgerlichen oder Civilprozesses muss in diesem Semester ihren Platz finden, nachdem das Studium derselben durch die Kenntniss des Privat- und Staatsrechts vorbereitet worden ist, auch um zu dem im folgenden Semester zu betreibenden Civilprozesspracticum übergehen zu können. Wenn die genannten Voraussetzungen schon früher gewonnen wären, würde die Theorie des Civilprocesses auch schon im dritten Halbjahr gehört werden können, was mannigfach auch geschieht; allein es dürfte im vorigen Semester dazu an Zeit mangeln, da die Vorlesung darüber 6 bis 8 Stunden einzunehmen pflegt.

Digitized by Google

2. Gleichzeitig muss auch das Criminal- oder Strafrec studirt werden, welches, wie das Civilrecht dem Civilprozess, d im folgenden Halbjahr zu hörenden Criminal- oder Strafproz vorausgegangen sein muss. Die Vorlesung darüber nimmt wöche lich 6 Stunden ein.

3. Wechselrecht und Handelsrecht, welche gegenwärt zwei hervorragende Theile des deutschen Privatrechts bilden u deshalb Gegenstände besonderer und ausführlicherer Vorlesung zu sein pflegen, werden zweckmässig, sofern sie nicht schon i vorigen Halbjahr mit dem deutschen Privatrecht gehört word sind und sich dazu in diesem Semester Gelegenheit bietet, diesem gehört. Jedes derselben pflegt in 2 bis 3 Stunden wöche lich vorgetragen zu werden.

4. Ein Civilrechtspracticum, in welchem einzelne vorzüg liche Lehren des römischen Privatrechts (Pandectenpracticum) un des deutschen Privatrechts auf mitgetheilte Rechtsfälle von de Studirenden angewendet werden sollen, eröffnet nun die Reih der practischen Uebungen und bildet die Vorbereitung zu de weiteren Uebungen. Es pflegt gewöhnlich dreimal wöchentlich gehalten zu werden.

5. Die Finanzwissenschaft, welche in 4 bis 5 Stunde wöchentlich gelehrt wird, kann sich hier anreihen, eventuell in da folgende Semester zu liegen kommen.

Durchschnittlich fallen auf den Tag in diesem Halbjahre 5 Stunden, von denen die für die Finanzwissenschaft und das Civilrechtspracticum erforderlichen auf den Nachmittag zu liegen kommen werden.

§. 40.

Studien des fünften Halbjahres.

1. Die Vorlesung über das Kirchenrecht, welche in 5 bis 6 Stunden wöchentlich gehalten zu werden pflegt, nimmt hier die erste Stelle ein. Wesentlich gefördert wird dessen Studium durch ein vorhergehendes Studium der Kirchengeschichte.

2. Die zweite Stelle nimmt der Criminal- oder Strafprozess, der in 4 Stunden wöchentlich gelehrt zu werden pflegt, ein. Eine interessante Ergänzung dazu würde eine Vorlesung über Criminalpolizei oder Gefängnisskunde in je 2 Stunden darbieten.

3. Ein Hülfsfach dazu ist die gerichtliche Arzeneiwissenschaft oder medicina forensis, die in 4 Stunden wöchentlich

Digitized by Google

elehrt wird. Wird daneben noch gerichtliche Psychologie
n 2 bis 3 Stunden wöchentlich geboten, so mache man jeden-
lls davon Gebrauch, da dieser Gegenstand bei der jetzigen Be-
eutung der Strafrechtspflege sehr wichtig ist.

4. Ein Civilprozesspracticum, das gewöhnlich dreimal
n der Woche gehalten wird, führt zum tieferen Studium und Ver-
tändniss der Theorie des Civilprozesses durch ihre Anwendung
uf gegebene Rechtsfälle.

5. Das Studium der Politik oder Staatskunst, die in 4 bis
Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, ist nunmehr
uch erforderlich zur Vorbereitung für die Theilnahme an den
n den letzten Semestern zu betreibenden staatswissenschaftlichen
ebungen.

Durchschnittlich kommen auf den Tag 4 Stunden, von denen
ine auf den Nachmittag für die Politik oder die gerichtliche Me-
icin fallen wird.

§. 41.

Studien des sechsten Halbjahres.

1. Das Landes- oder Particularrecht darf nicht weiter
inausgeschoben werden. Meist wird nur über das Landes-Pri-
atrecht und den Civilprozess, seltener auch über particuläres
taats-, Verwaltungs- und Strafrecht und den Strafprozess eine
ademische Vorlesung von je 3 bis 5 Stunden gehalten.

2. Sollte man das heutige römische Privatrecht wegen
iner Schwierigkeit, Umfänglichkeit und Bedeutung zum zweiten
ale hören wollen, so würde in diesem Halbjahre die geeignete
eit dazu sein.

3. Wäre die Rechtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht
och nicht früher, etwa schon im ersten Halbjahre gehört worden,
muss dies endlich geschehen in wöchentlich 4 dafür erforder-
hen Stunden.

4. Ein criminalistisches Practicum von 2 bis 3 Stun-
en wöchentlich, in welchem die Lehren des Strafrechts oder des
trafprozesses auf mitgetheilte Rechtsfälle Anwendung finden sollen,
se ein Strafrechts- oder Strafprozesspracticum, ist, so-
rn sich Gelegenheit dazu bietet, zu empfehlen.

5. Für den auch die Staatswissenschaft mit der Rechtswissen-
haft Studirenden ist nun die Zeit zur Betheiligung an den zweimal
öchentlich zu haltenden staatswissenschaftlichen Uebungen

Digitized by Google

durch Eintritt in ein etwa vorhandenes staatswissenschaftliche Seminar, gekommen.

Die Durchschnittszahl der täglichen Stunden lässt sich für dieses Halbjahr wegen der allzu verschiedenen Möglichkeiten auch nicht einmal annähernd bestimmen.

§. 42.

Studien des siebenten Halbjahres.

1. Eine Vorlesung über Referir- und Decretirkunst mit den sich daran schliessenden Referir- und Decretirübungen wird am passendsten in diesem Halbjahre angenommen, spätestens im folgenden. Sie wird in der Regel wöchentlich dreimal gehalten.

2. Ein Examinatorium über gemeines Civilrecht oder wenigstens über römisches Privatrecht in wöchentlich 5 bis 6 Stunden bietet eine passende Vorbereitung zur juristischen Staatsprüfung.

3. Die Vorlesung über Statistik, wenn sie nicht schon im vorigen Halbjahre gehört werden konnte, ist spätestens in diesem zu hören, da auch statistische Uebungen in diesem oder dem folgenden Semester angestellt werden müssen. Diese Vorlesung nimmt wöchentlich 4 Stunden in Anspruch.

4. Auch die staatswissenschaftlichen Uebungen sind in diesem Semester zweimal wöchentlich fortzusetzen und zwar da, wo ein staatswissenschaftliches Seminar besteht, in dessen zweiter Abtheilung.

Durchschnittlich würden 3 Stunden in diesem Semester auf den Tag fallen.

§. 43.

Studien und Vorbereitung zum Examen im achten Halbjahre.

1. Hat sich irgend eine Vorlesung oder practische Uebung aus den vorigen Halbjahren auf ein folgendes verschoben, so kann mit Beobachtung der allgemeinen Reihenfolge das eine oder andere Fach noch in dieses letzte Semester fallen oder irgend ein versäumtes nachgeholt oder ein anderes wichtiges wiederholt werden.

2. Bietet sich Gelegenheit zur nochmaligen Theilnahme an staatswissenschaftlichen Uebungen, etwa in einem Seminar an einer dritten Abtheilung, so ist daran noch Theil zu nehmen.

Digitized by Google

en, da derartige Uebungen nicht umfänglich genug betrieben erden können.

Dieses letzte Halbjahr soll besonders zum Privatstudium erwendet werden und erfordert in der That eine nicht geringe nstrengung, wenn man sofort zur ersten Staatsprüfung schreiten ill. Man säume damit nun auch nicht länger, sofern man nur das ewusstsein hat, seine ganze Studienzeit gehörig benutzt zu haben; enn dieses aber fehlt, so eile man nicht leichtfertig und im Ver- auen auf das Glück mit der Staatsprüfung, denn es ist besser, it Sicherheit in dieselbe zu gehen, als mit dem Bewusstsein man- elhafter Kenntnisse und etwa auf die Gefahr hin, gar zurückge- iesen zu werden und sich zur Wiederholung der Staatsprüfung enöthigt zu sehen. Auch der Vortheil der Erlangung einer aus- zeichneten oder guten Censur ist nicht gering anzuschlagen, da eistens darauf Vorzüge bei Anstellungen im Staatsdienst gegrün- et werden. Daher begnüge man sich nicht mit einer Vorberei- ng, die nur zum nothdürftigen Bestehen der Staatsprüfungen s hinreichend erscheinen mag. Man beherzige überhaupt den ekannten Spruch: *Αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων.*

Man muss in diesem letzten Halbjahre auch Erkundigungen er die Formalitäten der Meldung oder Bitte um Zulassung zur sten Staatsprüfung einziehen und diese selbst an die betreffende hörde abgehen lassen. Sofern freie schriftliche Arbeiten, wie elationen oder Abhandlungen, zu fertigen sind, wird man gut un, dieselben noch auf der Universität anzufertigen, um, wenn an nicht anderwärts die erforderlichen literärischen Hülfsmittel Gebote stehen hat, sich solche von der Universitätsbibliothek ler von Lehrern verschaffen oder wenigstens Materialien daraus mmeln zu können.

Zur übrigen Vorbereitung auf das Examen ist es sehr förder- h, in dem letzten oder auch schon in den vorhergehenden Se- estern, sich mit einem oder zwei befähigten und fleissigen Com- ilitonen zur Durcharbeitung der einzelnen Disciplinen zu vereinigen id conversatorisch oder examinatorisch die wichtigsten Materien rchzusprechen.

Ein Jurist, der mit dem Studium der Rechtswissenschaft auch s der Staatswissenschaft verbunden hat, was ja oben dringend pfohlen wurde, und auch, sofern ein abgesondertes staatswis- nschaftliches Examen in einem Staate besteht, dieses bestehen ill, wird gut thun, wenn er zuerst das juristische Examen absol- rt und dann vielleicht erst nach einem halben oder ganzen Jahr,

Digitized by Google

welches er noch zum Studiren der Staatswissenschaft verwenden kann, auch das staatswissenschaftliche Examen. Die rechtswissenschaftliche Bildung muss ihm vorläufig die wichtigere und primäre, die staatswissenschaftliche erst die secundäre, aber sie wird ihm dann auch die um so leichter zu erlangende sein.

Zweites Capitel.

Vertheilung der Disciplinen beim Studium der Staatswissenschaft.

§. 44.

Modificationen nach den äusseren Zwecken des staatswissenschaftlichen Studiums.

Bei dem grossen Umfang der zum Studium der Staatswissenschaft, als einem besonderen, erforderlichen Vor- und Hülfskenntnisse und der Schwierigkeit der Theile der Hauptwissenschaft ist es nur möglich, während der Universitätszeit die Grundzüge kennen zu lernen. Der äussere Zweck, den man später zu verfolgen gedenkt, die dereinstige Laufbahn, muss das Mass und die besonders zu betreibenden Gegenstände des Studiums bestimmen.

Wer das Studium der Staatswissenschaft zu seinem Lebensberuf machen und darin ein möglichst gründliches Wissen zu rein theoretischen Zwecken, vielleicht zur Führung eines Lehramtes, oder auch zu allgemeinen practischen Zwecken, erlangen will, muss das Allgemeine und die höheren Grundsätze in allen Haupt- und Nebenzweigen mehr, als viele Einzelheiten, zu erfassen suchen, da sich diese bei der späteren Fortsetzung des Studiums und in der Praxis von selbst einfinden und dann um so leichter in das durchdrungene System der ganzen Staatswissenschaft einreihen lassen. Allseitige Kenntnisse in den Hauptwahrheiten der Staatswissenschaft und ihrer Hülfsfächer werden mehr, als Kenntnisse von Einzelheiten, von einem Aspiranten zum practischen und höheren Saatsdienst, entweder in der Verwaltung des Innern oder in der der äusseren Angelegenheiten und der damit zusammenhängenden Gebiete, gefordert, da die practische Laufbahn mannigfaltige Aemter bietet, unter welchen der Candidat sich nicht be-

Digitized by Google

big eines wählen und für das er sich nicht ausschliesslich eciell vorbereiten kann.

Wer sich hingegen für eine Gattung von niedereren Staatstern der s. g. Administration, z. B. für das Zoll-, Bau-, Rechngswesen, für die Bergbau-, Forst-, Domainenangelegenheiten sonders vorbereiten will, wird sich mit der allgemeinsten, fast cyclopädischen Kenntniss der Staatswissenschaft begnügen könn und vorzugsweise die cameralistischen Fächer und die jene Aemter besonders vorbereitenden Theile der Staatswisschaft und ihrer Hülfswissenschaften zu betreiben haben.

Dagegen zur Erlangung und Verwaltung eines Amtes der lizei- und Finanzverwaltung wird schon ein gründliches idium der Staatswissenschaft und einiger besonderer Hülfsfächer ordert, besonders der Nationalöconomie, der cameralistischen cher und deren Hülfsfächer, der Anthropologie, der Geographie s. w. Dagegen kann diese eher entbehren, wer sich für ausrtige Staatsgeschäfte bestimmt; er muss aber sich um so mehr in n geographischen, culturgeschichtlichen, politischen und rechtlichen rhältnissen fremder Staaten unterrichten und ebenso mit den s eigenen Staates bekannt sein, fremde Sprachen treiben und h in der Staatspraxis und Diplomatie üben. Wer die Staatsisenschaft neben der Rechtswissenschaft nur als Nebenstudium, er auch zum dereinstigen practischen Gebrauch betreibt, kann h bei dem Studium der allgemeinen Staatslehre, der Nationalnomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft, Politik und Statit genügen lassen; wenn Jemand aber bloss practischer Jurist rden und bleiben will, so sollte er mindestens Encyclopädie Staats- und Cameralwissenschaften studiren, weil er dereinst s Recht in Verhältnissen, die dem Ackerbau, dem Gewerbewesen d Handel angehören oder mit dem Staatsorganismus eng zusamnhängen, anwenden soll und deshalb auch wenigstens eine leitung zur genaueren Kenntniss dieser Bereiche erhalten haben ss. Ein Jurist aber, der dereinst an der Gesetzgebung und in n höheren Collegien mitwirken will, muss im Allgemeinen in n Fächern der Staatswissenschaft bewandert sein, so dass er an sich leicht in die zu behandelnden Specialitäten hineinarbeikann.

Digitized by Google

§. 45.

Vorbereitung zum Studium der Staatswissenschaft.

Von den Vorkenntnissen, welche zum vollständigen St dium der Staatswissenschaft zur Universität mitgebracht werd müssen, sind besonders hervorzuheben:

1. Sprachkenntnisse, namentlich in der lateinischen, fran sischen und englischen, vielleicht auch in der italienischen Sprac Vollkommene Beherrschung der deutschen Sprache, vor allem e Fertigkeit in der schriftlichen Darstellung, ist ein Haupterforderni

2. Allgemeine Geographie und Geschichte, alte und neue.

3. Reine Mathematik, vorzugsweise wissenschaftliche Arith tik, von der in der Praxis dereinst gar nicht selten Gebrauch macht werden muss.

4. Technische Zeichnenkunst zur Verdeutlichung practisch Ideen u. s. w.

Ein auf dieser Basis betriebenes staatswissenschaftliches Studiu muss, um im Allgemeinen zu einer Anstellung in der Administrati befähigen zu können, wenigstens folgende Gegenstände begreife Die s. g. Cameralwissenschaften, Naturgeschichte, angewandte M thematik, Naturlehre, practische Philosophie, allgemeine Staatsleh Nationalöconomie, Polizei- und Finanzwissenschaft, Politik, Statist Landeskunde und Landesgeschichte, allgemeine Rechtskenntn zum Verständniss der Landesgesetze (Encyclopädie, Privatrech Staatsrecht, Strafrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht).

Indessen sollte kein Studirender der Staatswissenschaft si bei diesen Minimalforderungen genügen lassen, sondern die in d nachfolgenden Studienordnung aufgezählten Fächer womöglich al betreiben.

Da auf den meisten Universitäten den Bedürfnissen der staat wissenschaftlichen Studien zur Zeit noch zu wenig Rechnung g tragen und eine umfassliche Fürsorge für die Möglichkeit ein wohl geordneten Studiums der Staatswissenschaft noch so lan ausbleiben wird, als nicht besondere staatswissenschaftliche u cameralistische Facultäten errichtet werden, so muss dem Selbst studium Vieles überlassen bleiben.

Dem Studium der Staatswissenschaft muss ein vorbereitende besonders cameralistisches Studium vorausgehen, auf welches zw Studienhalbjahre zu verwenden sind. Nur wenige und grösse Universitäten bieten gleichzeitig die zusammen gehörigen Vork

Digitized by Google

igen und vielleicht findet man auf manchen höheren landwirthaftlichen Lehranstalten oder auf Berg- und Forstacademieen, B. in Tharand, dieselben vollständiger als auf manchen Univerten, wenn nicht gleichzeitig solche Lehranstalten mit der Unisität in nächster Verbindung stehen, wie dies in Wien, Berlin, tingen, Bonn, Jena, Greifswald und Giessen der Fall ist. Man rde seinen in zwei Semester zu theilenden Vorbereitungscursus i den eigentlichen Universitätsstudien absondern und unter Umnden an einer jener Lehranstalten absolviren können. Vom ten Halbjahre an kann das Studium nur auf einer Universität rieben werden. Wenn einzelne Collisionen der gewünschten lesungen eintreten sollten, so gebe man den rein staatswissenaftlichen den Vorzug, suche aber wo möglich nachfolgende Reihe · Studien einzuhalten.

§. 46.

Studien des ersten Halbjahres.

In dem ersten Halbjahre sind die Elementargegenstände zu reiben, welche zum Verständniss der im folgenden zu betreinden Cameralwissenschaften nothwendig erforderlich sind. Dahin ören folgende:

1. Die Naturgeschichte, welche eine Vorbereitung zum dium der Oeconomie, Forst- und Handelswissenschaft, der Chemie a. m. bietet und gleichzeitig mit Gegenständen, welche eine undlage des Volksreichthums bilden, bekannt macht. Jenachdem n sich später der einen oder anderen practischen Richtung zunden will, muss man die Zoologie, Botanik und Mineragie vorzugsweise betreiben, um dann eine besondere Kenntniss r Producte desjenigen Landes, dem man seine Dienste als Verltungsbeamter widmen will, erlangen zu können.

2. Die angewandte und practische Mathematik, lche die reine Mathematik zur Voraussetzung hat, kommt einnen mit dem Rechnungswesen beschäftigten Beamten zwar vorgsweise zu Statten, allein fast in jedem Administrativamte giebt mehr oder weniger Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen, B. bei der Controle über niedere Aemter, zu der nicht immer chniker oder Sachverständige gezogen werden können.

3. Die Mechanik, besonders die practische, bietet die Vorreitung zum Verständniss der Technologie.

4. Die Physik als Lehre von den Naturerscheinungen, be-

Digitized by Google

sonders der bewegenden Kräfte, dient ebenfalls zum Verständniss der Technologie und mancher anderer cameralistischer, selbst staatswissenschaftlicher Lehren.

5. Die Chemie ist ebenfalls ein wichtiges Hülfsfach zum Verständniss der Oeconomie und der Technologie, namentlich zur Beurtheilung neuer Erfindungen auf dem Gebiete der Gewerbe und Künste.

§. 47.

Studien des zweiten Halbjahres.

Das zweite Halbjahr muss vorzugsweise zum Studium der s. g. Cameralwissenschaften verwendet werden, um darauf dann das staatswissenschaftliche Studium gründen zu können. Daran können sich noch einige Hülfsfächer anschliessen.

1. Die Landwirthschaftslehre oder Oeconomie i. w. S. umfasst die Feldwirthschaft, Wiesen- und Gartenbau nebst Viehzucht, und die Forst- und Bergbaukunde. Indessen werden diese letzteren jetzt als besondere Wissenschaften von der Agricultur oder Oeconomie i. e. S. getrennt behandelt und die Forstwissenschaft nebst der Jagd- und Fischereikunde, sowie die Bergbauwissenschaft auch in abgesonderten Vorlesungen vorgetragen. Diese s. g. Wissenschaften bieten die nothwendigsten Voraussetzungen zum Verständniss der Volks- und Staatswirthschaftslehre. Nicht minder die beiden folgenden.

2. Die Gewerbelehre oder Technologie soll die Veredlung und Verwandlung der Rohproducte durch Gewerbfleiss in eine brauchbare Form für die Lebensbedürfnisse lehren und zerfällt in eine allgemeine, welche eine technische Chemie und Maschinenlehre, auf Handwerke und Künste angewendet, ist; und eine besondere, welche die Hauptgewerbe, chemische, mechanische und chemisch-mechanische, zu erklären hat.

3. Die Handelswissenschaft soll die Natur, Gegenstände, Mittel, Wirkungen und Einflüsse des Handels, als eines vorzüglichen Mittels der Beförderung der Production und des Gewerbfleisses zur Erzielung des möglichsten Volkswohlstandes, lehren.

4. Als Hülfsfach kann hier noch die politische Geographie, welche Beschaffenheit, Producte, Bewohner und Verfassung verschiedener Länder zum Gegenstand hat, und die besondere Landeskunde des Staates, dem man angehört oder in dessen Dienst man treten will, betrieben werden.

Digitized by Google

5. Als besondere Lehre, die sich an die Landwirthschaftslehre schliesst, wird die Bonitirungskunst und Taxationskunde, ren Kenntniss manchen Verwaltungsbeamten von grossem Nutzen , betrieben.

§. 48.

Studien des dritten Halbjahres.

Nach den bloss vorbereitenden Studien der beiden ersten mester muss nunmehr zu dem eigentlichen Studium der aatswissenschaft übergegangen und hier mit den einleitenden chern begonnen werden.

1. Die Encyclopädie der Staatswissenschaft soll den fänger mit den Haupt- und Nebentheilen derselben in ihren undzügen und nach ihrem inneren Zusammenhang unter sich d mit dem Ganzen der Wissenschaft bekannt machen, damit mit einem freien Blick sein ganzes Arbeitsfeld überschaue und darauf zu verwendende Arbeit richtig vertheilen und orga- iren lerne. Dazu soll die der Encyclopädie angehängte Methodo- ie des Studiums der Staatswissenschaft die zweckmässigsten ge weisen.

2. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft verfolgt en gleichen Zweck in Betreff des Rechtsstudiums. Ihr Studium re das Minimum des Rechtsstudiums, als eines zum staatswissen- aftlichen Studium hinzutretenden Hülfsstudiums. Allein wer h dem höheren Verwaltungsdienst widmen will, darf sich dabei ht genügen lassen, sondern muss auch die nachfolgend zu vähnenden Rechtstheile studiren, vorzüglich weil dadurch das rständniss, nicht allein des bei allen Verwaltungsgeschäften als gulators zu beachtenden Rechtsbegriffes und des Landesrechts, ndern auch des nicht selten zu beachtenden ausländischen Rechts, r für alle höheren Staatsbeamten die in alle Zweige des Staats- d Rechtswesens eingreifende Gesetzgebungskunst bedingt wird.

3. Die allgemeine oder philosophische Staatslehre, lche mit dem allgemeinen oder s. g. natürlichen Staatsrecht ereinzustimmen pflegt, soll die Grundbegriffe von dem Wesen, eck, der Aufgabe und Organisation des Staates überhaupt dar- en und die Staatswissenschaft rationell begründen.

4. Ein Theil der politischen Geschichte kann in diesem lbjahre studirt werden, wo möglich Geschichte der neueren und uesten Zeit.

Digitized by Google

5. Logik und Metaphysik (Wissenschaftslehre) ist e wesentliches Hülfsfach und ist einem nach dem höheren Staa dienst Strebenden oder einem künftigen Theoretiker (Publicist geradezu unentbehrlich.

§. 49.

Studien des vierten Halbjahres.

1. Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconom muss die Kenntniss der materiellen Grundlagen der Staatswisse schaft darbieten und ist sogleich der allgemeinen Staatsleh anzureihen, da in ihr die Bedingungen des Staatslebens, dess speciellere Organisation später kennen gelernt werden soll, finden sind.

2. Das deutsche Bundes- und Territorialstaatsrec muss nunmehr den Anfang der s. g. juristischen Staatswisse schaften bilden und ihm muss

3. das Völkerrecht, das philosophische wie vorzugswei das positive, folgen.

4. Das Studium des deutschen Privatrechts, von welche wenigstens die Grundzüge und diejenigen Theile, welche mit d Staatswissenschaft in näherer Beziehung stehen, auch gründliche studirt werden müssen, vermittelt das Verständniss einzelne Landesrechte, welche auch in der Verwaltung beachtet werde müssen.

5. Die Psychologie (Anthropologie) gewährt dem künftige Staatsbeamten die Kenntniss der menschlichen Geisteskräfte, a welche im Staatsleben beständig eingewirkt werden muss, und d Grundlage für die staatsmännischen Beobachtungen im Leben u für die daran sich knüpfenden Handlungen der Regierungskun

6. Die deutsche Verfassungsgeschichte ist ein b deutsames Hülfsmittel für das Studium der Verfassungslehre un Verfassungspolitik, und wenn eine Vorlesung darüber gehalte wird, so ist von derselben jedenfalls Gebrauch zu machen.

§. 50.

Studien des fünften Halbjahres.

Auf den nunmehr gewonnenen Grundlagen kann alsdann zu Staatsverwaltungslehre übergegangen werden.

1. Die Polizeiwissenschaft nimmt davon die erste Stelle ein

2. Die Finanzwissenschaft, oder auch dann und wann di

Digitized by Google

aatswirthschaftslehre genannt, ist an der zweiten Stelle zu
diren.

3. Daneben kann eine Vorlesung über Verwaltungsrecht,
lches jedoch nur auf Particulargesetzen beruht, gehört werden,
fern nur eine Vorlesung darüber gehalten wird, was nur auf
n Universitäten grösserer Staaten der Fall ist.

4. Das Landwirthschaftsrecht enthält einzelne ausführlichere
rtieen des gemeinen Civilrechts, besonders des deutschen Privat-
hts, welche sich auf die Landwirthschaft, auf Forst-, Jagd-,
cherei- und Bergwesen u. s. w. beziehen, und schliesst sich
uptsächlich an die cameralistischen Studien an. Wer das deutsche
ivatrecht nicht studirt haben sollte, muss wenigstens das Land-
rthschaftsrecht studiren.

5. Die Sittenlehre, im Besonderen die practische Moral,
ll die Pflichtgebote des Gewissens für den Verkehr der Menschen
stimmen und erklären. Die Verfassung und Verwaltung des
aates ist nicht bloss nach den Forderungen des Rechts geordnet
aatsrecht) und zu ordnen (Verfassungs- und Verwaltungspolitik),
ndern auch nach den der Sittlichkeit (Staatssittenlehre,
aatsmoral), ebenso das Verhältniss der Staaten und Völker
ter einander (Völkermoral).

§. 51.

Studien des sechsten Halbjahres.

1. In diesem Semester erst wird die Politik oder Staats-
nst, als Lehre von den Mitteln zur möglichsten und wirklichen
reichung der Staatszwecke, zu hören sein. Von Manchen wird
e Polizei- und Finanzwissenschaft, ja sogar die Volkswirthschafts-
re, mit unter die Politik gebracht. Es wurde bereits in §§. 17
d 21 darauf hingewiesen, dass die Politik im Grunde sich in
e Methode der wissenschaftlichen Behandlung, die sich an die
tionelle und empirische anschliessen muss als eine construirende,
flöst und als solche zu jedem Theil der Staatswissenschaft hin-
treten muss. Unter Zugrundelegung und auf Voraussetzung der
rklich befolgten Grundsätze der Bewegung des organisirten Staats-
bens und der thatsächlich bisher gebrauchten Mittel zur mög-
hsten Erreichung der Staatszwecke. welche die Volkswirthschafts-
re, die Staatsverfassungs- und Verwaltungslehre, Polizei- und
nanzwissenschaft, die Lehre des Staats- und Völkerrechts und des
chts überhaupt darzustellen hat, soll die politisch-construirende
thode die Ideen für real-mögliche Verbesserung des Bestehenden

Digitized by Google

darstellen und die Bedingungen und Mittel zur möglichsten u wirklichen Erreichung der Staatszwecke d. i. zur Reform a weisen. Wollte man das Material, welches aus der Anwendu dieser Methode auf alle jene Haupt- und Nebenzweige der Sta wissenschaft hervorgeht, zusammenstellen, so würde man e allgemeine Politik, wie eine Art Encyclopädie, nur in je construirenden und productiven Richtung, bekommen. Allein zwe mässiger wäre es, jene Methode in unmittelbare Verbindung den einzelnen Lehren des Bestehenden zu bringen, oder wenigst neben denselben parallel laufend die Resultate jener Meth als besondere Lehre darzustellen. Insofern würde neben Volkswirthschaftslehre eine Volkswirthschaftspolitik, neben Staatsverfassungslehre eine Verfassungspolitik, neben der Poli wissenschaft eine Polizeipolitik, neben der Finanzwissenschaft e Finanzpolitik, neben dem Recht eine Rechts- und Gesetzgebun politik u. s. w. entstehen. In der That finden sich auf einzel Universitäten annähernde Anfänge für die Absonderung der s Politik, z. B. Volkswirthschaftspolitik (Hannsen, Hildebrand) Finanzpolitik (Hasner, Kosegarten, Schreiner), jedoch mehr Rücksicht auf die Gegensätze von Theorie und Praxis.

2. Geschichte des europäischen Staatensystems wenn sich Gelegenheit dazu bietet, jedenfalls mit zu hören.

3. Die Kenntniss des Strafrechts und der Landesstr gesetze fördert die Erkenntniss der Culturstufe und des Char ters eines Volkes, gleichzeitig aber auch das Verständniss Zusammenhanges der letzeren mit den zur Erhaltung der St sicherheit und zur Beförderung der Staatszwecke dienenden richtungen. Die Strafrechtspflege und das Gefängni wesen stehen mit der Verwaltung des Innern gleichfalls in en Beziehung, daher kann auch das Studium des Strafprozess und der Gefängnisskunde noch hinzutreten.

4. Es kann auch hier noch ein Nebenzweig eingesch werden, entweder ein mehr practischer, wie Civilbau- o Feldmesskunst, oder ein theoretischer, wie Finanz- o Bergrecht des betreffenden Staates.

5. Nunmehr muss mit den practischen Uebungen, so sich dazu Gelegenheit bietet, der Anfang gemacht werden; z. B. Jena mit der ersten Abtheilung des staatswissenschaftlichen minars. Hier können Aufgaben aus der allgemeinen Staatsl aus dem Staats- und Völkerrecht gegeben werden und damit Lehren untergeordneter Art zu verbinden, wie Urkundenlehre o Diplomatik, Genealogie, Heraldik u. s. w.

Digitized by Google

§. 52.
Studien des siebenten Halbjahres.

1. Statistik oder Lehre von den gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen oder Thatsachen, auch Zustandswissenschaft, wird zweckmässiger Weise erst jetzt studirt, nachdem die anderen Bezweige kennen gelernt sind. Die s. g. politische Arithmetik, welche die Kunst lehrt, nach Erfahrungssätzen Thatsachen zu berechnen oder wahrscheinlich zu machen, z. B. Berechnungen der Geburts- und Sterbefälle, der Wittwencassen, Leibrenten u. s. w. ist nur ein Theil der Statistik.

2. Landesprivatrecht soll womöglich, weil es fast täglich in der Praxis berücksichtigt werden muss, auch von dem künftigen Verwaltungsbeamten gekannt sein.

3. Auch das Kirchenrecht muss studirt werden von Denen, welche nach einem Amte der höheren Verwaltung streben, da die Kirchenverfassung und das Verhältniss der Kirche zum Staat häufig zur Frage kommt. Namentlich gewinnt man durch die Kenntniss desselben besonders mit Hülfe der Kirchengeschichte erst einen klaren Einblick in das Wesen und den Geist der Hierarchie, wie in der Staatenentwicklung stets von grossem Einfluss gewesen und zum Theil noch ist.

4. Die practischen Uebungen müssen fortgesetzt werden, etwa in der zweiten Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminares, worin Arbeiten über nationalöconomische Grundlehren, Ablösungen, Separationen, Gewerbefreiheit, Geld- und Bankwesen, Creditanstalten, aus der Polizeiwissenschaft, z. B. über Armenwesen, aus der Finanzwissenschaft, z. B. über Staatsschuldenwesen, Zöllern u. s. w. gefertigt werden können.

§. 53.
Studien und Vorbereitung zum Examen im achten Halbjahre.

1. Das Landesstaatsrecht muss, sofern es nur Gegenstand von Vorlesungen an einer Universität ist, auf jeden Fall gehört werden, um so mehr, wenn es an schriftstellerischen Bearbeitungen desselben fehlen sollte. Es kann bei der Vorlesung über deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht zu Grunde gelegt und damit das Staatsrecht anderer Staaten verglichen werden, wenn dies geschieht nur zu selten.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerberecht kann neben dem L
wirthschaftsrecht gleichfalls noch einem besonderen Studium u
worfen werden, da im practischen Leben davon am meisten
brauch gemacht wird. Es bildet die Parallele zu den cam
listischen Studien.

3. Sollte sich Gelegenheit zum Anhören einer speciellen
Vorlesung, z. B. über Staatscredit, Armenwesen, Gefängnisswis
schaft, Criminalpolizei u. s. w. bieten, so kann dieselbe in die
Semester noch benutzt werden.

4. Practische Uebungen, etwa die dritte Abtheilung
staatswissenschaftlichen Seminares, bilden den Schluss des Studi
Es können hier ausser politischen und statistischen Aufgaben
Uebungen aus der s. g. Staatspraxis des Inneren vorgenom
werden, z. B. Bearbeitungen von Entwürfen zu Berichten,
und Cabinetsschreiben, Proclamationen, Patenten, Gesetzen u.
oder aus der Staatspraxis des Aeusseren, z. B. Bearbeitu
politischer Deductionen, von Promemorias, Depeschen, Noten,
trägen, Bündnissen, Ultimaten, Friedensschlüssen, geheimen Ins
tionen, Vollmachten, Protestationen, Manifesten oder sonst in
Diplomatie einschlagenden Schriften.

Erfahrungsmässig lernen die Studirenden in derartigen
tischen Uebungen (eines staatswissenschaftlichen Seminares) im
hältniss mehr als in den Vorlesungen oder bei dem Selbst
dium über die Theorie. Letzteres muss freilich zu den practis
Uebungen, welche hauptsächlich dazu anregen sollen, hinzutr
und mit dem grössten Ernst betrieben werden. Wenn dabei
versatorische und Disputationsübungen getrieben werden, so
dies besonders zur Vorbereitung für die Staatsprüfung sehr
derlich. Mit Ablauf des letzten Semesters muss auch an
gegangen werden, falls nicht noch einige Zeit zum Nachholen
etwa Versäumten und zur Vorbereitung gebraucht wird. Man
aber auch nicht zu frühzeitig zum Examen, ohne etwa tü
vorbereitet zu sein, denn eine Ueberschätzung des erlangten
sens oder ein leichtsinniges Wagen hat schon manchen Ver
erzeugt; man strebe danach, nicht bloss schlecht und recht,
dern mit Auszeichnung das Examen zu bestehen; eine gute C
hat häufig Einfluss auf den Vorrang bei Anstellungen im St
dienst und begründet schon beim Beginn der Staatsbeamten
bahn einen derselben vorausgehenden guten Ruf, den b
Empfehlungsbrief für rasches Vorschreiten auf dem betret
Weg. Reisen, die für den künftigen Staatsmann besonders

Digitized by Google

lich sind, unternehme man erst nach Bestehung der Staatsprü-
g, damit von dem gesammelten Wissen, welches in dem letzten
ienhalbjahre sich auf ein äusseres Maximum zusammendrängt,
wischen durch Aufnehmen vieler und verschiedenartiger Ein-
cke nicht Manches verloren gehe.

Die Einrichtung besonderer und ausgedehnterer staatswis-
schaftlicher Prüfungen fängt an, sich in Deutschland
r und mehr zu verbreiten, und sie ist in der That das Nothwen-
te, wenn die staatswissenschaftlichen Studien besser als bisher
ieben werden sollen, eine staatsmännische Schule herangezogen
den, und wenn Deutschland die Vorbilder bedeutender und
ser Staatsmänner künftig nicht mehr ausserhalb seiner Gränzen
en soll. Die Voraussetzung ist jedoch, dass mit der Bestehung
r solchen Staatsprüfung den Candidaten aber auch eine be-
dere Laufbahn im Staatsdienst eröffnet werde, die von der
tischen getrennt ist, so dass auch ein Uebergang in diese nicht
t möglich ist für den, der nur die Staatswissenschaft zum
ptstudium gemacht hat. Wo Justiz und Verwaltung wenigstens
en unteren Aemtern noch nicht getrennt sind, werden immer
r Juristen als Verwaltungsbeamte gebraucht werden müssen;
n im eigentlichen Verwaltungsdienst, der von der Justiz ge-
nt ist, sind die Candidaten der Staatswissenschaft besser zu
chen als die Rechtscandidaten, wenn sie nicht gleichzeitig auch
Staatswissenschaft studirt haben.

Zum Schluss mag noch auf einige Literatur zur Ergänzung
hier Bemerkten aufmerksam gemacht werden:

R. v. Mohl, über die wissenschaftliche Bildung der Beamten
en Ministerien des Innern, in der Tübinger Zeitschrift für die
mmte Staatswissenschaft, Bd. II. S. 129—184.

Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum
inistrativfache. In dessen Archiv für politische Oeconomie
Polizeiwissenschaft, Bd. II. S. 77—91.

Schmidlin, über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwal-
sfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart, 1834.

K. H. Hagen, von der Staatslehre und von der Vorbereitung
Dienst in der Staatsverwaltung. Königsberg 1839. S. 342—477.

G. Fischer, über die Errichtung staatswissenschaftlicher Se-
rien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht
r das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena. Jena 1857.

Digitized by Google

Beilagen.

Beilage I.

Juristischer Studienplan.

Die mit * bezeichneten Disciplinen sind zur Erlangung einer b einseitigen juristischen Bildung nicht unbedingt nothwendig zu hö jedoch zur Erlangung einer mehrseitigen und gründlichen.

Die mit ** bezeichneten Disciplinen sind behufs der Bestehung a einer staatswissenschaftlichen Prüfung und zum dereinstigen E tritt in den Verwaltungsdienst unentbehrlich.

Die in Klammern eingeschlossene Bezeichnung: ev., nebst einer römis Zahl, bedeutet, dass die betreffende Disciplin, wenn sie nicht in dem Seme wo sie untergebracht ist, gehört wird, eventuell und spätestens in d durch die römische Zahl bezeichneten zu hören ist.

Die allein in Klammern stehende römische Zahl deutet an, dass d Disciplin auch in dem damit bezeichneten Semester gehört werden kan

I. Semester.

1. Encyclopädie der Rechtswissenschaft (mit Rechtsphilosophie vgl. §. nebst Methodologie des Rechtsstudiums.]
2. Institutionen des römischen Rechts. — Exegeticum.
3. Römische Rechtsgeschichte (ev. II.).
*4. Encyclopädie der Staatswissenschaft nebst Methodologie des sta wissenschaftlichen Studiums.
**5. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie (ev. II.).
6. Logik mit Metaphysik oder mit Psychologie (ev. II. III.).

II. Semester.

1. Römisches Privatrecht (Pandecten).
2. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (ev. III.).
3. Geschichte des römischen Civilprocesses (ev. III.).
*4. Geschichte der Philosophie (ev. III. IV.).
*5. Ein Theil der politischen Geschichte (ev. III—IV.).

III. Semester.

1. Erbrecht (II. vergl. §§. 37. 38).
2. Deutsches Privatrecht (mit Einschluss des Lehnrechts).
3. Staatsrecht, philosophisches wie positives oder deutsches Bundes- Territorialstaatsrecht (ev. IV.).
4. Völkerrecht.
5. Polizeiwissenschaft (ev. IV. V.).

IV. Semester.

1. Civilprocess.
2. Criminal- oder Strafrecht.
3. Handelsrecht — Wechselrecht (III.).

Digitized by Google

4. Civilrechtspracticum.
5. Finanzwissenschaft (ev. V.).

V. Semester.

1. Kirchenrecht (ev. VI.).
2. Criminal- oder Strafprocess — Criminalpolizei — Gefängnisskunde.
3. Gerichtliche Medicin.
4. Civilprocesspracticum.
5. Politik oder Staatskunst (ev. VI.).

VI. Semester.

1. Landes-, Privat-, Staats-, Verwaltungs-, Prozess-, Criminalrecht (ev. VII VIII.).
2. Römisches Privatrecht iterum.
3. Rechtsphilosophie oder s. g. Naturrecht (I.).
4. Criminalistisches Practicum.
5. Staatswissenschaftliche Uebungen — erste Abtheilung eines Seminars.

VII. Semester.

1. Referir- und Decretirkunst oder Relatorium (ev. VIII.).
2. Repetitorium oder Examinatorium über gemeines Civilrecht.
3. Statistik (VI.).
4. Staatswissenschaftliche Uebungen — zweite Abtheilung eines Seminars.

VIII. Semester.

1.
2. } Eine früher versäumte oder bis hierher verschobene Disciplin.
3. Staatswissenschaftliche Uebungen — dritte Abtheilung eines Seminars.

Beilage II.

Staatswissenschaftlicher Studienplan.

I. Semester.

1. Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie).
2. Angewandte Mathematik.
3. Mechanik.
4. Physik.
5. Chemie.

II. Semester.

1. Landwirthschaftslehre oder Oeconomie — Forst- und Bergbauwissenschaft.
2. Gewerbekunde oder Technologie.
3. Handelswissenschaft.
4. Politische Geographie — besondere Landeskunde.
5. Bonitirungskunst und Taxationskunde.

III. Semester.

1. Encyclopädie der Staatswissenschaft und Methodologie des staatswissenschaftlichen Studiums.
2. Encyclopädie der Rechtswissenschaft nebst Methodologie.
3. Allgemeine oder philosophische Staatslehre.
4. Ein Theil der politischen Geschichte.
5. Logik und Metaphysik.

Digitized by Google

IV. Semester.

1. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie.
2. Deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht.
3. Völkerrecht.
4. Deutsches Privatrecht.
5. Psychologie oder Anthropologie.
6. Deutsche Verfassungsgeschichte.

V. Semester.

1. Polizeiwissenschaft.
2. Finanzwissenschaft.
3. Verwaltungsrecht.
4. Landwirthschaftsrecht.
5. Sittenlehre (Staats- und Völkermoral).

VI. Semester.

1. Politik oder Staatskunst.
2. Geschichte des europäischen Staatensystems.
3. Strafrecht oder Criminalrecht — Strafrechtspflege — Gefängnisskund
4. Civilbaukunst — Feldmesskunst — Finanzrecht — Bergrecht.
5. Practische Uebungen — erste Abtheilung eines staatswissenschaf lichen Seminars.

VII. Semester.

1. Statistik.
2. Landesprivatrecht.
3. Kirchenrecht.
4. Practische Uebungen — zweite Abtheilung eines staatswissenschaft lichen Seminars.

VIII. Semester.

1. Landesstaatsrecht.
2. Handelsrecht — Gewerberecht.
3. Staatscredit — Armenwesen — oder eine früher versäumte Disciplin.
4. Practische Uebungen — dritte Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminars.

Beilage III.

Statuten des staatswissenschaftlichen Seminars auf der Universität zu Jena.

§. 1.

Das von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Jena daselbst im Jahre 1849 gegründete staatswissenschaftliche Seminar bildet ein mit der Universität verbundenes, den übrigen Anstalten beigeordnetes Institut. Es steht unter der Oberaufsicht der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen höchsten Behörden der Universität.

§. 2.

Die Leitung des Seminars wird zwei academischen Lehrern übertragen. Sollte später eine Vermehrung des Directoriums zweckmässig erscheinen, so kann auf den Vorschlag der zeitigen Directoren mit Genehmigung der höchsten Universitätsbehörde noch ein dritter academischer Lehrer zugezogen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Der theoretische Unterricht in den Staatswissenschaften bleibt der freien oncurrenz der an der Universität Jena angestellten Lehrer überlassen. Das minar hat sich vorzugsweise mit solchen Fragen aus der Nationalöconomie, r Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungslehre, dem Staats- und Völker- chte zu beschäftigen, die von practischer Wichtigkeit sind, und bei deren ösung die Theorie in umfassende Anwendung kommt. Die Resultate der schichte und der Statistik sind dabei stets sorgfältig in Betracht zu ziehen.

§. 4.

Die Uebungen der Mitglieder des Seminars bestehen theils in schrift- hen Arbeiten, theils in mündlichen Vorträgen und Besprechungen. Auf e Ausbildung der freien Rede ist besonderes Gewicht zu legen.

§. 5.

Die Uebungen finden in regelmässigen wöchentlichen Stunden Statt, die a Lectionscatalog für jedes Semester angezeigt werden. Jeder Director t verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden zu geben.

§. 6.

Die Leitung der Uebungen bleibt der freien Uebereinkunft der Direc- ren überlassen. Diese werden ihre Privat- und öffentlichen Vorlesungen er die Staatswissenschaften so einrichten, dass die Studirenden durch eselben auf die Theilnahme an dem Seminar gründlich vorbereitet werden.

§. 7.

Da das Seminar keineswegs allein den Zweck hat, nur die künftigen taatsbeamten auf ihren Beruf vorzubereiten, sondern vielmehr eine allge- eine politische Bildung nach Kräften zu fördern bestimmt ist, so ist die heilnahme an demselben den Studirenden aller Facultäten gestattet.

§. 8.

Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich. Zum Unterhalt desselben erden jährlich 250 Thlr. ausgesetzt. Diese Summe ist in Quartalsraten n dem academischen Rentamte an die Directoren auszuzahlen. Die Rech- ungsführung wechselt jährlich unter diesen, wofern nicht eine andere einwillige Uebereinkunft getroffen wird.

§. 9.

Von der gedachten Summe werden jährlich 110 Thlr. theils zu den thigen Ausgaben (Auditorien-Miethe, Heizung, Beleuchtung u. s. w.), theils r Herstellung einer Bibliothek für die Zwecke des Seminars verwendet. eber die Anschaffung geeigneter Werke entscheiden die Directoren gemein- haftlich. Die Seminarbibliothek bildet einen abgesonderten Bestandtheil r Universitätsbibliothek. Es wird über dieselbe ein eigener Catalog ge- hrt, und bei Benutzung derselben haben die Directoren und Mitglieder s Seminars einen unbedingten Vorzug.

§. 10.

Mit den übrigen 140 Thlrn. sind sechs ordentliche Stipendienstellen zu otiren. Die beiden ersten Stipendien sollen halbjährlich je 15 Thlr., die ier andern je 10 Thlr. betragen. Sie werden an die fleissigsten und fähigsten itglieder des Seminars von den beiden Directoren gemeinschaftlich ver- eben.

§. 11.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und ausserordent- che, je nachdem sie Stipendien erhalten oder nicht.

Digitized by Google

§. 12.

Wer in das Seminar treten will, hat sich bei den Directoren persönlich zu melden und durch Zeugnisse nachzuweisen, dass er academische Vorträge über die wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft, mindestens über Staatsrecht, Politik und Nationalöconomie gehört hat. Sollte der Aufzunehmende die genannten Wissenschaften bloss zum Gegenstande seiner Privatstudien gemacht haben, so werden die Directoren durch eine mündliche Prüfung sich überzeugen, ob seine Kenntnisse zur Theilnahme an den Arbeiten des Seminars genügen.

§. 13.

Sämmtliche Mitglieder haben an allen Uebungen des Seminars Theil zu nehmen und die auf sie fallenden Arbeiten pünctlich zu fertigen. Wenn ein Mitglied im Lauf eines Vierteljahres keiner Arbeit sich unterzieht, oder 4 Wochen lang, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, die Stunden versäumt, können es die Directoren als ausgetreten betrachten.

§. 14.

Zu Anfang jedes Semesters bestimmt jeder Director nach vorausgegangener Besprechung mit seinem Collegen den Zweig der Staatswissenschaften, auf welchen sich die von ihm zu leitenden Uebungen ganz besonders beziehen sollen. Er entwirft eine Reihenfolge passender Themata für die schriftlichen Arbeiten und die Besprechungen, und überlässt den Mitgliedern die freie Wahl unter denselben; im Fall unter diesen keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, erfolgt die Vertheilung der Arbeiten durch den Director. Die Wahl eines Themas nach eigenem Belieben ist nur mit Einwilligung des betreffenden Directors gestattet.

§. 15.

Ueber die Wirksamkeit des Instituts wird am Schlusse jedes Halbjahrs ein gemeinschaftlicher Bericht der Directoren an die höchste Universitätsbehörde erstattet.

§. 16.

Wenn in Angelegenheiten des Seminars, welche der gemeinschaftlichen Entscheidung der Directoren überlassen bleiben, eine Vereinigung unter denselben nicht möglich ist, haben sie ihre abweichenden Ansichten der höchsten Universitätsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

Anhang.

Deutsche Studien- und Examenordnungen.

I. Kaiserthum Oesterreich.

estimmungen über die zum Eintritt in den österreichischen Staatsdienst erforderlichen Studien und Leistungen.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

omit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom . September 1855 über die Regelung der rechts- und staatsissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien kundgemacht, und einige aus denselben zunächst sich ergebende Vollziehungsvorschriften getroffen werden [1]).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung, lo. Ischl den 25. September 1855, Nachstehendes anzuordnen geruht:

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österichischen Universitäten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben können nicht in kürzerer Zeit, als in acht Semestern zurücklegt werden, und sie beginnen mit dem Wintersemester.

Das Studienjahr hat mit Anfang October zu beginnen und bis Ende li zu dauern. Die Unterbrechung zwischen beiden Semestern ist so einrichten, dass jedes Semester mindestens 4½ Monate dauere, und dass e Unterbrechung, zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die schingstage, oder die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes f jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als 4 Wochen betrage.

2. Folgende Gegenstände sind nothwendig, und zwar in der bezeichneten ihenfolge vorzutragen:

Erstes Jahr

utsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr,
misches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das nze Jahr.

---

[1]) Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1855, Stück XXXVI. 172. S. 582—592.

Digitized by Google

Zweites Jahr

im Wintersemester: Gemeines deutsches Privatrecht,
im Sommersemester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleich
zeitig Encyklopädie der Rechtswissenschaften;
nebstbei im Winter- oder Sommersemester, oder durch beide Semest
kanonisches Recht.

Drittes Jahr

durch das ganze Jahr: Oesterreichisches bürgerliches Recht,
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Strafrecht,
im Sommersemester: Strafprocess, und in beiden Semestern: Politisch
Wissenschaften.

Viertes Jahr

durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civilprocess, nebst dem Ve
fahren ausser Streitsachen;
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Handels- und Wechse
recht und politische Wissenschaften;
im Sommersemester: Oesterreichische Statistik.

Die drei Collegien über politische Wissenschaften haben zu umfasse
was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich:

National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene a
ministrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanz-Ve
waltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die östa
reichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

3. Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staa
wissenschaftlichen Facultäten noch über andere Parthien der Rechts- u
Staatswissenschaften Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, i
besondere über folgende:

a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht;
b) Bergrecht;
c) österreichische Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde;
d) Practica und Relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrecht
e) österreichisches Lehenrecht und Particularrechte einzelner österreich
scher Länder oder deren Geschichte;
f) Statistik der europäischen Staaten;
g) gerichtliche Medicin;
h) Staatsrechnungswissenschaft.

Die Docenten der beiden letztgenannten Gegenstände haben zwar,
soferne es Rücksichten auf den Unterricht und die Disciplin erfordern, d
Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiu
mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im Uebrigen, auch wenn s
als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nic
Mitglieder des Collegiums, wenn sie nicht Doctoren der Rechte sind.

4. Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben unter
bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Un
den gleichzeitigen Collegien über Rechtsphilosophie und Encyklopädie d
Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihn
die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsch
Privatrecht sind sie zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedo
sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des östa
reichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophisch
Facultät zu hören:

a) binnen der drei ersten Semester wenigstens Ein Collegium über Phi
sophie, und zwar über praktische Philosophie;
b) im dritten Semester österreichische Geschichte;
c) binnen der acht Semester noch Ein geschichtliches Collegium.

Digitized by Google

Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen aus-
rücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere
ch ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universität-Falcutät zu
suchen, und zwar in solcher Anzahl, dass sie im Ganzen während ihrer
udienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben
üssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten
d achten, wöchentlich 20, in diesen beiden Semestern wöchentlich 12 Stun-
n frequentirt werden.

5. Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des
rten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen:
misches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte
Verbindung mit österreichischer Geschichte.

Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im
rlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester,
welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht
das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

6. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staats-
ssenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doctorat zu erwerben,
t nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung, und zwar aus
genden Fächern zu bestehen:

Die zweite aus österreichischem bürgerlichem Rechte, nebst Handels-
d Wechselrecht, Civilprocess und Verfahren ausser Streitsachen, dann aus
n österreichischen Strafrechte und Processe.

Die dritte aus österreichischer Statistik, Nationalökonomie und Finanz-
ssenschaft.

Die zweite Prüfung kann schon in den letzten sechs Wochen des achten
nesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem
adriennium.

Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig
wissen nicht vom bleibenden Werthe ist, und die daher nur für die
ifung memorirt werden müssten, nicht zu fordern; hingegen sind auch
für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der
erreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen
rfassungs- und Verwaltungs-Organismus, bei jeder dieser beiden Prüfungen,
soweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern.

7. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen,
ie gleichwohl die regelmässigen Universitätsstudien gemacht zu haben,
nen nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, und
r niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener
turitätsprüfung und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nach-
isungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen
unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen.
Candidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hilfsmittel er
benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und dass er wenig-
as drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen
r Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge
ntlich studirt, oder dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens
nisches Recht, deutsches Recht, canonisches Recht, österreichisches
il- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordent-
en Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen
fessoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berech-
t sind, gehört hat.

Solchen Candidaten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die
nmissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche als die öffentlichen münd-
en Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzulegen haben, von Fall zu

Digitized by Google

Fall eigens zu bezeichnen, und diese Commissionen sind mit den geeigneten Instructionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe im dreifachen Betrage derjenigen, welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungscommissäre zu vertheilen.

8. Wer das Doctorat der Rechts- und Staatswissenschaften erlangen will, hat nach zurückgelegtem Quadriennium drei strenge Prüfungen zu bestehen, welche nachstehende Gegenstände zu umfassen haben:

Erstes Rigorosum

römisches Recht, deutsches Recht, Lehenrecht, canonisches Recht,

Zweites Rigorosum

Völkerrecht, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie — nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung.

Drittes Rigorosum

österreichisches Civil- und Strafrecht und Process.

An der Pesther Universität hat überdiess das ungarische, an die Universitäten in Krakau und Lemberg das polnische Privatrecht Gegenstand der Rigorosen zu verbleiben.

Bei den Rigorosen werden in Zukunft in der Regel nur die ordentlichen Professoren, und zwar jeder nur aus seinem Nominalfache, und aus jedem Fache nur einer oder höchstens zwei nach dem Senium zu prüfen haben.

An den in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien bestehenden Rechtsakademien ist in einem dreijährigen Curse der nachfolgende Studienplan in der Wesenheit einzuhalten:

Erstes Jahr.

Wintersemester:

Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen, österreichisches Strafrecht, österreichische Geschichte.

Sommersemester:

Kirchenrecht, Strafprocess, österreichische Geschichte.

Zweites Jahr.

Wintersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, Politische Oekonomie.

Sommersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, ungarisches, siebenbürgisches Recht, österreichische Statistik, Bergrecht.

Drittes Jahr.

Wintersemester:

Civilprocess, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde.

Sommersemester:

Verfahren ausser Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, Finanzgesetzkunde.

Es ist an den Rechtsakademien täglich mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags durch vier Stunden vorzutragen.

Die Schüler haben sich Prüfungen aus den einzelnen Fächern, und nach Vollendung der Studien, der Staatsprüfung aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Processe zu unterziehen.

Jenen Prüfungen können sich an der Rechtsakademie in Hermannstadt Angehörige des Grossfürstenthumes Siebenbürgen, an der Rechtsakademie

Digitized by Google

Agram Angehörige des Königreiches Kroatien und Slavonien und der
ilitärgränze und an den ungarischen Rechtsakademien Angehörige des
nigreiches Ungarn und der Wojwodschaft Serbien und des Temeser
nates auch fernerhin wie bisher (d. i. auch auf Grundlage specieller
willigung zum Privatstudium) unterziehen, um sofort zur Staatsprüfung
dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Processe zugelassen
werden.

Diejenigen, welche die Studien an diesen Akademien absolviren, er-
gen dadurch keinen Anspruch, sich um das Doctorat zu bewerben. Nur
mahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität
gelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer
hts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter besonderer Leitung des
canes gründliche juridische Studien gemacht zu haben.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist ermächtiget und beauftragt,
Erforderliche zu verfügen, damit an den Universitäten in Wien, Prag,
akau, Lemberg, Pesth, Gratz und Innsbruck und an den Reichsakademien
Unterricht sobald als möglich den vorstehenden Bestimmungen gemäss
gerichtet werde, und zu dem Ende die für diese Anstalten und über die
oretischen Staatsprüfungen bestehenden Vorschriften zu modificiren, und
nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades
l Mir die geeigneten näheren Anträge auf Grundlage der oben aus-
sprochenen Bestimmungen zu erstatten.

Was die Universitäten in Padua und Pavia anbelangt, so werden die
hts- und staatswissenschaftlichen Studien an denselben im Wesentlichen
reinstimmend mit den Einrichtungen an den übrigen Universitäten des
ches einzurichten sein, jedoch mit Berücksichtigung der Eigenthümlich-
ten der dortigen Verhältnisse, und es sind Mir in dieser Beziehung gleich-
s die geeigneten Anträge zu erstatten.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit nachstehenden Bemerkungen
mit kundgemacht:

Die Decane (Professoren-Decane) der rechts- und staatswissenschaftlichen
ultäten in Wien, Prag, Pesth, Krakau, Lemberg, Gratz und Innsbruck,
Lehrkörper und ihre einzelnen Mitglieder sind sofort verpflichtet, dafür
ge zu tragen, dass die Vorträge dem Allerhöchst vorgezeichneten Studien-
ne gemäss eingerichtet werden, und dazu mitwirken, dass die Einhaltung
selben von den Studirenden nach Möglichkeit befolgt werde. Die Be-
mung über die Docenten der Staatsrechnungswissenschaft und gericht-
ien Medicin tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten
genannten Universitäten sind verpflichtet, die in dem Studienplane vor-
chriebenen Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge zu hören, und
Besuche der Vorlesungen mindestens die vorgezeichnete Stundenzahl
widmen.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von
reren Docenten (ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder
atdocenten) vorgetragen wird, unter denselben zu wählen, und neben
vorgezeichneten Collegien noch andere an der rechts- und staatswissen-
aftlichen oder einer anderen Facultät zu besuchen, und auch die Stunden-
l der an anderen Facultäten besuchten Collegien ist in das gesetzliche
imum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur
besonderer Bewilligung des Decanes des rechts- und staatswissenschaft-
ien Professoren-Collegiums zulässig.

Digitized by Google

Uebrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Collegien
die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten in soferne ge
dass den Studirenden die Inscription in Vorträge, zu deren Verstä
ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten i

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Colle
besuches wird hiermit fleissigen und armen Studirenden von tadell
akademischem Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben C
giengelde mit theilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen
§§. 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, dadurch erl
tert, dass

1. soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Colle
gelde handelt, es von der im §. 15 enthaltenen Bedingung einer
gezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält,
es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vor
gegangenen Universitätszeit sich fleissig verwendet und ein tadelloses
demisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. dass auch die neu immatriculirten Studirenden schon für das er
Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Collegiengelde befreit
den können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugn
wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. dass sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürf
keitsausweise, als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit, mit billi
Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Colleg
den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem hal
oder ganzen Collegiengelde, haben von nun an, ebenso wie die den St
renden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch
die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigk
und werden hiermit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ers
Absatzes des §. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, ausser Wi
samkeit gesetzt.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterlie
weder einem Collegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den a
demischen Disciplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Imm
triculirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, dass sie die österreichis
Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Die
in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlic
Doctorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie
jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu beh
deln sein.

Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Un
thanen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wird, bleiben a
recht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Unive
täten die Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Entschliessu
nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staa
prüfungen nur auf Grundlage der Allerhöchsten Anordnung bezügl
Derjenigen, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien zurü
gelegt haben und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelas
werden.

Ueber die Einrichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung d
rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades bleiben vorläufig die
stehenden Vorschriften in Kraft. Ebenso bleiben die hinsichtlich d
rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Pad
und Pavia bestehenden Vorschriften vorläufig unverändert in Wirksamk
An den k. k. Rechtsakademien werden die erforderlichen Einleitungen

Digitized by Google

, damit der für dieselben in der Allerhöchsten Entschliessung vor-
nete Studienplan in seinen wesentlichen Bestimmungen von dem
enden Studienjahre 1855-56 angefangen in Wirksamkeit trete.

as die Prüfungen an denselben anbelangt, so werden nur aus dem
chte sammt Strafprocess, der österreichischen Geschichte, dem öster-
chen Civilrechte, dem Civilprocesse sammt dem Verfahren ausser
achen, Annual-, aus den übrigen Gegenständen Semestral-Prüfungen
lten sein.

Uebergangsbestimmungen.

Zur näheren Durchführung der vorstehenden Anordnungen und um den
rgang von den dermaligen Studieneinrichtungen zu den, durch die
höchste Entschliessung vorgezeichneten zu vermitteln, wird übrigens
Nachstehendes angeordnet:

I. In Ansehung der akademischen Studienzeit:

Mit der sub 1 enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung wird die, in dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, ausgesprochene Freigebung des achten Semesters aufgehoben. Diese Allerhöchste Anordnung hat sofort auf alle zur Nachweisung eines akademischen Quadrienniums verpflichteten Rechtshörer Anwendung, sie mögen erst in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eintreten, oder schon einen oder mehrere Semester inscribirt gewesen sein, mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche bei Kundmachung dieser Verordnung bereits sieben Semester giltig zurückgelegt haben.

Die in dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327 und in den Gesetzen vom 4. October 1850, Z. 380 u. 381 (auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. August 1851 mit dem hierortigen Erlasse vom 26. November 1852, Z. 589-C.U.M. auch ausgedehnt auf die k. k. Rechtsakademie zu Herrmannstadt), enthaltene Begünstigung für die Rechtsstudirenden Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens und Slawoniens und der serbischen Wojwodschaft sammt dem Temeser Banate, sich für diejenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, deren Erstrebung nicht an die Bedingung des erworbenen juridischen Doctorgrades gebunden ist, in einem akademischen Triennium vorbereiten zu können, gilt vom Studienjahre 1855-56 an nur

α) für diejenigen, welche in Gemässheit der vorliegenden Allerhöchsten Entschliessung ihr Triennium an einer nach derselben organisirten Rechtsakademie als öffentliche oder Privat-Studirende vorschriftsmässig vollstrecken.

β) von Denjenigen, welche mit dem Studienjahre 1855-56 an der Pesther Universität in das dritte Jahr ihres akademischen Trienniums eintreten werden.

Studirende, welche in dem eben abgelaufenen Studienjahre 1854-55 den ersten, zweiten, oder in Agram oder in Hermannstadt den dritten Jahrgang an einer Rechtsakademie bereits zurückgelegt haben, und den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad zu erlangen beabsichtigen, werden — wenn sie ihre Studien noch in dem Studienjahre 1855-56 an einer österreichischen Universität fortsetzen — nicht verpflichtet sein, an derselben längere Zeit den Studien zu widmen, als ihnen erforderlich ist, um im Ganzen eine vierjährige Studienzeit nachzuweisen, sondern werden auf Grundlage dieser Nachweisung auch zu den Rigorosen zuzulassen sein.

Digitized by Google

II. In Ansehung des Collegienbesuches

A. An den Universitäten.

d) Die sub 4 der Allerhöchsten Entschliessung enthaltene Bestimmun über die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge der oben unte aufgezählten obligaten Collegien, tritt alsogleich für Diejenigen in vo Wirksamkeit, welche mit dem Studienjahre 1855-56 den ersten Jahr curs ihrer akademischen Studien beginnen. — Nur an jenen Unive täten, an welchen in dem nächstbeginnenden Wintersemester üb deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte noch keine Vorlesungen geh ten werden, haben diese Studirenden statt derselben ein Collegium üb Ethik, und eines über Geschichte zu hören.

Sie werden aber sohin die Verpflichtung haben, sobald Vorlesung über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte angekündiget werden, d selben nachträglich zu hören.

Auch jene Studirende, welche gegenwärtig in den zweiten Jahrga ihrer akademischen Laufbahn einrücken, und es ungeachtet der dem hierortigen Erlasse vom 13. September 1854, Z. 1033-C.U.M., gebenen Andeutungen und ungeachtet der ihnen hiezu gebotenen Ge genheit verabsäumt haben sollten, im abgelaufenen Studienjahre Vorlesungen über Rechtsgeschichte und umfassende Collegien üb römisches Recht zu hören, werden hiemit verpflichtet, in dem Studi jahre 1855-56 das Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen und neb bei die für das zweite Jahr vorgeschriebenen, und von ihnen nicht et im verflossenen Jahre schon gehörten Collegien zu besuchen.

Denjenigen endlich, welche im abgelaufenen Studienjahre. als ihr ersten, römisches Recht, Rechtsgeschichte und auch das canonis Recht schon gehört haben sollten, wird empfohlen, nebst den ih für ihr zweites Jahr noch erübrigenden Obligatcollegien über eine oder andere der obenerwähnten Lehrfächer noch weitere Vortr zu hören.

Bezüglich solcher Studirender, welche mit dem Studienjahre 1855 den dritten oder vierten Jahrescurs ihrer akademischen Laufbahn ginnen, kann zwar von einer vollständigen Anwendung des neuen S dienplanes keine Rede sein, sie werden aber mit Rücksicht auf die der Allerhöchsten Entschliessung sub 4. im letzten Absatze enthalte Bestimmungen verpflichtet, die fernere Wahl ihrer Collegien dem gezeichneten Studienplane unter Nachholung der von ihnen noch n gehörten Obligatcollegien möglichst zu accomodiren.

e) Die Allerhöchste Bestimmung bezüglich der Anzahl der wochentlich Stunden, welche die Studirenden in jedem Semester dem Collegi besuche zu widmen haben, ist sogleich von dem Studienjahre 1855 an für alle inländischen ordentlichen Hörer an den rechts- und sta wissenschaftlichen Facultäten wirksam, und ist dadurch der §. 49 Studienordnungen vom 1. October 1850, Z. 370, und vom 8. Octo 1850, Z. 430, aufgehoben.

Wenn der Decan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmen Vidirung der Meldungsbücher wahrnimmt, dass der Collegienbe eines Studirenden unter dem gesetzlichen Ausmasse von wochentlich zwanzig Stunden geblieben ist, so ist die Vidirung nur dann ohne stand vorzunehmen, wenn der Studirende in dem vorhergegange Semester durch eine entsprechend grössere Stundenzahl die Vorlesun besucht hat.

Sonst ist die Vidirung mit ausdrücklicher Bezeichnung dieses U standes in dem Meldungsbuche in suspenso zu lassen, und erst na

Digitized by Google

träglich zu ertheilen, wenn der Studirende das Fehlende der Stundenzahl durch einen entsprechend gesteigerten Collegienbesuch in dem nächsten oder zweitnächsten Semester ausgeglichen haben wird.

B. An den Rechtsakademien.

f) Die mit dem Studienjahre 1855-56 in den ersten Jahrgang einer dieser Rechtsakademien eintretenden Rechtshörer haben ihre Studien sogleich nach dem vorgezeichneten Studienplane zu beginnen und regelmässig an denselben fortzusetzen.

Denjenigen aber, welche in den zweiten oder dritten Jahrgang eintreten, sind von den Directoren dieser Lehranstalt individuell diejenigen Lehrfächer vorzuschreiben, welche sie in diesem und beziehungsweise im nächsten Jahre zu hören haben, um ihre Studien, in soweit es noch möglich ist, dem Allerhöchst vorgeschriebenen Plane gemäss einzurichten, und sie werden aus diesen ihnen von dem Director vorgeschriebenen Lehrfächern sich den Prüfungen zu unterziehen haben.

Sollte sich hinsichtlich der Stunden, zu welchen über diese Fächer vorgetragen wird, eine Collision in der Art ergeben, dass der eine oder andere dieser Studirenden nicht in der Lage ist, in den Jahren 1855-56 und 1856-57 alle vorgezeichneten Lehrgegenstände zu hören, so wird gestattet, dass er sich den Prüfungen aus diesen Fächern auch auf Grundlage blossen Selbststudiums, jedoch in der Regel an den gewöhnlichen Prüfungstagen, unterziehe, um sohin nach vollstrecktem Triennium, und mit Vorweisung von Prüfungszeugnissen aus sämmtlichen Lehrfächern des neuen Studienplanes der ihm obliegenden Staatsprüfung sich unterziehen zu können. — Nur werden Jene, welche mit dem Studienjahre 1855-56 ihr Triennium vollenden werden, von der Prüfung aus der österreichischen Geschichte hiermit allgemein dispensirt, nachdem sie bisher keine Gelegenheit haben, Vorträge darüber an den Rechtsakademien zu hören.

Die oberwähnten Studirenden sind verpflichtet, den ihnen von den Directoren zu gebenden Weisungen über die Art der von ihnen fortzusetzenden Studien auf das genaueste zu entsprechen, selbst wenn sie genöthigt wären, zu dem Ende dem Besuche von Obligatcollegien wochentlich um 1 und 2 Stunden über das gesetzliche Ausmass von 20 Stunden zu widmen.

g) Denjenigen Studirenden der Rechtsakademien, welche es vorziehen sollten, ihr Triennium im Studienjahre 1855-56 nach zurückgelegtem Biennalcurse statt an einer k. k. Rechtsakademie an der Pesther Universität zu vollenden, ist dies noch zu gestatten, doch werden sie sohin sich den für Universitätshörer vorgeschriebenen mehreren Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung zu unterziehen haben.

Für die weitere Zukunft aber gilt die Regel, dass ein an den Rechtsakademien begonnenes Studium an denselben auch fortgesetzt werden müsse, doch steht nach vorschriftsmässiger Zurücklegung des ersten oder zweiten Jahrganges einer Rechtsakademie dem Uebertritte an eine andere Rechtsakademie nichts im Wege.

h) Die §§. 28 und 29 des Erlasses vom 4. October 1850, Z. 380, und die §§. 24 und 25 des Erlasses vom 4. October 1850, Z. 381, sind sofort als aufgehoben anzusehen.

i) Vom Studienjahre 1855-56 an ist das Privatstudium auch an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt unter den in dem hierortigen Erlasse vom 4. October 1850, Z. 381, für die k. k. Rechtsakademie zu Agram enthaltenen Bedingungen für Angehörige des Grossfürstenthumes Siebenbürgen gestattet.

Digitized by Google

III. In Ansehung der theoretischen Staatsprüfungen.

k) Nicht nur diejenigen Studirenden, welche mit dem Studienjahr 1855-56 in den ersten, sondern auch Diejenigen, welche mit demse ben in den zweiten Jahrgang ihres akademischen Studiums eintrete unterliegen schon den in der obigen Allerhöchsten Entschliessung g troffenen Bestimmungen über die von ihnen abzulegenden theoretisch Staatsprüfungen.

Sie werden daher schon verpflichtet sein, unter der sub 5 dies Allerhöchsten Entschliessung bestimmten Sanction zu Ende ihres vie ten oder längstens während ihres fünften Semesters die dort erwähn rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen. Mit Rücksicht auf d Umstand, dass nicht an allen Universitäten bisher Vorträge üb deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gehalten wurden, wird jede bestimmt, dass diese Staatsprüfung für die im Studienjahre 1855-56 i zweiten Jahre ihrer Studienzeit stehenden Rechtshörer nur auf d römische und canonische Recht sich zu erstrecken habe.

l) Die mit dem Studienjahre 1855-56 in den dritten oder vierten Jahrga ihrer Universitätsstudien eintretenden Rechtshörer bleiben verpflicht ihre theoretischen Staatsprüfungen nach dem Gesetze vom 30. Juli 18 Z. 327, abzulegen.

m) Die bisher eingesetzten Staatsprüfungscommissionen haben bis auf w tere Anordnungen nach den bisher bestehenden Gesetzen und Instr tionen fort zu fungiren, und es haben bei der Vornahme der Prüfun vorläufig nur die Aenderungen sogleich mit Beginn des Studienja 1855-56 einzutreten, dass bei der allgemeinen Abtheilung es w der schriftlichen Prüfung sein Abkommen erhält, und bei der mü lichen die europäische Statistik als Prüfungsgegenstand wegzufall diese Prüfung daher sich nur zu erstrecken hat, auf innere Ver tungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, österreichische Spec statistik und österreichische Geschichte.

IV. Besondere Bestimmungen in Ansehung der öffentlichen Rech akademie zu Debreczin.

n) Die als eine öffentliche Rechtsakademie im Sinne und innerhalb Gränzen des §. 6 des Gesetzes vom 4. October 1850, Z. 380, erk Rechtsakademie der Evangelischen helvetischer Confession zu Debre bleibt für das Studienjahr 1855-56 in ihrer dermaligen Einrichtung zwei Jahrescursen.

Es werden jedoch alsbald die Verhandlungen über die Möglich ihrer Erweiterung zu einer vollständigen Rechtsakademie vom Stud jahre 1856-57 an eingeleitet werden.

Um dem Resultate derselben in keiner Weise zu präjudiciren, ist gestattet, mit dem beginnenden Studienjahre unter den gesetzlic Bedingungen Rechtshörer in den ersten Jahrgang aufzunehmen, wel ausnahmsweise für dieses Jahr noch ihre Studien an derselben nach d für diese mit dem, hierortigen Erlasse vom 19. October 1853, Z. 10.1 vorgezeichneten Plane beginnen dürfen. Diejenigen Rechtshörer die Akademie aber, welche im abgelaufenen Studienjahre an derselben ih Biennalcurs zurück gelegt haben, werden ihr Triennium im Stud jahre 1855-56 an einer k. k. Rechtsakademie oder an der Pesther U versität nach den oben für die in demselben Stadium ihrer ak mischen Studienzeit befindlichen Studirenden der k. k. Rechtsakade gegebenen Vorschriften zu vollenden haben.

Thun m. p.

Digitized by Google

II. Königreich Preussen.

eine Verfügung, betreffend die Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung.

Tit. 4. Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 450 des Anngs zu derselben, Rescripte vom 21. April 1818 und 21. Mai 1826. — hrb. Bd. 11 S. 234 und Bd. 27 S. 287.) [1])

r §. 3. Tit. 4. Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechts-Kandidaten, e zur Auskultatur bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden sollen: gründliche und zusammenhangende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

it Rücksicht hierauf ist bereits in dem Rescripte vom 21. April 1818 icher Bd. 11 Seite 234) darauf hingewiesen worden, dass es bei der ung der Rechts-Kandidaten zur Prüfung als Auskultatoren hauptch darauf ankomme, dass dieselben

über alle Zweige der Rechtswissenschaft

ia mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem, an sämmtLandes-Justiz-Kollegien ergangenen Rescripte vom 21. Mai 1826 (Jahr-Bd. 27 S. 287) einestheils bestimmt worden, dass kein Kandidat zum ltator-Examen zugelassen werden solle, welcher nicht Kollegia über ndisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerkemacht, dass die Kandidaten darüber nicht diejenigen Kollegia verhaben dürfen, welche die Kenntniss des römischen, kanonischen, des hen Privat-, des Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähnd dass auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erlich sei.

essenungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht euerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechts-Kandidaten zur ng zugelassen worden sind, welche nicht alle jene, zu einer gründ theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nothwenVorlesungen gehört hatten.

er Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlasst auf obige Vorschrifiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller fer Zweifel bei der Anwendung derselben hiermit allgemein zu bestimdass von dem Ablauf des Winter-Semesters $18\frac{45}{46}$ an kein Rechts-Kanzu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher kademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik,
2. Juristische Encyclopädie und Methodologie,
3. Natur-Recht (Rechtsphilosophie),
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts,
5. Pandekten,

[1]) Wegen der Vorschriften über die juristischen Prüfungen in Preussen genügt es, auf zwei riage von C. Heymann in Berlin erschienene Schriften von Schering zu verweisen: mmenstellung der bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Ausren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten" u. s. w. 2. Aufl. 1851. Eine e zweite Zusammenstellung betrifft die Rheinprovinz. Darauf beschränkt sich die Mitg des Königl. preussischen Justiz-Ministers (v. Bernuth) auf erfolgte Anfrage.

Digitized by Google

6. Deutsche Rechts-Geschichte,
7. Deutsches Privat-Recht,
8. Kirchenrecht,
9. Lehnrecht,
10. Europäisches Völkerrecht,
11. Deutsches Staatsrecht,
12. Kriminalrecht,
13. Gerichtliche Medicin,
14. Preussisches Privatrecht,
15. Gemeinen Civil-Process,
16. Gemeinen Kriminal-Process.

Ausserdem müssen diejenigen Rechts-Kandidaten, welche sich für d Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, auch noch die Vorles gen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Recht u Processverfahren besucht haben.

Die Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und der Königliche Gener Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln werden hierdurch angewies von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Kandidaten zur er juristischen Prüfung zu verstatten, welcher nicht im Stande ist, sich ü den fleissigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesung auszuweisen [1]).

Berlin, den 16. November 1844.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien und den Königlichen General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Ordre v 27. Febr. d. J. zu bestimmen geruht,

dass Behufs der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung von d Kandidaten künftig auch noch der Nachweis geführt werden dass er während seiner Studienzeit wenigstens eine allgem staatswissenschaftliche Vorlesung mit Fleiss gehört habe.

Demgemäss sind die mit dergleichen Prüfungen beauftragten Geric behörden von dem Herrn Justiz-Minister veranlasst, jenen Nachweis allen Kandidaten zu erfordern, welche sich nach dem Schlusse des Wi Semesters $18\frac{46}{47}$ zur ersten juristischen Prüfung melden. [2])

Berlin, den 9. Juli 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenhe
(gez.) Eichhorn.

An
die Königlichen ausserordentlichen und stellvertretenden ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle und Bonn.

---

[1]) Abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt 1844, S. 251. Uebrigens steht nach einer Kammern i. J. 1862 gemachten Regierungsvorlage die Aufhebung des Studienzwanges bevor.

[2]) Abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt 1846, S. 130. Die Vorschriften über die B gungen und Voraussetzungen der Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst, d die Mitgliedschaft bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden finden sich in dem Regulativ v

Digitized by Google

III. Königreich Bayern.

A. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1830 S. 581 ff.

(G. Döllinger, Sammlung der etc. Verordnungen Bd. XVII. S. 1 ff.)

Königliche Verordnung (die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Kandidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechts-Kandidat, der sich entweder nur irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advocatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftsmässigen Studiums an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommer-Semesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Classe der höheren Staats-Beamten zu ernennenden Commissairs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unserm Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4.

Der Commission ist zur Führung des Protocolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Secretariats-Personale der Kreis-Regierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungs-Präsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilligt, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden besteht.

Zu Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bei der Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses entrichtet wird.

Februar 1846 zusammengefasst, welches in der Gesetzsammlung pro 1846 S. 199 abgedruckt ist. Darauf beschränkt sich die Mittheilung des königlich preussischen Ministers des Innern (v. Schwerin) auf geschehenes Ansuchen. Die hier abgedruckten Bestimmungen verdankt der Verfasser allein der Munificenz des Herrn Unterrichts-Ministers von Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung gelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) dass er nach vollendetem Gymnasial-Studium die vorgeschriebene Zeit den Universitäts-Studien gewidmet und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich
2) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitäts-Sitzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a) durch ein versiegeltes Schlusszeugniss des Rectorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;
b) durch ein versiegeltes Zeugniss der zuständigen Polizei-Behörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuss aus dem Decan der Juristen-Facultät, dann aus zwei Mitgliedern der nämlichen und der staatswirthschaftlichen Facultät zusammengesetzt.

Bei diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahrs einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschliessung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtigt gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungs-Ausschuss hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissions-Decrete auszufertigen.

Diese Decrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Decrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebei auf jeden Tag von dem Eröffnungstage an gerechnet mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feiertage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwei Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bei dem Decan der Juristen-Facultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem nämlichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, soweit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen

Digitized by Google

ass sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen, der ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich u einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungscommission bei ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1. philosophische Rechtslehre,
2. römisches Civilrecht,
3. deutsches Privatrecht,
4. Civilprocess,
5. Criminalrecht,
6. Criminalprocess,
7. allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8. katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10. Nationalwirthschaft,
11. Staatsfinanzwirthschaft.

§. 13.

Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Locale geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwei Vormittags und zwei Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwei Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungscommissarien haben bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als in den besonderen Berufswissenschaften diejenigen Kenntnisse, erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bei Gleichheit der Stimmen steht die Entscheidung dem königlichen Commissair zu.

Digitized by Google

Die Abstimmung und der Beschluss der Prüfungscommission ist in ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Commissair nnd sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungscommission als nicht genügend befähigt zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahrs, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungscommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf dem Grunde des Commissionsbeschlusses das Zeugniss auszufertigen, dass sie nach dem Ergebniss der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der practischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des königlichen Commissairs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11) nebst den Sitzungsprotocollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechtscandidaten an Unser Staats-Ministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bei einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereinigt sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Practicant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschliesslich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, soweit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Classen der Unterbehörden bezeichnen, bei welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Classen diejenigen zu wählen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Practicanten festgesetzt und ohne besondere Veranlassung und Allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bei einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Practicanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

Digitized by Google

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein …teramt, um selbstständige Beamtenstellen und Administrativdienste, und …hs- und Assessorsstellen bei Verwaltungscollegien, dann um die Advo…r zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, dass er sich während …er Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange …er bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erwor… und dabei das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. Mai in der …shauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Concurs für jene Rechts…ticanten eröffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Hei…hsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet …en.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreisregierungen und der Appellations…ichte haben hierfür eigene Prüfungscommissionen niederzusetzen, die

aus einem Director des Appellationsgerichts,
aus zwei Räthen desselben Gerichtshofes;
ferner
aus einem Director der Kreisregierung,
aus einem Rathe der Kammer des Innern,
aus einem Rathe der Kammer der Finanzen

…tehen soll.

Zur Führung des Protocolls wird ein Individuum aus dem Secreta…tspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hierbei nicht statt; jedoch wer…n von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungs…mmission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht …nen Sitz an einem andern Orte als in der Kreishauptstadt hat, die re…lmässigen Diäten und Gefährtsgelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage …r der Eröffnung bei der Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen. …it dem Gesuche sind vorzulegen:

a) das Zeugniss über die erstandene erste Prüfung,
b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiss und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in …eliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend …efunden werden, das Admissionsdecret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiss und Fortgang vollendete …orschriftsmässige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches …Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zu der Prüfung nicht zuzu…lassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechtscandidaten ist theils schriftlich, theils …mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen:

Digitized by Google

I. Abtheilung.

1) Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Pro
vinzialrechte jedes betreffenden Kreises,
2) Bayerischer Civilprocess,
3) Bayerisches Criminalrecht,
4) Bayerischer Criminalprocess.

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht,
6) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
8) Nationalwirthschaft,
9) Staatsfinanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abth
lung zu beginnen.

§. 29.

Bei der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disci
in den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwei Probea
gaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen e
practischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der practische Fall aus dem Gebiete d
Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höheren Finanzdienste
widmen gedenken, und desshalb die Praxis bei einer Unterbehörde d
Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zu
theilende practische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration aus
wählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und practischen Fä
bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen, dass durch d
Allgemeinheit und practische Richtung derselben den Prüfungscandidat
Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichk
ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre practische Befähigung zu beweisen u
genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefe

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Concurspr
fung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsid
der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungscommission zu üb
geben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitu
bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufg
auf einmal vorzulegen, und dabei die von den Ministerien zur Beantwort
gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlas
werden.

Für die Bearbeitung des practischen Falles in jeder Abtheilung w
der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, dass die Aufgabe
Morgen gegeben wird und dass, wenn dieselbe mehr als einen Vormit
in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstw
liger Einlieferung des Actes und des bereits beendigten Theiles der Arb
stattfindet.

Digitized by Google

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabei der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, sowie der Generaliensammlungen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des Königl. Generalcommissairs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungscommission stattfinden, und als practische Aufgabe darin bestehen soll, dass über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Act summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobei die Benutzung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protocolle vermerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bei der Censur und Classification sollen vier Noten und Classen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der ausreichenden Befähigung.

§. 37.

Bei der Classification sind die in dem §. 22 Abs. 2 und §. 30 Abs. 1 bezeichneten Zwecke und Directiven der Concursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der grössten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classification desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabei die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Total-Classification für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Digitized by Google

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bei der gesammten Beurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei den practischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden practischen Fälle sind bei der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Classification jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag giebt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungscommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protocolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Cammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bei dieser ist die endliche Classification aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwei zu bestimmen. Bei sich ergeblichen Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38 Absatz zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungs-Commission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsacten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsaccess bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiter Prüfung seine weitere Ausbildung bei Unseren Stellen und Behörden, oder insofern er sich der Advocatur widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zunehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung folgende Disciplinen umfassen:

1) Civilrecht,
2) Handelsrecht,
3) Civilprocess und Justizverfassung,
4) Strafrecht,
5) Strafprocess,
6) Bayerisches Staatsrecht,
7) katholiches und protestantisches Kirchenrecht } des Rheinkreises.
8) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9) Nationalwirthschaft,
10) Staatsfinanzwirthschaft,
11) Allgemeine Verwaltung.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprocesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drei, und aus dem Handelsrecht

Digitized by Google

, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwei schriftliche Auf- zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bei der rigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der practischen Fälle wird im hkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichtes lassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle frü- n Verordnungen über die Concursprüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre $18\frac{1}{18}$ und die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegen- ge Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten oben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der rigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den ten, am 1. Mai 1830 und 1. Mai 1831 bei den Kreisregierungen statt- nden Prüfungsconcursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche bereits nach den Vorschriften der ren Verordnungen die Concursprüfung erstanden haben, sind von einer maligen zweiten Prüfung befreit.

Unsern Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, in den betreffenden Puncten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen rdnung beauftragt.

München, am 6. März 1830.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Graf v. Asmansperg. v. Lohenk.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.

v. Kobell.

Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1850. S. 945 ff.

Königliche Allerhöchste Verordnung (den Access bei den Königl. Kreisregierungen, Cammern des Innern, betreffend).

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben die Vorschriften über den Access bei unseren Kreisregierungen, ammern des Innern, einer Revision unterwerfen lassen und verfügen auf ren Grund, was folgt:

§. 1.

Der Access bei den Königlichen Kreisregierungen, Cammern des Innern, ird von dem Könige verliehen.

Derselbe ist bestimmt, vorzüglich befähigten Staatsdienstadspiranten legenheit zur höheren Ausbildung für den Dienst der inneren Verwaltung berhaupt und für den Collegialdienst insbesondere zu eröffnen.

Digitized by Google

§. 2.

Rechtscandidaten, welche bei der practischen Prüfung der Staatsdie adspiranten die I. Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erl gung der Concursnote zum Regierungsaccesse zugelassen werden.

Candidaten mit der II. Note der Staatsprüfung können sich, um d Regierungsaccess nur dann bewerben, wenn sie wenigstens ein Jahr l nach jener Prüfung die Praxis bei äussern Aemtern fortgesetzt, und dieser die I. Note erlangt haben.

Candidaten mit der III. Note der Staatsprüfung können zum Regierun accesse nicht zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Regierungsaccesse sind bei d betreffenden königl. Regierungspräsidium einzureichen, welcher diesel unter Darlegung der von dem Candidaten bewährten Treue und Anhä lichkeit an Krone und Verfassung, des sittlichen Verhaltens, des Flei und der Brauchbarkeit, der Gewandtheit im mündlichen Vortrage und äusseren Benehmens, sodann seiner etwaigen Kenntnisse in den neue Sprachen dem Königl. Staatsministerium des Innern gutachtlich vorlegt.

§. 4.

Bei keiner Kreisregierung sollen mehr als sechs Accessisten au nommen werden. Eine Ueberschreitung dieser Normalzahl ist nur d zulässig, wenn die ausnahmsweise Bewilligung durch besondere Ausze nung des Candidaten begründet, und eine dem Zwecke der Fortbild entsprechende Verwendung sämmtlicher Accessisten möglich ist.

§. 5.

Die Regierungsaccessisten sind in der ersten Zeit nach ihrem Eint durch alle Arbeiten des Secretariats-, des Registratur-, des Expediti und des Rechnungsdienstes unter der besonderen Respicenz der kön Regierungsdirectoren hindurch zu leiten, und haben darin so lange zu v weilen, bis sie die Aufgabe und den Umfang des betreffenden Dienste formeller und materieller Beziehung genügend kennen gelernt haben. Hie sind sie als Concipienten abwechselnd in den verschiedenen Referaten in Art zu beschäftigen, dass sie allmählich in allen Zweigen des Wirku kreises der Cammer des Innern sich auszubilden und ihre Befähigung erproben, Gelegenheit erhalten.

§. 6.

Regierungsaccessisten, welche in ihrer Verwendung nach §. 5 e höheren Grad juridischer und administrativer Vorkenntnisse, insbeson wissenschaftliche Befestigung in den Fächern des Staatsrechts und Staaswissenschaft und gründliches Innehaben des Verwaltungsrechts, so bei richtiger Auffassung, Gründlichkeit in der Behandlung der Gesch erprobt und dabei ein humanes und sittlich ausgezeichnetes Benehmen währt haben, können sich, wenn sie bereits als Concipienten wenigstens Jahr lang verwendet worden sind, um Zulassung zu den Sitzungen Collegiums und zum Vortrage in demselben bewerben.

§. 7.

Diese ist ausserdem dadurch bedingt, dass der Accessist seine Bef gung durch mündlichen Vortrag einer oder nach Umständen mehre grösserer Ausarbeitungen über verwickelte Fälle vor versammeltem C legium darlegt.

Das Collegium hat nach erstatteten, für den Zweck genügend erachte Vorträgen in Abwesenheit des Accessisten über dessen Tüchtigkeit zur

Digitized by Google

ung zu den Sitzungen mit berathender Stimme collegiales Gutachten zu
fen, hiebei die in den einzelnen Referaten bewiesene Befähigung des
bers in sorgfältige Beachtung zu ziehen und sofort mit Rücksicht
den höheren Zweck der Prüfung eine strenge Beurtheilung zu Grunde
gen.

Das Collegialgutachten wird zugleich mit dem die Erfordernisse des
erschöpfenden Präsidialgutachten unter Anfügung der Proberelationen
einiger grösseren Referatsarbeiten des Candidaten an das königl. Staats-
sterium des Innern eingesendet, welches die ständige Zulassung des
sisten zu den Sitzungen genehmigt, oder versagt.

Die Zulassung zur Proberelation dagegen und die Bestimmung der des-
gen Aufgabe ist in die Zuständigkeit der königl. Regierungspräsidien
ben.

§. 8.

Den zu den Sitzungen der Regierung, Cammer des Innern, zugelassenen
sisten kömmt eine berathende Stimme zu. Sie sind mit der Führung
Protocolls, mit der Ausarbeitung der gefassten Collegialbeschlüsse zu
nen und den Referenten als Hülfsarbeiter zuzutheilen.

Dabei ist aber fortwährend zu beachten, dass sie sich in der Stufe der
bildung befinden; es ist deshalb ein angemessener Wechsel in den
raten einzuhalten, und von Seiten der Vorstände deren Fortbildung
ders zu beobachten und zu leiten.

§. 9.

Die Regierungsaccessisten concurriren nach den allgemeinen Beförde-
gsgrundsätzen zu den Aufstellungen im äusseren Dienste.

Dieselben sollen, wenn sie die Note der Auszeichnung in Geschäfts-
andtheit, Fleiss, in Kenntnissen und sittlichem Verhalten fortwährend
hten, bei den Vorschlägen zu den wichtigeren Anfangsstellen neben
n mindestens gleichbefähigten Candidaten besonders genannt werden.

§. 10.

Um talentvollen, aber unbemittelten Staatsdienstadspiranten den Zutritt
dem Accesse zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird gestattet, dass
nigen unvermöglichen Accessisten, welche sich durch Kenntnisse, Fleiss,
chbarkeit und sittliches Verhalten hervorthun, Remunerationen aus
i Gehülfenfond zugewendet werden.

Die Bewilligung erfolgt auf gutachtlichen Antrag der königlichen Re-
ungspräsidien durch das königliche Staatsministerium des Innern.

§. 11.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen über den Access bei den königl.
n Kreisregierungen, Kammern des Innern, treten mit der Bekanntma-
ng der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt ausser
samkeit; die vorhandenen Regierungsaccessisten sind jedoch nach den
erigen Vorschriften zu behandeln, sofern sie nicht nach den vorstehen-
Bestimmungen die Zulassung zu den Sitzungen erlangen.

München, den 5. December 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretair
Minist.-Rath Epplen.

Digitized by Google

C. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Baye von 1852 S. 553 ff.

Königliche Allerhöchste Verordnung, (den Access bei den Appell tions- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei d Staatsanwaltschaft betreffend.)

Maximilian II., von Gottes Gnaden etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei U ren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig zirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Access bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, Access bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Justizminister der Ju verliehen.

§. 2.

Um den Access bei den Appellationsgerichten können nur jene Rec candidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der St dienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Access bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel denjenigen Rechtscandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr den Access bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erf bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste erhalten haben, kann der Access bei einem Appellationsgerichte unmitte verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Access erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Function bei andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretaire und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welc sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen wer wenn ihre Qualifikation ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Acc kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten ric sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmässigen und vollständigen Besc tigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte a stellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann be wohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerich Vorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Digitized by Google

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsrstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, r Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünhen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der taatsanwälte an den Appellations-, dann Kreis- und Stadtgerichten als ilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der nction eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche und Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen legen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem reffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder ausser dem Dienste in irgend einer ziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen lässt, so t der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem aatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betrefden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniss zu nehmen d jede missliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. eber die als Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accesten wird die Aufsicht ausschliessend von den Staatsanwälten geführt, lche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichtsccessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben ner ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem erichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorugsweise Bedacht genommen werden.

Auch wird unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen ppellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniss und nach lassgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren onds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder desfallsige Anträge Uns zu erstatten.

München, den 24. Mai 1852.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf K. allerh. Befehl
der Generalsekretair.

Statt dessen
der geheime Sekretair
Neumeyer.

Digitized by Google

IV. Königreich Hannover.

Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannov
Jahrgang 1848. I. Abtheilung. Nr. 37. S. 151.

Verordnung, die academischen Zeugnisse behuf Zulassung z Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, wie für Aerzte und Wundärzte betreffend. Hannover, d 30. Mai 1848.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlic Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Her zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir finden Uns veranlasst, hinsichtlich der von den Candidaten Theologie und Jurisprudenz, sowie von den Aerzten und Wundärzten be Zulassung zum Examen beizubringenden academischen Zeugnisse, u Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen speciellen Vorschriften, Folgende zu verordnen:

§. 1.

Es soll auch in Zukunft der Candidat gehalten sein, durch Vorleg academischer Zeugnisse darzuthun, mit welchen Gegenständen er sich der Universität beschäftigt habe und wird Niemend zum Examen zugela werden, welcher nicht darthut, dass er einen vollständigen Cursus jenigen Hauptwissenschaft (der Jurisprudenz, Theologie, Medicin), in welc er für den künftigen Dienst geprüft zu werden verlangt, absolvirt habe.

§. 2.

Dagegen werden die beizubringenden Zeugnisse über die etwa n besuchten Nebencollegien, es mögen dieselben historische, philologis philosophische, naturwissenschaftliche, mathematische oder cameralistis sein, lediglich dazu dienen, der Prüfungsbehörde das Urtheil über wissenschaftliche Richtung und Befähigung des zu Prüfenden zu erleicht

Wir vertrauen zu den Studirenden, dass sie in dieser ihnen gestatt unbeschränktern Wahl der Mittel bei ihren Studien den Geist der Wis schaften richtig auffassen, sich darin zu tüchtigen Geschäftsmännern bilden und überhaupt ihre Vorbereitung für den künftigen Staatsdienst durchführen werden, um in der demnächstigen Prüfung den Forderun welche an sie gemacht werden müssen, genügen zu können.

Gegeben Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannov
Jahrgang 1856. I. Abtheilung. Nr. 2. S. 3 ff.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Prüfu und weitere Ausbildung für den Justizdienst betreffe Hannover, den 8. Januar 1856.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung v 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 78 und 82 gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

Digitized by Google

§. 1.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind an das ...ministerium zu richten.

...ie müssen spätestens bis zum 1. April und 1. September eines jeden ...r eingebracht werden.

Später eingebrachte Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurück...t.

§. 2.

Die von den Bittstellern selbst zu verfassenden und zu unterschreiben... Gesuche müssen rücksichlich des Alters, der Familien- und Vermögens...ältnisse genauere Angaben enthalten.

Auch ist erforderlichen Falls die Staatsangehörigkeit des Bittstellers ...nzuweisen.

§. 3.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) das Maturitätszeugniss;

2) das Universitätszeugniss, aus welchem hervorgehen muss, dass der ...steller ein mindestens dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen ...versität absolvirt hat;

3) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Universitätsstudien, sowohl ...chtlich der Rechtswissenschaft, als der übrigen wissenschaftlichen Aus...ng darzulegen ist;

4) selbstständige Arbeiten (wohin jedoch die in den practischen Collegien ...ferten nicht zu rechnen), falls der Bittsteller bei seinen Studien zu ...hen bereits geschritten ist.

In Betreff des Collegienbesuchs (Nr. 2) behält es bei der Verordnung ...n 30. Mai 1848 sein Bewenden. Vergl. jedoch §. 1 der Verordnung ...r die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

§. 4.

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Gesuchs wird dem Bittsteller die ...ilfe des Mangels binnen bestimmter Frist aufgegeben werden, deren ...enutzter Ablauf die Zurücklegung des Gesuchs als verspätet (§. 1) zur ...ge hat.

Ist das Gesuch dagegen zulässig und frei von Mängeln, so erfolgt die ...assung zur Prüfung mit der Weisung an den Bittsteller, behuf Empfang...me einer Processacte sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission 5) binnen bestimmter Frist persönlich zu melden, deren unbenutzter ...lauf das Ausscheiden des Rechtscandidaten aus der Zahl der zur Prüfung ...gelassenen zur Folge hat.

§. 5.

Die Commission behuf Vornahme der ersten Prüfung soll in Hannover ...ren Sitz haben.

Derselben wird ein Protocollführer und ein Bote beigegeben werden.

§. 6.

Die Gerichte werden angewiesen, den auf die Prüfung sich beziehenden ...equisitionen der Prüfungscommission Folge zu leisten.

§. 7.

Zu jeder Prüfung bedarf es der Theilnahme von drei Mitgliedern der ...Commission.

Für Behinderungsfälle sind die Mitglieder der zweiten Prüfungscom...ission (§. 37) den Mitgliedern der ersten Prüfungscommission substituirt ...nd umgekehrt.

Digitized by Google

§. 8.

Der Vorsitzende der Commission hat dem sich meldenden Candidaten behuf Anfertigung einer schriftlichen Relation eine Processacte gegen Empfangsbescheinigung und unter Verweisung auf die Vorschriften der §§. 9—11 dieser Bekanntmachung zu übergeben.

§. 9.

Aus der Processacte ist eine förmliche Proberelation zu bearbeiten.

Bei dieser Bearbeitung darf sich der Candidat fremder Hülfe nicht bedienen und hat am Schlusse der Reinschrift folgende Erklärung:

„Ich versichere an Eides Statt, dass ich bei der Ausarbeitung der vorstehenden Relation fremder Hülfe mich nicht bedient habe."

abzugeben, dieselbe auch zu unterzeichnen.

§. 10.

Die Relation ist am Sitze der Commission auszuarbeiten. Nur in sehr dringenden Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel vom Justizministerium gestattet werden.

§. 11.

Spätestens bis zum Ablaufe einer zweimonatlichen Frist, angerechnet vom Tage des Empfanges der Processacte, ist diese nebst der von dem Candidaten selbst anzufertigenden Reinschrift der Relation an den Vorsitzenden der Commission abzuliefern.

Fristverlängerungen sollen nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Eine erste, höchstens 14 Tage betragende Fristverlängerung kann von dem Vorsitzenden der Commission, jede weitere Fristverlängerung nur vom Justizministerium gewährt werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist hat die sofortige Rückforderung der Processacte und demgemäss das Ausscheiden des säumigen Candidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge.

§. 12.

Nachdem die Relation bei den Mitgliedern der Prüfungscommission circulirt hat, ist der Candidat behuf mündlicher Prüfung vorzuladen.

Sollte jedoch die Relation einen solchen Mangel an Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen oder allgemeiner Bildung verrathen, dass von der Zulassung ihres Verfassers zur weiteren Vorbereitung, wenigstens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, so ist dieserhalb, unter Einsendung der Arbeit, an das Justizministerium zu berichten.

§. 13.

Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht unter zwei Stunden dauern und sich thunlichst auf sämmtliche Zweige der Rechtswissenschaft erstrecken.

Es ist dahin zu streben, dass sich klar herausstelle, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, insbesondere eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, sowie ob er neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, tüchtige rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere der Rechtsquellen, erworben hat.

In letzterer Beziehung ist vorzugsweise zu erforschen, ob das Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes ist.

§. 14.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, worüber ein Protocoll aufzunehmen, hat die Prüfungscommission zum gedachten Protocolle mit Rücksicht auf den Gesammterfolg der Prüfung sich darüber auszusprechen:

Digitized by Google

ob der Geprüfte die Prüfung bestanden,
im Bejahungsfalle:
ob er die Prüfung „genügend", „gut" oder „ausgezeichnet" bestanden.
Dieser Ausspruch ist bezüglich des Ergebnisses sowohl der schrift-
en als der mündlichen Prüfung näher zu begründen.
Jedes Mitglied, welches rücksichtlich der Frage, ob die Prüfung be-
den sei, dissentirt, ist verpflichtet, seinen Dissens in einem, dem Protocolle
fügenden Schriftsatze näher zu begründen.

§. 15.

Die Prüfungscommission kann, wenn sie für erforderlich hält, eine
ere Sicherheit des Urtheils zu gewinnen, die Anfertigung von Clausur-
iten verfügen.
Zum Gegenstande dieser Arbeiten sind vorzugsweise Beurtheilungen
cherer Rechtsfälle und Erklärungen von Gesetzesstellen zu wählen.
Ob der Gebrauch von Hülfsmitteln, eventuell welcher, zu gewähren,
t vom Ermessen des Vorsitzenden der Commission ab.

§. 16.

Das Prüfungsprotocoll nebst Proberelation ist von dem Vorsitzenden
Commission berichtlich an das Justizministerium einzusenden.

§. 17.

Candidaten, welche wegen ungünstigen Erfolgs der Prüfung zurück-
iesen werden, können nach dem Ermessen des Justizministeriums zu
einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, jedoch
vor Ablauf eines Jahrs, falls nicht dringende Gründe eine Abkürzung
r Frist rechtfertigen.

§. 18.

Bei günstigem Erfolge der Prüfung werden die Candidaten zu Auditoren
nnt und zu den Geschäften eines bestimmten Amtsgerichts zugelassen.

§. 19.

Auditoren, welche zu Gerichts-Assessoren ernannt zu werden wünschen,
n mindestens zwei und ein halbes Jahr an den amtsgerichtlichen Ge-
ften Theil zu nehmen.
Wir behalten Uns vor, nach Umständen eine Ausnahme von dieser
chrift rücksichtlich der bereits zugelassenen Auditoren insoweit ein-
en zu lassen, als es denselben wegen der gesetzlichen Be-
mmung einer halbjährlichen Beschäftigung bei den Ober-
richten bez. Advocaten unmöglich ist, jener Vorschrift
chzukommen.

§. 20.

Wegen Zulassung zu den Geschäften der Obergerichte und Advocaten
ben die Auditoren ihre Anträge an das Justizministerium zu richten.
Anträge, welche auf Zulassung zu den Geschäften eines Advocaten ge-
htet sind, hat dieser zum Zeichen der Genehmigung zu unterzeichnen.

§. 21.

Die Vorsitzenden der Gerichte haben die zu den gerichtlichen Geschäften
gelassenen Auditoren erst dann zu entlassen, wenn ihnen die, die Zu-
ung der Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristi-
hen Prüfung verfügenden Rescripte abschriftlich zugegangen sind.
Imgleichen haben die Advocaten die zur Theilnahme an ihren Ge-
häften zugelassenen Auditoren von dieser Theilnahme erst dann zu ent-
den, wenn die Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten
uristischen Prüfung zugelassen worden sind. Die Auditoren haben zu diesem

Digitized by Google

Zwecke die, diese Zulassung verfügenden Rescripte den Advocaten vo
zulegen.

§. 22.

Die Auditoren sind auf Anweisung des Justizministeriums zu beeidig
Sie schwören, nach vorgängigem Huldigungseide, wie nachfolgt:
Ich schwöre u. s. w.
„dass ich die mir übertragenen und später zu übertragenden G
schäfte, insbesondere die Protocollführung, nach den Gesetzen u
Dienstanweisungen getreulich und fleissig versehen, die verm
meiner dienstlichen Beschäftigung zu meiner Kenntniss gelangen
Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als d
es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betra
wolle, wie es einem redlichen Auditor wohl ansteht und gebü
So wahr u. s. w.
Von dem Tage der Beeidigung beginnt die vierjährige Vorbereitungsz

§. 23.

Die Auditoren stehen unter der besonderen Aufsicht der Gerich
und Advocaten, bei welchen sie zur Zeit beschäftigt werden.
Diese haben sowohl auf das geschäftliche, als das sittliche Betra
der Auditoren zu achten, und sind befugt, wie verpflichtet, Erinneru
und Weisungen zu ertheilen.
Bleiben Erinnerungen und Weisungen fruchtlos, so ist hiervon,
auch von gröberen Verstössen dem Justizministerium Anzeige zu mac
Vergl. auch §. 9 ff. bezw. §. 1 des Gesetzes, die Einrichtung von
waltscammern betreffend.

§. 24.

Die bei Advocaten beschäftigten Auditoren stehen ausserdem unter
besonderen Aufsicht der Staatsanwaltschaften. (§. 23. S. 2 und 3.)
Dieselben haben insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Audit
bei den betreffenden Advocaten genügend beschäftigt sind und werden a
wiesen, zu diesem Zwecke die Geschäftsverzeichnisse (§. 27) von Zeit zu
sich vorlegen zu lassen.
Hinsichtlich derjenigen Auditoren, welche bei nicht an Obergeric
orten wohnenden Advocaten beschäftigt werden, sind die den Staatsanw
schaften übertragenen Functionen von dem Vorsitzenden des betreffe
Amtsgerichts wahrzunehmen.

§. 25.

Den Gerichten und Advocaten wird zur dringenden Pflicht gema
die Ausbildung der bei ihnen zur Beschäftigung zugelassenen Auditoren
allen Kräften zu befördern, dieselben insbesondere in die betreffe
Geschäfte, ihrem ganzen Umfange nach, einzuführen.

§. 26.

Die Auditoren haben sich aller Nebengeschäfte zu enthalten, inso
nicht die Uebernahme eines einzelnen Geschäfts von dem Vorsitzenden
betreffenden Gerichts, bezw. der Staatsanwaltschaft (§. 24) ausnahmsw
ihnen gestattet wird.
Die Uebernahme von Nebengeschäften bei dem Gerichte, zu de
Geschäften der Auditor zugelassen ist, darf nur unter der doppelten
aussetzung gestattet werden, dass es sich um eine nothwendige V
theidigung (§. 73. S. 3 der Strafprocessordnung) handelt, und da
ausnahmsweise an der zur Vertheidigung erforderlichen Anzahl von
Orte der schwurgerichtlichen Verhandlungen ansässigen Advocaten fehl

Digitized by Google

Die Uebernahme von Vertheidigungen nach Massgabe des § 73 der rafprocessordnung, sowie das Verhandeln in bürgerlichen Streitigkeiten ch Massgabe des §. 104 der bürgerlichen Processordnung ist bezüglich r bei Advocaten beschäftigten Auditoren als Nebengeschäft nicht anzusehen.

§. 27.

Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichniss zu führen.

In diesem sind allwöchentlich Uebersichten der Geschäftsthätigkeit ter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und Ausarbeigen zu geben.

Diese Uebersichten hat der Auditor allwöchentlich dem betreffenden ergerichtsvorsitzenden, Amtsrichter und Advocaten zur Durchsicht vorlegen, welche dieselben allwöchentlich mit ihrem „Gesehen", ihrem men und dem Datum zu versehen haben.

Die die Aufsicht führenden Personen haben auf eine genaue Beachtung ser Vorschriften mit Strenge zu sehen.

§. 28.

Die Zeugnisse für die Auditoren sind mit strengster Gewissenhaftigkeit zustellen.

Dieselben haben sich sowohl auf die geschäftliche Thätigkeit und den d der erlangten Ausbildung, insbesondere bezüglich des mündlichen rtrages, als auch auf das sittliche Verhalten des Auditors zu erstrecken.

Sind erheblichere Lücken im theoretischen oder practischen Wissen Auditors hervorgetreten, so ist dieses bemerkbar zu machen, auch ner hervorzuheben, in welchen Geschäftszweigen der Auditor vorzugsise beschäftigt worden sei.

§. 29.

Die Zeugnisse sind sofort nach erfolgter Entlassung des Auditors ausstellen und dem Justizministerium zu übersenden, von den Gerichten als lage des Berichts über die erfolgte Entlassung, von den Advocaten er Couvert ohne Begleitbericht.

Zeugnisse, welche nach dieser Vorschrift bereits einzusenden gewesen en, bislang aber noch nicht eingesandt worden sind, werden bis Ende ruar d. J. dem Justizministerium zu übermitteln sein.

§. 30.

Die obergerichlichen Zeugnisse sind nicht vom gesammten Gerichte, ndern von dem Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung bezw. n Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter, unter dessen specieller Aufht der Auditor beschäftigt gewesen ist, auszustellen. Hat eine dauernde chäftigung unter der Leitung verschiedener Personen stattgefunden, so von jeder derselben ein Zeugniss auszustellen. Diese Zeugnisse sind n Präsidenten des Gerichts offen zuzustellen und von diesem, mit einer sserung über das sittliche Verhalten des Auditors begleitet, dem Justizisterium zu übersenden.

§. 31.

Den bei Advocaten beschäftigten Auditoren kann ein Urlaub bis zu Wochen von jenen bewilligt werden. Weiter gehende Urlaubsgesuche d, zugleich mit einer Erklärung des betreffenden Advocaten über Zuigkeit des erbetenen Urlaubs, an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft zu ten. Diese kann einen Urlaub bis zu 6, bezw. bei Reisen in das ausserutsche Ausland bis zu 3 Wochen selbst bewilligen, hat dagegen weiter hende Urlaubsgesuche dem Justizministerium vorzulegen.

Wegen Beurlaubung der bei den Gerichten beschäftigten Auditoren scheiden die Vorschriften des Generalrescripts vom 4. Julius 1853.

Digitized by Google

§. 32.

Nach Ablauf der vierjährigen Vorbereitungszeit haben die Auditore ihr Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung an das Justizministeri zu richten.

Eine Abkürzung der Frist findet nicht Statt. (Vergl. jedoch §. 88 d Gesetzes über die Gerichtsverfassung.)

Lässt der Auditor ein halbes Jahr nach Beendigung der Vorbereitun zeit ohne Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, dass eine Verlängerung der V bereitungsfrist aus triftigen Gründen vom Justizministerium bewilligt word wäre.

§. 33.

In den Gesuchen sind unter Hervorhebung des Tages der Beeidigu die einzelnen Gerichte und Advocaten, bei welchen, so wie die Zeit, w rend welcher der Auditor bei den einzelnen Gerichten und Advoca beschäftigt gewesen ist, zu bemerken.

§. 34.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Studien während der vi jährigen Vorbereitungsfrist in Betreff sowohl der practischen, als der th retischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

2) das Geschäftsverzeichniss (§ 27);

3) Abschriften practischer Ausarbeitungen, mit der Bescheinigung betreffenden Obergerichtsvorsitzenden, Amtsrichters und Advocaten, der Auditor diese Arbeiten selbst verfasst habe, versehen;

4) rechtswissenschaftliche Aufsätze, mit der Versicherung, dass diesel von dem Auditor gearbeitet seien, versehen.

Zum Gegenstande dieser Aufsätze ist ganz vorzugsweise das Land Provinzial- und Statutarrecht, besonders mit Rücksicht der Stellung dess ben zum gemeinen Rechte, zu wählen.

§. 35.

Zugleich hat der Auditor das Gericht, bezw. den Advocaten, welchem er zur Zeit beschäftigt ist, um die Ausstellung und Einsend eines Zeugnisses, auch um berichtliche Uebersendung einzelner, nam zu machender Untersuchungsacten, in welchen er das Protocoll geführt h die betreffenden Gerichte zu ersuchen.

Diesen Gesuchen haben die Gerichte, bezw. Advocaten unverzüglich entsprechen.

§. 36.

Lässt die Prüfung des Gesuchs dessen Gewährung unbedenklich ersc nen, so wird der Auditor zur zweiten Prüfung zugelassen und angewie bei dem Vorsitzenden der zweiten Prüfungscommission (§. 37) bin bestimmter Frist sich persönlich zu melden.

§. 37.

Die zweite Prüfungscommission soll, gleich der ersten, zu Hanno ihren Sitz haben, auch einen Protocollführer und einen Boten beigeord erhalten.

Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§. 6, 7 gleichfalls Anwendu

§. 38.

Rücksichtlich der zweiten Prüfung greifen im Allgemeinen die Best mungen der §§. 8—17 Platz, unter Berücksichtigung jedoch der nach genden Vorschriften. (§§. 39—45.)

Digitized by Google

§. 39.

Dem zu Prüfenden werden zwei Processacten übergeben, die eine zur Anfertigung einer schriftlichen Proberelation, die andere behuf Erstattung eines mündlichen Vortrages.

§. 40.

An die Stelle der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die schriftliche Relation abzuliefern (§. 11), tritt eine sechswöchige; dagegen wird das Erforderniss der eigenhändigen Anfertigung der Reinschrift nachgelassen.

§. 41.

Zwischen dem Tage, an welchem die schriftliche Relation abgeliefert wird, und dem Tage der mündlichen Prüfung muss dem Auditor zur specielleren Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag eine Zeit von mindestens zehn Tagen frei bleiben.

§. 42.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Erstattung des mündlichen Vortrages.

Derselbe ist frei zu halten; doch darf der zu Prüfende bei der Darlegung des factischen Sachverhalts der Acten, bei dem Vortrage der rechtlichen Beurtheilung kurzer schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses sich bedienen.

Nach beendigtem Vortrage hat der zu Prüfende den Entwurf der Urtheilsformel mit Entscheidungsgründen, imgleichen die Erklärung an Eides Statt, dass er sich bei der Vorbereitung zu dem erstatteten mündlichen Vortrage fremder Hülfe nicht bedient habe, dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 43.

An den mündlichen Vortrag schliesst sich die Prüfung durch Vorlegung einzelner Fragen, Rechtsfälle und Gesetzesstellen.

Es ist besonders die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der sicheren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 44.

Die Prüfungscommission wird angewiesen, in Betreff der zweiten Prüfung, besonders bei der Beschlussfassung über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche durch das Interesse des Dienstes gefordert, und durch die Erwägung, dass dem Auditor eine vierjährige Vorbereitungsfrist für den Justizdienst gestattet war, gerechtfertigt wird.

Sie hat bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung die ihr zu übersendenden Arbeiten des Geprüften, imgleichen die Befähigung desselben zum mündlichen Vortrage in Mitberücksichtigung zu ziehen, in letzterer Beziehung auch jedesmal das Erforderliche zum Prüfungsprotocolle hervorzuheben.

§. 45.

Lässt der Auditor, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ein und ein halbes Jahr ohne wiederholte Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, dass eine Verlängerung der weiteren Vorbereitungszeit aus triftigen Gründen vom Justizministerium bewilligt worden wäre.

Digitized by Google

§. 46.

Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften, welche an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Septbr. 1852 treten, zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 8. Januar 1856.

Königl. Hannoversches Justizministerium.
F. v. d. Decken.

V. Königreich Sachsen.

A. Studienplan für diejenigen, welche die Rechtswissenschaft auf der Universität Leipzig studiren.

Der vorliegende Studienplan hat zum Zweck, theils die Vorlesungen aufzuzählen, welche von Studirenden der Rechtswissenschaft während ihrer academischen Laufbahn zu hören sind, theils die Ordnung zu bestimmen in der sie am zweckmässigsten gehört werden können. Diejenigen Vorlesungen, welche ganz unerlässlich sind, und deren Besuch daher von Jedem der sich dereinst bei der Juristenfacultät zum Examen meldet, durch Zeugnisse der academischen Lehrer zu bescheinigen ist, sind mit * bezeichnet, was jedoch nicht zu dem Missverständniss verleiten darf, als ob die übrigen hier verzeichneten Vorlesungen überflüssig seien, und unbeschadet der Vollständigkeit und Gründlichkeit des juristischen Studiums verabsäumt werden könnten.

A. Verzeichniss der von Studirenden der Rechtswissenschaft zu hörenden Vorlesungen. [1])

1. Logik.
2. Allgemeine Weltgeschichte.
3. Juristische Encyclopädie und Methodologie.
4. *Institutionen und Geschichte des römischen Rechts.
5. *Naturrecht oder philosophische Rechtslehre.
6. *Pandecten.
7. *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
8. Psychologie.
9. *Deutsches Privatrecht.
10. *Lehnrecht.
11. *Criminalrecht.
12. Sächsische Geschichte.
13. *Philosophisches oder allgemeines Staatsrecht.
14. *Kirchenrecht.

---

[1]) Nach der Verordnung vom 26. Januar und 16. April 1859 sollen die Vorlesungen über 1), 2) und 8) nicht mehr obligatorisch sein, es ist aber den Studirenden aller Facultäten zur Pflicht gemacht worden, den Besuch zweier mindestens vierstündigen Vorlesungen aus dem Gebiet der philosophischen Hauptwissenschaften, zu denen jedoch die Rechtsphilosophie (Naturrecht) nicht gerechnet wird, als: Einleitung in die Philosophie und Logik (verbunden mit Psychologie, Metaphysik, philosophische Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, und Geschichte der Philosophie bei der Anmeldung zum Examen nachzuweisen.

Digitized by Google

15. Metaphysik.
16. *Deutsches Staatsrecht und öffentliches Recht des deutschen Bundes.
17. *Sächsisches Privatrecht.
18. *Criminalprocess.
19. *Civilprocess.
20. Moral- und Religionsphilosophie.
21. Geschichte der Europäischen Staaten.
22. *Sächsisches Staatsrecht.
23. Gerichtliche Arzneikunde.
24. *Relatoria.
25. Practica.
26. Civilistische Literärgeschichte.
27. Staatswissenschaften, und insbesondere *National-Oeconomie.
28. Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts, z. B. Erbrecht, Obligationenrecht, Wechselrecht, Concursprocess.
29. Exegetische Vorlesungen, z. B. über eine Schrift (oder deren Bruchstücke) eines römischen Juristen, über den Text der Justinianischen Institutionen oder auserlesene Stellen anderer Theile des Corpus juris civilis, über den Sachsenspiegel und dgl.
30. Disputatoria und Examinatoria.
31. Mathematische und philologische Vorlesungen.

Bemerkungen über zweckmässige Anordnung der verzeichneten Vorlesungen.

Die beiden letztern unter Nr. 31. bemerkten Arten der Vorlesungen lassen nicht einem bestimmten Semester ausschliesslich zuweisen, sondern , so weit es thunlich ist, auf die ganze Studienzeit zu vertheilen, und den um so dringender empfohlen, je gewisser es ist, dass das Studium Mathematik die Denkkraft übt und den Verstand schärft, die Bekanntaft mit dem classischen Alterthume aber, zu deren Erhaltung und Begung die philologischen Vorlesungen dienen, den Ideenkreis erweitert, Geschmack läutert, und eine Schutzwehr gegen todte Mechanik und rinken in Stumpfheit des Geistes ist. Eben so ist auch der Besuch losophischer und geschichtlicher Vorlesungen, deren Nothwendigkeit für Geistesbildung überhaupt keinem Zweifel unterliegt, so viel als möglich, jedem Semester oder doch während des grössern Theils der academien Studienzeit mit dem Besuch der juristischen Vorlesungen zu verden, um das Studium vor Einseitigkeit der Richtung zu bewahren. Das künftige Geschäftsmänner und Staatsdiener ebenfalls unentbehrliche dium der Staatswissenschaften und insbesondere der Nationaloeconomie am zweckmässigsten einem der letzten Semester vorzubehalten. — Was die eigentlich juristischen Vorlesungen anlangt, so sind bei ihrer Andnung hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

1) Dass das römische Recht vor den andern positiven Rechten neuern sprungs, und von jenem wiederum die Institutionen nebst der Rechtsschichte, als die geschichtlich-dogmatischen Elemente des römischen chts vor den Pandekten, als der ausführlichern, mehr in das Einzelne gehenden, und zugleich durch die Rücksicht auf die heutige Anwendrkeit geleiteten Darstellung jenes Rechts, zu hören sind.

2) Dass Vorlesungen über allgemeinere Disciplinen denen über speciellere orangehen müssen, namentlich also die über das deutsche Privatrecht enen über das sächsische Privatrecht, desgleichen die über das allgemeine aatsrecht denen über das deutsche Staatsrecht, und diese wiederum denen ber das sächsische Staatsrecht.

Digitized by Google

3) Dass die Vorträge über das gerichtliche Verfahren in Rechtssach denen über das Rechtssystem selbst erst nachfolgen können. Daher k der Criminalprocess erst nach dem Criminalrecht und der Civilproc erst nach dem römischen und deutschen Recht mit Nutzen gehört werd

4) Dass Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts nicht vor d Ganzen, dessen Theile sie sind, sondern entweder gleichzeitig mit dem ben, oder erst nachher zu hören sind. Es würde daher unzweckmäs sein, z. B. besondere Vorträge über Erbrecht oder Obligationenrecht den Pandekten, Wechselrecht vor dem sächsischen Recht, Concursproc vor der gesammten Processlehre zu hören.

5) Dass solche Vorlesungen, mit denen practische Uebungen der Zuhö verbunden sind, namentlich Relatoria und die schlechthin sogenannt Practica, erst in das letzte Stadium der academischen Laufbahn gehöre

Manche Vorlesungen lassen sich, je nach der Verschiedenheit d Gesichtspunktes, aus welchen sie aufgefasst werden, verschiedenen Zeits schnitten des academischen Lebens überweisen. So ist z. B. die juristisc Encyclopädie, insofern sie einen Ueberblick über das Gesammtgebiet d Rechtswissenschaft zu geben, und die historische Entwickelung so wie d innern Zusammenhang der einzelnen Theile derselben nachzuweisen h als Einleitungslehre für das juristische Studium anzusehen, und also in d erste Semester zu stellen. Da indessen der Zusammenhang der einzeln Disciplinen der Rechtswissenschaft anschaulicher und verständlicher wi wenn man schon eine gewisse Kenntniss vom Inhalte jener einzelnen Thei sich erworben hat, so kann die juristische Encyclopädie, zumal wenn m sie auch aus dem Gesichtspunkt einer summarischen Wiederholung d ganzen Rechtswissenschaft auffasst, mit grossem Nutzen auch erst am En der academischen Laufbahn gehört werden. Auf ähnliche Weise ist au das Naturrecht oder die philosophische Rechtslehre, da sie das Rec wissenschaftlich zu begründen, und die durch die Vernunft erkennbar allgemeinen Rechtswahrheiten, auf denen mehr oder weniger jedes positi Recht beruht, systematisch zu entwickeln hat, als einleitend für das positi Rechtsstudium zu betrachten, und nach diesem Gesichtspunkte dem erst Semester anzuweisen. Insofern aber mit der Philosophie des Rechts übe haupt, wie es allerdings zweckmässig ist, auch die Philosophie des positiv Rechts verbunden wird, die doch ohne eine gewisse Kenntniss des Letzte nicht vollkommen verstanden werden kann, wird sie mit mehrerm Nutze erst in einem der folgenden Semester zu hören sein; wofür sich auch de Grund anführen lässt, dass das Verständniss der allgemeinen und a stracten Rechtswahrheiten durch das Vorhandensein einiger Bekanntsch mit positiven Rechtsbestimmungen erleichtert wird. — Aber auch mehre andere Vorlesungen sind nicht nothwendig an ein bestimmtes Semest gebunden, namentlich die über Staatsrecht, dafern nur hierbei die unt Nr. 2 bemerkte Regel berücksichtigt wird. Eben so kann man das Kirche recht sowohl im dritten, als in einem spätern Halbjahre, ferner das Leh recht, sofern es vom deutschen Privatrecht getrennt vorgetragen wird, en weder gleichzeitig mit diesem oder auch nach demselben, die gerichtlich Arzneikunde entweder neben dem Criminalprocess oder auch nachhe Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts, unter Beobachtung der viert obigen Regel, in verschiedenen Semestern, und civilistische Literärgeschich nach vollendetem Cursus des römischen Rechts zu jeder beliebigen Ze hören. Endlich sind manche Vorlesungen nach Verschiedenheit der Gegen stände, worauf sie sich beziehen, auf verschiedene Semester zu vertheile namentlich exegetische Vorlesungen, Disputatoria und Examinatoria.

In Gemässheit dieser Bemerkungen nun lassen sich die unter A. ver

Digitized by Google

ichneten Vorlesungen für einen dreijährigen academischen Cursus etwa f folgende Art zweckmässig anordnen:

Dem ersten Semester sind zu überweisen die oben unter Nr. 1 bis angegebenen, dem zweiten die unter 5 bis mit 7, dem dritten die unter bis mit 13, dem vierten die unter 14 bis mit 19, dem fünften und echsten die unter 20 bis mit 27. Auf verschiedene Semester aber sind vertheilen die unter Nr. 28 bis mit 31 bemerkten Vorlesungen.

Inwiefern nun Abweichungen von diesem Studienplan bei einzelnen orlesungen ohne Nachtheil zulässig seien, oder nicht? ergiebt sich aus en vorausgeschickten Bemerkungen. Auch lässt sich aus ihnen leicht bnehmen, wie die Vorlesungen anzuordnen seien, wenn der academische rsus auf 3½ oder auf 4 Jahr berechnet ist; welche Verlängerung aus cksicht auf den durch neuentdeckte Quellen und erweiterte wissenschaftche Forschungen immer grösser gewordenen Umfang der Rechtswissenhaft sich allerdings als sehr wünschenswerth darstellt. Für einen verngerten Aufenthalt auf der Universität ist auch der wiederholte Besuch niger Hauptvorlesungen insbesondere der Pandekten, anzurathen.

Die juristische Facultät der Universität Leipzig.

I. Regulativ, die juristischen Prüfungen auf der Universität zu Leipzig betreffend.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat eine Aenerung der bisherigen Einrichtung der juristischen Prüfungen in nachbeerkter Masse getroffen.

§. 1.

Die Prüfungen, welchen sich die Studirenden der Rechte nach Beendigung ihrer Universitätsstudien zu unterwerfen haben, um sich dann für en juristischen Staatsdienst oder für die Advocatur und das Notariat weier practisch vorbereiten zu können, werden künftig nicht mehr von der uristenfacultät als solcher, sondern von einer Commission gehalten, welche u diesem Zwecke von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterichts niedergesetzt und welcher ein ausserordentlicher Commissar zugeordet worden ist.

Es beziehen sich aber die nachstehenden Anordnungen nur auf das bisher sogenannte examen pro praxi juridica. Die bisher häufig mit ihm verbundenen examina pro baccalaureatu, sowie das examen pro doctoratu (das sogenannte rigorosum), die examina pro venia legendi und die Stipendiatenprüfungen verbleiben der Juristenfacultät. Diese wird jedoch die im Examen pro praxi mit Erfolg bestandene Prüfung auch als Baccalaureatsexamen für diejenigen Candidaten gelten lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, die Prüfung für das Baccalaureat mit der vor der Commission zu bestehenden Prüfung verbinden zu wollen.

§. 2.

Die Prüfung der Rechtscandidaten hat sich über alle Theile der Rechtswissenschaft, über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik zu erstrecken.

Sie ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Prüfung werden jedem Examinanden aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, namentlich aus

der Römischen Rechtsgeschichte,

Digitized by Google

den Pandekten,
dem deutschen Privatrechte, mit Einschluss des Lehn-, Wechsel- und Handelsrechts,
dem Sächsischen Privatrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Staats- und Kirchenrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Criminalrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Civilprocesse,
dem gemeinen und Sächsischen Criminalprocesse

und

der Rechtsphilosophie;

ferner

über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik,

Fragen in deutscher Sprache zur Beantwortung und eine oder mehrere Stellen aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung in lateinischer Sprache vorgelegt, die derselbe unter Clausur und genügender Aufsicht schriftlich zu beantworten und zu erklären hat.

§. 3.

Zur Fertigung dieser schriftlichen Arbeiten sind vier volle Tage oder nach Befinden acht halbe Tage bestimmt. Die Arbeiten selbst werden in acht halbtägige Pensa getheilt, und den Candidaten je für einen halben Tag vorgelegt. Am Schlusse jedes halben Tages haben die Candidaten, ehe sie die Clausur verlassen, ihre Arbeiten, jeder mit seinem Namen bezeichnet, an den zur Aufsicht in der Clausur bestimmten Beamten abzuliefern. Dieser hat sie sofort zu versiegeln und dem Examinator, welcher die Fragen gestellt hat, zuzusenden.

Wer mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen oder mit der Erklärung der aufgegebenen Gesetzstellen rechtzeitig nicht zu Stande gekommen ist, kann zur spätern Nachlieferung dieser Arbeiten nicht zugelassen werden.

Bei diesen Clausurarbeiten dürfen die Examinanden keine andern Hülfsmittel gebrauchen, als das Corpus juris civilis, und das Corpus juris canonici, sowie die Gesetze und Gesetzsammlungen, deren Gebrauch der Examinator ausdrücklich gestattet hat. Das Corpus juris civilis hat jeder Candidat mitzubringen, das Corpus juris canonici, sowie die andern Gesetze, deren Gebrauch gestattet worden, werden in dem Locale, wo die Clausurarbeiten gefertigt werden, vorhanden sein.

§. 4.

Statt der bisher geforderten Proberelationen aus dazu besonders vorgelegten Acten hat jeder Examinand bei der Prüfungscommission mit seinem Gesuch um Zulassung zwei Relationen einzureichen, die er in dem von ihm besuchten Collegium über Referirkunst gefertigt hat. Im Falle solche jedoch der Commission nicht genügend erscheinen, bleibt derselben überlassen, dem Examinanden ausnahmsweise noch die Fertigung einer Relation mit Entscheidung und Entscheidungsgründen aufzugeben und dazu geeignete Acten über einen Civilprocess vorzulegen.

§. 5.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich in deutscher Sprache von sechs Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu halten.

§. 6.

Das Gesammtresultat der Prüfung wird mit den Censuren:

1. Ausgezeichnet,
2. Sehr gut,

Digitized by Google

3. Gut,
4. Genügend

ausgedrückt.

§. 7.

Ein Examinand, welcher nur den kleinern Theil der ihm vorgelegten Fragen richtig beantwortet und dabei Mangel an Klarheit seines Wissens in den Hauptfächern der Prüfungsgegenstände (einschliesslich der Verwaltungswissenschaften), Mangel an Urtheilskraft und Unbeholfenheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung bekundet hat, ist abzuweisen, und kann daher eine Censur nicht erhalten. Ebenso der, welcher bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben fremder Hülfe und unerlaubter Hülfsmittel sich bedient hat.

Der Abgewiesene kann nur noch Ein Mal, und nicht früher, als nach Verlauf eines Jahres, zu einer andern Prüfung zugelassen werden.

§. 8.

Diese Prüfungen werden, wie bisher, gewöhnlich viermal im Jahre beim Anfange und beim Schlusse jedes akademischen Halbjahrs gehalten. Die Tage, wo sowohl die Clausurarbeiten, als auch die mündlichen Prüfungen stattfinden sollen, werden vorher durch öffentlichen Anschlag oder im Leipziger Tageblatte bekannt gemacht.

§. 9.

Von den Examinanden sind die zeither für das examen pro praxi üblichen Prüfungsgebühren zu entrichten.

Diejenigen jedoch, welche die vor der Commission zu bestehende Prüfung zugleich als Baccalaureatsexamen betrachtet zu sehen wünschen, haben die Gebühr dafür ebenfalls nach dem bisherigen Maassstabe bei der Anmeldung zu erlegen. Für das examen pro praxi wird in solchem Falle keine besondere Gebühr berechnet. Uebrigens wird Sorge getragen werden, dass diese Candidaten soweit möglich an einem und demselben Tage nach ihrer Wahl entweder am Anfange oder am Schlusse der vierteljährigen Prüfungen) zusammen examinirt werden.

Dresden, am 31. Januar 1861.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

C. Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen aufs Jahr 1859, S. 342. seq.

Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend; vom 16. November 1859.

Um die Prüfungen für die juristische Praxis, d. i. für die Verleihung eines, rechtswissenschaftliche Vorbildung erfordernden Amtes einschliesslich der Advocatur und des Notariats, sowie die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Richteramtes im Staatsdienste mit der neueren Gesetzgebung und dem gegenwärtigen Bedürfnisse in Einklang zu bringen, wird mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1836 hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1.

Beiderlei Prüfungen erfolgen beim Justizministerium durch die dazu verordnete Commission.

Digitized by Google

§. 2.

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich.

§. 3.

Die Zulassung zu der Prüfung für die juristische Praxis findet nur dann Statt, wenn zwischen dem Eingangstage des an das Justizministerium zu richtenden desfallsigen Gesuchs und dem Tage des von dem Bittsteller bei der Juristenfacultät bestandenen Examens wenigstens ein Jahr inn liegt und durch glaubwürdige Zeugnisse beigebracht wird, dass in de Zwischenzeit der Candidat mit Fleiss bemüht gewesen ist, sich in de Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und practische Uebung zu ve schaffen. Dem Gesuche muss die Censur der Facultät über die daselb erfolgte Prüfung des Candidaten, dessen academisches Sittenzeugniss un eine Bescheinigung, welche sein Unterthanenrecht nachweist, beigefügt sein Bei denjenigen, die erst in späteren Jahren um Zulassung zur Prüfung f die juristische Praxis nachsuchen, nachdem sie inmittelst anderen Beschä tigungen sich hingegeben haben, bleibt es der Erwägung des Justizmi steriums vorbehalten, inwiefern sie überhaupt noch zuzulassen, oder vorh ihrer Befähigung halber, einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen s möchten.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung für die juristische Praxis besteht nach wi vor in der Ausarbeitung eines schriftlichen gutachtlichen Vortrags a einer Civilprocesssache und eines dergleichen aus einer Criminalunters chungssache, beider mit Beifügung der Entscheidung und besonderer E scheidungsgründe.

§. 5.

Die dazu erforderlichen Acten werden von dem Justizministerium selb ausgewählt und dem Candidaten entweder durch die Canzlei des Just ministeriums oder durch ein hierzu zu beauftragendes Untergericht zugestell

§. 6.

Bei der Auswahl der Acten wird darauf Bedacht genommen werde dass dieselben zu ihrer Bearbeitung nicht einen allzugrossen Aufwand a Zeit und Mühe erfordern, gleichwohl aber dem Candidaten ein genügende Material zur Darlegung seiner juristischen Kenntnisse bieten. Man wi sich bei der Wahl der Civilacten nicht auf solche beschränken, in dene auf geführten Beweis und Gegenbeweis definitiv zu erkennen ist. Zu de strafrechtlichen Probearbeit werden entweder gerichtsamtliche Untersuchu gen, über welche das Enderkenntniss zu sprechen, oder Voruntersuchunge über welche ein Verweisungserkenntniss zu fällen ist, gewählt werden.

§. 7.

Die aus diesen Acten gefertigten Probeschriften sind innerhalb drei Monate von Empfang der Acten an bei dem Justizministerium einzureiche Diese Frist kann nur auf Ansuchen aus erheblichen Gründen von de Justizministerium verlängert werden. Nach erfolgtem Ablaufe der vo schriftmässigen oder vom Justizministerium verlängerten Frist werden d später eingereichten Arbeiten nicht weiter berücksichtigt, es bleibt jedo dem Candidaten unbenommen, unter Erlegung der durch die Actenvor gung bereits erwachsenen Kosten, um Vorlegung anderer Acten nac zusuchen.

§. 8.

Bei der Ausarbeitung der Probeschriften ist die Benutzung literarische Hülfsmittel und die Bezugnahme darauf nicht ausgeschlossen, doch wi

Digitized by Google

i der Beurtheilung weniger auf den Umfang der Arbeit und auf die lehrte Ausstattung derselben, als auf die bewiesene Rechtskenntniss, theilsfähigkeit und Gewandheit der Darstellung gesehen werden.

§. 9.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor der Prüfungs-mmission, zu welchem der Candidat auf die von dem Justizministerium haltene Veranlassung sich einzufinden hat, von welchem er aber, dafern e eingereichten Probeschriften bei der vorausgehenden Prüfung ganz genügend befunden werden sollten, zurückgewiesen werden kann. Das loquium wird an die eingereichten Probeschriften anknüpfen, sich aber ch Befinden auch über andere Rechtsmaterien verbreiten.

§. 10.

Sollte der Candidat aus erheblichen Gründen am Erscheinen zu dem gesetzten Prüfungstage behindert sein, so hat er solches dem Justiz-isterium in Zeiten anzuzeigen. Bei unentschuldigtem oder doch nur un-ügend entschuldigtem Aussenbleiben ist es dem Ermessen des Justiz-isteriums überlassen, ob der Candidat überhaupt noch zum Colloquium lassen, oder nicht, auch können ihm ersteren Falls nach Befinden dere Acten zu Fertigung neuer Probeschriften vorgelegt werden.

§. 11.

Werden die Probeschriften als ungenügend zurückgewiesen (§. 9.) oder eht der Candidat die mündliche Prüfung so wenig, dass ihm keine ur ertheilt werden kann: so kann er erst nach Jahresfrist von Neuem Vorlegung von Acten nachsuchen. Dabei hat er anderweite glaubhafte gnisse beizubringen, dass er in der Zwischenzeit fortgesezt bemüht esen sei, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und prac-he Uebung zu verschaffen. Eine fernerweite, dritte Zulassung zur Prü-g findet nicht Statt.

§. 12.

Die zu ertheilenden Censuren sind:

vorzüglich gut,
gut,
hinlänglich.

Ein Rechtsanspruch auf vorzugsweise Zulassung zur juristischen Praxis mit der ersten dieser Censuren nicht verbunden.

§. 13.

Den Candidaten für ein selbstständiges Richteramt werden zum Behufe schriftlichen Prüfung vorgelegt:

1) Acten über einen Civilprocess,
2) Acten über eine Criminaluntersuchung,

le von der im §. 6 gedachten Beschaffenheit,

3) Acten über einen Gegenstand aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Aus den Acten unter 1. und 2. haben dieselben jedoch nur ein Erkennt- nebst besonderen Entscheidungsgründen, aus den Acten unter 3. eine dem Justizministerium näher zu bestimmende practische Arbeit zu igen und bei dem Justizministerium einzureichen.

Was im §. 8 bestimmt ist, leidet auf diese Arbeiten ebenfalls Anwen-g. Die Einreichung derselben wird binnen 6 Monaten von Vorlegung Acten an erwartet.

§. 14.

Die mündliche Prüfung für das Richteramt besteht in einem mündli-n Vortrage aus den im §. 13 unter 1. und 2. gedachten Acten vor der

Digitized by Google

Prüfungscommission und einem sich hieran anschliessenden Colloquium, welchem auch Fragen über Gegenstände der Verwaltung nicht ausschlossen sein werden. Die Zulassung zu dieser Prüfung findet eben nur dann Statt, wenn die schriftlichen Probearbeiten nicht ungenüg ausgefallen sind. Ebenso gilt für dieselbe die Bestimmung in §. 10. lassung zu anderweiter Prüfung in den im §. 11 gedachten Fällen fi dagegen hier in der Regel nicht Statt.

§. 15.

Censuren werden bei der Prüfung für ein selbstständiges Richter nicht ertheilt. Es wird dem Candidaten nur eröffnet, ob die Prü befriedigend, oder nicht befriedigend ausgefallen ist.

§. 16.

Die zeither nach der Verordnung vom 9. Juli 1836 unter 4. erforde gewesene Eidesleistung fällt künftig sowohl bei den Probeschriften für juristische Praxis, als auch bei denen für das Richteramt hinweg. Dag hat der Candidat am Schlusse einer jeden Probeschrift die eigenhä geschriebene Versicherung abzugeben, dass er dieselbe selbst und o fremde Beihülfe gefertigt habe, und diese Versicherung, nachdem er mündliche Prüfung bestanden, an Eidesstatt mittels Handschlags zu kräftigen.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen leiden auf alle diejenigen Prüfungen wendung, zu denen die Acten vom 1. Januar 1860 an ausgegeben wer

Dresden, den 16. November 1859.

Ministerium der Justiz.
v. Behr.
Manitius.

D. Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Königreich Sachsen, vom Jahr 1860. S. 86. ff.

Verordnung, die Prüfungen für das Militairrichteramt betreffe vom 29. Mai 1860.

Nachdem mit Rücksicht auf die durch die Verordnung vom 16. N 1859 hinsichtlich der Prüfungen für die juristische Praxis und das Ric amt getroffenen Bestimmungen für nöthig befunden worden, in Beziel auf die Prüfungen für die Verleihung eines selbsständigen Militairric amts ebenfalls veränderte, den Vorschriften der gedachten Verord thunlichst sich anschliessende Anordnungen zu treffen, so wird mit A höchster Genehmigung hierüber Folgendes andurch festgesetzt:

§. 1.

Die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militairric amtes finden im Wesentlichen nach Massgabe der Vorschriften in §§ u. 14 der Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und Richteramt betreffend, vom 16. November 1859, (Gesetz- und Verordnu blatt von demselben Jahre, S. 342. fg.) Statt; es sind jedoch die im § unter 2. erwähnten Criminalacten von dem Oberkriegsgerichte auszuwä auch die von dem Candidaten gefertigten Arbeiten, und zwar sowohl aus den unter 2., als auch die aus den unter 1. und 3. gedachten Acten, dieser Behörde einzureichen, von letzterer aber die Arbeiten unter 1. un

Digitized by Google

ch Befinden, nach deren vorgängiger Durchsicht, alsbald an das Justiz-isterium, behufs der Prüfung durch die nach §. 1 der bezogenen Ver-ung bestellte Commission abzugeben.

§. 2.

Dagegen unterliegt die aus den Criminalacten gefertigte Probeschrift örderst der collegialischen Prüfung des Oberkriegsgerichts, nach dessen olg sie von demselben mit seinem Erachten über den Befund an das iegsministerium abgegeben wird.

Von letzterem gelangt dieselbe sodann durch das Justizministerium nfalls an die im vorstehenden Paragraphen gedachte Prüfungscommission.

Die Commission verschreitet hierauf zur Prüfung der sämmtlichen schrift-en Arbeiten. An der Berathung, welche darüber auf den Vortrag eines gliedes stattfindet, eben so wie an der, nach Befinden, darauf eintre-den mündlichen Prüfung (§. 14 der angezogenen Verordnung) hat alle-ein dazu abzuordnendes Mitglied des Oberkriegsgerichts mit Stimme l zu nehmen.

§. 3.

Ist von dem Oberkriegsgerichte die Criminalprobeschrift nicht für genügend erachtet worden, so kann die Zulassung zur mündlichen Prü-g nur dann versagt werden, wenn die Probearbeiten zu 1. und 3. für ht befriedigend befunden worden sind. Andererseits kann von der mmission die Zulassung selbst dann beschlossen werden, wenn auch das kriegsgericht die Criminalprobeschrift für ungenügend erklärt hat.

Uebrigens ist die Commission bei der Beschlussfassung über das sammtergebniss der Prüfung an das Erachten des Oberkriegsgerichts rgl. §. 2. Abs. 1) nicht gebunden.

§. 4.

Auch wenn die Besetzung einer bestimmten Militairrichterstelle nicht Frage steht, kann zu der Prüfung für ein selbsständiges Militairrichter-t im Allgemeinen nach dem durch das Oberkriegsgericht einzuholenden meinschaftlichen Beschlusse der Ministerien der Justiz und des Kriegs e beschränkte Anzahl solcher Candidaten auf ihr Ansuchen zugelassen rden, welche die Prüfung für die juristische Praxis bestanden und seit-n noch einige Jahre in derselben gearbeitet haben.

§. 5.

Was in §§. 15 und 16 der Verordnung vom 16. November 1859 be-mmt ist, findet bezüglich der Prüfungen für ein selbstständiges Militair-hteramt ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Die §. 1 fg. gegenwärtiger Verordnung gedachten Prüfungen werden ht erfordert, wenn der Candidat bereits die nach §. 13 verb. §§ .1 und 2 r im vorigen Paragraphen angezogenen Verordnung vorgeschriebenen üfungen bestanden hat und solche befriedigend ausgefallen sind.

Ebenso ist aber auch derjenige, welcher die Prüfungen für das Militair-hteramt in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen in befriedigender ise bestanden hat, zum Behufe der Erlangung eines selbstständigen ilrichteramtes einer nochmaligen Prüfung im Sinne von §. 13 fg. der rordnung vom 16. November 1859 nicht unterworfen.

Dresden, den 29. Mai 1860.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

v. Rabenhorst. **Dr. v. Behr.**

Eckelmann.

Digitized by Google

VI. Königreich Württemberg.

A. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1839. Nr. 34. S. 415 ff.

Königliche Verordnung, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herstellung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung der V schriften über die Dienstprüfungen im Departement der Justiz mit durch Unsere Verordnungen vom 10. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 81—94) die Departements des Innern und der Finanzen getroffenen Verfügun verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Dienstprüfungen für die Aemter im Departement Justiz theilen sich nach dem Grade der für die verschiedenen Dienste gorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

§. 2.

Die Prüfungen geschehen theils schriftlich, theils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüf gleichzeitig theilnehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgeleg

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§. 3.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln, Ausnahme derjenigen Gesetzessammlungen, welche die Prüfungscommi etwa ausdrücklich gestattet, ist den Prüfungscandidaten verboten.

Ein Candidat, der sich einer Uebertretung dieses Verbots schu macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige ko durch Erkenntniss der Prüfungscommission von der ferneren Theilna an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst sp entdeckt wird, so wird ihm kein Prüfungszeugniss ausgestellt, oder bereits ausgestellte Zeugniss wieder abgenommen.

Auf gleiche Weise werden diejenigen Candidaten bestraft, welche deren während der Prüfung mündliche oder schriftliche Mittheilungen Prüfungsgegenstände machen oder solche Mittheilungen annehmen.

§. 4.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die nicht in der hiefür fe setzten Frist (§§. 10, 21 und 29) eingereicht werden, oder nicht mit vorgeschriebenen Nachweisungen (§§. 11, 22 und 30) versehen sind, w nicht berücksichtigt.

Candidaten, die nicht am Anfang des für die wirkliche Vornahme Prüfung festgesetzten Termins (§§. 10, 23 und 29) erscheinen, werden die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Diejenigen Candidaten aber, die sich zwar vorschriftsmässig gem haben, aber nicht für zulassungsfähig erkannt wurden, werden hievon, u Angabe des Grundes, in Kenntniss gesetzt.

Digitized by Google

§. 5.

Wer bei einer Prüfung nicht bestanden ist, wird hievon durch den …tuar der Prüfungscommission in Kenntniss gesetzt, und kann sich frühe…ens nach Ablauf eines Jahres auf's Neue um Zulassung zur Prüfung …lden.

§. 6.

Zur Bewerbung um Canzlisten und Copistenstellen werden auch Männer, …che die Dienstprüfung im Departement nicht erstanden haben, zugelassen, …n sie sich über die für solche Stellen erforderlichen Eigenschaften auf …dere Weise ausgewiesen haben.

II. Von der niedern Dienstprüfung.

§. 7.

Die genügende Erstehung der niedern Dienstprüfung befähigt zu …r Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, sodann zu Uebernahme …n Pfandhülfs-Beamtenstellen, von Revisions-Gehülfenstellen bei den Be…ksgerichten, sowie von Notariats-Assistentenstellen.

§. 8.

Diese Prüfung wird in jedem Kreise bei dem Gerichtshofe durch eine …s dem Director oder Dirigenten als Vorstand, zwei Mitgliedern des Ge…htshofs und in Beziehung auf die Verwaltungsgeschäfte, die den Notaren …rtragen werden können, aus einem Mitgliede der betreffenden Kreis…gierung bestehende Commission, und zwar jedes Jahr einmal, wenn auch …r Ein Candidat sich dazu meldet, vorgenommen.

§. 9.

Zuständig für die Prüfung des einzelnen Candidaten ist der Gerichtshof …jenigen Kreises, in welchem dessen Heimathsort gelegen ist. Es bleibt …doch dem Ministerium vorbehalten, aus besonderen Gründen von dieser …stimmung Ausnahmen zu gestatten.

§. 10.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung müssen vor dem 1. März …en Jahrs bei dem betreffenden Gerichtshofe eingereicht werden.

Die für zulassbar erkannten Bewerber werden auf den Prüfungstermin …berufen.

§. 11.

Für die Zulassung wird erfordert:

1) dass der Candidat das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, …und

2) dass er ein Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht besitze.

Die Meldungseingaben müssen, ausser der Bescheinigung dieser Erfor…rnisse, eine Schilderung der persönlichen Verhältnisse und der Bildungs…ufbahn des Bewerbers enthalten, und sind, mit den Zeugnissen der Be…ten, bei welchen der Candidat sich practisch vorbereitet hat, über Fleiss, …auchbarkeit und sittliche Aufführung belegt, durch das Bezirksgericht …s zeitlichen Wohnorts mit einer Aeusserung des Letztern über das Ver…alten des Candidaten einzuschicken.

§. 12.

Die Anforderungen, welche an die Candidaten der niedern Dienstprüfung …macht werden, bestehen in

1) gründlicher Kenntniss aller in das Fach der nicht streitigen Gerichts…barkeit nach deren ganzem Umfange einschlagenden Geschäfte;

Digitized by Google

2) genauer Bekanntschaft der auf die Führung der Unterpfands- u
Güterbücher, sowie auf das vormundschaftliche und Gant-Rechnun
wesen sich beziehenden Verordnungen und Vorschriften;
3) Bekanntschaft mit den Grundsätzen des württembergischen Privatrecht
besonders in der Lehre vom Erbrecht und von den Verträgen, sow
mit den Hauptregeln des Civilprocesses;
4) Kenntniss der vaterländischen, insbesondere der Gemeinde- und Ob
amtsverfassung und Verwaltung, sodann Bekanntschaft mit dem
meinde-, Steuer- und Rechnungswesen und den hierauf sich beziehend
württembergischen Gesetzen und Einrichtungen;
5) practischer Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften (§. 7), b
sonders in der Behandlung schwieriger Theilungs- und Rechnungsfä

§. 13.

Jedem für befähigt erkannten Candidaten wird von dem Vorstande
Prüfungscommission und von den Examinatoren ein Zeugniss hierüber un
Beidrückung des Sigills des Gerichtshofs ausgestellt.

In diesen Zeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Class
nämlich:

Classe I. (obere),
Classe II. (mittlere),
Classe III. (untere),

bezeichnet.

§. 14.

Ein bei einer früheren Prüfung nicht für befähigt erkannter Candi
kann eine wiederholte Prüfung (§. 5) nur bei demjenigen Gerichtshofe
stehen, bei welchem die vorangegangene Prüfung stattgefunden hat.

III. Von den höheren Dienstprüfungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 15.

Die Befähigung zu allen übrigen, in dem §. 7 nicht genannten Aemt
des Departements, mit Einschluss der Canzlei-Assistentenstellen, sowie zu
Berufe eines öffentlichen Rechtsanwalts ist durch die genügende Erstehu
der zwei höheren Justizdienstprüfungen bedingt; vorbehältlich
im §. 16 aufgestellten Ausnahmen.

Die Erstehung dieser Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung
die in §. 7 aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Candidat vor o
nach Erstehung der höheren Prüfungen, wenigstens ein halbes Jahr l
bei einem Gerichts- oder Amtsnotar in den Notariatsgeschäften sich pr
tisch geübt hat, und über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung
durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 16.

Zur Befähigung für die Stelle eines Pupillenrathes (sofern damit ni
die Bekleidung eines Richteramts verknüft ist), ingleichen für diejenige ei
Revisors bei den höheren Gerichten, wird neben der Notariatsdienstprüfu
(§. 7) oder der an deren Stelle tretenden practischen Uebung (§. 15, Satz
die Erstehung der höheren Dienstprüfungen in einem der Departements
Justiz, des Innern oder der Finanzen erfordert.

Die Erstehung entweder der höheren Dienstprüfungen in einem d
zuletzt genannten zwei Departements, oder, neben der Notariatsdienstpr
fung, beziehungsweise der dieselbe vertretenden practischen Uebung,
beiden höheren Justizdienstprüfungen wird zur Befähigung für die Ste

Digitized by Google

s Expeditors bei dem Strafanstalten-Collegium, sowie für die Stelle eines halters bei dem Arbeitshause vorausgesetzt.

§. 17.

Die erste höhere Dienstprüfung soll das theoretische Wissen, die ite die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begrün- der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der häftsgewandtheit erforschen.

§. 18.

Gegenstand der höheren Dienstprüfungen sind die sämmtlichen Zweige Rechtswissenschaft, sowohl in dem Umfange des gemeinen, als des ndern vaterländischen Rechts.

§. 19.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Classen (I. II. III.) abgetheilt, welchen jede zwei Unterabtheilungen a) und b) erhält.
Die Classe I. Unterabtheilung a) wird nur ausgezeichneten Candidaten eilt.

. Von der ersten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 20.

Die Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung wird einer Commission tragen, welche aus den sämmtlichen Professoren der Rechtswissenschaft ier Landesuniversität und einem hiezu abzuordnenden Collegialrathe eht, der in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite ere Prüfung bestellten Commission von dem Justizministerium ausersehen

§. 21.

Die Prüfung wird zu Tübingen der Regel nach jährlich zweimal vor- ommen.
Die Meldung um Zulassung zu derselben geschieht bei dem Justiz- sterium vor dem 15. Mai und vor dem 15. November jeden Jahrs.
Wenn auf einen Termin sich weniger als drei Candidaten gemeldet n, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahre iesen werden.

§. 22.

Jeder Candidat muss sich ausweisen:
über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts;
über die wenigstens drei Jahre zuvor erstandene akademische Vorprüfung.

Ausserdem haben:
diejenigen Candidaten, welche auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studirt haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn, wovon wenigstens drei Jahre dem Fachstudium, und hievon eines auf der Landesuniversität, gewidmet gewesen sein müssen (Verordnung vom 17. Juni 1818, §§. 2 und 3, Reg.-Bl. S. 369), über die besuchten akademischen Vorlesungen und über ihre sittliche und disciplinarische Aufführung, namentlich auch in Hinsicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (K. Verordnung vom 26. December 1834, Art. XII. Reg.-Bl. von 1835, S. 24) beizubringen [1]).

[1]) Bestimmungen über die Einrichtung des juristischen Studiums und die einzelnen zu hö- ien Vorlesungen bestehen nicht.

Digitized by Google

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche sich zur Zeit der Meldu auf der Landesuniversität befinden, sind bei dem akademischen Rectorata einzureichen, und durch dieses mit einem Verzeichniss der von jedem Can daten halbjährlich besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsic auf Fleiss und Kenntnisse erworbenen Prädikate an das Ministerium ein senden.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität befindlichen B werber sind dem Bezirksgerichte des Aufenthaltsorts, oder, wofern d Bewerber zur Zeit der Meldung im Auslande sich befinden sollte, d Bezirksgerichte des gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches sie m seiner Aeusserung über das, was ihm von der Aufführung der Bewer bekannt ist, dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 23.

Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch das Reg rungsblatt auf den bestimmten Prüfungstermin an den Sitz der Land universität vorgeladen.

§. 24.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten v dem Vorstande der Prüfungscommission und zwei Examinatoren unterzei nete, und von dem Departementschef unter Beidrückung des Ministeri Sigills beglaubigte Zeugnisse, welche die Classe der von dem Einzel bewiesenen Befähigung (§. 19) angeben.

§. 25.

Zugleich werden dieselben vom Ministerium zu Justiz-Referendär zweiter Classe bestellt.

In dieser Eigenschaft haben sie, behufs ihrer practischen Ausbildu während eines Jahrs, und zwar in der ersten Hälfte bei einem Kreisgerich hofe, in der zweiten Hälfte bei einem Bezirksgerichte, Probedienste leisten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Gerichtshöfen und Bezirksgerich wird, so weit es thunlich ist, auf die Wünsche der Candidaten Rücksi genommen werden.

§. 26.

Die Referendäre werden bei dem Antritt des Dienstprobejahres in e liche Pflichten genommen und geniessen hinsichtlich ihrer Dienstleistung amtlichen Glauben.

Ueber die Art und Weise ihrer Einleitung in den Dienst, sowie ih Beaufsichtigung, enthält die mit Unserer Genehmigung ergangene Ministe verfügung vom 27. August 1836 (Reg.-Bl. S. 446) die näheren Vorschrif

§. 27.

Die Collegialvorstände und beziehungsweise die Bezirksbeamten hab über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der Referendäre gen Aufsicht zu führen, und je bei dem Austritt eines solchen ein umfassen Zeugniss über sein dienstliches Benehmen in Absicht auf Fleiss und G schäftstüchtigkeit, und über seine sonstige Aufführung an das Ministeri einzusenden, welches sich in fortlaufender Uebersicht hierüber erhal wird.

C. Von der zweiten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 28.

Die zweite höhere Dienstprüfung wird zu Stuttgart von einer Co

Digitized by Google

ion, unter dem Vorsitze des Departementchefs, in der Regel jährlich mal, vorgenommen.

Diese Commission besteht aus sechs, höchstens sieben Mitgliedern des ribunals, einschliesslich der beiden Vorstände desselben; wovon je i zu Examinatoren im Criminal- und im Civilfache, und einer zum minator im Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen werden.

§. 29.

Die Meldungen um Zulassung zu derselben sind vor dem 15. Januar 15. Juli jeden Jahrs bei dem Ministerium einzureichen. Die für zu-ngsfähig erkannten Candidaten werden durch eine Bekanntmachung im erungsblatt auf den festgesetzten Prüfungstermin einberufen.

§. 30.

Die Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung ist durch die vor-iftsmässige Vollendung des Dienstprobejahrs (§. 25) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar vor Beendigung dieser Probezeit ge-icht, so ist die Bittschrift um Zulassung durch den Vorstand des Bezirks-ichts, welchem der Candidat bis dahin zugetheilt war, mit einem Zeug-e des Ersteren über Fleiss, Geschäftstüchtigkeit und Aufführung des didaten, im andern Falle aber durch diejenige Amtsstelle, bei welcher weitere Dienste geleistet hat, mit gleichem Zeugnisse, oder, wenn er sich t in diesem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts seiner Aeusserung über das Verhalten des Candidaten einzusenden.

§. 31.

Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von Examinatoren ausgestelltes, von dem Departementschef unter Bei-ckung des Ministerial-Sigills beglaubigtes Classenzeugniss (§. 19) zu-rtigt.

Dieselben treten sofort in das Verhältniss von Justiz-Referendären ter Classe und von, zur Bewerbung um die im §. 15 bezeichneten llen befähigten, Dienstcandidaten ein.

Von dem Uebertritte der Regiminal- und Finanzcandidaten in das Justizdepartement.

§. 32.

Um den Candidaten den Uebertritt von einem Zweige des öffentlichen nstes in einen andern, und namentlich den Regiminal- und Finanzcandi-en den Uebertritt zum Justizdepartement, übrigens unbeschadet der ndlichen Vorbereitung und gesicherten Befähigung zum Dienste des tztern, zu erleichtern, wird festgesetzt, dass zwar:

1) der Regel nach Niemand zum Richter, sowie zum öffentlichen Rechtsanwalt bestellt werden kann, der nicht die beiden Justiz-dienstprüfungen mit hinreichendem Erfolge bestanden hat, dass jedoch
2) Candidaten, welche in einem der andern erwähnten Departements die erste höhere Dienstprüfung mit dem Zeugnisse von Classe I. oder II. bestanden, auch eine einjährige Dienstprobezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigstens ein halbes Jahr bei einer Gerichtsstelle zugebracht haben, zur Erstehung der zweiten (zum Richteramte befähigenden) höheren Justizdienstprüfung mit Umgehung der ersten, zugelassen werden, und
3) dass diejenigen, welche die erste und die zweite höhere Dienstprüfung in einem der andern Departements mit genügendem Erfolge bestanden haben, zu jener zweiten höheren Prüfung im Justizdepartement ohne

Digitized by Google

Weiteres, und namentlich ohne Erstehung einer Probezeit in diese Departement (vorbehältlich des §. 15, Satz 2), den Zutritt haben solle

Schlussbestimmung.

§. 33.

Die Verfügungen vom 21. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 250—253), vom 30. N vember 1820 (Reg.-Bl. S. 624—634), vom 6. Juni 1823 (Reg.-Bl. S. 41 vom 17. April 1828 (Reg.-Bl. S. 194 und 195), vom 23. December 18 (Reg.-Bl. S. 880) und vom 2. November 1833 (Reg.-Bl. S. 344), sowie vo 22. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 388) sind aufgehoben.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnu beauftragt.

Stuttgart, den 25. April 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justizdepartements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs,
Der Staatssecretair:
Vellnagel.

B. Instruction für die Dienst-Prüfungsbehörden im Justiz-Departement d. d. 29. April 1839.

Zu Vollziehung der Königl. Verordnung vom 25. April 1839 in Betr der Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement werden den mit der Leitu und Vornahme dieser Prüfungen beauftragten Behörden in Gemässh allerhöchster Entschliessung vom gleichen Tage nachstehende näher Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die schriftliche Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorg ladenen Candidaten zugleich und unter der unausgesetzten Aufsicht d Actuars der Prüfungsbehörde vorgenommen.

Der Actuar hat die Prüfungsaufgaben, sofern es deren mehrere sin je für einen halben Tag, unmittelbar vor der Vorlegung derselben an d Candidaten, von dem Vorstande jener Behörde abzulangen und den Can daten zumal vorzulegen.

Die schriftlichen Beantwortungen hat er je von dem betreffenden halb Tage von den Candidaten in Empfang zu nehmen und mit einer Beurk dung über den Zeitpunkt der Uebergabe zu versehen, sofort aber dieselb ungesäumt dem betreffenden Examinator versiegelt zur Durchsicht zu stellen.

Nach der Uebergabe der Ausarbeitungen an den Actuar dürfen Aend rungen an denselben nicht mehr vorgenommen werden, und wer mit d Beantwortung der vorgelegten Fragen in dem hiefür bestimmten Zeita schnitte nicht zu Stande gekommen, kann späterhin dieselben nicht meh schriftlich beantworten.

Es ist übrigens bei Festsetzung der Zahl der jedesmal zur Dictatur z bringenden Fragen darauf zu sehen, dass keinem Candidaten über Zei beengung sich zu beschweren gegründeter Anlass gegeben werde.

Digitized by Google

§. 2.

Das Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln jeder Art, so weit sie cht hiernach (§. 26) ausdrücklich gestattet sind, ingleichen das Verbot r gegenseitigen Hülfeleistung der Examinanden unter sich, ist den versam- lten Candidaten unmittelbar vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung ittelst Vorlesung des §. 3. der königl. Verordnung vom 25. April 1839 l mit angemessenem Vorhalt durch den Actuar der Prüfungsbehörde sonders einzuschärfen.

Etwaige Wahrnehmungen von Uebertretung dieses Verbots hat der tuar, unter Wegnahme der vorgefundenen Hülfsmittel, unverweilt dem rstande und den Examinatoren anzuzeigen

Dem Actuar wird hierin die strengste Wachsamkeit zur Pflicht gemacht d es ist erforderlichen Falles derselbe in der ihm obliegenden Aufsicht rch wirksame Massregeln von Seite der Prüfungsbehörde zu unterstützen.

§. 3.

Keinem Candidaten, welcher nicht auf die fernere Theilnahme an der üfung ausdrücklich verzichtet, wird gestattet, vor Beendigung des betref- nden Prüfungsabschnittes, das Gebäude, in welchem die Prüfung Statt det, zu verlassen oder mit irgend einem Dritten in unmittelbaren, nicht rch den Actuar selbst vermittelten, mündlichen oder schriftlichen Ver- hr zu treten.

§. 4.

Sollte sich ein Candidat so weit vergessen, dass er während der schrift- chen Prüfung die vor Allem nothwendige Ruhe und Ordnung durch un- bührliches Benehmen stören würde; so ist derselbe, vorbehältlich des rüber an das königl. Justizministerium sofort zu erstattenden Berichtes, n der weiteren Theilnahme an der Prüfung alsbald zu entfernen.

Die Candidaten sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung auch rauf aufmerksam zu machen.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird in Abtheilungen, je mit drei oder vier ndidaten zusammen, in Gegenwart der vollständig versammelten Prüfungs- hörde vorgenommen.

Ihre Dauer ist so zu bemessen, dass die Prüfung jedes einzelnen Can- idaten im Ganzen wenigstens Eine volle Stunde währt.

§. 6.

Die Fragen werden bei der mündlichen Prüfung von den besonders stellten Examinatoren an jeden Candidaten einzeln gerichtet. Die Auswahl ieser Fragen aber ist theils auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in en schriftlichen Arbeiten und die Erforschung der Selbstständigkeit der etzteren, theils auf die Prüfung der Kenntnisse des Candidaten in solchen Fächern und Materien, welche von den schriftlichen Aufgaben nicht be- ührt worden sind, so wie darauf zu berechnen, dass durch die Befragung ugleich der Grad der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten im Allgemeinen ausgemittelt werde.

Der Vorstand und die übrigen, nicht speciell zu Examinatoren bestell- ten Mitglieder der Prüfungsbehörde können durch die Antworten der Can- didaten veranlasste Zwischenfragen machen.

Eine Protocollirung der Fragen und Antworten findet bei der mündli- chen Prüfung nicht Statt.

§. 7.

Je am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird zunächst von jedem der Examinatoren eine gedrängte schriftliche Beurtheilung der

Digitized by Google

schriftlichen Antworten und Ausarbeitungen jedes einzelnen Candidaten vorgetragen und durch Vorlesung der hauptsächlichen Theile dieser Arbeiten belegt. Sofort wird von jedem Examinator das Ergebniss der mündlichen Prüfung gewürdigt, und über das Resultat der Prüfung im Ganzen bei jedem Candidaten, so wie über die Classification der für fähig Erachteten ein bestimmter Antrag gestellt.

Nach dessen Berathung wird von der Prüfungsbehörde Beschluss gefasst.

Ueber diese Verhandlung hat der Actuar ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse — vorzugsweise bei der niederen und bei der ersten höheren Dienstprüfung — dienen nachstehende Anhaltspunkte:

1) Wer sowohl bei der schriftlichen als mündlichen Prüfung in allen den Haupt- und Nebenfächern — gründliche Kenntnisse, eine gute Beurtheilungskraft und vollständige Einsicht in den Umfang und inneren Zusammenhang der Lehren gezeigt, keine ins Allgemeine gehende Frage unrichtig beantwortet, in der Anwendung der Gesetze auf gegebene Fälle, wo eine solche in der Aufgabe lag, Fertigkeit und richtigen Blick an den Tag gelegt, ferner im schriftlichen Vortrage eine bündige und klare Darstellung und bei der mündlichen Prüfung gleiche Deutlichkeit und Bestimmtheit in den Begriffen und im Ausdrucke bewiesen hat, — dem wird das Zeugniss erster Classe zu Theil. Ein Mangel an Beurtheilungskraft oder an richtiger, fliessender, bündiger und klarer Schreibart oder an der Gabe, sich mündlich fehlerfrei und mit Deutlichkeit auszudrücken, oder eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses, irgend ein Mangel in klarer Anschauung der allgemeinen Grundsätze in irgend einem Fache, schliesst unbedingt von der ersten Classe aus.

2) Wo hingegen in Nebenfächern einiger Mangel an Einsicht in die Grundprincipien oder an anschaulicher Kenntniss des inneren Zusammenhanges der Wissenschaft wahrzunehmen gewesen, oder im Allgemeinen eine zwar richtige, aber weniger fertige Beurtheilung gegebener Fälle oder ein etwas geringerer Grad von Bündigkeit und Bestimmtheit des schriftlichen oder mündlichen Vortrags, z. B. zu grosse, an Weitschweifigkeit gränzende Ausführlichkeit oder eine nicht völlig fehlerfreie Schreibart u. s. w., gezeigt, oder, bei dem Vorhandensein aller übrigen Bedingungen zu Begründung des Zeugnisses erster Classe gleichwohl mehrere Specialfragen aus den Hauptfächern wegen Gedächtnissmangels unvollständig oder unrichtig oder gar nicht beantwortet worden; da ist das Zeugniss zweiter Classe begründet. Auch hier darf daher kein Mangel an Beurtheilungskraft, es darf ferner keine bedeutende Gedächtnissschwäche, keine erhebliche Lücke in der Bekanntschaft mit den besonderen Materien der Hauptfächer und keine, nicht etwa auf blossem Versehen beruhende Fehlerhaftigkeit im Ausdrucke oder in der Schreibart vorhanden sein.

3) So oft endlich zwar nicht der Grad von Gründlichkeit und der Umfang von Kenntnissen, welche für die zweite Classe erfordert werden, erprobt, jedoch einer Seits der grössere Theil der Fragen genügend beantwortet und zugleich anderer Seits, wenigstens in den Hauptfächern, im Ganzen genommen, Einsicht in das System der Wissenschaft und ein genügendes positives Wissen im Einzelnen beurkundet worden, die Beurtheilung einzelner gegebener Fälle, wenn auch nicht durchaus richtig ausgefallen, doch der Hauptsache nach nicht verfehlt zu nennen und

Digitized by Google

en einer nicht ungeübten Urtheilskraft, die Gabe eines zusammen-
genden und deutlichen, hinlängliche Bekanntschaft mit den Elemen-
kenntnissen voraussetzenden, wenn auch nicht vollkommen fehler-
ien, Vortrags bewiesen ist; so tritt die Ertheilung des Zeugnisses
itter Classe ein.
nach dem höheren oder geringeren Grade, in welchem den Anfor-
en für die einzelnen Classen entsprochen wird, ergiebt sich bei den
n Prüfungen die nähere Bestimmung der Classenzeugnisse nach den
btheilungen a und b (§. 19 der Königl. Verordnung).
s Zeugniss I. Classe, erster Abtheilung, kann immer nur solchen
aten ertheilt werden, welche nach Talent, wissenschaftlicher Bildung
chtskenntnissen ganz ausgezeichnet befunden worden sind.

§. 9.

e Abweisung wird erkannt, wenn der Geprüfte sowohl bei der
lichen, als bei der mündlichen Prüfung nur den kleineren Theil der
gten Fragen richtig beantwortet, auch bei der Beurtheilung gege-
Fälle die Hauptsache verfehlt hat, dabei in Hauptfächern eine klare
t in die Grundprincipien und den Zusammenhang der Lehren, sowie
htiges Urtheil zu vermissen gewesen ist, und zumal der schriftliche
ündliche Vortrag in formeller Hinsicht einen Mangel an gehöriger
lung verräth.
t sich bei der Prüfung in Beziehung auf das eine oder das andere
ach eine besonders auffallende Mangelhaftigkeit und Vernachlässi-
geäussert, und der Candidat meldet sich zu einer der folgenden Prü-
wieder, so ist bei der mündlichen Prüfung, in so weit es ohne
g des ganzen Prüfungsactes geschehen kann, der Bedacht darauf zu
n, dass die Befragung des Candidaten hauptsächlich auf dasjenige
gerichtet werde, in Ansehung dessen derselbe bei der früheren Prü-
o wenig Genüge geleistet hatte.

§. 10.

ach jeder Prüfung werden die Namen der für befähigt erkannten Can-
a in alphabetischer Ordnung (mit Weglassung des Classenzeugnisses)
das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 11.

it der Eröffnung des Prüfungsergebnisses ist wegen des Ansatzes und
s der Prüfungssportel das Erforderliche zu besorgen.
r Entrichtung der Prüfungssportel sind auch diejenigen Candidaten
lten, welche bei der Prüfung, zu welcher sie sich gemeldet haben,
erschienen sind und es unterlassen haben, sich deshalb zu entschul-

esondere Vorschriften in Betreff der niederen Dienstprüfung.

§. 12.

ie Bestellung der Prüfungscommission bei jedem Kreisgerichtshofe
eht durch das Königl. Justizministerium.
etzterem werden von dem Königl. Ministerium des Innern diejenigen
ieder der Kreisregierungen bezeichnet, welche in den einzelnen Krei-
r Mitwirkung bei den Prüfungen beizuziehen sind.
er zur Theilnahme an den Geschäften der Commission ertheilte Auf-
t zu jeder Zeit widerruflich.

§. 13.

iejenigen drei Collegialmitglieder, welche nächst dem Vorstande in

Digitized by Google

die Prüfungscommission berufen werden (§. 8. der Königl. Verordnung) haben die Functionen der Examinatoren zu übernehmen.

Examinator in den auf die Gemeindeverwaltungs-Geschäfte sich be ziehenden Fächern ist immer das aus dem Departement des Innern be gezogene Mitglied, welches übrigens jeder Zeit auch als Mitvotant an de Berathungen über das Gesammtergebniss der Prüfung Theil zu nehmen ha

§. 14.

Mit dem Ablaufe der Meldungsfrist ist von dem Gerichtshofe auf de Vortrag des Commissionsvorstandes über die Zulassung der Candidaten zu Prüfung zu erkennen und der Prüfungstermin festzusetzen.

Die Vorladung der zugelassenen Bewerber, sowie die Benachrichtigun der nicht Zugelassenen (§. 4 und 10 der Königl. Verordnung), geschie sofort durch den Commissionsactuar, welcher vom dem Director des G richtshofs aus der Zahl der Expeditoren des letzteren bestellt wird.

Gleichzeitig hat der Vorstand der Prüfungscommission dem der Co mission beigeordneten Mitgliede der Kreisregierung von der Bestimmun des Prüfungstermins Kenntniss zu geben und dasselbe zu dem Prüfungsac einzuladen.

§. 15.

Den beiden Examinatoren vom Gerichtshofe bleibt überlassen, sich üb die Wahl der zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden Aufgaben z vereinigen; spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritte des Prüfungstermi haben jedoch sie sowohl, als der für das Gemeinde-Verwaltungsfach b stellte Examinator, die Entwürfe ihrer Aufgaben für die schriftliche Pr fung dem Vorstande der Prüfungscommission zu übergeben, von welche dieselben sofort an den Chef des Justizdepartements persönlich zur Gen migung einzusenden sind.

Da Alles daran gelegen ist, dass die Candidaten von den ihnen vor legenden Aufgaben nicht im Voraus Kenntniss erhalten, so sind die En würfe der letzteren immer von den Examinatoren selbst zu schreiben, u von ihnen überschrieben und versiegelt, dem Commissionsvorstande z Weiterbeförderung zuzustellen. Auf gleiche Weise und aus dem gleich Grunde sind dieselben, nachdem sie die Genehmigung des Departemen chefs erhalten, bis zum Beginne der Prüfung versiegelt aufzubewahren.

§. 16.

Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage.

Von den, den Candidaten bei derselben zur Beantwortung vorzulege den Fragen, deren Zahl sich zwischen zwölf und fünfzehn zu halten h sind zwei Drittheile aus den in der Königl. Verordnung §. 12 unter 2 und 3 genannten Fächern und Ein Drittheil aus dem Gemeinde-Verw tungsfache zu wählen.

Vor oder nach Beantwortung der schriftlichen Fragen haben die Ca didaten zwei Probeaufsätze auszuarbeiten, durch welche ihre practisc Fertigkeit in den, bei den im §. 7 der Königl. Verordnung bezeichnet Aemtern vorkommenden Geschäften erprobt werden soll. Das Thema d einen dieser Probeaufsätze ist aus dem Fache der nicht streitigen Gerich barkeit, insbesondere aus den Materien der Inventuren und Erbtheilung der Vermögensübergaben, der Gantverweisungen, der Testamente, der g mischten Eheverträge etc., das Thema des andern aus dem Fache d Gemeindeverwaltungs- oder Rechnungswesens zu wählen; beide Aufgab sind so einzurichten, dass die Candidaten mit dem über das vorgeleg Thema zu fertigenden Aufsatze längstens je in einem halben Tage zu Stan kommen können.

Digitized by Google

§. 17.

Sobald die Examinatoren die schriftlichen Arbeiten geprüft haben, spätestens am dritten, womöglich aber schon am zweiten Tage nach schriftlichen Prüfung, beginnt das mündliche Examen, und wird rt das Ergebniss der Prüfung festgestellt (§§. 5, 6 und 7).

Findet der Vorstand der Commission bei einem diesfälligen Beschlusse bliche Bedenken, welche nicht alsbald auszugleichen sind, so hat er Vollziehung desselben, so weit er beanstandet ist, zu sistiren und die cheidung des Königl. Justizministerium einzuholen.

§. 18.

Ueber den Gang und das Ergebniss der Prüfung wird dem Königl. isministerium von dem Vorstande der Prüfungsbehörde, unter Vorle- sämmtlicher Acten und unter Anschluss eines Verzeichnisses der den lnen Candidaten zuerkannten Prädicate Bericht erstattet; auch sind die fertigten Prüfungszeugnisse Behufs ihrer Visirung durch den Departe- ntschef beizuschliessen.

Mit dem Berichte ist zugleich der Entwurf der in das Regierungsblatt rückenden Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses (§. 10) einzusenden gl. §. 30).

Besondere Vorschriften in Betreff der höheren Dienstprüfungen.

§. 19.

Wenn Candidaten, welche eine der höheren Justizdienstprüfungen er- den haben, sich zugleich für Notariatsgeschäfte befähigen wollen, so n zwar, nach der Bestimmung des §. 15 der Königl. Verordnung, Mehr t von denselben gefordert werden, als dass sie ein halbes Jahr lang bei n Gerichts- oder Amtsnotar in den genannten Geschäften sich practisch n und sodann über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung sich h Zeugnisse ausweisen.

Als genügend können aber diese Zeugnisse immer nur alsdann ange- n werden, wenn dieselben sich über die practische Tüchtigkeit des didaten zu Ausarbeitungen im Theilungs- und Rechnungswesen, zu rung der Güter- und Unterpfandsbücher, so wie zu den Gemeinde- waltungsgeschäften, mit Bestimmtheit aussprechen.

A. Vorschriften in Betreff der ersten höheren Dienst-Prüfung.

§. 20.

Der Vorsitz in der Prüfungsbehörde und die Geschäftsleitung kommt, rn diesfalls nichts Besonderes verfügt wird, dem nach dem Range — l, wo dieser nicht entscheidet, dem nach dem Dienstalter vorgehenden glieder zu.

Wenn der Departementschef der mündlichen Prüfung und der Bera- ng über das Gesammtergebniss der Prüfung anwohnt, so übernimmt er n Vorsitz.

Das Actuariat wird von dem Actuar des Universitätsamtmanns rechen.

Bei ihren Ausfertigungen hat sich jene Behörde eines eigenen Siegels bedienen, das die Umschrift führt:

„Königl. Justiz-Prüfungscommission zu Tübingen."

§. 21.

Je nach dem 15. Mai und 15. November wird von dem Königl. Justiz- isterium über die Zulassung der Candidaten, welche sich zu rechter

Digitized by Google

Zeit gemeldet haben, erkannt, der Prüfungstermin, bei dessen Festsetzun immer die Anträge der Commission nach Thunlichkeit berücksichti werden, anberaumt, und die Vorladung der zugelassenen Candidaten v die Prüfungsbehörde nach Tübingen, beziehungsweise der Bescheid an d Zurückzuweisenden erlassen (§§. 21, 22 und 23 der Königl. Verordnung).

Zu gleicher Zeit bezeichnet das Ministerium jener Behörde den zu Theilnahme an der mündlichen Prüfung und an der Abstimmung über d Gesammtergebniss der Prüfung abzuordnenden Collegialrath (§. 20 ebenda

§. 22.

Auch den Examinatoren bei der ersten höheren Dienstprüfung ist fr gestellt, sich über die Vertheilung der Fächer und über die Wahl der d Candidaten vorzulegenden schriftlichen Aufgaben zu vereinigen; es si jedoch die Entwürfe der schriftlichen Fragen, wovon diejenigen aus d römischen Rechte in lateinischer Sprache zu fassen sind, so wie das The des den Candidaten zur Ausarbeitung aufzugebenden Probeaufsatzes (§. 2 ganz in derselben Weise, wie solches oben, §. 15, in Beziehung auf niedere Dienstprüfung vorgeschrieben ist, immer vor der Prüfung, u zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben, dem Köni Justizministerium zur Einsicht und etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§. 23.

Die Fragen für die schriftliche Prüfung sind hauptsächlich a denjenigen Rechtsfächern zu wählen, welche von grösserem Umfange si oder die meisten positiven Bestimmungen enthalten, um zu erforschen, w weit der Candidat solche dem Gedächtnisse eingeprägt habe. Es fin daher vorzüglich bei dem noch geltenden römischen Civilrechte, bei d vaterländischen Privatrechte, bei der Theorie des bürgerlichen Proces bei dem Criminalrechte nach dessen ganzem Umfange, und bei dem ca nischen Rechte die Prüfung durch schriftlich zu beantwortende Frag Statt.

Im Uebrigen ist bei der Auswahl derselben, so weit es unbeschad der verhältnissmässig vollständigen Prüfung der Candidaten geschehen ka darauf Bedacht zu nehmen, dass in den Materien abgewechselt wer damit nicht ebendieselben Fragen in mehreren Prüfungen nach einan vorkommen.

Auch ist zu verhüten, dass nicht durch beständige Uebergehung g wisser Materien Anlass zu deren Vernachlässigung im Studium gegeb werde.

§. 24.

Einen besonderen Gegenstand der schriftlichen Prüfung bildet die A arbeitung des in §. 22 erwähnten Aufsatzes, welcher den Candidaten n Vollendung der schriftlichen Fragen Beantwortung aufzugeben ist.

Er hat zum Zwecke, eine Probe von der Darstellungsgabe, Schreib und Beurtheilungskraft der Candidaten zu erhalten. Zum Gegenstande d selben kann daher die Erörterung irgend einer rechtlichen Frage, allenf mit näherer Angabe dessen, was dabei entwickelt werden soll, oder die drängte Darstellung des Zusammenhangs verwandter Rechtssätze u. s. jedoch stets ohne Acten, ausersehen werden; wogegen die Entscheidu eines Rechtsfalls aus spruchreifen gerichtlichen Verhandlungen hier jed falls ausgeschlossen bleibt.

Die Aufgabe ist wo möglich so zu stellen, dass die Candidaten einem halben Tage mit dem zu fertigenden Aufsatze zu Stande komm können.

§. 25.

Die schriftliche Prüfung dauert längstens vier Tage.

Digitized by Google

Bei Eröffnung derselben ist neben dem, was nach den Bestimmungen §§. 2 und 4 zu beobachten ist, von jedem einzelnen Candidaten auch Ausstellung eines schriftlichen Reverses darüber, dass er an keiner ...widrigen geheimen Verbindung Theil genommen, nach den diesfalls ...henden besonderen Vorschriften zu verlangen.

§. 26.

Die allein zulässigen literarischen Hülfsmittel, deren sich die Candidaten der schriftlichen Fragenbeantwortung und bei Ausarbeitung des Probe...atzes, wenn die Materien es erfordern, bedienen können, sind Corpus juris civilis, das Corpus juris canonici und das Württembergische ...drecht.

Die Fragen aus dem römischen Rechte haben die Candidaten in latei...her Sprache zu beantworten.

§. 27.

Spätestens am sechsten Tage nach dem Schlusse des schriftlichen ...mens, bis zu welchem Zeitpuncte die Examinatoren die Arbeiten der ...didaten geprüft haben müssen, wird die mündliche Prüfung vor...ommen (§§. 5 und 6).

An dieser können, neben den im §. 20 der Königlichen Verordnung ...eichneten ordentlichen Mitgliedern der Commission, auch die durch ...hste Entschliessung bei der Juristen Facultät aufgestellten Privatdo...ten mit der Befugniss, am geeigneten Orte Zwischenfragen zu machen, ...heil nehmen. Dieselben sind zu dem Ende von dem Zeitpuncte der ...dlichen Prüfung durch den Vorstand jener Behörde in Kenntniss zu ...en.

§. 28.

Bei der mündlichen Prüfung soll durch eine zusammenhängende ...fragung besonders auch erforscht werden, ob der Candidat die Grund...incipien der verschiedenen wissenschaftlichen Fächer und den inneren ...sammenhang ihrer Lehren richtig und deutlich aufgefasst habe.

Sie verbreitet sich (§. 6) sowohl über diejenigen Fächer, aus welchen ...h schriftliche Fragen vorgelegt wurden, als über alle übrigen, in der ...t, dass zwar die wichtigeren Fächer mit mehr Ausführlichkeit, als die ...dern wichtigen, behandelt, immer aber allgemeine und specielle Fragen ...teinander verbunden werden.

§. 29.

Das Prüfungsergebniss wird durch die Stimmgebung der ordentlichen ...itglieder (§. 20 der Königl. Verordnung) und der zu der mündlichen Prü...ng hinzugetretenen Privatdocenten (§. 27) festgestellt (§§. 7—9).

Im Falle der Stimmengleichheit kommt die Entscheidung dem Vor...nde zu.

§. 30.

Die nach Massgabe des §. 24 der Königl. Verordnung auszustellenden ...ugnisse werden dem Königl. Justizministerium durch den Vorstand mit ...mmtlichen Prüfungsacten, namentlich auch den Vorträgen der Examina...ren und den Protocollen über die Berathung des Prüfungsergebnisses, so ...ie einer Uebersicht über die Location der Geprüften, vorgelegt.

Findet der Vorstand bei der Beschlussfassung der Prüfungsbehörde ...nen erheblichen Anstand, so hat derselbe den Fall der Entscheidung des ...inisteriums zu unterstellen (vergl. §. 17 oben).

Die mit dem Vidit des Departementschefs versehenen Zeugnisse werden den Candidaten unverzüglich zugestellt.

Auch wird von dem Ministerium das Ergebniss der Prüfung öffentlich bekannt gemacht (§. 10).

Digitized by Google

§. 31.

Um bei der Zutheilung der für befähigt erkannten und hiernach z Referendären zweiter Classe bestellten Candidaten zu den Gerichtshöfen a die Wünsche Jener Rücksicht nehmen zu können (§. 25 der Königl. Verord nung), sind dieselben jedesmal am Schlusse der schriftlichen Prüfung dur den Actuar zu Bezeichnung desjenigen Gerichtshofs aufzufordern, welche sie für die erste Hälfte des Probejahrs zugetheilt zu werden wünsche Ihre diesfälligen Erklärungen hat der Vorstand der Prüfungsbehörde gleich zeitig mit dem Berichte über das Prüfungsergebniss einzusenden.

B. Vorschriften in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfun

§. 32.

Die Examinatoren der Justizreferendäre zweiter Classe werden von d Königl. Justizministerium nach Massgabe des §. 28 der Königl. Verordnu aus der Mitte des Obertribunals bestellt.

Zwei derselben werden aus dem Criminal- und zwei aus dem Civil nate dieser obersten Gerichtsstelle genommen; zum Examinator im Fac der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird ein Mitglied des Pupillensena bestimmt.

Das Actuariat bei der Prüfungscommission hat der Canzleivorstand d Obertribunals zu versehen.

§. 33.

Nach dem Ablaufe der Meldungsfrist jeden Jahrs (15. Januar u 15. Juli) erkennt das Ministerium über die Zulassung der im Termine a getretenen Bewerber, und erlässt sofort wegen Vornahme der Prüfung m den zugelassenen Candidaten das Erforderliche an die Prüfungscommissio

§. 34.

Hauptsächlicher Zweck der zweiten Dienstprüfung ist die Erprobu der practischen Fähigkeiten der zu Prüfenden; sie begreift daher vorzug weise die Bearbeitung von Proberelationen im Criminal- und im Civilfac und die Lösung einer practischen Aufgabe aus dem Fache der nicht str tigen Gerichtsbarkeit.

§. 35.

Zur Bearbeitung von Proberelationen erhalten sämmtliche, zu d Prüfung zugelassenen Referendäre die gleichen Acten, welche zu diese Behufe gedruckt, stets in Bereitschaft gehalten sind.

Es werden hiezu zweckmässige, bereits erledigte, processualische V handlungen von kleinerem Umfange, und zwar im Civilfache in der Re Acten zweiter Instanz ausgewählt.

§. 36.

Sobald von dem Königl. Justizministerium über die Zulassungsgesuc der Candidaten entschieden und die Prüfungscommission mit der Vornah der Prüfung beauftragt ist (§. 33), sind ohne Verzug, je in der zwei Hälfte der Monate Januar und Julius, jene gedruckten Acten durch d Actuariat der Commission an die Referendäre auszufolgen, und es ist h bei den letzteren zur Einsendung der gefertigten beiden Relationen, d nen die gedruckten Actenhefte stets wieder anzuschliessen sind und welc in der Regel von der eigenen Hand des Examinanden geschrieben se müssen, ein Termin — beziehungsweise bis zum 1. April und 1. October — unter dem Präjudiz anzuberaumen, dass eine diessfällige Verspätung den Au schluss des Säumigen von der betreffenden Semesterprüfung zur Folge h ben würde.

Digitized by Google

Bei der Bearbeitung der Relationen sind die Referendäre im Gebrauche von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln nicht beschränkt; es ist ihnen aber verboten, sich hiebei der Hülfe dritter Personen zu bedienen. Erwiesene Uebertretungen dieses Verbotes werden auf die in der Kgl. Verordnung §. 3 Absatz 2 bestimmte Weise geahndet, und es ist jeder Referendär in der Ladung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 37.

Je nach dem Ablaufe des zu Einreichung der Proberelationen anberaumten Termins hat das Actuariat der Prüfungscommission dem Königl. Justizministerium berichtlich anzuzeigen, von welchen Referendären die Arbeiten eingekommen sind.

Diejenigen, welche ihre Relationen in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden, wenn es deren mehr als acht sind, in zwei oder nach Umständen drei, der Zahl nach — so weit es thunlich — gleiche Abtheilungen gebracht, von welchen jede auf einen besondern Termin zur Prüfung berufen wird; die Candidaten der einzelnen Abtheilungen aber werden unter die für das Criminal- und Civilfach bestellten vier Examinatoren gleich getheilt.

Von den Letzteren hat jeder die eingekommenen Relationen seines Faches genau zu prüfen und sich je im Laufe der Monate April und October auf die mündliche Verhandlung mit den Referendären (§. 40), so wie auf den Vortrag in der Commission über den Werth der gelieferten Arbeiten so vorzubereiten, dass die gedachte Verhandlung sofort je nach dem 1. Mai und 1. November Statt haben könne.

§. 38.

Spätestens am 15. April und 15. October jeden Jahrs lässt die Commission ihre Anträge über die Abtheilungen, in welchen die Prüfung vorzunehmen ist, über die Ordnung der Candidaten und über die Zeit der Wiederberufung derselben an das Königl. Justizministerium gelangen.

Gleichzeitig wird das Thema zu dem den Candidaten bei der Prüfung aufzugebenden Probeaufsatze aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (§. 34) der Genehmigung des Departementschefs unterstellt (vgl. §. 15).

Das Ministerium setzt sofort den Prüfungstermin fest, und beruft die Candidaten auf denselben nach Stuttgart ein (§. 29 der Königl. Verordnung).

§. 39.

Die Prüfung jeder Abtheilung beginnt damit, dass den erschienenen Referendären die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Aufgabe aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von dem Commissionsactuar zur schriftlichen Ausarbeitung unter seiner Aufsicht (§§. 1 bis 3) vorgelegt wird.

Das Thema zu dem zu fertigenden Aufsatze ist aus denselben Materien, welchen nach §. 16 die den Notariatscandidaten vorzulegende Aufgabe aus dem genannten Fache zu entnehmen ist, zu wählen und, wie letztere, so festzustellen, dass die Candidaten in einem halben Tage mit dem Aufsatze zu Stande kommen können. Wird die Prüfung in mehreren Abtheilungen vorgenommen, so wird jeder derselben ein besonderes Thema vorgelegt.

Eine schriftliche Fragen-Beantwortung findet bei der zweiten höhern Dienstprüfung nicht Statt.

§. 40.

Sobald die Aufsätze der Referendäre (§. 39) von dem zum Examinator bestellten Mitgliede des Pupillensenats (§. 32) durchgesehen sind, und spä-

Digitized by Google

testens am zweiten Tage nach Uebergabe derselben, folgt die mündlic
Prüfung.

Bei dieser werden zunächst die Proberelationen jedes Einzelnen
Criminal- und Civilfache von den betreffenden Examinatoren mit dem
prüften durchgegangen und es wird demselben durch angemessene Fra
Gelegenheit verschafft, seine Probearbeit in formeller und materieller
sicht zu rechtfertigen und in freier Rede näher zu begründen, über die
bei einschlagenden Rechtsgrundsätze oder damit verwandten Lehren
zu verbreiten, auch eingeschlichene Irrthümer und Lücken in jenen
sätzen zu verbessern und auszufüllen.

Dabei steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, so wie
ren übrigen Mitgliedern, gleichfalls frei, an die Examinanden derartige
gen zu richten.

Es können ferner solche auch an diejenigen Referendäre gestellt
den, deren Proberelation der Würdigung gerade nicht unterliegt, und
lich ist aus Gelegenheit dieser Verhandlung auch eine anderweite Befrag
über Materien und Lehren, welche mit dem Gegenstande der Relationen
keiner Verbindung stehen, zumal gegenüber von denjenigen Examinan
nicht ausgeschlossen, welche bei der vorausgegangenen ersten Dienstprüf
sich in dem einen oder dem andern Fache verhältnissmässig schwächer
zeigt hatten.

Am Schlusse oder in einem sonst geeigneten Abschnitte der mü
lichen Prüfung findet eine nähere Befragung der Referendäre durch
Mitglied des Pupillensenats über den Gegenstand des von ihm aufgege
nen Probeaufsatzes, wie überhaupt aus den Fächern der nicht streti
Gerichtsbarkeit Statt.

§. 41.

Wenn nach Beendigung dieser mündlichen Verhandlung die Refer
däre abgetreten sind, so wird sofort, gemäss der Vorschrift des §. 7, ü
das Ergebniss der Prüfung Berathung gepflogen und ein Collegialbeschl
nach Stimmenmehrheit gefasst, vorbehältlich der Entscheidung des Dep
tementschefs (§. 28 der Königl. Verordnung) im Falle der Stimmengle
heit, so wie in Fällen erheblicher Bedenken (vergl. §. 30 Absatz 2 ob
Im Allgemeinen sind die in den Paragraphen 8 und 9 für die Best
mung der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorschriften, der Classification
Candidaten auch bei der zweiten höheren Dienstprüfung zum Grund
legen; vorzugsweise jedoch ist hier die Abstufung nach dem Grade
practischen Geschäftsgewandtheit und Brauchbarkeit, den die Candi
ten gezeigt haben, zu bemessen.

§. 42.

Die Prüfungszeugnisse, welche nach §. 31 der Königl. Verordnung
von den Examinatoren des betreffenden Candidaten zu unterzeichnen s
werden durch das Actuariat der Prüfungsbehörde mit sämmtlichen P
fungsacten, namentlich auch den Protocollen über die Berathung des P
fungsergebnisses, dem Königl. Justizministerium zur Mitvollziehung vor
legt, und von Letzterem werden die Namen der für befähigt erkannten
in dessen Folge zu Justizreferendären erster Classe bestellten Candida
durch das Regierungsblatt bekannt gemacht (§. 10).

IV. Vorübergehende Bestimmung.

§. 43.

Die nach den §§. 34 und 39 den Candidaten bei der zweiten höhe
Dienstprüfung zur schriftlichen Ausarbeitung vorzulegende Aufgabe aus d

Digitized by Google

he der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist erstmals bei der im Monat 1840 Statt findenden Semesterprüfung zu stellen.
Bis dahin unterbleibt auch die im §. 40 angeordnete mündliche Prüder Referendäre in dem genannten Fache.

Vorschriften in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung im Justizdepartement.

Um der zweiten höheren Dienstprüfung eine ihrem Zwecke mehr entchende Einrichtung zu geben, werden vermöge höchster Entschliessung 3. Januar 1850 zur Vollziehung der Königl. Verordnung vom heutigen , die Abänderung einiger Bestimmungen der Königl. Verordnung vom April 1839 über die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend theilweiser Abänderung der Instruction vom 29. April 1839, den mit Leitung und Vornahme jener Prüfung beauftragten Behörden nachstee Vorschriften ertheilt, welche an die Stelle der §§. 34 bis 42 der nnten Instruction treten.

§. 1.

Die Examinatoren der Justiz-Referendäre zweiter Classe werden vom Königl. Justizministerium nach Massgabe des §. 28 der Königl. Verung vom 25. April 1839 aus der Mitte des Obertribunals bestellt.
Zwei derselben werden aus dem Criminal- und zwei aus dem Civilsenate r obersten Gerichtsstelle genommen; zum Examinator im Fache der t streitigen Gerichtsbarkeit wird ein Mitglied des Pupillensenats bestimmt.
Das Actuariat bei der Prüfungscommission hat der Canzleivorstand des tribunals zu versehen.

§. 2.

Nach dem Ablauf der Meldungsfrist jeden Jahrs (15. Januar und 15. Juli) nt das Ministerium über die Zulassung der im Termine aufgetretenen rber und erlässt sofort wegen Vornahme der Prüfung mit den zugenen Candidaten das Erforderliche an die Prüfungscommission.

§. 3.

Hauptsächlicher Zweck der zweiten Dienstprüfung ist die Erprobung practischen Fähigkeiten der zu Prüfenden; sie begreift daher vorgsweise die Bearbeitung von Rechtsfällen im Criminal- und Civilfache, wie die Lösung einer practischen Aufgabe aus dem Fache der nicht streien Gerichtsbarkeit. In den beiden ersten Fächern muss wenigstens Eine beit ein Urtheil mit Entscheidungsgründen zum Gegenstand haben; die ere kann aus einer den mitzutheilenden Acten zu entnehmenden facshen Darstellung, einer Anklageacte oder Vertheidigungsschrift bestehen.

§. 4.

Die Prüfungscommission wählt, sobald sie wegen Vornahme der Prüfung eisung erhalten hat (§. 2), die geeigneten Criminal- und Civilrechtsfälle , und unterstellt solche nebst dem Thema zu dem den Candidaten aufgebenden Aufsatz aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der nehmigung des Departementschefs.
Zugleich lässt dieselbe ihre Anträge über die Abtheilungen, in welchen e Prüfung vorzunehmen ist, über die Ordnung der Candidaten und über e Zeit der Einberufung derselben an das Königl. Justizministerium gelangen.
Hierauf setzt das Justizministerium die Prüfungstermine fest und beruft e Candidaten auf dieselben nach Stuttgart ein.

Digitized by Google

§. 5.

Die schriftliche Prüfung für die drei Fächer dauert drei Tage. Jed Tags ist in der Zeit von Morgens acht Uhr bis spätestens Abends sec Uhr eine Arbeit zu fertigen. Hiezu sind, wenn die Prüfung in mehre Abtheilungen erfolgt, jeder Abtheilung besondere Aufgaben vorzulegen.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist den Candidaten die Benützu der Gesetzbücher (corpus juris civilis und canonici, Landrecht, Strafges buch und Strafprocessordnung, Regierungsblatt) und eines Lehrbuchs Privatrechts, dessen Wahl jedem Einzelnen überlassen bleibt, gestatt fremder Hülfe dürfen sie sich nicht bedienen.

Erwiesene Uebertretungen dieses Verbots werden auf die in der Köni Verordnung vom 25. April 1839, §. 3 Abs. 2 bestimmte Weise geahndet.

§. 6.

Die Candidaten der einzelnen Abtheilungen werden unter die für Criminal- und Civilfach bestellten vier Examinatoren gleich vertheilt. V diesen hat jeder die ihm zugetheilten Arbeiten genau zu prüfen, worauf auch den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission zur Durchsicht zu stellen sind.

§. 7.

Am dritten Tage nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung folgt mündliche Prüfung.

Dieselbe beginnt in jedem der beiden Hauptfächer damit, dass Candidat seine Arbeit mündlich vorträgt.

Sodann werden die Arbeiten je von dem Examinator mit dem Geprüf durchgegangen und es wird demselben durch angemessene Fragen Geleg heit verschafft, seine Arbeiten in formeller und materieller Hinsicht rechtfertigen und in freier Rede näher zu begründen, über die dabei einsch genden Rechtsgrundsätze oder damit verwandten Lehren sich zu verbreit auch eingeschlichene Irrthümer und Lücken in jenen Aufsätzen zu verbess und auszufüllen.

Dabei steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, sowie de übrigen Mitgliedern gleichfalls frei, an die Examinanden derartige Fra zu richten.

Es können ferner solche auch an diejenigen Referendäre gestellt w den, deren Proberelation der Würdigung gerade nicht unterliegt, und e lich ist aus Gelegenheit dieser Verhandlung auch eine anderweite Befrag über Materien und Lehren, welche mit dem Gegenstande der Relationen keiner Verbindung stehen, zumal gegenüber von denjenigen Examinan nicht ausgeschlossen, welche bei der vorausgegangenen ersten Dienstprüf sich in dem einen oder anderen Fache verhältnissmässig schwächer ge haben.

Am Schlusse oder in einem sonst geeigneten Abschnitte der mündlic Prüfung findet eine nähere Befragung der Refendäre durch den Examin im Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit über den Gegenstand des ihm aufgegebenen Probeaufsatzes wie überhaupt aus den Fächern der n streitigen Gerichtsbarkeit Statt.

§. 8.

Wenn nach Beendigung dieser mündlichen Verhandlung die Referen abgetreten sind, so wird sofort, gemäss der Vorschrift des §. 7 über Ergebniss der Prüfung Berathung gepflogen, und ein Collegialbesch nach Stimmenmehrheit gefasst, vorbehältlich der Entscheidung des Depa mentschefs (§. 28 der Königl. Verordnung vom 25. April 1839) im Falle Stimmengleichheit, sowie in Fällen erheblicher Bedenken (vergl. §. 30, Ab der Instruction vom 29. April 1839).

Digitized by Google

Ausser dem Ergebniss der Prüfung selbst dienen als Anhaltspunct für Begutachtung der Candidaten nicht nur das Ergebniss der ersten Dienstfung, sondern auch und insbesondere deren Dienstleistungen während s Probejahrs, worüber in Gemässheit der Verordnung vom heutigen Tage Gerichtshöfe ihre Beschlüsse, unter Anschluss der von den Probe-Refendären gefertigten Criminal- und Civilrelationen, der Prüfungscommission ittheilen werden.

Im Allgemeinen sind die in den §§. 8 und 9 der Instruction vom April 1839 für die Bestimmung der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorriften der Classification der Candidaten auch bei der zweiten höheren enstprüfung zum Grund zu legen; vorzugsweise ist jedoch hier die Abfung nach dem Grade der practischen Geschäftsgewandtheit und uchbarkeit, den die Candidaten gezeigt haben, zu bemessen.

§. 9.

Die Prüfungszeugnisse, welche nach §. 31 der Königl. Verordnung m 25. April 1839 je von den Examinatoren des betreffenden Candidaten unterzeichnen sind, werden durch das Actuariat der Prüfungsbehörde sämmtlichen Prüfungsacten, namentlich auch den Protocollen über die rathung des Prüfungsergebnisses, dem Königl. Justizministerium zur Mitlziehung vorgelegt, und von Letzterem werden die Namen der für befät erkannten und in dessen Folge zu Justiz-Referendären erster Classe stellten Candidaten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht (§. 10 r Instruction vom 29. April 1839).

§. 10.

Vorübergehende Bestimmung.

Obige Vorschriften kommen bei der im Herbst 1850 abzuhaltenden zweiı höheren Dienstprüfung erstmals zur Anwendung.

Bis dahin bleiben die Bestimmungen der Instruction vom 29. April 1839, 34 bis 42 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Januar 1850.

Königl. Justizministerium.

Aus dem Regierungsblatt des Königreichs Württemberg. Jahrgang 1846. Nr. 39. S. 360.

rfügung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu der Königl. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung m 6. d. M. als Zusatz zu dem §. 5 der königl. Verordnung vom 25. April 39, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend (Reg.-Blatt Seite 7), zu verfügen geruht haben, dass zur Prüfung zugelassene Candidaten, lche ohne vorgängige triftige Entschuldigung am Prüfungstermine ausiben, so wie diejenigen, welche bei der Prüfung zwar erschienen, jedoch r dem Schlusse derselben willkürlich ausgetreten sind, gleich den bei der ifung nicht bestandenen Candidaten erst nach Ablauf eines Jahres s Neue zur Prüfung zugelassen werden sollen; so wird solches zur Nachhtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. August 1846.

Prieser.

Digitized by Google

E. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1850. Nr. 1. S. 1 ff.

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfungen im Justizdepartement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zum Behuf der zweckmässigen Ausbildung der Justizreferendäre zweiter Classe und im Zusammenhang mit einer Aenderung in Einrichtung der zweiten höheren Dienstprüfung, wonach die Referendäre nicht mehr, wie bisher, Relationen zu Hause zu fertigen, sondern ihre practische Ausbildung dadurch zu bewähren haben, dass sie während des Examens selbst Fälle aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege bearbeiten und ihre Arbeiten in mündlichem Vortrage rechtfertigen und in freier Rede näher begründen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Justizreferendäre zweiter Classe haben in dieser Eigenschaft Behuf ihrer practischen Ausbildung während eines Jahres, und zwar in den ersten fünf Monaten bei einem Bezirksgerichte, während der weiteren sieben Monate bei einem Kreisgerichtshof Probedienste zu leisten.

§. 2.

Ueber die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen zugetheilten Referendäre enthalten die mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerial-Verfügungen vom 27. August 1836 und vom heutigen Tage die näheren Vorschriften.

§. 3.

Am Schluss des Probejahrs wird von den Gerichtshöfen auf den Grund von Verträgen der Collegialmitglieder über die ihnen beigegebenen Referendäre (Ministerialverfügung vom heutigen Tage), so wie von Aeusserungen der Senatsvorstände über deren Leistungen im Canzleidienst in einer Plenarsitzung über die Geschäftstüchtigkeit der Referendäre umfassende Berathung gepflogen und das Ergebniss derselben, unter Anschluss der von den Referendären gelieferten Relationen im Criminal- und Civilfache, der Prüfungscommission mitgetheilt.

§. 4.

Die Bittschriften um Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung sind, wenn die Meldungen unmittelbar vor Beendigung der Probezeit geschehen, durch die Vorstände der Kreisgerichtshöfe, welchen die Referendäre bis dahin zugetheilt waren, mit den in §. 30 der Verordnung vom 25. April 1839 vorgeschriebenen Zeugnissen einzusenden.

§. 5.

Bei der zweiten höheren Dienstprüfung ist den Candidaten der Gebrauch von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln verboten, mit Ausnahme derjenigen Gesetzes Sammlungen, welche die Prüfungscommission ausdrücklich gestattet, und, bei der Ausarbeitung der civilrechtlichen Aufgabe, eines Lehrbuchs des Privatrechts, dessen Wahl dem Candidaten freisteht. Die Uebertretung dieses Verbots wird nach Massgabe des §. 3 der königlichen Verordnung vom 25. April 1839 geahndet.

§. 6.

Durch obige Bestimmungen erleiden die §§. 3, 25, 26, 27, 30 der königlichen Verordnung vom 25. April 1839 Abänderungen.

Digitized by Google

der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung

Januar 1850.

Wilhelm.

Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinetsdirector:
Maucler.

---

em Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1836. Nr. 44. S. 446 ff.

anntmachung, betreffend eine Instruction über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die zweckmässige Anleitung der den Gerichtshöfen und Bezirksichten zu Erstehung des vorgeschriebenen Dienstprobejahrs zugetheilten rendäre zweiter Classe zu den bei jenen Gerichtsstellen vorkommenden häften zu sichern, und um insbesondere, neben der Rücksicht auf die bung im Canzleidienste, die der Bildung zum Geschäftsmanne wesentum Grund liegende Bekanntschaft mit dem Materiellen der Rechtsendung zu fördern, sieht man sich veranlasst, die nachfolgende, von er Königlichen Majestät allergnädigst genehmigte Instruction zur Nachtung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 27. August 1836. Schwab.

---

truction über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung eines Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Die den Gerichten zum Behufe practischer Ausbildung zugetheilten rendäre zweiter Classe erstehen, wie bisher, die erste Hälfte ihres Probers bei einem der Kreisgerichtshöfe, die andere Hälfte bei einem zirksgerichte.

A. Bei den Gerichtshöfen werden

I. dem Canzleidienste in der Regel die ersten drei Monate, nach n Eintritte der Referendäre, ausschliessend gewidmet. Hiebei wird, soit es thunlich, für die Einleitung in die Geschäfte, die nachstehende fenfolge beobachtet:

1) jeder Referendär hat zunächst mit der Form der amtlichen Ausfertigungen sich bekannt zu machen, sodann
2) durch Lesen von Protocollen, von Criminal- und Civil-Acten sich einen Ueberblick über den Gang der Canzleigeschäfte und Kenntniss des Geschäftsstyls zu verschaffen, woneben er
3) von der Registratur der verschiedenen Senate Einsicht nimmt, die Vormerkungen über einkommende Acten in die Diarien, Repertorien und

Digitized by Google

andere Canzleibücher eintragen hilft, und sich in den daselbst zu Erhaltung einer steten Ordnung eingeführten Manipulationen übt.

Hierauf begleitet derselbe:

4) von Zeit zu Zeit den Secretair in die Collegialsitzungen, nimmt unter der Leitung des letzteren an den dem Secretariat obliegenden Ausfertigungen und den hiemit verbundenen weiteren Geschäften des Eintragens in die Canzleibücher etc. Antheil, und geht sodann, nach hinlänglich erlangter Fertigkeit,
5) zur selbstständigen Führung der Protocolle und Besorgung der damit verknüften Ausfertigungen über, mit welcher Beschäftigung, soweit es ohne wesentliche Störung der übrigen, sogleich zu erwähnenden Zwecke geschehen mag, bis zum Schlusse des Halbjahrs fortgefahren wird, endlich ist
6) gleichzeitig den Referendären ein fleissiges Studium der bei dem Gerichtshofe vorhandenen Normalien- und Präjudizienbücher zu empfehlen.

Während des vorerwähnten ersten Zeitraums, welcher indess von dem Directorium nach Umständen, insbesondere je nach der Fähigkeit der Subjecte, abgekürzt werden kann, hat der Referendär sich durchaus der für die Expeditoren bestehenden Canzleiordnung zu unterwerfen, namentlich die üblichen Canzleistunden pünktlich einzuhalten.

II. Die Einleitung in die Collegial-Arbeiten beginnt der Regel nach mit dem vierten Monat, und bildet bis zum Ablaufe des Halbjahrs den Hauptgegenstand der Beschäftigung.

Der Referendär erhält:

1) im Anfange von dem Directorium leichtere Currentgegenstände, z. B. Justiz-Verzögerungs- und andere aussergerichtliche Beschwerden, Berichterstattungen über Begnadigungsgesuche und dergleichen minder bedeutende Gegenstände zur Bearbeitung.

Hierauf folgt:

2) unter allmähligem Aufsteigen zu bedeutenderen Geschäften dieser Art die Fertigung von Actenauszügen, factischen und processualischen Vorträgen im Civil- und Criminalfache, später
3) die Ausarbeitung des rechtlichen Theils solcher Relationen.

Gegen den Schluss seiner Dienstzeit bei dem Gerichtshofe ist Bedacht darauf zu nehmen, dass der Referendär sich auch

4) mit den den Pupillensenaten übertragenen Geschäftszweigen, sowie
5) mit dem Gange des ehegerichtlichen Verfahrens durch eigene Anschauung, jedoch ohne Uebernahme von Referaten, bekannt mache.

Die im Vorstehenden erwähnten Arbeiten werden unter steter Aufsicht und Leitung des Collegialmitgliedes, aus dessen Referate die zugetheilten Gegenstände gewählt wurden, besorgt.

Insbesondere sind die Anträge des Referendärs jedesmal zuvor dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen, worauf erst, im Beisein des letzteren, der Vortrag durch den Referendär im Collegium erfolgt.

Der Referent erklärt am Schlusse des Vortrags seine zustimmende oder abweichende Ansicht, wobei es sich von selbst versteht, dass bei der Entscheidung nur seine Stimme gezählt wird.

Während dieser zweiten Periode ist dem Referendär gestattet, zu Hause zu arbeiten, soweit nicht die Ausfertigung ihm obliegender Expeditionsgeschäfte seine Anwesenheit in dem Locale des Gerichtshofs erfordert (vergl. oben A. I. 5).

B. Bei den Bezirksgerichten erfolgt

I. die Einleitung in den sogenannten laufenden Dienst der Regel nach in den ersten drei Monaten. Auch hier wird der Anfang

Digitized by Google

1) mit der Kenntniss der Geschäftsformen gemacht. Zu diesem Zwecke hat der Referendär zuvörderst die zur Verhandlung vorliegenden Criminal- und Civilacten durchzusehen, ingleichen von der Registratur Einsicht zu nehmen und in deren Besorgung Beihülfe zu leisten, auch eine Zeitlang die Einträge in die eingeführten Processlisten und andere Geschäftsbücher zu übernehmen.

Hiernächst wird ihm:

2) die Fertigung leichterer Expeditionen, z. B. von Actenverzeichnissen, Inquisitionskostenzetteln, Requisitionsschreiben, Beantwortung solcher, Vorladungen und dergleichen anvertraut; worauf

3) zu leichteren Berichten und Anzeigen an die höheren Behörden, sowie

4) zu Verfügungen in aussergerichtlichen Beschwerdesachen, Schuldklagsachen und ähnlichen Angelegenheiten übergegangen wird, die nicht von dem Oberamtsgerichts-Collegium, sondern von dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter für sich erledigt werden.

Von den Letzteren sind jedoch diese Verfügungen (Ziffer 4), bevor s wirklich erlassen werden, erst zu prüfen und wie alle sonstigen Expetionen (Ziffer 2 und 3) ausschliessend mit ihrer Unterschrift, wodurch sie de Verantwortlichkeit auf sich nehmen, zu versehen.

In dieser Periode, welche jedoch gleichfalls von dem Gerichtsvorstande ch Umständen, besonders nach Massgabe der Befähigung des in den enst Einzuleitenden, abgekürzt werden kann (vergl. oben A. I. am Schlusse), rd auch das Studium der bei den Bezirksgerichten vorhandenen Normalienmmlungen betrieben.

II. Die Einführung in die richterlichen Functionen (im engeren ne) umfasst der Regel nach die letzten drei Monate des Probejahrs.

Hiebei wird:

l) mit Führung des Protocolls durch den Referendär in dem vollständig besetzten Gerichtscollegium begonnen.

Der Actuar muss jedoch stets anwesend sein und das Protocoll, für dessen Richtigkeit er dadurch verantwortlich wird, unterzeichnen.

l) Unter ähnlicher Beschränkung wird sodann dem Referendär die Führung des Protocolls bei minder feierlichen Verhandlungen in Criminal- und Civilsachen gestattet. Desgleichen wird ihm

l) die Entwerfung von Hauptberichten in minder bedeutenden Criminal-Untersuchungen anvertraut, nicht weniger

l) die Entwerfung von Vorträgen über Rechtssachen für das Gerichts-Collegium, sowie

l) die Fertigung von Uebersichten der Streitverhältnisse, von Erkenntnissen und Entscheidungsgründen in Criminal-, Civil- und Concurssachen.

Hat derselbe in diesen Geschäften hinreichende Fertigkeit erlangt, so wird ihm

l) unter der hiernach festgesetzten Beschränkung die Vornahme minder bedeutender Verhandlungen im Gebiete der eigentlichen Rechtsverwaltung, im Civil- und Criminalfache, anvertraut.

Ueberdiess nimmt er

) an Haltung der sogenannten Amtstage, unter Leitung des Oberamtsrichters, welcher ihn in seiner Gegenwart Anfragen der Parteien beantworten lässt, Antheil, sowie er

l) den Gerichtssitzungen während dieser ganzen Periode mit berathender Stimme anwohnt.

Digitized by Google

Gegen den Schluss seiner Dienstzeit wird ihm

9) zur näheren Kenntniss der den Bezirksgerichten obliegenden Geschäf der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anleitung gegeben. Namentlich werd ihm nicht nur Entwürfe von Verfügungen auch in solchen Gegenständ übertragen, sondern er hat auch einigen Pflegrechnungsabhören in d Oberamtsstadt anzuwohnen. Ebenso hat er

10) um sich mit den notariatamtlichen Geschäften insbesondere bekan zu machen, einige Inventuren und Theilungen durchzugehen, auch, möglich, bei der Aufnahme solcher Verhandlungen durch den Gerich notar zugegen zu sein; sowie ihm ferner

11) von den Geschäftsbüchern des Stadtraths der Oberamtsstadt den Rat protocollen, Contract-, Pfand-, Güterbüchern u. s. w. Einsicht zu v schaffen ist. Endlich ist demselben Gelegenheit zu geben,

12) von den bei den Bezirksgerichten vorkommenden ehegerichtlichen V handlungen, sowie

13) von der Einrichtung des Rechnungs- und Cassewesens bei denselb sich die nöthige Kenntniss zu erwerben.

Wie bei der Besorgung von Collegialarbeiten, so treten aber au hier dieselben Controlemassregeln ein. Nicht nur in den oben (B. II. 1 und in dieser Beziehung ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat der Obe amtsrichter oder der Actuar die von dem Referendär gelieferte Arbeit prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, sondern es find das Gleiche auch bei allen weiteren Ausfertigungen und Verfügungen d selben statt. Die Vorträge für die Gerichtssitzungen (Ziffer 4 und 5) l er zwar selbst ab, jedoch nur nach vorgängiger Durchsicht und Prüfu durch einen der gedachten Beamten und ohne entscheidende Stimme. den ihm zur eigenen Führung übertragenen Verhandlungen (Ziffer 6) derselbe von dem Bezirksrichter selbst unter stete Aufsicht zu nehm auch trägt dieser die volle Verantwortlichkeit für die unter seiner Leitu besorgten Geschäfte; in welcher Beziehung er jedesmal noch vor d Schlusse der Verhandlung die letztere zu reassumiren und, nach Ergänzu etwaiger Mängel und Lücken, das Protocoll nebst den darauf sich ziehenden Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen hat.

Während seiner Dienstleistung bei dem Bezirksgerichte ist der Refere där in jeder Beziehung die bei demselben eingeführten Dienstvorschrift namentlich auch die Canzleistunden, einzuhalten verbunden.

Zur Beglaubigung:

Der Justiz-Ministerial-Secretär:

Geyer.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariatscandidate welche in dem Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort habe

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erstel wünschen und im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort, auch das 23. J zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Nachweisu der in der Bekanntmachung des K. Justizministerium vom 22. Mai 18 (Regierungsblatt v. J. 1834, S. 388) vorgeschriebenen Erfordernisse, inn halb 45 Tagen, von heute an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerich des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zu übergeben.

Versäumung dieser Frist hat den Ausschluss von der diesjährigen P fung zur Folge.

Digitized by Google

Die Bezirksgerichte haben die Bittschriften ohne Verzug hierher einzusenden.

Esslingen, den 5. September 1836. Huber.

Verfügung, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zur Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die Vorschriften über die Beschäftigung der den Bezirksgerichten d Kreisgerichtshöfen zugetheilten Referendäre zweiter Classe mit den Bemmungen der Strafprocessordnung, so wie der königl. Verordnung vom ntigen Tage, betreffend die Dienstprüfungen im Justizdepartement, in Einang zu bringen, wird unter theilweiser Abänderung der Instruction vom . August 1836 mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstendes verfügt:

Die Referendäre zweiter Classe, welche nunmehr für die ersten fünf onate ihres Dienstprobejahrs einem der Bezirksgerichte, für die weiteren ben Monate einem der Kreisgerichtshöfe zugetheilt werden, sind

A. Bei den Bezirksgerichten

der Weise zu beschäftigen, dass sie die Geschäftsformen kennen lernen, eine lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen, — d schliesslich in die richterlichen Functionen selbst eingeführt werden.

Den Bezirksrichtern, welchen alle Aufmerksamkeit auf die ihnen zugeilten Referendäre anempfohlen wird, ist es überlassen, sich nach der rsönlichkeit dieser den Weg näher vorzuzeichnen, auf welchem jene ecke erreicht werden können. Als Anhaltspuncte dienen die Vorschriften der Instruction vom 27. August 1836 B.

Insbesondere können die Referendäre, jedoch nur unter der Verantrtlichkeit, — beziehungsweise in Gegenwart des Oberamtsrichters oder richtsactuars bei Criminaluntersuchungen zu Führung des Protocolls, ner zu Ausarbeitung factischer Darstellungen, so wie factischer und htlicher Vorträge; — nicht aber zu selbstständiger Führung von Unterchungen verwendet werden.

B. Bei den Gerichtshöfen

ben sich die Referendäre in den ersten Monaten ausschliesslich dem nzleidienst zu widmen, worüber die Instruction vom 27. August 1836 nfalls Anhaltspuncte giebt.

Hierauf beginnt ihre Einleitung in den Collegialdienst und in den letzt zwei Monaten haben sie sich vorzugsweise mit Referaten über Straf- d Civilrechtssachen zu beschäftigen.

Für jedes dieser Fächer ist jeder Referendär einem Collegialmitglied ntheilen, unter dessen Aufsicht und Weisung er nach Anleitung der Inuction vom 27. August 1836 die ihm von diesem zugetheilten Arbeiten besorgen und im Collegium vorzutragen hat.

Vorübergehende Bestimmung.

Obiger Bestimmung zufolge, wonach die Referendäre zweiter Classe rst den Bezirksgerichten auf fünf Monate und sodann den Kreisgerichtsen zugetheilt werden, werden sofort diejenigen Candidaten, welche im

Digitized by Google

Laufe des Monats December v. J. die erste höhere Dienstprüfung erstan den haben, und in Folge dessen zu Justizreferendären zweiter Classe be stellt worden sind, Bezirksgerichten, und nach Umfluss von fünf Monate Kreisgerichtshöfen zugetheilt werden.

Dagegen haben diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche gegen wärtig Kreisgerichtshöfen zugetheilt sind, bei denselben im Ganzen neu Monate zu verbleiben, so jedoch, dass sie bis zu ihrem Austritt je unte Zutheilung an zwei Collegialmitglieder (s. oben) vorzugsweise mit Referate in Straf- und Civilprocesssachen zu beschäftigen sind. Für die drei letzte Monate des Dienstprobejahrs werden sie Bezirksgerichten zugetheilt werde

Die nächstfolgende zweite Dienstprüfung wird noch nach den frühere Normen, die im Herbst d. J. erfolgende aber nach der neuerdings erlassene Instruction abgehalten werden.

Stuttgart, den 3. Januar 1850.

Hänlein.

VII. Kurfürstenthum Hessen.

Mittheilungen über die juristischen Staatsprüfunge im Kurfürstenthum Hessen.

Die erste juristische Prüfung betreffend. (Facultätsprüfung.)

1. Nach dem Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20. Mai 18 soll jeder von der Landesuniversität nach vollendetem Studium abgehen Rechtscandidat ohne Unterschied, ob er sich um einen eigentlichen Sta dienst zu bewerben oder dem Sachwalterstande zu widmen gedenkt, zunäc von der Juristenfacultät in Marburg geprüft und nur, wenn er genüge tüchtig befunden worden, alsbald, ausserdem aber erst nach Verlauf 6 Monaten zu der ferneren Prüfung bei der betreffenden juristischen Exa nations-Commission in Cassel zugelassen werden.

2. Zu der Facultätsprüfung, welche nach dem Gesetz vom 29. Octbr. 1 §. 2 eine öffentliche sein soll, wird nur derjenige zugelassen, welc seit der Immatriculation für das juristische Studium wenigstens 3 Ja diesem Studium durch Benutzung der dazu erforderlichen Vorlesun worüber er ein beglaubigtes Verzeichniss vorlegen muss, obgelegen Dies beruht auf dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern v 5. April 1837.

3. Das gedachte Ausschreiben ist durch einen Beschluss Kurfürstlich Ministeriums des Innern vom 26. September 1847 dahin ausgelegt word dass für die Zulassung zur Prüfung davon, dass der Rechtscandidat üb die zum Umfange der Rechtswissenschaft gehörigen Hauptdisciplinen V lesungen gehört habe, nichts abhängen soll.

4. Die Juristenfacultät aber erstreckt ihre Prüfung auf alle di Hauptdisciplinen, und bezeugt dem Candidaten die Tüchtigkeit, welche forderlich ist, um alsbald zu der weiteren Prüfung zugelassen zu wer nur dann, wenn er wenigstens ad multas quaestiones recte respon

Digitized by Google

ährend niedere Grade, wie: ad complures, plures oder nonnullas quaestiones te respondit, hierzu nicht für hinreichend gehalten werden.

Marburg, den 18. April 1861.

Die Juristenfacultät hierselbst.

Löbell, d. z. Decan.

Die zweite juristische Prüfung betreffend.

(Staatsprüfung.)

Nachdem der Candidat zu der auf die Facultätsprüfung folgenden Staatsfung Auftrag von dem Justizministerium ausgewirkt hat, wird diese Prüg bei der juristischen Examinations-Commission dergestalt bewirkt, dass nselben die Verfertigung einer practischen Arbeit und zwar in der Regel e Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten mit Gutachten und twurf des Erkenntnisses in der Wohnung eines der Mitglieder an einem stimmten Tage und ohne Gestattung literarischer Hülfsmittel aufgegeben rd und darauf die mündliche Prüfung erfolgt, welche für einen Candidaten der Regel zwei Stunden dauert. In dieser wird der Candidat über Lehren s dem römischen Rechte, aus dem deutschen Privatrechte, aus dem chen-, Staats-, Kirchen- und Criminalrechte, sowie aus dem Criminal- und vilprocesse examinirt und werden ihm Stellen in dem corpus juris rom. m Uebersetzen und zur Erklärung vorgelegt. Ueber das Ergebniss des amens wird, neben der Berichterstattung über solches an das Justizministerium, dem Candidaten ein Zeugniss ertheilt. Die Grade, welche erheilt werden, sind: „ziemlich gut", „gut", „sehr gut", „ausgezeichnet gut". m darauf die Zulassung zum Vorbereitungsdienste zu erlangen, muss ach Justizministerialbeschluss vom 14. December 1831) der Candidat nigstens in der schriftlichen Prüfung den Grad „ziemlich gut" und in r mündlichen den Grad „gut" erreicht haben, andernfalls wird derselbe ar zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres gelassen, worauf es dann wieder darauf ankommt, ob er bei dieser die ade „ziemlich gut" und bez. „gut" erreicht hat.

Wir schliessen weiter noch die Mittheilung an, dass über die in den Vorbereitungsdienst eingetretenen Candidaten (bei den Obergerichten Referendare, bei den Untergerichten Practicanten genannt) Qualificationstabellen periodisch aufgestellt werden und in diesen von dem betreffenden Obergerichte darüber sich ausgesprochen wird, welche Vorbereitungsdiener zur Bekleidung eines Amts und welchen Amts in der Justiz dermalen als befähigt erscheinen, oder dass specielle Prüfungen, und zwar insbesondere zunächst mittelst Einziehung von Arbeiten, welche im Vorbereitungsdienste verfertigt worden, bei den Obergerichten vorgenommen werden, solche aber in der Regel nur bei denjenigen Vorbereitungsdienern stattfinden, welche bei den Obergerichten nicht beschäftigt gewesen sind.

Cassel, den 21. Mai 1861.

Kurfürstliche juristische Examinations-Commission.

Schellenberg.

Digitized by Google

VIII. Grossherzogthum Baden.

Aus dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblatt Jahrgang 1853. Nr. 1. S. 429 ff.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung, auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz- oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, oder zur Advocatur gelangen will, muss

1. die Rechtswissenschaft und die in §. 3, Ziffer 15 und 16 bezeichneten staatswissenschaftlichen Fächer auf einer Hochschule studirt,
2. hierauf eine Prüfung vor der in §. 2 bezeichneten Behörde bestanden
3. sodann der Fortsetzung seiner Studien, insbesondere in den Landesgesetzen, sowie seiner practischen Vorbereitung mindestens weitere zwei Jahre gewidmet und
4. hierüber eine zweite Prüfung vor einer hiezu bestellten Commission bestanden haben.

I. Erste Prüfung.

§. 2.

Das Justizministerium wird die Prüfung der Rechtscandidaten jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, unter Mitwirkung von Commissären des Ministeriums des Innern vornehmen.

§. 3.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muss nach vollendetem Lycealcurs während sieben Semestern auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule Vorlesungen über folgende Fächer fleissig besucht haben:

1. Römisches Recht,
2. Geschichte des römischen Rechts,
3. französisches Civil- und badisches Landrecht,
4. deutsches Privatrecht,
5. Civilprocess,
6. Criminalrecht,
7. Criminalprocess,
8. Staatsrecht,
9. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
10. Kirchenrecht,
11. Philosophie des Rechts (Naturrecht),
12. Lehenrecht,
13. Civilprocesspraxis und Referirkunst,
14. Gerichtliche Medicin,
15. Nationalökonomie,
16. Polizeiwissenschaft.

Digitized by Google

§. 4.

Nach zurückgelegtem siebenten Semester kann sich ein Candidat sogleich
er Prüfung unterziehen.

Er muss sich derselben spätestens anderthalb Jahre nach seinem Ab-
ng von der Hochschule unterziehen. Spätere Zulassung findet nur dann
att, wenn Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse bescheinigt
rden. Wer die Prüfung nur theilweise ersteht, wird so angesehen, als
m er gar nicht daran Theil genommen hätte.

§. 5.

Die Anmeldungen zur Früjahrsprüfung müssen im April, die zur Spät-
rsprüfung im October schriftlich bei dem Justizministerium eingereicht
rden und folgende Beilagen enthalten:

. das Maturitätszeugniss,

. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen,

. Nachweisungen über den Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehr-
kreise der philosophischen Facultät nach Massgabe des §. 19 Unserer
Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. December 1836 (Regie-
rungsblatt 1837, Nr. VIII.) und der Bekanntmachung Unseres Ministe-
riums des Innern vom 1. November 1839 (Regierungsblatt Nr. XXX),

. endlich, soweit nöthig, eine Nachweisung über das Staatsbürgerrecht
des Candidaten.

§. 6.

Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht
d den zugelassenen Candidaten noch besonders eröffnet.

Dieselben haben sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung dahier
efinden und zwanzig Gulden als Prüfungstaxe an die Registratur des
tizministeriums zu entrichten.

Wer verhindert ist, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dies dem
tizministerium vor Beginn derselben schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Den erschienenen Candidaten werden gemeinschaftliche Fragen aus den
§. 3, Ziffer 1 bis 11, 15 und 16 genannten Fächern zur schriftlichen Be-
wortung gegeben, bei welcher sie sich keiner anderen Hilfsmittel, als
i Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen.

§. 8.

Nach der schriftlichen Prüfung hat sich jeder Candidat einzeln vor der
§. 2 bezeichneten Behörde einer mündlichen Prüfung aus dem römischen
ht, dem badischen Landrecht, dem Criminalrecht und Civilprocess, so-
der Nationalökonomie zu unterziehen.

§. 9.

Nach Beendigung beider Prüfungen setzt das Justizministerium auf den
nd collegialischer Berathung fest, welche Candidaten bestanden sind.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prä-
te: „vorzüglich" —, „gut" —, „hinlänglich befähigt" unter die Rechts-
ecticanten aufgenommen und erhalten darüber eine von dem Präsidenten
Justizministeriums unterzeichnete Urkunde.

§. 10.

Die Candidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr
ckgewiesen.

Sie müssen sich spätestens nach anderthalb Jahren der weiteren Prü-
g unterziehen, wenn sie nicht Hindernisse der im §. 4 bezeichneten Art
cheinigen können.

Digitized by Google

Wer zum zweitenmale in der Prüfung nicht bestanden ist, wird immer zurückgewiesen.

II. Practische Vorbereitung.

§. 11.

Die Rechtspracticanten haben ihre Studien, besonders in den Lan gesetzen, fleissig fortzusetzen und zum Behuf ihrer practischen Ausbild wenigstens zwei Jahre lang sich in den Geschäften der Rechtsverwal zu üben.

§. 12.

Diese practischen Uebungen werden bei den Bezirksämtern begon können aber auch nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften bei Hofgerichten fortgesetzt und beendigt werden.

§. 13.

Den Rechtspracticanten soll in der Regel freigestellt werden, die zirksämter, bei welchen sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen, s zu wählen. Dem Justizministerium ist aber vorbehalten, dieselben au Ansuchen, oder auch ohne solches, bestimmten Bezirksämtern, bei wel Gelegenheit zu ihrer tüchtigen Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Die Zahl der bei einem Amte zugelassenen Practicanten soll in Regel die der Beamten nicht übersteigen. Dem Justizministerium ist behalten, in einzelnen Fällen weitere Zulassungen zu gestatten.

§. 14.

Die Beschäftigung eines Rechtspracticanten bei Bezirksämtern mindestens ein Jahr gedauert haben, bevor er zur Praxis bei einem gerichte zugelassen werden kann.

Wünscht er Letzteres, so hat er seine Bitte dem Justizministerium zutragen. Dieses wird über Leistungen und Betragen desselben Be erheben und ihn, wenn er hinreichend vorbereitet erscheint, auch sein tragen untadelhaft war und Gelegenheit zu seiner Verwendung vorha ist, einem Hofgerichte zuweisen.

Inzwischen hat er seine Dienstleistungen bei einem Amte, und zwa Justiz- oder in Verwaltungsgeschäften fortzusetzen oder auch bei e Amtsrevisorate zu practiziren.

Dem Justizministerium ist vorbehalten, in einzelnen Fällen, wo es für angemessen erachtet, Rechtspracticanten auch ohne ihr Ansuchen e Hofgerichte zum Behufe ihrer practischen Ausbildung zuzuweisen.

§. 15.

Diejenigen, welche zur Praxis bei einem Hofgerichte zugelassen wer haben solche bis zum Ablaufe des zweiten Jahres fortzusetzen; sie m wenn sie erst nach anderthalb Jahren beginnen konnte, jedenfalls s Monate dauern.

III. Zweite Prüfung.

§. 16.

Diejenigen Rechtspracticanten, welche sich um eine Anstellung Richter oder Staatsanwalt, um eine selbstständige Beamten- oder Colle stelle im Verwaltungsfach, oder um die Anwaltschaft zu bewerben gede haben sich nach Beendigung der zweijährigen practischen Uebungen spätestens vier Jahre nach der ersten Prüfung einer zweiten Prüfun unterziehen.

Digitized by Google

§. 17.

Diese Prüfung wird von einer Commission, welche das Justizministerium vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern ernennt, lich einmal (im Spätjahr) kostenfrei vorgenommen.

Sie hat den Zweck, die practische Tüchtigkeit der zu Prüfenden, hl hinsichtlich der festeren Begründung ihres theoretischen Wissens er genauen Kenntniss der vaterländischen Gesetze und Staatseinrich-n, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 18.

Die Rechtspracticanten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich im Laufe des Monats August bei dem Justizministerium zu en, unter Benennung der Behörden, bei denen sie practisch beschäftigt n.

Der Meldung ist ein Verzeichniss der von dem Bittsteller bearbeiteten räge oder Urtheile mit Entscheidungsgründen anzuschliessen, welches chlusse die Versicherung desselben auf den abgelegten Diensteid ent-n muss, dass er diese Arbeiten selbst gefertigt habe.

Das Justizministerium erhebt hierauf umfassenden Bericht der genannten rden darüber, ob der Rechtspracticant hinreichende Beweise von eifrigem ium der Landesgesetze, von Fleiss, Gediegenheit und Gewandtheit in Geschäftsbehandlung geliefert habe. Es fordert ferner von den ver-neten practischen Arbeiten je drei für das Civil- und das Criminal-ein.

Alle diese Vorlagen werden der Prüfungscommission zugestellt, welche Rechtspracticanten sofort zur Prüfung einruft.

§. 19.

Die zweite Prüfung umfasst:

Badisches Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht),
Landrecht (einschliesslich des Handels- und Wechselrechts),
Strafrecht,
Strafverfahren,
Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Sie beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen diesen Fächern.

Hierauf hat jeder Rechtspracticant vor versammelter Commission einen ndlichen Vortrag aus dem Geschäftskreise des Richteramtes, der Staats-waltschaft oder der Advocatur zu halten. Die Acten, aus welchen der rtrag zu erstatten ist, werden ihm unter Bezeichnung der Aufgabe spä-tens acht Tage vor der Prüfung zugestellt. Es können hiezu dieselben en, in welchen sich schriftliche Ausarbeitungen des Practicanten finden, utzt werden.

Zuletzt ist mit jedem einzeln eine mündliche Prüfung aus den genannten chern vorzunehmen.

§. 20.

Die Commission hat auf den Grund der in §. 18 erwähnten Vorlagen d der Ergebnisse der vorgenommenen Prüfung gutachtlichen Bericht er Anschluss sämmtlicher Acten an das Justizministerium darüber zu tatten, welche der Geprüften als „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" tanden und welche als nicht bestanden anzusehen seien.

Das Justizministerium entscheidet über das Ergebniss der Prüfung, es nennt die bestandenen zu Referendären und stellt ihnen eine Beur-ndung darüber aus.

Digitized by Google

Die Nichtbestandenen dürfen sich noch einmal, jedoch nur zu einer der zwei nächstfolgenden Jahresprüfungen einfinden. Sie haben inzwischen ihre Praxis bei Aemtern fortzusetzen. Melden sie sich nochmals zur Prüfung, so treten die Vorschriften des §. 18 abermals in Anwendung.

IV. Beschäftigung der Referendäre.

§. 21.

Die Referendäre können bei Bezirksämtern zu richterlichen oder Verwaltungsgeschäften oder bei einem Gerichtshofe oder Staatsanwalte oder bei einem Verwaltungscollegium als Hülfsarbeiter verwendet werden. Mit besonderer Bewilligung des Hofgerichts dürfen sie auch bei einem Anwalt arbeiten und, so weit dies gesetzlich zulässig ist, als dessen Stellvertreter bei Gerichten auftreten.

Diejenigen, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Anstellung im Staatsdienste oder auf Verleihung von besoldeten Practicantenstellen, sowie bezüglich der Erlaubniss zur Ausübung der Anwaltschaft vorzugsweise berücksichtigt werden.

V. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

§. 22.

Wir empfehlen Unseren Bezirksbeamten, sowie den Vorstehern und Mitgliedern der Gerichtshöfe und Verwaltungscollegien, die bei ihnen beschäftigten Rechtspracticanten und Referendäre in ihrer practischen Ausbildung, wie in der Fortsetzung ihrer Studien, namentlich im Studium der Landesgesetze, durch Aufmunterung und Anleitung kräftig zu unterstützen. Wir erwarten, dass sie über deren dienstliches und ausserdienstliches Leben sorgfältige Aufsicht führen und bei Ausstellung von Dienstzeugnissen über dieselben mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

§ 23.

Die Disciplinargewalt über die Rechtspracticanten und Referendäre wird nach den zu erlassenden näheren Bestimmungen, den Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, beziehungsweise den diesen vorgesetzten Behörden übertragen. Dem Justizministerium ist das Recht vorbehalten, denselben die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die schon vorhandenen Rechtspracticanten Anwendung. Dieselben haben sich spätestens im Spätjahr 18 der zweiten Prüfung zu unterziehen.

Denjenigen, welche vor mehr als vier Jahren als Rechtspracticanten aufgenommen worden sind, oder welche wenigstens sechs Monate lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden eine Amtsverwaltung geführt, die Stelle eines besoldeten Practicanten bei Aemtern bekleidet, bei einem Gerichtshofe oder Ministerium oder einem Verwaltungscollegium practicirt haben, oder welche für befähigt zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts erklärt sind, kann das Justizministerium die Ernennung zu Referendären unter Erlassung der zweiten Prüfung bewilligen.

§. 25.

Den Rechtscandidaten, welche vor dem Spätjahr 1852 die Hochschule verlassen, sich aber der Prüfung noch nicht unterzogen, oder welche

Digitized by Google

ben Zeitpunct eine Prüfung mit ungenügendem Erfolge bestanden ich seitdem zu einer weitern nicht wieder eingefunden haben, wird eine letzte Frist von einem Jahre anberaumt.

§. 26.

Alle älteren Vorschriften über die Prüfung und practische Ausbildung Rechtspracticanten sind aufgehoben.

---

s dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblatt. Jahrgang 1854. Nr. XV. S. 127 ff.

ngsverordnung zu der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung.

Zum Vollzuge der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom December 1853, Regierungsblatt Nr. L., die Vorbereitung zum öffentn Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend, im Einverständnisse mit grossherzoglichem Ministerium des Innern dnet:

Beschäftigung der Rechtspracticanten bei den Bezirksämtern.

§. 1.

Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspracticanten in der Weise zu häftigen, dass sie die Einrichtungen und Geschäftsformen kennen lernen, umfassende und lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege innen und schliesslich in die richterlichen Geschäfte selbst eingeführt len.

§. 2.

Sie sind zunächst zu Canzleiarbeiten aller Art zu verwenden.

Erst wenn sie sich vollkommene Kenntniss der Geschäftsformen verft haben, darf ihnen auch die Entwerfung einzelner richterlicher Verngen, Berichte, Urtheile mit Entscheidungsgründen, Zusammenstellungen Strafsachen und dergleichen anvertraut werden.

Solche Arbeiten hat jedoch der Beamte, bevor sie ausgefertigt oder t vollzogen werden, genau zu prüfen, dem Practicanten die daran wahrommenen formellen oder materiellen Mängel bemerklich zu machen, die igen Berichtigungen oder nach Umständen die völlig neue Bearbeitung ihm vornehmen zu lassen, und erst, wenn die Arbeit tadelfrei befun wird, solche zu unterzeichnen.

§. 3.

Die selbstständige Leitung von Untersuchungen oder von mündlichen rhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den Rechtspractiten nicht gestattet.

Jedoch kann ihnen die Vornahme einzelner Verhandlungen oder Unterehungsgeschäfte, in Anwesenheit und unter Leitung des Beamten, übertragen werden.

§. 4.

Die Beschäftigung der Rechtspracticanten in Verwaltungssachen 14 der Verordnung) ist nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen nzurichten.

Digitized by Google

II. Beschäftigung der Rechtspracticanten bei Amtsrevisoraten

§. 5.

Rechtspracticanten, welche sich wenigstens ein Jahr lang bei Bezirksämtern in den Geschäften der Rechtspflege geübt haben, können auch bei Amtsrevisoraten practiciren. Sie können diese Praxis mit der bei einem Amte oder Hofgerichte verbinden, wenn dies mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist.

Die Amtsrevisoren werden denselben Gelegenheit geben, sich mit allen Theilen der Rechtspolizeiverwaltung bekannt zu machen; sie können denselben, nach gehöriger practischer Vorbereitung, auch einzelne Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

§. 6.

Rechtspracticanten, welche nach einjähriger Amtspraxis zum Notariatsfach überzutreten wünschen, sind, sobald sie die erforderliche practische Befähigung erlangt haben, in derselben Weise, wie Amtsrevisorats-Assistenten, zu den Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung zu verwenden.

Sie können alsdann, wenn sie in dieser Eigenschaft ein Jahr lang sich mit gutem Erfolge beschäftigt haben, ohne die für das Notariatsfach sonst vorgeschriebene practische Prüfung (Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII.) zu Notaren ernannt werden.

III. Beschäftigung der Rechtspracticanten bei den Hofgerichten.

§. 7.

Bei den Hofgerichten sind die Rechtspracticanten gleichfalls zunächst mit den Geschäftsformen bekannt zu machen und im Anfang ausschliesslich zum Secretariatsdienst zu verwenden.

Später kann ihnen auch die Entwerfung wichtigerer Verfügungen, oder die Ausarbeitung von Urtheilen mit Entscheidungsgründen nach den Beschlüssen des Gerichtshofes, übertragen werden.

§. 8.

Zeigt ein Rechtspracticant bei diesen Arbeiten hinreichende Kenntniss und practisches Geschick, so kann ihm der Hofgerichtsvorstand die Erstattung von Vorträgen in einfacheren Civil- und Strafsachen auftragen. Sein Actenauszug mit dem Entwurfe des Urtheils und der Entscheidungsgründe ist jedoch von dem Vorstande vor der betreffenden Sitzung einem Gerichtsmitglied (in Strafsachen, nach §. 35 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851, zweien Gerichtsmitgliedern) zur Vergleichung mit den Acten und zur weiteren Prüfung zuzustellen.

In der Sitzung hat der Rechtspracticant den Vortrag mündlich zu erstatten und seinen Antrag zu begründen. Bei der Berathung wird ihm, wenn Anstände gegen den gestellten Antrag erhoben werden, der Vorsitzende nochmals das Wort gestatten. Es versteht sich, dass er an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Er hat in der Sitzung überhaupt, oder wenigstens bezüglich der von ihm vorgetragenen Sache, das Protocoll zu führen.

IV. Beschäftigung der Referendäre.

§. 9.

Die Referendäre dürfen bei Bezirksämtern hülfsweise zu richterlichen Geschäften jeder Art, mit Ausnahme von Ehesachen, verwendet werden; ihre Verfügungen bedürfen jedoch vor der Ausfertigung, Verkündung

Digitized by Google

r sonstigen Vollziehung, der Prüfung des Beamten, welcher sowohl den wurf als die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Auch dürfen ihnen nur immte einzelne Geschäfte von dem verantwortlichen Beamten übertragen, t alle in einem gewissen Theile des Amtsbezirkes vorkommenden Geäfte ein für allemal zugewiesen werden.

Nur wenn und so lange ihnen eine Amtsverwaltung übertragen ist, sind von diesen Beschränkungen befreit. Auch sind in der Regel nur Amtswalter zur Abnahme von Eiden und Handgelübden berechtigt. Den gerichten ist jedoch gestattet, auch anderen Referendären die Ermächtigung hierzu, sofern das Interesse des Dienstes bei einzelnen Aemtern es langt, zu ertheilen.

Die Hofgerichte werden streng darüber wachen, dass in anderen Fällen selbstständige Vornahme richterlicher Geschäfte durch Referendäre nicht tt finde, und dass die den Amtsrichtern obliegende Prüfung der Arbeiten der gehörigen Sorgfalt geschehe.

§. 10.

Bei den Hofgerichten sind die Referendäre zu Secretariatsdiensten zur Vortragserstattung in der oben (§. 8) bestimmten Weise zu verden.

§. 11.

Referendäre dürfen auch beim Oberhofgerichte beschäftigt werden. re Verwendung ist dem Ermessen des Oberhofgerichts-Vorstandes überssen, jedoch mit der Beschränkung, dass ihnen die Erstattung von Vorägen nicht erlaubt werden darf.

§. 12.

Referendäre, welche sich in der hofgerichtlichen Praxis besonders auschnen, können vom diesseitigen Ministerium auch zur Praxis bei dem aatsanwalte zugelassen werden. Sie dürfen von demselben zu schriftchen Ausarbeitungen und zu mündlichen Vorträgen verwendet werden. ne Ausarbeitungen sind aber von dem Staatsanwalte oder seinem Stellrtreter zu prüfen und zu unterzeichnen, und den mündlichen Vorträgen t einer von diesen beiden anzuwohnen, und die etwa nöthigen Ergänzungen er Berichtigungen sogleich in geeigneter Weise vorzunehmen.

Solche Referendäre sollen aber nebenbei auch von dem Hofgerichte ch zu Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege verwendet werden.

§. 13.

Den Anwälten ist die Art der Verwendung der bei ihnen beschäfgten Referendäre zwar freigestellt, es wird aber auch ihnen zur Pflicht emacht, sich die gründliche und allseitige Ausbildung derselben für ihren eruf angelegen sein zu lassen.

Auf eigenen Namen dürfen die bei Anwälten beschäftigten Referendäre orbehaltlich der Bestimmung des §. 124 der Processordnung keine Anwaltsgeschäfte vornehmen, ausser in Armensachen oder in Strafsachen, welche ihnen von einem Gerichte übertragen werden.

Zur Uebernahme von Armensachen und Officialvertheidigungen sind sie im gleichem Maasse, wie die wirklichen Anwälte, verpflichtet.

So lange ein Referendär bei einer Staatsbehörde beschäftigt ist, darf er keine Anwaltsgeschäfte besorgen. Dagegen darf er gleichzeitig bei mehreren Anwälten, mit Wissen derselben, arbeiten.

§. 14.

Bei Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden ist die Beschäftigung der Referendäre nach Analogie der obigen Vorschriften (§. 9 einzurichten.

Digitized by Google

Bei Verwaltungscollegien sind dieselben zu Secretariatsdiensten und nach Ermessen des Vorstands auch zu Referatsarbeiten zu verwenden.

V. Disciplinar-Bestimmungen.

§. 15.

Binnen acht Wochen nach seiner Aufnahme hat jeder Rechtspracticant bei diesseitigem Ministerium seinen Eintritt bei einem Bezirksamte anzuzeigen oder um Zuweisung an ein solches nachzusuchen.

§. 16.

Die Rechtspracticanten werden von dem Amte, bei welchem sie zuerst eintreten, nach folgender Formel beeidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grossherzog und der Verfassung, Gehorsam
„dem Gesetze, des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften
„zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen
„Dienstes gewissenhaft zu erfüllen."

Diese Beeidigung umfasst sämmtliche Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienste oder in der Advocatur.

§. 17.

Die Rechtspracticanten und Referendäre, welche mit Gehalt angestellt sind, haben zunächst die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen und können nur insoweit, als es unbeschadet dieser Dienstleistung möglich ist, zu anderweiten Geschäften zugelassen werden.

Söhne, Brüder, Neffen oder Schwäger des Vorstandes oder eines Mitgliedes einer Stelle dürfen bei derselben nicht mit Gehalt angestellt werden.

§. 18.

Sie haben die Geschäftszimmer derjenigen Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, regelmässig während der vorgeschriebenen Arbeitszeit und so lange es der Dienst sonst erfordert, zu besuchen, und sich allen Anordnungen dieser Behörden in Bezug auf die Besorgung der vorkommenden Arbeiten sowie hinsichtlich ihres Verhaltens im Dienste pünctlich und willig zu fügen.

Auch die unentgeltlich Arbeitenden haben sich allen Geschäften, die ihnen nach dem Bedürfnisse des Dienstes übertragen werden, zu unterziehen.

Sie haben das Dienstgeheimniss streng zu bewahren. Sie sollen sich neben gediegener und rascher Behandlung der Geschäfte, auch die Integrität, Ordnung und Reinlichkeit der Acten angelegen sein lassen und sich einer deutlichen Handschrift befleissigen.

Ueber die von ihnen bearbeiteten Vorträge oder Urtheile haben sie ein Verzeichniss zu führen.

Auch ihr Verhalten ausser Dienst haben sie so einzurichten, wie es ihr künftiger Beruf erfordert.

§. 19.

Sie dürfen ihre Beschäftigung bei einer Staatsbehörde ohne Urlaub nicht unterbrechen.

Dieser Urlaub wird bis zur Dauer von vier Wochen von der Behörde, bei welcher der Betreffende beschäftigt ist, ertheilt. Längerer Urlaub ist bei dem betreffenden Ministerium nachzusuchen.

Diejenigen, welche einer bestimmten Stelle zugewiesen sind, dürfen dieselbe nur mit Erlaubniss der Behörde, von welcher die Zuweisung ausging, verlassen. Denjenigen, welche nur von dem Vorstand einer Stelle zur Praxis bei derselben zugelassen sind, kann diese Erlaubniss jederzeit wieder entzogen werden, sowie auch ihnen der Austritt freisteht; Beides vorbehaltlich der üblichen oder bedungenen Aufkündigung.

Digitized by Google

§. 20.

Für jeden Rechtspracticanten werden bei seinem ersten Eintritt in die ...s Dienstacten angelegt, welche bei jedem Dienstwechsel an die neue ...rde, bei welcher derselbe eintritt (rücksichtlich der bei Anwälten ...häftigten an das betreffende Bezirksamt), abzugeben und von dieser ...führen sind.

§. 21.

Jährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai haben die Bezirksämter ...as vorgesetzte Hofgericht einen Bericht über die bei ihnen beschäftigten ...tspracticanten und Referendäre zu erstatten, welcher sich bei jedem ...elben umständlich und genau äussert:

über dessen Betragen im Dienste und ausser dem Dienste;

über dessen Fleiss in Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte und in Fortsetzung seiner Studien;

über die von demselben gefertigten grösseren Arbeiten, unter namentlicher Angabe der Betreffe.

Rücksichtlich der bei einem Amtsrevisorate Arbeitenden ist eine Aeusserung dieser Behörde beizufügen.

Die Anwälte, bei denen Referendäre beschäftigt sind, übergeben ein ...thaftes Zeugniss über die nämlichen Puncte dem Bezirksamt, welches ...elben mit seinem Berichte dem Hofgerichte vorlegt.

Das Concept oder ein Auszug des Berichtes (beziehungsweise eine Abschrift des Zeugnisses) wird zu den Dienstacten des Betreffenden genommen.

§. 22.

Das Hofgericht lässt eine tabellarische Zusammenstellung der eingekommenen Berichte und Zeugnisse fertigen und legt dieselbe unter Beifügung ...er eigenen Aeusserung über die darin verzeichneten, sowie über die bei ...m selbst oder dem Staatsanwalt beschäftigten Rechtspracticanten und ...erendäre hierher vor.

Hinsichtlich der bei dem Oberhofgericht arbeitenden Referendäre macht ...es die entsprechende Vorlage.

§. 23.

Bei denjenigen, welche im Laufe des Jahres von einer Stelle austreten, ...der erwähnte Bericht an das Hofgericht sofort zu erstatten, und dessen ...alt seiner Zeit in die Jahrestabellen aufzunehmen. Rücksichtlich der bei ...em Gerichtshofe Arbeitenden wird einstweilen Vormerkung zu den Dienst...ten genommen.

§. 24.

Ueber die in der Verwaltung Beschäftigten berichten die Aemter in der ...gegebenen Zeit an die Kreisregierungen, welche darüber Vorlage an Gross...rzogliches Ministerium des Innern machen. Mittelbehörden machen über ...ie bei ihnen Beschäftigten dem betreffenden Ministerium Vorlage.

Carlsruhe, den 7. April 1854.

Grossherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Digitized by Google

Aus dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblat
Jahrgang 1857. Nr. XXXII. S. 343.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und i der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus grossherzoglichem Staatsministeriu vom 18. d. M., Nr. 801 und 802, wird die allerhöchstlandesherrliche Ve ordnung vom 16. December 1853 über die Vorbereitung zum öffentlich Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung in folgenden Punct abgeändert:

1. die Prüfung der Rechtscandidaten wird — statt jährlich zwei M §. 2 der genannten Verordnung — jährlich ein Mal und zwar im Sp jahr vorgenommen;
2. die in der Prüfung nicht bestandenen Rechtscandidaten müssen si spätestens nach zwei Jahren — statt nach anderthalb Jahre §. 10 — der weitern Prüfung unterziehen;
3. die Rechtspracticanten, welche sich der zweiten Prüfung unterzieh wollen, haben sich — statt im Laufe des Monats August, §. 18 — i Laufe des Monats Juli bei dem Justizministerium zu melden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Grossherzogliches Justizministerium.
von Stengel.
Vdt. Wielandt.

IX. Grossherzogthum Hessen.

Aus dem Grossherzoglich Hessischen Regierungsblat
Jahrgang 1851. Nr. 33. S. 401 ff.

Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- un Regierungsfache betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und b Rhein etc. etc.

Da es zweckmässig erscheint, für solche Anstellungen im Justiz- un Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erfo derlich sind, gleiche Bedingungen festzusetzen und die desfalls nöthige Vorschriften für die drei Provinzen des Grossherzogthums in Eine Verord nung zusammen zu fassen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu ve ordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Um zur Uebernahme irgend einer Stelle im Justiz- oder Regierung fache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sin namentlich eines Raths oder Assessors oder Bezirksbeamten oder Secretär in der Verwaltung, sodann eines Richters oder Staatsprocurators oder auc eines Secretärs bei einem Gerichte (Obergerichtsschreibers, Kreisgericht schreibers oder Handelsgerichtsschreibers) oder eines Hypothekenbewahrer

Digitized by Google

...dlich einer Notariatstelle oder zur Advocatur gelangen zu können, ... die Aspiranten:

...e Jurisprudenz auf einer Universität studirt und sich über den genü...enden Erfolg durch Prüfung bei der juristischen Facultät zu Giessen ... vorgeschriebener Weise ausgewiesen *),

...durch den Access bei den betreffenden Behörden sich im Practischen ...genügend vorbereitet, und

...ch vollendetem Access eine zweite Prüfung bestanden haben.

Art. 2.

Nach gut bestandenem Facultätsexamen kann der Rechtscandidat, auf Grund des über das Ergebniss der Prüfung von der juristischen Facultät ...stattenden Berichts, von Unserem Ministerium der Justiz, beziehungs... Ministerium des Innern, zum Access bei den Behörden, auf sein Nach...n, zugelassen werden.

Art. 3.

Die Dauer des Accesses wird auf die Zeit von wenigstens zwei Jahren ...esetzt und zwar in der Art, dass

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Access zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, wenigstens ein Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht und wenigstens ein halbes Jahr bei einer Regierungsbehörde zu nehmen ist;

in der Provinz Rheinhessen der Access zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Obergerichte oder bei der Canzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet oder bei der Canzlei eines Kreisgerichts zu nehmen ist und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, der Access wenigstens ein Jahr entweder in der begonnenen Weise oder bei der Canzlei des Handelsgerichts oder bei einem Friedensrichter, Notar oder Advocaten fortgesetzt und wenigstens ein halbes Jahr dem Access bei einer Regierungsbehörde gewidmet wird.

Art. 4.

Die Beeidigung der Accessisten findet bei demjenigen Gericht statt, ... welchem sie ihren Access beginnen.

Art. 5.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Ac...sisten

1) bei den Hofgerichten nach der Bestimmung der Vorsitzenden einzelnen Mitgliedern oder Secretären zuzutheilen, unter deren Anleitung sie sich in practischen Arbeiten üben.

2) Bei den Stadt- und Landgerichten sind sie wie Assessoren ohne Votum zu Geschäften aller Art zu verwenden.

Art. 6.

In der Provinz Rheinhessen haben die Präsidenten der Gerichts-Collegien die bei den Canzleien der letzteren zugelassenen Accessisten, ...nsofern diese nicht zu den Gerichtsschreibergeschäften verwendet werden ...nd zugleich als Untergerichtsschreiber recipirt sind, den einzelnen Mitglie...ern, auch den Untersuchungsrichtern, zuzutheilen.

*) S. g. Zwangscollegia giebt es im Grossherzogthum Hessen nicht mehr. Das Facultätsexamen soll sich auf alle Theile der Jurisprudenz, nur nicht auf Particularrecht erstrecken. Darin werden theils schriftlich unter Clausur zu beantwortende, theils mündliche Fragen vorgelegt. (Handschriftliche Mittheilung des Herrn Justizministers v. Lindelof.)

Digitized by Google

Denjenigen, welche zum Access bei Anwälten zugelassen sind, ist e nach wie vor gestattet, unter dem Beistande desjenigen Anwaltes, bei den sie beschäftigt sind, bei den Gerichten zu plaidiren; es wird jedoch durch gegenwärtige Bestimmung an dem Art. 8 der Verordnung vom 4. März 1842 betreffend: die in der Provinz Rheinhessen von Gerichtswegen den Ange schuldigten zu bestellenden Vertheidiger, Nichts geändert.

Art. 7.

Bei den Regierungsbehörden sind die Accessisten zu Secretariatsarbeite und sodann unter Verantwortlichkeit und nach dem Ermessen der Regie rungsbehörden zu allen den Arbeiten zu verwenden, welche nach ihre Kenntnissen von ihnen geleistet werden können und sie in nützliche Uebun zu setzen geeignet sind.

Art. 8.

Wenn Accessisten nach Massgabe des Art. 3 von einem Accesse zu andern übergehen wollen, haben sie ihren Wunsch in den Provinzen Star kenburg und Oberhessen bei dem Gericht, bei welchem sie den Acce haben, in der Provinz Rheinhessen bei dem Staatsprocurator des Krei gerichts, in dessen Sprengel sie bis dahin beschäftigt waren, oder bei de Generalstaatsprocurator des Obergerichts, wenn ihnen der Access bei de Parquet oder der Canzlei des Obergerichts gestattet war, anzubringen.

Wollen Accessisten von dem Access bei einer Regierungsbehörde z einem andern Accesse übergehen, so haben sie ihren Wunsch bei d Regierungsbehörde, bei welcher sie bis dahin beschäftigt waren, a zubringen.

Die Behörde, bei welcher der Wunsch eines Wechsels im Access ang bracht wird, hat darüber entweder unmittelbar oder durch Vermittelu der höheren Behörde an das vorgesetzte betreffende Ministerium Beric zu erstatten, welcher umständliche Aeusserungen über Dauer des Accesse über Leistungen und Befähigung, das amtliche und ausserdienstliche B nehmen des Accessisten während der Accesszeit enthalten muss und wor sowohl Lob als Tadel in jenen Beziehungen nach Umständen auf passend Thatsachen zu gründen ist.

Auf Grund dieses Berichts kann die Fortsetzung des Accesses bei d jenigen Behörde, bei welcher der Accessist denselben zu erhalten wünsc so weit zweckmässige Vertheilung der Accessisten es erlaubt, gestat werden.

In der oben bemerkten Weise ist auch von derjenigen Behörde Beric zu erstatten, bei welcher ein Accessist unmittelbar vor der zweiten Prüfu zum Access zugelassen war.

Art. 9.

Die Prüfung, welcher sich die Accessisten nach Ablauf der vor schriebenen Vorbereitungszeit zu unterwerfen haben, besteht

1) für die Accessisten in den drei Provinzen:
   a) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus all Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluss des öffentlichen Rech zustandes des Grossherzogthums, wobei für die Accessisten, welc ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetzgebung na zuweisen haben, die Prüfung mit Rücksicht hierauf einzurichten i
   b) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus der Po zeiwissenschaft, Nationalöconomie und Staatswirthschaft;

ausserdem

2) für die Accessisten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Ausarbeitung einer Relation aus Criminalacten und einer Relation Civilacten;

Digitized by Google

r die Accessisten in der Provinz Rheinhessen in Fertigung von
hriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete des Civil- und Straf-
chts.

Art. 10.

e Acten zur Ausarbeitung von Relationen (Art. 9 Nr. 2) werden den
sisten, auf ihr Nachsuchen, von den Hofgerichten mitgetheilt und sind
den Accessisten wenigstens acht Wochen vor der im Art. 9 Nr. 1
nten Prüfung bei jenen Behörden einzureichen, welche sodann un-
lich über den Werth der Relationen einen Beschluss zu fassen

Art. 11.

Die in Art. 9 Nr. 1 bemerkten Prüfungen werden von der besonders
rdneten Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regie-
gsfach in Unserer Residenz Darmstadt vorgenommen.

Art. 12.

Die Commission hat jährlich zweimal — im Frühjahre und im Herbste —
Prüfungen vorzunehmen und die Zeit des Anfangs derselben jedesmal
Wochen vorher durch die Darmstädter Zeitung bekannt zu machen.

Art. 13.

Um zu der im Art. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen zweiten Prüfung zuge-
n werden zu können, ist bei Unserem Ministerium der Justiz alsbald
erfolgter Bekanntmachung der Zeit des Anfangs der Prüfung ein
nderes Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuche müssen beiliegen:

die Bescheinigungen der betreffenden Behörden darüber, dass der Examinand bei ihnen den Access während der vorgeschriebenen Zeit gehabt,

bei Accessisten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Bescheinigung der Registratur des betreffenden Hofgerichts, dass und wann die Proberelationen bei dieser Behörde eingereicht worden sind.

Gleichzeitig haben diejenigen Accessisten, welche zur zweiten Prüfung lassen zu werden wünschen, hiervon in den Provinzen Starkenburg und hessen bei der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, bei welcher sie ittelbar vor der zweiten Prüfung zum Access zugelassen waren, in der vinz Rheinhessen aber bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in sen Sprengel sie zuletzt beschäftigt waren, beziehungsweise bei dem eralstaatsprocurator am Obergerichte, wenn sie bei dem Parquet oder r Canzlei des Obergerichts in der letzten Zeit vor der Prüfung den cess hatten, oder bei der Regierungsbehörde, bei welcher dieses der Fall , Anzeige zu machen, damit von der betreffenden Behörde, entweder mittelbar oder durch Vermittelung der höheren Behörde, der am Schlusse s Art. 8 erwähnte Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet wer- kann. Letzteres muss längstens vier Wochen vor der bevorstehenden fung geschehen.

Das Ministerium der Justiz hat in Folge des eingereichten Gesuchs von jenigen Behörde, bei welcher der Examinand zuerst zum Access zuge- sen wurde, die Facultätsprüfungsacten, überhaupt die auf die Anstellung s zu prüfenden Accessisten Bezug habenden Acten, ausserdem in den rovinzen Starkenburg und Oberhessen von dem betreffenden Hofgerichte e erstatteten Proberelationen nebst den denselben ertheilten Censuren ein- fordern, hierauf aber die Prüfungscommission, falls keine Anstände ent- gegenstehen, zur Vornahme der Prüfung zu veranlassen und der Commis-

Digitized by Google

sion zugleich sämmtliche nach Art. 8 erstattete Berichte mit den einschl genden Acten und Proberelationen mitzutheilen.

Art. 14.

Bei der Prüfung sind dem Examinanden vorerst Fragen zur schri lichen Beantwortung aus den im Art. 9 bemerkten Zweigen vorzulegen.

Nach Beantwortung dieser Fragen folgt das mündliche Examen, we ches sich ebenfalls auf die bemerkten Zweige zu erstrecken hat.

Die Examinatoren werden bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestrebe dahin richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- u Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begrü den, ob die Candidaten das Studium der Theorie fortgesetzt, sich ausserde im Practischen genügend auszubilden gesucht und sich überhaupt diejeni Qualification und die Kenntnisse erworben haben, welche die Uebernahm einer der im Art. 1 gedachten Stellen bedingen.

Art 15.

Nach geendigtem Examen hat die Prüfungscommission über den Gr der dadurch bewiesenen Fähigkeit nach Mehrheit der Stimmen zu entsch den und sind bei der Censur drei Classen anzunehmen, nämlich

1) sehr gut,
2) gut,
3) unzureichende Befähigung.

Bei der Classification ist nicht nur über das Resultat der Prüfung in den einzelnen Zweigen der oben bemerkten Fächer speciell, sonde auch über das Resultat der Prüfung im Ganzen eine der drei Censurnot anzugeben.

Art. 16.

Ueber das Ergebniss der Prüfung hat die Commission Bericht an d Ministerium der Justiz zu erstatten und sich hierin nicht nur über Kenntnisse des Geprüften überhaupt zu äussern, sondern auch eine umfa sende Schilderung der Qualification desselben zu geben.

Bei dem zu erstattenden Berichte hat die Prüfungscommission die den ihr nach Art. 13. mitzutheilenden Acten enthaltenen Angaben über Leistungen, die practische Befähigung, das amtliche und ausserdienstli Benehmen des Accessisten während der Accesszeit zusammen zu fassen u diesem Berichte sämmtliche Prüfungsacten beizuschliessen.

Art. 17.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden den geprüft Accessisten über das Ergebniss der Prüfung Nachricht und Entschliess zugehen lassen.

Art. 18.

Accessisten, welche die zweite Prüfung nicht befriedigend bestand haben, wenn sie gesonnen sind, sich einer nochmaligen Prüfung zu un werfen, in Gemässheit der ihnen auf ihr Nachsuchen zu gebenden An sung den Access bei Unseren Behörden so lange, als sie dazu angewie werden, fortzusetzen und können erst hierauf sich zu einer wiederholt Prüfung melden.

Art. 19.

Jeder Accessist kann auch nach bestandener zweiter Prüfung den Acc zu seiner weiteren Ausbildung bei derjenigen Unserer Behörden fortset welcher Unsere Ministerien des Innern und der Justiz ihm zuthei werden.

Digitized by Google

Jedoch soll bei dieser Ueberweisung stets auf die Wünsche der Ac-
en möglichst Rücksicht genommen werden.
Denjenigen Accessisten, welche sich der Advocatur oder dem Notariat
en wollen, steht es frei, nach vorher eingeholter Genehmigung Unseres
teriums der Justiz, ihre weitere Ausbildung bei einem Advocaten oder
zu suchen.
em Notar kann nur derjenige Accessist ernannt werden, welcher we-
ens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet hat.

Art. 20.

Accessisten, welche vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits
is dahin bestandenen Vorschriften gemäss sich allein der Prüfung im
fache unterworfen haben, können die Zulassung zu einer Anstellung
egierungsfache erlangen, wenn sie noch einen halbjährigen Access bei
Regierungsbehörde mit gutem Erfolge genommen haben.

Art. 21.

Für diejenigen Accessisten, welche ihre Qualification zu den im Art. 1
ichneten Anstellungen in den drei Provinzen nachzeigen wollen, wird
Dauer des Accesses auf die Zeit von wenigstens zwei und einem halben
re festgesetzt, wovon
ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts,
ein halbes Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht,
ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Ober-
gericht, oder bei der Canzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet
des Staatsprocurators oder der Canzlei eines Kreisgerichts,
ein weiteres halbes Jahr entweder bei den unter 3 genannten Behörden
oder bei der Canzlei des Handelsgerichts, oder bei einem Friedens-
richter, Notar oder Advocaten, und endlich
ein halbes Jahr bei einer Regierungsbehörde
bringen ist.

Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit haben die Accessisten die in dem
§. 9 unter 2 und 3 angeordneten schriftlichen Arbeiten zu liefern und
sen sich ausserdem in allen Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluss
öffentlichen Rechtszustandes des Grossherzogthums, prüfen lassen und
bei namentlich auch ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetz-
bung nachweisen.

Art. 22.

Diejenigen Accessisten sodann, welche nach bestandener Prüfung für
im Art. 1 bezeichneten Anstellungen in den Provinzen Starkenburg und
erhessen auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in der Provinz
einhessen oder umgekehrt nach bestandener Prüfung für solche Anstel-
ngen in dieser Provinz auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in
en Provinzen nachzeigen wollen, haben, nachdem sie noch ein halbes
hr bei einem Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,
ziehungsweise bei den in Art. 21 unter 3 genannten Behörden in der
ovinz Rheinhessen beschäftigt waren, sich einer Prüfung bezüglich der
iter erforderlichen Rechtskenntnisse zu unterwerfen.

Art. 23.

Die Verordnung vom 1. August 1832, sodann diejenigen Bestimmungen
r Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 29. Juni 1850, welche sich auf
Vorbereitung und Prüfung der Aspiranten zu den in den Art. 1 und 23 der
Verordnung vom 20. Januar 1838 bezeichneten Anstellungen beziehen, sind
aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 24.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Leopoldskron den 10. September 1851.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Dalwigk. v. Lindelof.

X. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin giebt es für Juristen verschiedene Wege des Eintritts in den öffentlichen Dienst und des Fortschritts in der öffentlichen Wirksamkeit, die mit verschiedenen Prüfungen verbunden sind *).

I. Die Advocatur. Die Erlangung derselben, die durch Verleihung der Advocaten-Matrikel von einer der drei Justizcanzleien in Schwerin, Güstrow und Rostock erfolgt, ist bedingt durch das Bestehen des Advocaten-Examens, für welches eine besondere Prüfungscommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Justizcanzleien, 1 aus jeder, und 2 Mitgliedern der Rostocker Juristenfacultät, zweimal im Jahre, Ostern und Michaelis, in Rostock zusammentritt. Hierauf beziehen sich nachfolgende Bestimmungen:

A. Die Verordnung vom 21. April 1837, B. die Verordnung vom 8. August 1837, C. das Publicandum vom 20. Januar 1851 und D. die Verordnung vom 27. Januar 1857.

A. Aus dem Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1837. 15 Stück. S. 10 ff.

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Um wegen der Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eine mehr geregelte, dem zeitigen Bedürfnisse entsprechende Verfahrungweise festzustellen, verordnen Wir, nach abgegebenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, wie folget:

§. I.

Wer zu der Prüfung, zwecks der Zulassung zur Advocaturpraxis, gelangen will, hat sein Gesuch bei Unserer Regierung vorzutragen.

Dieser Antrag muss eine Darlegung der Familien- und Lebensverhältnisse, so wie der bisherigen Studien des Nachsuchenden enthalten und hat derselbe insbesondere

1) die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen;
2) die Zeugnisse über die erlangte Reife in den Schulkenntnissen, als Grundlage der dafür bestehenden Verordnungen, vorzulegen;

*) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.

Digitized by Google

von den von ihm besuchten Universitäten darüber genugsam beglaubigte Nachweisungen beizubringen, dass er mindestens 3 Jahre dem Studio der Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen mit anhaltendem Fleisse und untadelichem, sittlichem Betragen obgelegen, und zwar unter bescheinigter Angabe aller von ihm gehörten Collegien;

falls er bereits längere Zeit die Universität verlassen hat, ein Zeugniss seiner betreffenden Obrigkeit über seinen seit der Zeit ohne Vorwurf geführten Lebenswandel beizuschliessen.

§. II.

Unsere Regierung wird darnach und nach den etwa sonst noch eingenen Erkundigungen, wozu sie sich unter Umständen veranlasst finden , die Zulassung zur Prüfung erwägen und im Fall ihr dagegen keine nken entstehen, der Prüfungsbehörde, bei Mittheilung der von dem didaten beigebrachten Zeugnisse, den Auftrag zur Prüfung ertheilen.

Wäre insbesondere ermittelt, dass der Candidat sich schon solcher dlungen schuldig gemacht hätte, welche Besorgnisse erregen müssten, er die Befugniss zur Advocatur missbrauchen werde, so ist er zur ng nicht zuzulassen und ihm auf Verlangen der Grund der Zurückng zu eröffnen.

§. III.

Zur Constituirung nur einer Prüfungsbehörde werden Wir aus jeder erer drei Justizcanzleien ein Mitglied und aus der Juristenfacultät erer Universität Rostock zwei Mitglieder bestellen.

Diese Prüfungscommission wird zweimal im Jahre zu noch näher zu immenden Zeiten in Rostock zusammentreten, um nach einer, ihr von zu gebenden Geschäftsordnung die Prüfungen vorzunehmen.

§. IV.

Das Resultat der Prüfung, als Bedingung der Zulassung zur Advocapraxis, muss sich dahin ergeben, dass der Candidat, neben einer gesunden rtheilungskraft, als das Ergebniss eines guten, natürlichen Verstandes — l neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, in Hauptgrundsätzen und Grundbegriffen der Rechtswissenschaft festhe — richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — das ganze biet der Rechtswissenschaft in seinem innern Zusammenhange übersehe l mit Klarheit aufgefasst habe.

§. V.

Die Prüfungsweise anlangend, so hat die Commission nach Empfang Auftrages aus Unserer Regierung auf schriftliches Ansuchen des ndidaten

demselben zur Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten — eines Appellationslibells — und einer Defensionsschrift in einer Criminal-Untersuchungssache geeignete Acten zuzustellen, deren Auswahl mit Umsicht so zu treffen ist, dass sie dem Candidaten schon bei Vollführung dieser Arbeiten zur Entwickelung seiner Fähigkeiten in den sub IV. bezeichneten Rücksichten Gelegenheit darbieten.

Diese verschiedenen Arbeiten hat der Candidat innerhalb 6 Monaten abzuliefern und jede derselben mit der eigenhändigen Versicherung an Eidesstatt:

„dass sie ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von „Niemanden verbessert sei,"

zu versehen.

Erfolgt die Uebergabe der Arbeiten nicht in der bestimmten Frist und wird die Verzögerung nicht genügend entschuldiget, so ist noch

Digitized by Google

eine vierwöchige Frist von Amtswegen zu ertheilen und nach auch deren unbenutztem Ablaufe, unter gleicher Voraussetzung, die Zurücklieferung der Acten zu verfügen.

In diesem Fall kann der Candidat erst nach Ablauf von 6 Monaten, auf Ansuchen, noch einmal andere Acten zu den vorgeschriebenen Arbeiten innerhalb jener Fristen erhalten.

2) Erlangt die Commission schon aus diesen eingelieferten Arbeiten die Ueberzeugung, dass die sub IV. bezeichneten Erfordernisse in einem entsprechenden Grade nicht vorhanden sind, so wird der Candidat zur weitern Prüfung nicht zugelassen und ihm dies, unter Hervorhebung der Mängel seiner Arbeiten, schriftlich eröffnet.

3) Werden aber die Arbeiten, nach jenen Rücksichten erwogen, genügend befunden, oder liegt mindestens noch keine vollständige Ueberzeugung einer danach abgemessenen Unfähigkeit vor, so folgt das unter Aufsicht abzuhaltende schriftliche Examen, und zwar:

a) durch die Uebersetzung und Commentirung einiger Stellen des corpus juris civilis;
b) durch die Beantwortung mehrerer Fragen aus den Haupttheilen der Rechtswissenschaft — einiger derselben in lateinischer Sprache;
c) durch die Ausarbeitung einer Klage- und einer Einredenschrift nach zu gebender verschiedener species facti;
d) durch Anfertigung eines Contracts und eines Testaments, wozu die Contenta zu geben sind.

Ausser dem corpus juris civilis und canonici werden nur zu den Arbeiten sub c) und d) auch andere geeignete Hülfsmittel gestattet, welche dem Candidaten auf Anordnung und Auswahl der Commission zuzustellen sind.

Zur Vollendung dieser schriftlichen Arbeiten sind mindestens drei Tage zu gestatten.

4) Lassen diese Arbeiten zur vollen Ueberzeugung der Commission erkennen, dass der Candidat den Erfordernissen nicht entspreche, so erfolgt in gleicher Art, wie sub 2) bestimmt ist, die Zurückweisung von der weitern Prüfung.

5) Ist jenes aber nicht der Fall, so folgt demnächst die von der Commission abzuhaltende mündliche Prüfung. Diese ist auf die nähere Ermittelung der sub IV. bezeichneten Erfordernisse zu richten und sind dieses Zwecks die Fragen aus dem ganzen Gebiete des Gemeinen Rechts, insbesondere der Hauptdisciplinen desselben, zu entnehmen.

Dabei ist auch das Mecklenburgische Particularrecht in soweit mit zu berücksichtigen, dass entnommen werden kann, ob der Candidat sich eine allgemeine Einsicht in die abweichenden vaterländischen Rechtsinstitutionen, insbesondere auch in die Gerichtsverfassung in allen ihren Theilen, erworben habe.

6) Nach vollendetem mündlichen Examen hat dann die Commission, unter Mitberücksichtigung der Ergebnisse der voraufgegangenen schriftlichen Prüfungen, den Ausspruch über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Candidaten zur Advocaturpraxis abzugeben, und zwar im letzten Fall durch einen schriftlichen Erlass an den Candidaten, worin demselben diejenigen seiner Prüfungsarbeiten, welche nicht für genügend zu achten gewesen, mit specieller Anführung ihrer Mängel nicht nur zu bezeichnen, sondern auch ihm überhaupt zu erkennen zu geben, in welchen Theilen es ihm hauptsächlich noch fehle und worin er vorzugsweise seine weitere Ausbildung zu befördern habe.

Digitized by Google

Ein solcher Ausgang des Examens ist mit einer Abschrift des ...sses an den Candidaten von der Commission zu Unserer Regierung ...berichten.

...aber der Ausgang der Prüfung ein günstiger, so hat die Commission ...ar auch den Candidaten davon vorläufig in Kenntniss zu setzen, dann ...er auch davon, unter Beischliessung gesammter Prüfungsacten, an ...sere Regierung zu berichten und dabei besonders hervorzuheben, ...en und in welchem Umfange der Candidat mehr als das Erforder...he geleistet, sich in irgend einer Beziehung als ausgezeichnet aus...gewiesen hat.

Unsere Regierung wird darauf an diejenige Justizcanzlei, in deren ...ezirk der Candidat zunächst seinen Wohnsitz nehmen wird, das Man...at zu seiner Aufnahme in die Zahl der Advocaten ertheilen und jene, ...dass solches geschehen, durch das officielle Wochenblatt bekannt ...machen.

§. VI.

Der Candidat, welcher, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, ...icht befähiget zurückgewiesen ist, kann sich noch einmal zu einer ...n Prüfung bei der Commission melden, jedoch frühestens erst nach ...f eines Jahres, von der Zeit des Zurückweisungserlasses an gerechnet. Bei einem solchen Antrage hat der Candidat Zeugnisse über seinen ...chen geführten untadelichen Lebenswandel vorzulegen und die Com...on wird dann, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet, — welches ...serer Regierung einzuberichten wäre — mit Berücksichtigung der ...nisse der schon vorgewesenen ersten Prüfung, die zweite Prüfung, in ...llage der sub V. gegebenen Bestimmungen, vornehmen.

Ob etwa in solcher Mitberücksichtigung ein oder der andere Theil der ...schriebenen Prüfungsacte bei einer solchen zweiten Prüfung nachge...n werden könne, wird die Commission zu bestimmen haben und dies ...Candidaten in dem Erlass auf seine zweite Meldung eröffnen.

Wer auch durch eine solche zweite Prüfung seine Befähigung zur ...caturpraxis nicht nachweiset, ist davon für definitive ausgeschlossen ...chten. Nur ganz besondere Umstände können auf Antrag der Prü...gscommission die Erlaubniss der Regierung zur Zulassung noch zu ...r dritten Prüfung motiviren.

§. VII.

Die juristische Doctorwürde befreiet, um zur Advocaturpraxis zuge...n zu werden, nicht von dem hier vorgeschriebenen Examen bei der ...fungscommission.

Auch soll es hinfüro zum Betrieb der Advocatur des Erwerbs der ...torwürde, und also auch einer speciellen Dispensation solcherhalb nicht ...ter bedürfen.

§. VIII.

Die nach bestandenem Advocatenexamen erfolgte Immatriculirung als ...vocat giebt keine Befugniss zur Ausübung des Richteramtes in irgend ...em Verhältnisse.

Diese Befugniss bleibt vielmehr von einem besondern Richterexamen ...hängig, weshalb Wir Uns specielle Verordnung vorbehalten.

§. IX.

Wegen etwaniger Beschwerden gegen die Prüfungscommission findet ...r der Recurs an Unsere Regierung statt.

§. X.

Die Prüfungscommission beginnt ihre Functionen mit Johannis dieses

Digitized by Google

Jahres und auch von solchem Zeitpunkte an tritt diese Unsere Verord in Anwendung.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche nicht bis dahin das Advoc Examen auf die bisher vorgeschriebene Weise abgelegt haben, sind d neuen Bestimmungen unterworfen.

Wären Prüfungen schon vor Johannis bei den Justizcanzleien b nen, aber noch nicht vollendet, so würde unter Leitung der Prüfungscon sion das nach den bisherigen Vorschriften noch Fehlende zu beschaffen

Diejenigen, welche von einer der bisherigen Prüfungsbehörden bi jenem Zeitpunkte bei der ersten Prüfung zurückgewiesen sind, können zur zweiten Prüfung bei der Prüfungscommission melden, jedoch nicht Ablauf eines Jahres von Zeit jener Zurückweisung an gerechnet.

In Fällen dieser Art sind die über die erste Prüfung erwachsenen A von der betreffenden Behörde an die Prüfungscommission abzugeben.

Hiernach hat ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 21. April 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.) **L. H. von Plesse**

Verordnung,
betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen.

B. Aus dem Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerschen officiellen Wochenblatt.

Jahrgang 1837. Zweiunddreissigstes Stück. S. 173 ff.

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenb Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwe der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Lassen in Bezug auf den §. III. Unserer Verordnung vom 21. April d. betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechte, welche sich der Advoca widmen wollen, und nach der Verordnung vom 28. Junius d. J. we Prüfung der Auditoren — zur Nachachtung diesen Extract aus der Uns sub hodierno bestätigten Geschäftsordnung für die Prüfungscommissi

§. 1.

Die Commission besteht aus von Uns zu bestellenden und ber ernannten fünf Mitgliedern, nämlich aus einem Mitgliede aus jeder drei Justizcanzleien und zwei Mitgliedern der Rostocker Juristenfacul und zwar zur Zeit aus dem Justizcanzlei-Vicedirector Radel in Güstr dem Justizrath Martini in Schwerin, dem Justizrath von Oertzen, P fessor Kämmerer und Professor Raspe zu Rostock.

§. 2.

Die Commission hat ihren Sitz in Rostock und versammelt sich dem bis auf Weiteres ihr vom Director der Justizcanzlei zu Rosto angewiesenen Locale im dortigen Canzleigebäude. Dieselbe, welche 3. Julius 1837 eröffnet worden, ist als permanent zu betrachten.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

§. 6.

Die Commission hat gegen die in Unserm Namen sprechend

Digitized by Google

Behörden die gewöhnlichen Curialien zu beobachten, die an Unsere Regierung gerichteten Vorträge und Berichte sind von den Mitgliedern der Commission zu unterschreiben.

Schreiben der Commission an andere obrigkeitliche Behörden oder Gerichte, sowie an Privatpersonen, insofern letztere bei der Commission nichts nachsuchen, sind in Form von Ersuchungsschreiben abzufassen, und Verfügungen an antragende Privatpersonen auf die bei Unsern Landesgerichten vorgeschriebene Art mit der Unterschrift: „Grossherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche zur Prüfung der Rechtscandidaten allerhöchst verordnete Commission" zu erlassen.

Für die an die Prüfungscommission gerichteten Schreiben haben obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Schreiben, Privatpersonen aber bei ihren Vorträgen an die Commission die Unsern Landesgerichten zukommenden Curialien zu beobachten.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 8.

An ordentlichen Zusammenkünften der Commission sind alljährlich zwei, welche am Montag der vollen Woche nach Ostern und am Montag nach Michaelistag jeden Jahres anfangen, bestimmt. Sollte sich die dringende Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Zusammenkunft ergeben, so steht auch diese mit Genehmigung der Regierung der Commission frei.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 12.

Bis auf weitere Bestimmung sind von jedem Rechtscandidaten an Prüfungsgebühren 50 Rthlr., wovon die eine Hälfte sofort bei der ersten Verfügung zum Zwecke seiner Prüfung, die andere Hälfte jedoch nur im Fall seines Bestehens bei der Prüfung wahrzunehmen, zu entrichten. An sonstigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren ist nichts zu erlegen.

Die Gebühren werden von dem Actuar erhoben, die executivische Beitreibung derselben geschieht, im Falle eine wiederholte Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, mediantibus requisitorialibus an die competenten Gerichte.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

mit zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Im Uebrigen haben auch diejenigen Candidaten der Rechte, welche von er der bisherigen Prüfungsbehörden bei der ersten Prüfung zurückiesen worden sind, und von der im §. X. der Verordnung vom April d. J. gestatteten Befugniss, sich zur zweiten Prüfung nach Abf eines Jahres bei der Prüfungscommission melden zu können, Gebrauch chen wollen, die mandata de examinando in Grundlage der §§. I. und II er Verordnung vorgängig aus Unserer Regierung zu erwirken. An dem chieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere gierung, Schwerin, am 5. August 1837.

Paul Friederich.

(L. S.) C. F. Krüger.

Verordnung
gen der der Prüfungscommission für
Candidaten der Rechte ertheilten
Geschäfts-Ordnung.

Digitized by Google

C. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthu Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1851. I. Abtheilung. Nr. 7. S. 53.

Zur Beseitigung von Zweifeln über das Mass der, für die Zulassun der Rechtscandidaten zu der Advocaten- und Auditorenprüfung nach de Verordnungen vom 21. April und 29. Junius 1837 erforderlichen juristische Ausbildung, wird hierdurch darauf hingewiesen, dass dazu auch der Nac weis erforderlich ist, dass der Candidat auf der Universität die Vorlesung über die Geschichte des römischen Rechts, über deutsch Staats- und Rechtsgeschichte und über Staats-, Lehn- un Kirchenrecht gehört habe.

Schwerin, am 20. Januar 1851.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
v. Schröter.

D. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthu Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1857. Nr. 3. S. 20.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenbur Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schweri der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 20. September v. J. d Prüfung der Auditoren in mehreren Beziehungen vereinfacht haben, find Wir Uns veranlasst, auch eine verhältnissmässige Vereinfachung der Prüfu der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eintret zu lassen, und verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unser getreuen Ständen, wie folgt.

I. Die Bestimmungen Unserer gedachten Verordnung unter Nr. 1, 2, und 5 sind auch auf die Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich d Advocatur widmen wollen, anzuwenden, jedoch

1) Nr. 2 mit der Abänderung, dass:
   a. ausser den dort unter a. und b. erwähnten Clausurarbeiten, dieser Prüfung noch die Ausarbeitung entweder einer Kla oder, nach dem Ermessen der Prüfungscommission, einer V nehmlassung nach gegebenen, nicht zu verwickelten Thatsachen erfordern ist;
   b) die sämmtlichen bezeichneten Arbeiten auf drei Clausurtage, na dem Ermessen der Prüfungscommission, zu vertheilen sind;

   und

2) Nr. 4 mit der Abänderung, welche zugleich auch für Unsere gedac Verordnung getroffen wird, dass der dort erwähnte Beschluss u dessen Eröffnung den Umständen nach bis zu dem nächstfolgend Tage oder, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag sein sollte, bis dem Tage nach dem letzteren ausgesetzt werden dürfen.

II. In den vorstehenden Puncten wird Unsere Verordnung vo 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechtscandidate welche sich der Advocatur widmen wollen, hierdurch abgeändert und soll

Digitized by Google

diese Abänderungen, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen zur Advocatur angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, am 27. Januar 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen.

I. Der Eintritt in den **Justiz-** oder **Administrativdienst**, beginnend mit dem Auditorate bei einem Niedergerichte oder bei einem Grossherzogl. Amte, oder einer Justizcanzlei. Hierzu qualificirt auch das Advocaten-Examen; es genügt jedoch das minder schwere Auditorenexamen, welches bei derselben Prüfungscommission wie das Advocatenexamen abgelegt wird. Hierauf bezieht sich:

A. die Verordnung vom 28. Junius 1837; B. die Verordnung vom 20. September 1856.

In Verbindung hiermit stehen nachfolgende Verordnungen wegen der Anstellung und Beförderung der Auditoren:

C. die Verordnung vom 15. Januar 1836; D. die Verordnung vom 16. März 1846; E. die Verordnung vom 11. Julius 1854; F. das Regulativ vom 20. August 1855 und G. die Verordnung vom 9. Februar 1859 [1]).

II. Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1837. Fünfundzwanzigstes Stück. S. 141 ff.

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Um für die Prüfungen auch derjenigen Rechtscandidaten, welche sich nicht zunächst der Advocatur widmen wollen, sondern auf dem Wege des Auditorats bei Unsern Niedergerichten, oder bei den Magistratsgerichten, ihre weitere Ausbildung für den Staatsdienst zu befördern beabsichtigen, verordnen Wir wie folget:

I.

Auch diejenigen Rechtscandidaten, welche die Zulassung zum Auditorate bei Unsern Amts- oder Stadtgerichten, auch Magistratsgerichten nachzusuchen wünschen, ohne bereits das Advocatenexamen in Grundlage der Verordnung vom 21. April d. J. bestanden zu haben, müssen sich vorgängig ebenmässig einer Prüfung, sonst allenthalben nach Vorschrift der eben gedachten Verordnung, bei der für die Advocatenprüfungen zu Rostock constituirten Prüfungscommission unterwerfen, nur das hinsichtlich der Erfordernisse zur Befähigung und der Weise zu deren Ermittelung hier näher bestimmt wird:

---

[1]) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.

Digitized by Google

1) Die Prüfung muss ergeben, dass der Candidat eine gesunde Beurthe lungskraft und gute natürliche Anlagen besitze — neben den zu allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, in den Hauptgrund sätzen und in den Grundbegriffen der Rechtswissenschaft feststehe un richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — sich solche gründ liche, deutliche und zusammenhängende Rechtskenntnisse erworben hab als man bei gut angewandter Studienzeit von einem mit den erforde lichen Vorkenntnissen versehenen und mit einem guten natürliche Verstande begabten Candidaten zu erwarten berechtiget ist.
2) Zu den ersten schriftlichen Arbeiten sind dem Candidaten zur Aus beitung einer Civilrelation oder eines Appellationslibells solche Act auszuhändigen, welche ihm Gelegenheit darbieten, sich über die Erfo dernisse sub 1. gehörig ausweisen zu können.
3) Nach genügend befundener solcher Arbeit und der demnächst weit unter Aufsicht zu beschaffender schriftlichen Leistungen, wie §. V. Nr. 3 der oben angezogenen Verordnung vom 21. April d. jedoch mit Ausschluss der daselbst sub 3. d. bezeichneten practische Arbeiten, vorgeschrieben sind, ist die vorzunehmende mündlich Prüfung auf die weitere Ermittelung der hier sub 1. bezeichnet Erfordernisse durch Fragen zu richten, welche nach Auswahl d Prüfungsbehörde aus dem ganzen Rechtsgebiete, insbesondere aus d Hauptdisciplinen derselben zu entnehmen sind.

II.

Das gute Bestehen dieser Prüfung befähiget so wenig zum Betrie der Advocatur, als zur Ausübung der Richterfunctionen in irgend ein Beziehung.

Eben so wenig giebt dieselbe ein Recht auf die Zulassung zum Au torat, vielmehr behalten Wir Uns in dieser Beziehung, soweit es Uns Amts- und Stadtgerichte betrifft, in jedem einzelnen Fall Unsere En schliessung vor, und werden diejenigen Candidaten, welche bei Uns Domanialämtern eine solche Zulassung wünschen, noch insbesondere a die Erfordernisse der bezüglichen Verordnung vom 15. Januar 1836 ve wiesen.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 28. Junius 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.) **L. von Lützow.**

Verordnung,
betreffend die Prüfung der Auditoren.

B. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthu Mecklenburg-Schwerin. Jahrg. 1856. Nr. 33. S. 185.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenbur Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schweri der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nach den an Unserer Verordnung vom 28. Junius 1837, betreffend di Prüfung der Auditoren, gemachten Erfahrungen sind Wir der Ueberzeugun

Digitized by Google

geworden, dass es angemessen ist, diese Prüfung noch mehr zu vereinfachen, und verordnen daher wie folgt:

1) Statt der in §. V. 1 der Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, vorgeschriebenen mehreren schriftlichen Arbeiten soll fortan nur eine Civilrelation aufgegeben und zu deren Anfertigung eine Frist von nur sechs Wochen gewährt werden.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung nach dem Ermessen der Prüfungscommission genügend entschuldigt ist, so kann von Amtswegen noch eine vierzehntägige Frist gewährt werden. Ist aber auch diese abgelaufen und liegt keine genügende Entschuldigung vor, so sind die Acten zurückzufordern.

Der Candidat kann hierauf erst nach drei Monaten wieder neue Acten zu der Anfertigung einer Relation erhalten.

2) Die Clausurarbeiten werden beschränkt:
   a. auf die Uebersetzung und Erklärung zweier, nicht besonders schwieriger Stellen des corpus juris civilis;
   b) auf Beantwortung von fünf Fragen aus dem römischen Rechte, zwei Fragen aus dem deutschen Privatrechte, zwei Fragen aus dem gemeinen Civilprocesse, zwei Fragen aus dem gemeinen Criminalrechte.

Diese Arbeiten sind auf zwei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungscommission, zu vertheilen.

3) Aus der mündlichen Prüfung fällt das Staats- und Kirchenrecht, das Lehnrecht und das gesammte Mecklenburgische Recht hinweg.

Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung, dass der Candidat das Staats-, Kirchen- und Lehnrecht auf der Universität gehört und die Zeugnisse darüber beigebracht haben muss.

4) Der Beschluss über das Gesammtergebniss einer Prüfung ist sofort nach beendigtem mündlichen Examen zu fassen und dem dann wieder vorgerufenen Candidaten sofort mündlich zu eröffnen.

5) Ist der Candidat, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähigt zurückzuweisen, so stehen nicht allein die Zeit, nach welcher er sich wieder melden darf, sondern auch die Gegenstände, auf welche sich etwa die weitere Prüfung beschränken kann, in dem Ermessen der Prüfungscommission.

6) In den vorstehenden Bestimmungen wird Unsere gedachte Verordnung vom 28. Junius 1837 hierdurch abgeändert und sollen dieselben, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen der Auditoren angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staatministerium, Schwerin am 20. September 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. **v. Brock.**

Verordnung,
betreffend
die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren.

Digitized by Google

C.

Um eine geeignete im Interesse Serenissimi und der Cammer gebote Ausbildung der Amtsauditoren in oeconomicis zu erzielen und damit rü sichtlich derselben dem Collegium eine genügende, die mündliche Exan nation vertretende Bürgschaft gewährt werde, sollen fortan nachstehen Bestimmungen allgemein zur Anwendung kommen:

1) Nach bestandenem Richterexamen wird den Auditoren, je nachdem sich früher bereits mit oeconomicis beschäftigten oder nicht, zur th retischen und praktischen Ausbildung in denselben eine Frist v 18 Monaten oder 2 Jahren gesetzt. Die Aemter, woselbst sie zu d vorgedachten Zwecke ihren einstweiligen Aufenthalt zu nehmen hab werden ihnen von der Cammer bestimmt.
2) Die Beamten der designirten Aemter haben während der gesetzten Fr den Novitien nicht nur alle Anleitung zu ihrer Ausbildung zu gew ren, sondern dieselben auch practisch selbstständig in allen Zweig der Verwaltung zu beschäftigen; den Novitien aber liegt es ob, ü ihre desfallsigen Arbeiten ein detaillirtes Tagebuch zu führen.
3) Nach Ablauf der bestimmten Frist haben Beamte, unter Vorlegung gedachten Tagebuchs, über die Qualification der Auditoren, ihre L stungen und den Grad ihrer Ausbildung gutachtlichen Bericht zu statten, und zwar getrennt nach Ordnung der einzelnen Verwaltun zweige; worauf sodann auf den Grund und nach Massgabe solc Berichterstattung entweder die Ausbildungszeit überhaupt noch v längert, oder wo es etwa in speciellen Verwaltungszweigen nur m gelte, in diesen noch eine weitere Ausbildung desiderirt, oder endl die Zulassung zur öconomischen Probearbeit:
   einer Regulirungs- und Contrahirungsarbeit
   und
   einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über einen beliebigen G genstand des Verwaltungsbereichs
   genehmigt werden wird.

Sämmtliche Grossherzogliche Beamte werden von dieser Beschlus nahme hierdurch in Kenntniss gesetzt und haben sie ihrerseits die Aud toren zu benachrichtigen.

Schwerin, den 16. März 1846.

Grossherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an sämmtliche Domanial-
Aemter.

D. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthu Mecklenburg-Schwerin.
Jahrgang 1855. Nr. 31. S. 164 ff.

Regulativ, betreffend die Ausbildung der künftigen Justizräthe be den Justizcanzleien.

§. 1.

Wiewohl die Wahl der anzustellenden Justizräthe aus den dazu geeig neten Rechtsgelehrten des Landes, ohne Unterschied ihres bisherigen Ge

Digitized by Google

iftsbetriebes, nach wie vor lediglich dem landesherrlichen Ermessen
egt, so soll doch die Vorkehr getroffen werden, dass die für die
änzung der Justizcanzleien und zu Hülfsleistungen bei denselben erfor-
hen Männer thunlichst für diesen Beruf bei den Justizcanzleien selbst
reitet und ausgebildet werden.

§. 2.

Zu dem Ende sollen bei den Justizcanzleien, neben deren ordentlichen
liedern, Auditoren, Assessoren mit berathender und Canzlei-
he mit entscheidender Stimme angestellt werden.

§. 3.

Die Auditoren sind aus der Zahl derjenigen jüngeren Rechtsge-
rten zu nehmen, welche das Advocaten- oder Auditorenexamen so be-
nden haben, dass von ihren dabei hervorgetretenen Kenntnissen und
igkeiten und ausserdem von ihrer wissenschaftlichen und sonstigen all-
einen Bildung, ihrem Character, ihrer Gesinnung und ihrem bisherigen
halten die allseitige Begabung für den höheren Richterberuf zu erwarten
Ausserdem müssen sie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen, um
zu ihrer Anstellung mit Besoldung unentgeltlich dienen zu können.

Die Wahl und Zahl der anzustellenden Auditoren unterliegt ganz dem
desherrlichen Ermessen, so dass Niemand einen Anspruch auf Zulassung
diesem Auditorate hat.

Die Auditoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden,
testens binnen drei Jahren nach ihrem ersten Examen das Niederrichter-
men zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen, zu Asses-
ren mit berathender Stimme bei den Justizcanzleien befördert zu
rden.

§. 4.

Die Assessoren mit berathender Stimme sind aus der Zahl der-
igen jüngeren Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Niederrichter-
men bei dem Oberappellationsgerichte so bestanden haben, dass sie,
eben ihren sonstigen Eigenschaften, den bereits in §. 3 ausgedrückten
wartungen für den höheren Richterberuf entsprechen, und die daselbst
regten Subsistenzmittel besitzen.

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Auditoren der
ustizcanzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch andere jün-
ere Rechtsgelehrte, die noch nicht Auditoren bei einer Justizcanzlei gewesen
ind, als Assessoren mit berathender Stimme bei denselben angestellt werden.

Auch für die Wahl und Zahl der anzustellenden Assessoren gilt das
n §. 3, Absatz 2 Bemerkte.

Die Assessoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden, spä-
estens innerhalb dreier Jahre von dem Tage ihrer Anstellung an, in Grund-
age eines vorher von der Justizcanzlei, bei welcher sie angestellt sind, er-
angten Zeugnisses ihrer theoretischen und practischen Reife und sonstigen,
auch durch Fleiss, Diensteifer, Geschäftsgewandtheit und ein tadelloses
dienstliches und ausserdienstliches Verhalten bewährten allseitigen Tüchtig-
keit zu dem Berufe eines Justizraths, das Justizrathsexamen bei dem Ober-
appellationsgerichte zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen,
zu Canzleiräthen mit entscheidender Stimme bei den Justizcanzleien
befördert zu werden.

§. 5.

Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sind aus der Zahl
derjenigen Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Justizrathsexamen bei
dem Oberappellationsgerichte bestanden haben und den sonstigen in §. 3,
Abs. 1 und §. 4, Abs. 1 beregten Eigenschaften entsprechen.

Digitized by Google

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Assessoren d Justizcanzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch ande Rechtsgelehrte, die vorher nicht als Assessoren bei einer Justizcanzlei fu girt oder vorher das Niederrichterexamen bestanden haben, als Canzleiräth mit entscheidender Stimme angestellt werden.

Für die Wahl und Zahl der anzustellenden Canzleiräthe gilt ebenfal das in §. 3, Abs. 2, §. 4, Abs. 3 Bemerkte.

Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sollen demnächst, bei ei tretenden Vacanzen, nach ihrer Anciennität zu Justizräthen befördert we den, sofern sie seit ihrer Anstellung als Canzleiräthe in ihrer dienstlich Thätigkeit, insbesondere auch durch Fleiss und Strebsamkeit, und in ihre ganzen sonstigen Verhalten andauernd denjenigen Anforderungen entsproch haben, welche an einen tüchtigen Justizrath gemacht werden müssen.

In dem entgegengesetzten Falle kann nicht allein ihre Anstellung a Justizrath versagt werden, sondern es bleibt unter derartigen Umstänc auch ihre Entlassung aus dem Amte eines Canzleiraths zu jeder Zeit u benommen.

§. 6.

Auch die Auditoren und Assessoren mit berathender Stimme könn nicht allein in den bereits in §. 3, Abs. 3, §. 4, Abs. 4 bezeichneten Fäll sondern auch ausserdem wieder entlassen werden, wenn sie den bezeic neten Voraussetzungen ihrer Erhaltung für den höheren Richterberuf nic genügen.

Alle genannten Personen, Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe, kö nen beliebig von der einen Justizcanzlei an eine andere versetzt werden.

Auch bleibt es vorbehalten, dieselben theils zu ihrer allseitigen Au bildung, theils zur Hülfsleistung oder Vertretung, zeitweilig anderweitig dem Dienste der Justizverwaltung, den Umständen nach gegen angemesse Remuneration, beziehungsweise gegen die ihnen beigelegte Interimsbesoldu zu beschäftigen.

Die Auditoren und Assessoren haben, jene Remuneration ausgenomm unentgeltlich zu dienen. Dagegen erhalten die drei ältesten Canzleirät eine Interimsbesoldung von jährlich 500 Thalern Cour., wo nicht besond Umstände eine Erhöhung derselben veranlassen.

§. 7.

Dis Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe sind bei ihrer Anstellu mit diesem Regulative bekannt zu machen.

E. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthu Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859. Nr. 9. S. 68 ff.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenbu Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwer der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wollen die wegen Anstellung, practischer Ausbildung und Beförderu der Amtsauditoren erlassenen Verordnungen vom 15. Januar 1836 u 11. Julius 1854, wie hiemit geschieht, wiederum aufheben und ausser A wendung setzen, und verordnen dagegen wegen Anstellung und Beförderu der Amtsauditoren, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Bewerbung um Anstellung als Auditor bei einem Unserer Domanialämter wird bei Unserer Cammer angebracht.

§. 2.

Das desfallsige Gesuch muss, neben allgemeiner Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Supplicanten und eventualiter der Genehmigung seines Vaters oder Vormundes, enthalten:

1) den Nachweis, dass der Bewerber sich mindestens 3 Jahre den Universitätsstudien gewidmet habe;
2) ein Zeugniss seines sittlich guten Betragens auf der Universität;
3) Bescheinigung, dass er über die wichtigsten Theile der cameralistischen Wissenschaften, besonders über Landwirthschaft, Nationalöconomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft akademische Vorlesungen gehört habe;
4) das Zeugniss, gut bestanden zu sein in der ersten juristischen Prüfung, wie sie für Amtsauditoren zur Zeit angeordnet ist, oder künftig angeordnet werden wird.

§. 3.

Von diesen Erfordernissen behalten Wir Uns jedoch vor, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, solche Aspiranten zum Amtsauditorate zu dispensiren, welche genügend nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre der practischen Landwirthschaft in Mecklenburg sich gewidmet, ausserdem mindestens ein Jahr über Landwirthschaft, Nationalöconomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft auf dazu geeigneten Lehranstalten Vorlesungen gehört und die nöthige allgemeine Bildung sich angeeignet haben.

§. 4.

Findet Unsere Cammer den Antrag des Bewerbers in Grundlage der Erfordernisse im §. 2, eventualiter der Bestimmung des §. 3, hinlänglich motivirt, auch des Aspiranten Anstellung als Auditor dem Interesse des Dienstes entsprechend, so hat dieselbe, unter Angabe des Amtes, bei dem die Anstellung geschehen soll, Unsere Allerhöchste Entschliessung bei Unserem Finanzministerium nachzusuchen.

§. 5.

Das Auditorat gewährt so wenig einen Anspruch auf Besoldung, als auf Beförderung in Unserm Dienste, beides hängt lediglich ab von Unserm Gutbefinden, sowie von der guten Führung, der Fähigkeit und den Leistungen des Auditors.

§. 6.

Es wird aber kein Auditor zum Beamten befördert werden, der nicht entweder das zweite juristische oder Richterexamen gut bestanden, oder auch in der vor Unserer Cammer angeordneten cameralistischen Prüfung hinlängliche theoretische und practische Befähigung im Verwaltungsfache dargethan hat.

§. 7.

Beiden Prüfungen muss eine im Ganzen dreijährige practische Thätigkeit des Auditors in gerichtlichen und administrativen Geschäften vorausgehen. Unserer Cammer, als Dienstbehörde der Auditoren, steht indessen ebensowohl die Befugniss zu, ausnahmsweise diesen Zeitraum auf Antrag des Auditors abzukürzen, als bei nicht genügend an den Tag gelegtem Fleisse und Diensteifer des Auditors, oder mangelhafter Führung desselben, den Zeitpunct der Prüfungen hinauszuschieben, oder mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums die Prüfungen ganz zu versagen.

Digitized by Google

§. 8.

Unserer Cammer, wie sämmtlichen Unseren Beamten wollen Wir l durch zur Pflicht machen, dass sie den Auditoren die den Zwecken di Verordnung entsprechende Gelegenheit und Anleitung geben zur practisc Thätigkeit in allen Zweigen der Amts- und amtsgerichtlichen Verwaltu damit dieselben sich zu ihrem eigenen Besten, wie zum Nutzen Uns Dienstes zu tüchtigen Geschäftsmännern und pflichtgetreuen Dienern bilden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, am 9. Februar 1

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Lützow.

Verordnung,
wegen Anstellung und Beförderung
der Amtsauditoren.

III. Das Richteramt bei einem Niedergericht — Stadtgericht, Magistratsgeric Amtsgericht, Patrimonialgericht u. s. w. — ist bedingt durch d Niederrichter-Examen bei dem Oberappellationsgericht in Rosto Hierauf bezieht sich:

A. Die Verordnung vom 27. September 1837 und B. die Veror nung vom 10. Mai 1848 [1]).

A. Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche officiellen Wochenblatt. 37. Stück. Jahrg. 1837. S. 205 fl

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Für zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, d Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Die in dem §. VIII. Unserer Verordnung vom 21. April d. J., betreffen die Prüfung der Advocaten, vorbehaltene Bestimmung auch über di Prüfung der Richter — geben Wir, im Einverständniss mit Unser getreuen Ständen, in den nachstehenden Puncten:

I.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche zur Verwaltung des Richteramt bei Unsern Amts-, Stadt-, auch sonstigen Specialgerichten, so wie auch bei de Magistrats- und allen übrigen Patrimonialgerichten, nach den dafür bishe bestandenen Bestimmungen noch nicht befähiget erkannt sind, sollen vo jetzt an die Befugniss dazu nur durch ein, nach den folgenden Anordnun gen abgelegtes Examen erwerben können.

Dies gilt auch von Neujahr 1839 an von den Substituten bei den ritter schaftlichen Patrimonialgerichten, in Gemässheit Unserer Verordnung von 4. März d. J. (Offic. Wochenbl. 9 St.)

II.

Die Zulassung zur Richterprüfung setzt voraus, dass schon früher, ent weder das Advocatenexamen, oder auch das eines Auditors, resp. nach den

[1]) Handschriftliche Mittheilung des Herr Ministers v. Schröter.

Digitized by Google

früher dafür bestandenen Bestimmungen und nach den neuern desfallsigen Verordnungen vom 21. April und 28. Junius d. J. abgelegt ist.

Die im §. 3 der Verordnung vom 15. Januar 1836, betreffend die Anstellung etc. der Amtsauditoren, enthaltene Zeitbeschränkung für die Zulassung zum Richterexamen soll hiemit aufgehoben sein.

III.

Die Zulassung zur Prüfung als Richter muss bei Unserer Regierung nachgesucht werden.

Dabei ist die Vollendung des 25. Lebensjahres, die bestandene Prüfung nach II., so wie ein bisheriger, völlig unbescholtener Lebenswandel und Geschäftsbetrieb durch genugsame Zeugnisse, in letzter Beziehung insbesondere durch amtliche Zeugnisse der Justizcanzlei, bei welcher die Immatriculirung statt gefunden, oder in deren Bezirk der Nachsuchende bis dahin seinen Wohnsitz gehabt, oder der Behörde, bei welcher er bisher als Auditor fungirte, nachzuweisen.

Findet Unsere Regierung, nach solchen Vorlagen und nach etwa anderweitig durch geforderte Berichtserstattung eingezogenen Erkundigungen, kein Bedenken darüber, dass der Antragsteller an und für sich zu den Functionen eines Richters nicht ungeeignet zu halten, so wird sie dem Oberappellationsgerichte zu Parchim den Auftrag zur Vornahme der Prüfung ertheilen.

IV.

Diese Prüfungsbehörde wird demnächst auf geziemendes Ansuchen, nach eingeforderten und eingesehenen Acten, die von dem Supplicanten schon früher bestandene Prüfung betreffend, demselben zur Ausarbeitung von Relationen, nicht zu leichte Civilprocess- und Criminaluntersuchungsacten, so wie zum Entwurf eines Bescheides auf abgelegte Vormundschaftsrechnungen, Vormundschaftsacten, oder auch statt der letztern Concursacten, zur Abfassung eines Prioritätserkenntnisses zufertigen lassen, und zwar mit Stellung angemessener Fristen zur Einlieferung der aufgegebenen Arbeiten.

Jede derselben muss mit der eigenhändigen, an Eidesstatt abgegebenen Versicherung versehen sein,

„dass sie ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet und von Niemand verbessert sei.“

Die dazu erforderlichen Acten wird das Oberappellationsgericht, in soweit sie zu dem beabsichtigten Zweck in der eignen Registratur nicht vorhanden, von dem Criminalcollegium, den Justizcanzleien, welche demnach auf die geeigneten Fälle zu achten haben, oder auch nach Befinden von andern Gerichten, einzufordern berechtiget sein.

V.

Erlangt die Prüfungsbehörde schon aus der Beschaffenheit jener (IV.) Arbeiten die zweifellose Ueberzeugung, dass der Candidat sich nach seinen Rechtskenntnissen — die ihm nicht nur in allen Zweigen des in Mecklenburg geltenden Gemeinen Rechts, sondern insbesondere auch in dem vaterländischen Particular- und Statutarischen Rechte eigen sein müssen — und nach der Fähigkeit, dieselben anzuwenden, zur Bekleidung eines Richteramts nicht eignet, so erfolgt sofort die Zurückweisung, mit Hinweisung auf die Mängel der Arbeiten.

VI.

Im entgegengesetzten Fall, wenn eine Nichtbefähigung nicht schon zweifellos vorliegt, so ist noch eine anderweitige schriftliche Prüfung unter Aufsicht in der Art anzuordnen, dass der Candidat an einem Tage auf die Verhandlungen eines Untergerichts in einer Civilprocesssache mit Ent-

Digitized by Google

scheidungsgründen verabschiedet und an einem andern Tage auf nicht umfängliche Criminaluntersuchungsacten mit Gründen erkennt oder informirt.

In beiden Fällen ist die Arbeit mit auf die Critik der Mängel des Verfahrens zu richten.

Literarische Hülfsmittel und Gesetzsammlungen sind bei diesen Arbeiten zulässig.

VII.

Unter den Voraussetzungen sub §. V. erfolgt auch hier die Zurückweisung in dort bezeichneter Art.

VIII.

Wird aber die Zurückweisung nicht für genugsam motivirt erkannt, so ist das mündliche Examen abzuhalten, welches mit einem mündlichen Vortrage des Examinanden aus Tages vorher ihm zugestellten Acten beginnt und demnächst durch Befragung auf die weitere genugsame Ermittelung umfassender theoretischer und practischer Rechtskenntnisse in dem §. V. bezeichneten Umfange zu richten ist.

IX.

Den darauf über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu fassenden Collegialbeschluss hat das Oberappellationsgericht dem Examinaten bekannt zu machen, auch, unter Beischliessung gesammter Prüfungsacten, darüber an Unsere Regierung zu berichten, welche demnächst, im Fall der Zulässigkeit, die dessfallsige Bekanntmachung im officiellen Wochenblatt verfügen wird.

X.

Im Fall der Zurückweisung wird das Oberappellationsgericht nach seinem Ermessen, entweder bei erkannter solcher absoluter Unfähigkeit, dass eine genugsame, nachträgliche Qualificirung nicht erwartet werden kann, dies durch eine entsprechende Fassung des Bescheides dem Examinaten bemerklich machen, oder auch ihn auf die nachzuholenden Studien hinweisen und eine Zeit bestimmen, nach deren Ablaufe er sich zu einer wiederholten Prüfung noch einmal melden könne.

XI.

Auf das bestandene Richterexamen kann zwar auch die Immatriculirung als Advocat bei der Justizcanzlei, in deren Jurisdictionsbezirk der Examinat seinen Wohnsitz hat oder zunächst nehmen will, und damit im Allgemeinen die Befugniss zur Betreibung der Advocatur nachgesucht und erlangt werden, allein hinsichtlich der in einem öffentlichen Amte Stehenden sind und bleiben diese den Beschränkungen unterworfen, welche Beamte schon jetzt oder nach künftigen anderweitigen Bestimmungen von dem Betrieb der Advocatur ganz oder theilweise ausschliessen.

XII.

Nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche bei Bewerbung um ein Richteramt das Richterexamen bereits abgelegt haben, werden hinfüro auf eine etwanige Berücksichtigung ihres Gesuchs rechnen können, während die Absicht, jenes noch erst nachholen zu wollen, solchem hinderlich sein wird.

XIII.

Diese Unsere Verordnung tritt mit Michaelis d. J. in Anwendung, und haben Unsere Justizcanzleien von jetzt an keine weitere Ansuchungen um die Richterprüfung anzunehmen, die bei ihnen aber schon früher anhängig gewordenen Prüfungssachen jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beendigen, wenn bei Publication dieser Verordnung die ersten schriftlichen Prüfungsarbeiten schon abgeliefert sind und demnächst zum weitern

Digitized by Google

Verfolg der Prüfung geeignet gefunden worden: von den Examinanden dagegen, welche zwar schon Acten zu den ersten schriftlichen Arbeiten empfangen, aber diese noch nicht abgeliefert haben, sind jene zurückzufordern und sie zum weitern Verfolg ihrer Prüfung auf diese Verordnung zu verweisen.

Zur Nachachtung für Alle, die es angeht, Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27. September 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.)

C. F. Krüger.

Verordnung,
betreffend
die Prüfung der Richter.

Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1848. Nr. 22. S. 136 ff.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmässiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zu mehrerer Vereinfachung des Richterprüfungsverfahrens nach der Verordnung vom 27. September 1837, wie folgt:

1) An die Stelle der unter Nr. IV. dieser Verordnung bestimmten Arbeiten soll ein am Orte des Prüfungsgerichts binnen acht Tagen aus Civil- oder Criminal- oder Concursacten anzufertigendes Erkenntniss mit Entscheidungsgründen — wiewohl ohne Relation — treten. Sodann soll
2) mit Fertigung der Clausurarbeiten in deren bisheriger Weise unmittelbar weiter geschritten werden, und demnächst
3) vor Weiterem eine Prüfung dieser sämmtlichen Arbeiten unter 1. und 2. vorgenommen werden.

Erlangt die Behörde nicht die in Nr. V. des Gesetzes vom 27. September 1837 bezeichnete zweifellose Ueberzeugung von der Unfähigkeit des Candidaten, so tritt nun das in Nr. VIII. vorgeschriebene mündliche Examen ein.

Hiernach soll jenes Gesetz vom 27. September 1837 in den Puncten V. bis VII. inclusive hierdurch abgeändert, auch dem Oberappellationsgerichte die Anwendung auf bereits anhängige Richterprüfungen überlassen sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung der Richterprüfungen.

Digitized by Google

IV. Das Richteramt in einer Justizcanzlei bezw. der Gerichte zweite Instanz, die zugleich für alle Schriftsässigen die erste Instanz bilde ist bedingt durch das Justizraths-Examen bei dem Oberappell tionsgerichte zu Rostock. Es besteht über dasselbe keine besonde Verordnung, doch greift das erwähnte Regulativ vom 20. August 185 einigermassen ein.

V. Das Richteramt in dem Collegial-Collegium in Bützow ist bedin durch das Criminalraths-Examen bei dem Oberappellationsgeric zu Rostock. Auf dieses beziehen sich die nachfolgend im Extra mitgetheilten §§. der Criminalgerichts-Ordnung[1]).

Extract aus der Criminalgerichts-Ordnung für d Grossherzogliche Criminal-Collegium zu Bützow, d. d. 31. Januar 1817.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

§. 5. Bestallung der Mitglieder des Collegii und desse Subalternen. Die Bestallung wird den Mitgliedern des Collegii, sow dessen Subalternen aus Grossherzogl. Regierung ohne Kündigungsclaus ertheilt.

§. 6. Erfordernisse. Gesammte Criminal-Gerichts-Verwandte müss von Seiten der Rechtschaffenheit und eines unbescholtenen Lebenswande glaubhafte Zeugnisse für sich haben. Es soll auch insbesondere

§. 7. a. Der Richter, zur Richterstelle nur ein solcher gela gen, der durch Redlichkeit, Fleiss und Fähigkeiten sich ausgezeichnet ha und in einer zum Zwecke seiner Anstellung vom Obergerichte mit ih vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden ist.

§. 8. b. Deren Prüfung. Bei dieser Prüfung ist ausser dem mün lichen Examen aus der Theorie des Civil- und Criminalrechts und d Landesverfassung, wobei Fragen und Antworten zu Protocoll genomm werden, eine schwierige Probereläation aus Criminalacten zu erfordern, b sonders aber dem Examinando noch ein Bund Criminalacten zur Ausarbeitun seiner critischen Bemerkungen über den Untersuchungsprocess zuzustelle Ueber den Werth der letzteren soll das Obergericht des Criminalcolleg Erachten erfordern und unter beiden schriftlichen Arbeiten an Eidesst versichert werden, dass solche ohne fremde Beihülfe gefertiget werden.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

VI. Das Richteramt in dem Oberappellationsgericht ist bedin durch die Oberappellationsraths-Prüfung, welche in der Obe appellationsgerichts-Ordnung regulirt ist. Der betreffende Extra daraus folgt hier[2]).

Extract aus der revidirten Oberappellationsgerichts Ordnung. d. d. 20. Juli 1840.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

§. 3. 1) — — — — — — — — — —

3) Ueber seine rechtswissenschaftliche Tüchtigkeit hat sich der ans stellende Rath zuvor bei dem Oberappellationsgerichte durch Ausarbeitun

---

[1]) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.
[2]) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.

Digitized by Google

nlicher Relationen über eine Civil- und eine Criminalrechtssache und nächst in einem vom Gerichte mit ihm abzuhaltenden Colloquium näher zuweisen.

Nur wenn derselbe bereits als Mitglied eines andern deutschen Oberellationsgerichts oder einer Mecklenburgischen Justizcanzlei, oder als versitätslehrer und Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristenfacultät ügende Beweise seiner Befähigung zum höheren Richteramte gegeben hängt es, nach vernommenem Erachten des Oberappellationsgerichts, der landesherlichen Bestimmung ab, ob die vorgeschriebene Prüfung z oder theilweise zu erlassen ist.

4) Hinsichtlich des zu bestellenden Präsidenten bedarf es keiner beideren Prüfung, wenn der für dies Amt Bestimmte Mitglied des Oberellationsgerichts ist. In andern Fällen bleibt es dem Landesherrn vorhalten, über die Anwendlichkeit und über die Art der Prüfung nach nommenem rathsamen Bedenken des engern Ausschusses Bestimmung treffen.

5) Die Anordnung der Prüfung und beziehungsweise das Erlassen derer erfolgt von dem bestellenden Landesherrn, an welchen auch über Ergebniss der Prüfung, mit Beischliessung der Relationen und des den Gang des Colloquiums aufzunehmenden Protocolls, vom Oberallationsgerichte zu berichten ist, und zwar mit Abgabe eines bestimmt Urtheils über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

XI. Grossherzogthum Oldenburg.

A. Aus der Oldenburgischen Gesetzsammlung. Jahrgang 1830. S. 260 ff.

desherrliche Verordnung vom 20. März, publ. am 27. März 1830

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden etc.

n kund hiemit:

rüfung der tscandidaten. Prüfungs- mmission.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die Verordnung vom 18. Julius 1815, die Einrichtung der Prüfung der Candidaten der Rechte zum Civilstaatsdienst betreffend, einer Revision zu unterziehen und demzufolge in mehreren Puncten abzuern: so verordnen Wir nunmehr, unter Aufhebung der gedachten Verhnung, wie folgt.

§. 1.

Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien den Civilstaatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, muss sich einer läufigen Prüfung unterwerfen, von deren günstigem Ausfalle die assung zur Untergerichtspraxis, die Anstellung als Secretair bei den dgerichten, die Anstellung als Auditor bei den Collegien und bei den ntern, ohne entscheidendes Votum, abhängig ist.

§. 2.

Jeder, welcher sich demnächst zu einer Beförderung im Civilstaatsnste qualificirt zeigen will, muss sich einer Hauptprüfung unter-

Digitized by Google

werfen, von deren Erfolge die Zulassung zur Praxis bei den Obergerichten die Anstellung als Secretair bei den obern Landesbehörden, die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben, abhängt.

Ein gänzlich ungünstiger Ausfall der Hauptprüfung hat die Zurücknahme der Zulassung zur Untergerichtspraxis, sowie auch der bisherigen Anstellung, zur Folge.

§. 3.

Zu diesen Prüfungen bestellen Wir eine Commission; die Unserem Cabinet unmittelbar untergeordnet sein und aus einem Präsidenten, aus einem Mitgliede Unsers Oberappellationsgerichts, zwei Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Regierung, zwei Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Justizcanzlei und einem Mitgliede Unserer Oldenburgischen Cammer bestehen soll, welche Wir ernennen werden.

Ausserdem werden Wir aus den gedachten Collegien sechs ausserordentliche Mitglieder der Commission bestellen, welche im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung ordentlicher Mitglieder für sie einstweilen einzutreten verbunden sind.

§. 4.

Die Prüfungscommission soll sich von drei Jahren zu drei Jahren der Maasse erneuern, dass mit Ablauf eines jeden Jahres zwei ordentliche Mitglieder nach dem Dienstalter aus- und zwei ausserordentliche Mitglieder aus demselben Collegium wieder eintreten, deren Stelle sodann gleichfalls aus demselben Collegium wieder zu besetzen ist. Die solchergestalt neu und nach ausgetretenen Mitglieder sind verbunden, nach beendigtem Turnus, in der Ordnung ihres Austritts, der Commission wieder beizutreten.

§. 5.

Zur vorläufigen Prüfung kann sich bei der Prüfungscommission jeder Rechtscandidat, welcher unser Unterthan ist, oder dazu besondere Erlaubniss erhalten hat, melden, sobald er seine academischen Studien in den dazu vorschriftsmässigen Jahren vollendet hat.

Das zu dem Ende von ihm selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muss eine kurze Erzählung seiner Lebensumstände und seiner wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das vor dem Abgange zur Universität erforderliche Zeugniss der Maturität und des dreijährigen [1]) Besuchs der ersten Classe einer zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Unterrichtsanstalt oder der erhaltenen Befreiung von letzterem;
2) die academischen Zeugnisse, und
3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

§. 6.

Die vorläufigen Prüfungen sind künftig in jedem halben Jahre auf einmal vorzunehmen. Es hat daher Jeder, welcher dazu zugelassen zu werden wünscht, sich innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis bei der Commission zu melden und sein vorschriftsmässig verfasstes Gesuch (§. 5) einzureichen. Wer sich zu spät meldet, ist zum nächsten Termin zu verweisen. Eben so soll es gehalten werden, wenn die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form beigebracht oder nicht genügende Ursachen zur Erlangung einer angemessenen Befristung vorgebracht sind.

---

[1]) Durch spätere Verfügung auf einen zweijährigen Besuch ermässigt.

Digitized by Google

§. 7.

Die vorläufige Prüfung derjenigen Candidaten, gegen deren Zulassung die Prüfungscommission keinen Anstand findet, soll in der Aufgabe eines Thema, das den Candidaten zur Ausarbeitung in ihrer Wohnung gegeben wird und wobei dieselben sich aller ihnen bekannten literarischen Hülfsmittel aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe bedienen dürfen, und in der Vorlegung von 24 Fragen bestehen, welche von den Candidaten im einsamen Zimmer blos aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische Hülfsmittel schriftlich zu beantworten sind. Zur Einreichung der Ausarbeitung des Thema ist eine in der Regel nicht zu verlängernde Frist zu bestimmen. Wird dieselbe nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und in dem darauf folgenden halben Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen, dass er bei abermaligem Versäumniss nicht weiter zugelassen werde. In jedem Falle ist ihm ein neues Thema aufzugeben. Die Candidaten haben in ihren Probearbeiten die von ihnen gebrauchten literarischen Hülfsmittel jederzeit genau anzuführen, und denselben ist die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, dass sie sich dabei keiner fremden Hülfe bedient haben.

§. 8.

Wenn ein Rechtscandidat zugleich in den cameralistischen Wissenschaften, Polizei, Oeconomie, Baukunst, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht: so hat er solches in seinem Gesuche anzuführen, damit darauf bei der Einrichtung der Prüfung Rücksicht genommen werden kann.

§. 9.

Die Prüfungscommission hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen und den Grad der befundenen Tüchtigkeit der Geprüften mit dem ersten, zweiten und dritten Charakter, nach Umständen mit angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, und darüber denselben ein Attestat auszustellen.

§. 10.

Zu den Hauptprüfungen können diejenigen, welche als Sekretaire bei den Untergerichten oder als Auditoren bei einem Collegium oder Amte angestellt sind, sich melden, wenn sie zwei Jahre im Dienste gestanden, und sich in den ihnen anvertrauten Geschäften die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben. Ein Anwalt, der zur Praxis bei den Obergerichten zugelassen zn werden wünscht, muss zwei Jahre bei den Untergerichten zu deren Zufriedenheit practicirt haben.

§. 11.

Die Hauptprüfung soll theils schriftlich, theils mündlich sein. Dem Candidaten ist zu dem Ende von der Prüfungscommission eine Acte zur schriftlichen Relation zuzustellen, welche in einem zu bestimmenden Termine, unter Beobachtung dessen, was oben am Schlusse des §. 7 vorgeschrieben ist, um so gewisser einzureichen ist, als eine Verlängerung desselben nur aus den erheblichsten Gründen bewilligt werden darf, ausserdem aber gegen den Säumigen mit angemessenen Verfügungen zu verfahren ist. Zur Prüfung der Relation ist, sofort nach deren Eingang, von dem Präsidenten, ein Mitglied der Commission, in der Regel nach einem bestimmten Turnus, zu ernennen, welches dieselbe einer genauen Critik zu unterziehen und dann mit dieser in Umlauf zu setzen hat. Hiernächst ist die mündliche Prüfung, welcher in der Regel die ausserordentlichen Mitglieder der Commission beiwohnen sollen und die Mitglieder Unsers Ministeriums, so

Digitized by Google

wie die Vorstände der obern Behörden beiwohnen können, vorzunehme
bei welcher der Candidat zuvörderst aus einer Civil- oder Criminalac
mündlichen Vortrag abzustatten hat.

Sodann sind ihm von dem Mitgliede der Commission, welches die Pr
fung der Relation vorgenommen hat, und einem andern, durch den Prä
denten, nach einem in der Regel zu beobachtenden Turnus, zu ernennend
Mitgliede, Fragen aus den verschiedenen Theilen der Rechtswissenscha
auch aus dem vaterländischen Rechte, sowie aus den wichtigsten Theil
der Staatswissenschaften, vorzulegen, wobei es aber den übrigen Mitgli
dern der Commission unbenommen ist, auch einzelne Fragen an den Cand
daten zu richten. Will sich ein Candidat vorzüglich in dem Fache d
Administration eine Aussicht der Beförderung eröffnen, so ist ihm noch in
besondere ein Thema aus dem Gebiete der Staatswissenschaften aufzugeb
und die mündliche Prüfung auf dieses Fach in gleichem Verhältnisse w
auf das juristische zu richten.

§. 12.

Unmittelbar nach geendigter Prüfung ist über den Grad der dadurc
und durch die Proberelation bewiesenen Geschicklichkeit von der Commissio
nach der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder derselben, z
entscheiden, welcher Character dem Candidaten in der oben §. 9 bestimmte
Art beizulegen sei? worüber ihm dann ein Zeugniss auszustellen ist.

§. 13.

Einem Candidaten, der in Folge der vorläufigen Prüfung nur den dritte
Character verdient hat, und dem daher weder die Zulassung zur Advocat
noch die Anstellung bei den im §. 1 benannten Behörden bewilligt werde
kann, sowie demjenigen, der in Folge der Hauptprüfung nur den dritte
Character erhalten hat oder der zurückgewiesen ist, in welchem letzere
Falle die Bestimmung im §. 2 eintritt, wollen Wir gestatten, sich zu ein
zweiten Prüfung zu melden, bei deren Erfolg es dann sein Bewenden hab
muss. Ein Candidat der Hauptprüfung, welcher um Zulassung zu ein
zweiten Prüfung nachsuchen will, ist aber verbunden, solches innerha
Jahresfrist nach der ersten Prüfung zu thun.

§. 14.

Ueber den Ausfall der Prüfungen ist an Uns, unter Beifügung der A
beiten, deren Critik und der aufgenommenen Protocolle Bericht zu erstatte
auch, nach einer Hauptprüfung zu bemerken, zu welchem Theile des Staat
dienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine.

§. 15.

Die Canzleigeschäfte und sonstige Dienstleistungen sind von dem b
Unserm Oberappellationsgerichte angestellten Personal zu besorgen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll für Unsere gesammten Lande verbind
liche Kraft haben und in solche mit dem 1. Junius d. J. treten.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Urkundlich Unserer u. s. w.

Digitized by Google

B.

Da Wir bei der zunehmenden Anzahl der Candidaten zum Civilstaatsdienst
l bei dem Mangel einer Einrichtung für dieselben sich zum Geschäfts-
en vorzubereiten, beschlossen haben, ihnen Gelegenheit zu geben, sich
ch practische Arbeiten bei den Untergerichten und Aemtern zu ihrem
ftigen Beruf auszubilden, wenn sie nicht selbst vorziehen sollten, sich
er Leitung tüchtiger und rechtlicher Anwälte dazu geschickt zu machen;
finden Wir Uns veranlasst, hiedurch Nachstehendes anzuordnen:

1. Denjenigen Candidaten zum Civilstaatsdienst, welche beim Tentamen
nigstens den zweiten Character erhalten haben, kann der Zutritt zu den
tergerichten und Aemtern, unter der Benennung Accessisten gestattet
rden, um sich in den vorkommenden Geschäften jeder Art, besonders
i dem Secretariat und der Registratur, auch dem Vormundschafts-, Spor-
ln- und Rechnungswesen und der Expedition zu üben und Beweise ihrer
eschicklichkeit und Brauchbarkeit zu geben.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist den Candidaten an-
rathen, sich zu bemühen, wenigstens Ein Jahr bei einem Amte den Access
erhalten.

2. Diese Vergünstigung ist keine Aufnahme in den Staatsdienst und
erechtigt so wenig zu Ansprüchen auf dieselbe, als zu irgend einer Aus-
ichnung oder Belohnung für die Arbeiten, welche von dem Accessisten
ernommen werden. Nur in einzelnen Fällen, wo der Accessist als beei-
gter Protocollführer gebraucht werden kann, hat derselbe auf freien
ransport Anspruch, jedoch so, dass weder der Herrschaftlichen Casse noch
gend Jemanden dadurch besondere Kosten erwachsen.

3. Jeder, der um den Access bei einem Amte nachsuchen will, muss
ch bei der Regierung melden, welche ihm diejenigen Aemter bezeichnet,
i welchen die Annahme eines Accessisten wünschenswerth erscheint und
r Candidat sich melden kann, wo dann von dem Amtmann, welcher das
esuch desselben bewilligt, die Genehmigung der Regierung einzuholen ist.
hne Antrag oder Zustimmung des Amtmanns kann der Access bei einem
mte nicht ertheilt werden.

Wer dagegen bei einem Landgerichte zugelassen zu werden wünscht,
uss sich bei der Justizcanzlei melden, welche über die Bewilligung des
esuchs entscheidet, und, nach eingezogenem Berichte, das Landgericht
estimmt, bei welchem der Candidat zugelassen werden soll, und von der ge-
roffenen Verfügung das Präsidium des Oberappellationsgerichts in Kenntniss
etzt.

4. Da die Accessisten nicht in den Staatsdienst aufgenommen werden,
so leisten sie auch keinen Diensteid, müssen sich aber eidlich reversiren,
die ihnen aufzutragenden Geschäfte der ihnen gegebenen Anweisung gemäss
zu verrichten und über alle zu ihrer Kunde kommenden Dienstgeschäfte
Stillschweigen zu beobachten. Zur Protocollführung kann der Accessist
nur mit Genehmigung der obern Dienstbehörde beeidigt werden, wenn er
hinreichende Beweise seiner Geschicklichkeit dazu gegeben haben wird.

5. Die Erlaubniss zum Access, auf die der Accessist, nach vorgängiger
Anzeige, zu jeder Zeit verzichten und welche von denen, welche sie bewilligt
oder genehmigt haben, ohne Angabe eines Grundes, zurückgenommen werden
kann, ist auf vier Jahre beschränkt und erlischt nach Ablauf derselben,
kann jedoch, auf Ansuchen des Candidaten, den Umständen nach, auf zwei
Jahre erneuert werden. Wird der Candidat während der Zeit, dass ihm der
Access bewilligt ist, examinirt und erhält nur den dritten Character, so
wird die Erlaubniss sofort zurückgenommen.

Digitized by Google

6. Alle zu Actenstücken bestimmte Arbeiten der Accessisten, müsser insofern dieselben nicht als Hülfsprotocollisten beeidigt und in dieser Eigenschaft zu der Arbeit autorisirt sind, von demjenigen, welchem die Arbeit eigentlich obliegt und der dafür verantwortlich ist, signirt werden.

7. Von den verschiedenen Behörden, bei welchen Accessisten zugelassen sind, wird zu Anfange eines jeden Jahrs ein Bericht über die Fähigkeit und Brauchbarkeit derselben an die Vorstände der höhern Dienstbehörde erstattet und dem Staats- und Cabinetsministerio mitgetheilt.

Hiernach hat nun Unsere Regierung, soweit es sie betrifft, das Weitere zu verfügen, wobei Wir noch bemerken, dass es angemessen sein werde in das Decret worin die Zulassung eines Accessisten genehmigt oder bewilligt wird, den Inhalt der vorstehenden Bestimmungen, so weit nöthig aufzunehmen. Zu dem Ende werden solche Decrete zu drucken oder zu lithographiren sein und es hat daher Unsere Regierung mit Unserer Justizcanzlei, an welche eine gleiche Aufgabe erlassen ist, den Entwurf dazu anzufertigen, und zur Genehmigung einzureichen.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Januar 1831.

(gez.) **August.**

(g. g.) **v. Brandenstein.**

Aufgabe
an die Regierung, die Zulassung von Accessisten bei den Untergerichten und Aemtern betreffend.

C. Bekanntmachung der Prüfungscommission vom 21. Januar, publ den 25. Januar 1832, betreffend Anmeldung der Candidaten zur vorläufigen Prüfung.

Der in der Landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1830 für die Anmeldung der Candidaten zur vorläufigen Prüfung im Sommerhalbenjahr bestimmte Termin von vier Wochen nach Ostern ist, bei der Veränderlichkeit dieses Anfangstermins, mit Höchster Genehmigung ein für allemal bis zu dem 31. Mai erstreckt worden.

Für die Anmeldung zur vorläufigen Prüfung im Winterhalbenjahr bleibt der Termin bis vier Wochen nach Michaelis.

D. Aus der Oldenburgischen Gesetzsammlung. Jahrgang 1856. S. 501 ff.

Bekanntmachung der Prüfungscommission vom 28. Juni, publ. den 9. Juli 1836.

Einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungscommission.

Durch eine landesherrliche Resolution vom 15. Juni d. J. sind in der Einrichtung der durch die Verordnung vom 20. März 1830 angeordneten Prüfungscommission folgende Modificationen genehmigt:

Digitized by Google

Die Prüfungscommission soll, statt des im §. 3 der Verordnung bestimmten Personale, künftig bestehen:

aus acht Mitgliedern der oberen Justizcollegien,
aus vier Mitgliedern der oberen Administrativcollegien.

Die vorläufige Prüfung, welcher sich jeder Candidat der Rechte der nach vollendetem akademischen Studium in den Civilstaatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, unterwerfen muss (§. 1. 6. 7 der Verordnung), liegt allein den Mitgliedern aus den Justizcollegien ob, und wird vom Präsidenten und 4 Räthen vorgenommen, von letzteren, nach einem Wechsel, mittelst dessen jährlich am 1. Juni zwei aus- und zwei eintreten, die ausgetretenen aber auch in Verhinderungsfällen Ersatz geben.

Eine im §. 8 der Verordnung freigestellte vorläufige Prüfung in den cameralistischen Wissenschaften wird, wenn von einem Candidaten der Rechte darum nachgesucht ist, besonders unter Leitung des Präsidenten von den 4 Mitgliedern aus den administrativen Collegien vorgenommen, und darüber ein besonderer Character ertheilt und Bericht erstattet. Ausser der schriftlichen Ausarbeitung (welche, nach der Beschaffenheit des Thema entweder in der Wohnung des Candidaten oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungscommission, etwa mit ihm dazu gegebenen Hülfsmitteln, zu verfertigen aufgegeben werden kann), genügt eine Anzahl von 12 Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus dem Gedächtniss ohne literarische Hülfsmittel.

4) An der Hauptprüfung, wie solcher nach §. 11 der Verordnung ein Jeder, der sich zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, sich unterziehen muss, nehmen mit dem Präsidenten, sowohl die vier bei den vorläufigen Prüfungen (Nr. 2) fungirenden Mitglieder aus den Justizcollegien, als zwei durch gleichen Wechsel bestimmte Mitglieder aus den administrativen Collegien Theil, den ersteren liegt aber ob: die specielle Critik der schriftlichen und mündlichen Proberelation aus der Civil- und Criminalacte, sowie die mündliche Prüfung über die Rechtswissenschaft, deren Hülfswissenschaften und die Benutzung der dem Candidaten in seinen Vorbereitungsstellen gegebenen Gelegenheit zur Anwendung derselben. Ist der Candidat mehr und besonders in der letzten Zeit in Stellen angewandt gewesen, welche ihm zugleich Gelegenheit gegeben haben, sich in administrativen Geschäften zu üben, so wird eines der beiden fungirenden Mitglieder aus den administrativen Collegien zum Mitexaminator, besonders über administrative Gegenstände, ernannt, aus welchem Fache denn auch die Acte zum mündlichen Vortrage gewählt werden kann. Alle 7 Mitglieder votiren über die Qualification des Candidaten zur Beförderung im Civilstaatsdienste überhaupt und den danach zu bestimmenden Character: die genaueren Modificationen, auch in Beziehung auf Verschiedenheit der Fächer, werden in den die Stelle eines detaillirten Protocolls vertretenden Bericht aufgenommen.

5) Meldet sich ein Candidat der Hauptprüfung, ausser jener nothwendigen Prüfung, nach §. 11 a. E. der Verordnung zu einem besonderen staatswissenschaftlichen Examen, so fällt dasselbe unter Leitung des Präsidenten, den vier Mitgliedern aus den administativen Collegien zu. Dem Candidaten wird ein staatswissenschaftliches oder cameralistisches Thema zur schriftlichen Bearbeitung (nach Beschaffenheit desselben im Hause oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungscommission, mit oder ohne Hülfsmittel), gegeben, und nach dessen Einlieferung und Critik, ein Termin zur mündlichen Prüfung im Fache

Digitized by Google

der Staatswissenschaften, durch zwei Mitglieder, angesetzt, in Folg dieser Prüfung aber durch den Präsidenten und die 4 Mitglieder de Character besonders bestimmt und darüber Bericht erstattet.

XII. Grossherzogthum Sachsen-Weimar

und die

Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen

A. Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtscandidaten, Accessisten und Auditoren.

Da in Folge des neuen Gerichtsverfahrens sich als angemessen darstell sowohl die Vorschriften über die Prüfungen der Rechtscandidaten in einige Beziehungen zu ändern, als auch allgemeine Regeln über deren practisch Ausbildung und Beschäftigung aufzustellen: so verordnet, nach eingeholte Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs, das Grossherzog liche Staatsministerium im Einverständniss mit den Fürstlich Schwarzburg Ministerien zu Rudolstadt und Sondershausen und zur Erledigung der i §. 19 des Vertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appel lationsgerichtes erfolgter Verabredung, betreffend den Erlass einer gemein schaftlichen Verordnung über die Prüfungen und die Beschäftigung de Rechtscandidaten und Auditoren aus den verschiedenen zu dem Appellations gerichte vereinigten Länder, wie folgt:

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechtscandidaten finden Statt, sobald sich eine an gemessene Zahl von Candidaten gemeldet hat.

§. 2.

Diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen haben sich unter Ueberreichung

1) des Abgangszeugnisses des betr. Gymnasiums;
2) der Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten seit Abgang von dem Gymnasium;
3) über ihre seitdem stattgefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge, wobei was insbesondere die fachwissenschaftlichen Vorträge betrifft, nachgewiesen werden muss, dass wenigstens
   a. juristische Encyclopädie und Methodologie;
   b. Naturrecht (Rechtsphilosophie);
   c. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
   d. Pandecten mit Einschluss des Familien- und Familiengüterrechtes und des Erbrechtes;
   e. deutsche Rechtsgeschichte;
   f. deutsches Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechtes, sowie des Lehnrechtes;
   g. Kirchenrecht;
   h. deutsches Staatsrecht;

Digitized by Google

i. Criminalrecht und Criminalprocess;
k. Civilprocess;
l. Civilprocess-Practicum;
m. Relatorium

gehört worden sind [1]);

4) einer in deutscher Sprache verfassten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsganges

bei dem Apellationsgerichte anzumelden.

Dasselbe macht nach erfolgter Prüfung der Gesuche noch vor der Vorladung zum Examen den betreffenden Ministerien eine berichtliche Anzeige über diejenigen Candidaten, welche sich zum Examen gemeldet haben, wobei anzuführen ist, in wie weit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen haben, oder in wie weit ihrer Zulassung zum Examen Bedenken entgegenstehen.

§. 3.

Der Präsident des Appellationsgerichtes ernennt darauf die Prüfungscommission, welche wenigstens drei Mitglieder zählen muss, jedoch aus einer grössern Anzahl bestehen kann. Regelmässig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellationsgerichtes zu bilden, ausnahmsweise können jedoch auch andere Staatsbeamte mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungscommission erfolgt in der Regel in der Weise, dass jeder der zu dem Appellationsgerichte vereinigten Staaten mindestens durch ein aus der Zahl der von ihm angestellten Räthe des Appellationsgerichtes, oder seiner sonstigen Beamten, in die Prüfungscommission abzuordnendes Mitglied an denselben Theil zu nehmen hat; jeden Falles aber sollen diejenigen der drei verbundenen Staaten, denen die zu prüfenden Rechtscandidaten im einzelnen Falle angehören, in dieser Weise in der Prüfungscommission vertreten sein.

§. 4.

Das Appellationsgericht lässt jedem der gehörig angemeldeten Rechtscandidaten reponirte Acten erster Instanz über einen schwierigen ordentlichen und über einen minderwichtigen Civilprocess zugehen. Aus diesen und spätestens binnen sechs Wochen zwei Proberelationen anzufertigen und dem Appellationsgerichte zu überreichen. Statt der Relation aus den Acten über einen minderwichtigen Process kann auch die Anfertigung einer Anklage- oder Vertheidigungsschrift aus reponirten Criminalacten als zweite Probearbeit gefordert werden. Von dem Appellationsgerichte gelangen die eingereichten Probeschriften an die Prüfungscommission und circuliren mit deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gericht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

§. 5.

Falls sich dabei ergiebt, dass es dem Candidaten an einer genügenden Befähigung zur Zulassung zu der weiteren Prüfung fehlt, so ist er auf eine zu bestimmende Zeit zurückzuweisen, ausserdem erfolgt die Vorladung zu der Prüfung durch die Prüfungscommission. Ueber die erfolgte Zurückweisung eines Candidaten, desgleichen über die etwaige anderweite Meldung desselben zum Examen ist dem Ministerium des Landes, welchem derselbe angehört, Anzeige zu machen.

[1]) Das Publicandum vom 15. August 1817, dass die Candidaten des Rechts im Grossherzogthum Sachsen-Weimar auch sächsisches Recht und sächsischen Process gehört haben sollen, ist nicht als beseitigt zu betrachten.

Digitized by Google

§. 6.

Zu der nach Einreichung der Probeschriften anzuberaumenden Prüfung sind drei Tage bestimmt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Candidat an Eidesstatt anzugeloben, dass er die Relationen ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Der eine Tag ist der mündlichen Prüfung gewidmet, welche Vormittags und Nachmittags, je nach der Zahl der Examinanden, im Ganzen fünf bis sieben Stunden hindurch Statt hat.

Es wird dabei mit dem Uebersetzen und der Exegese schwierigerer Stellen der Quellen des römischen Rechtes der Anfang gemacht und dann Vormittags vorzugsweise Rechtsgeschichte und römisches Recht an sich und in seinen Beziehungen zu den späteren Rechtsquellen behandelt.

Der Nachmittag ist für das Examen in den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft bestimmt.

Die Candidaten sind zur Erforschung ihrer Urtheilskraft auch über kürzere zweifelhafte Rechtsfragen aus der gerichtlichen Praxis mit ihrer Ansicht und Entscheidung zu hören. Die lateinische Sprache wird bei der mündlichen Prüfung im Allgemeinen nicht angewendet.

§. 7.

An den Vormittagen der beiden anderen Tage werden den Candidaten je zwölf und an dem Nachmittage des ersten derselben sechs Fragen in deutscher und lateinischer Sprache aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft vorgelegt, die in derselben Sprache, in welcher die Frage gestellt ist, unter Clausur zu beantworten sind.

Am Nachmittage des letzten Tages wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgelegt, dessen Entscheidung mit Gründen, ebenfalls unter Clausur sofort auszuarbeiten ist.

§. 8.

Sind mehr als sechs Candidaten vorhanden: so zerfällt die Prüfung in zwei Tage, an deren jedem die Hälfte der Candidaten zu prüfen ist.

§. 9.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich und eine protocollarische Niederschreibung findet bei derselben nicht Statt. Das Ergebniss der Prüfung ist in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten von den Commissaren kürzlich zu den Acten zu bringen und das Ergebniss von ihnen sämmtlich durch Unterschrift zu beglaubigen. Während die schriftlichen Fragen beantwortet und der aufgegebene Rechtsfall ausgearbeitet werden, soll ein Secretair gegenwärtig sein, um darauf zu sehen, dass die Candidaten sich nicht unter einander über die Arbeit besprechen und sich, das Nachschlagen im corpus juris ausgenommen, keiner fremden Hülfsmittel bedienen.

§. 10.

Die Prüfungscommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung selbsständig und lässt sie in ihrem Namen ausfertigen. Die Acten werden sodann, insofern nicht das eine oder andere der zu dem Appellationsgerichte verbundenen Ministerien dieselben zu seinen eigenen Personalacten zu nehmen für angemessener erachten sollte, an das Appellationsgericht abgegeben, welches jeden Falles das Ministerium und ebenso die Kreisgerichte des Landes, welchem der Candidat angehört, von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniss setzt.

Digitized by Google

§. 11.

Es giebt drei Grade der Censur:

1. ausgezeichnet,
2. gut,
3. ausreichend.

Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censurgrade in dem Zeugnisse Statt finden.

§. 12.

Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder melden. Erlangt er auch dann nicht einmal den dritten Censurgrad, so kann seine abermalige Zulassung zu der Prüfung nur auf besondern Befehl des Landesfürsten erfolgen.

§. 13.

Für die Prüfung eines Rechtscandidaten sind demselben als Separatgebühr zuzuliquidiren:

2 Thlr. für jeden der Prüfungscommissare,
1 Thlr. für den Secretair,
15 Sgr. Dienergebühr,
1 Sgr. an durch die Prüfung veranlassten Abschriften für jede Seite für die betreffenden Canzlisten.

I. Die Ausbildung der Accessisten nach der ersten Prüfung betreffend.

§. 14.

Alsbald nach bestandenem Examen wird jeder Rechtscandidat, der von nun an die Bezeichnung „Accessist" erhält, durch das Appellationsgericht, insoweit das betreffende Ministerium über die Verwendung desselben nicht unmittelbar verfügt, einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört und insbesondere also die Accessisten des Grossherzogthums dem Kreisgerichte Weimar, Eisenach, Weida, Sondershausen oder Arnstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt dem Kreisgerichte Sondershausen oder Rudolstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dem Kreisgerichte Sondershausen oder Arnstadt zugewiesen.

Es gilt dabei, damit der Zweck gehöriger practischer Ausbildung der Accessisten auch wirklich erreicht werde, als Regel, dass, soweit thunlich, jedes der betreffenden Kreisgerichte diejenige Zahl von Accessisten erhalte, denen bei ihm selbst oder bei den Untergerichten desselben nach Verhältniss des Geschäftsumfanges dieser Behörden im Vergleiche zu dem Geschäftskreise der übrigen Kreisgerichte des Landes einschliesslich der Einzelgerichte derselben genügende Gelegenheit zu practischer Ausbildung gewährt werden kann. Nur soweit es sich mit dieser obersten Rücksicht verträgt, ist bei der Zuweisung der Accessisten an die verschiedenen Kreisgerichte auf die eigenen Wünsche der ersteren Rücksicht zu nehmen. Das Kreisgericht, welchem der Accessist zugewiesen worden ist, hat denselben nach der dem Gesetze über den Civilstaatsdienst unter Lit. A. beigefügten Formel zu verpflichten und eine Abschrift des Verpflichtungsprotocolls an das Appellationsgericht einzusenden.

Die Verpflichtung und die künftige Beschäftigung als Accessist giebt an sich keinen Anspruch auf Anstellung; sie verleiht auch nicht die Befähigung zu höheren Aemtern (§. 18), welche vielmehr nur durch eine zweite Prüfung, das Auditorenexamen, und die Beschäftigung als Auditor erworben werden kann.

Digitized by Google

§. 15.

Ein jeder Accessist, welcher zur Auditorenprüfung zugelassen zu wer den wünscht, ist zuvor ein und ein halbes Jahr hindurch bei gerichtliche Behörden und zwar während des ersten halben Jahrs entweder bei einer Kreisgerichte oder einem Einzelgerichte, in dem darauf folgenden Jahr aber nur bei einem Einzelgerichte in folgender Weise zu beschäftigen:

1) in dem ersten halben Jahre ist derselbe unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, namentlich zum Führen der Re gistrande, Instruiren der Acten, Collationiren, daneben aber insbesondere zum Protocolliren zu verwenden. Dabei ist darauf zu sehen, dass de Accessist eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allge meinen und über die verschiedenen, bei der betreffenden Behörde vor kommenden Angelegenheiten gewinne.
2) Nach dieser Zeit soll die Beschäftigung eines für das Auditorenexame sich practisch vorbereitenden Accessisten nicht blos in mechanische Verrichtungen bestehen, dieselbe soll vielmehr, soweit thunlich, au alle Zweige der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Deposital- und Cassenwesen) sich erstrecken, namentlich ist der Accessist, soweit thun lich, zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Moniren von Rechnungen, sowie zum Expediren und später zum Entwerfen der betreffenden Verfügungen und Bescheide in Civilprocess-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, jedoch stet unter specieller Aufsicht des Dirigenten oder eines anderen Mitgliede der betreffenden Behörde zu verwenden.

Dem Justizministerium des betreffenden Staats bleibt es vorbehalten in geeigneten Fällen davon, dass der Accessist nach Ablauf des erste halben Jahrs ein Jahr lang nicht bei dem Kreisgerichte, sondern bei einem Einzelgerichte zu beschäftigen sei, Dispensation eintreten zu lassen.

§. 16.

Die Vertheilung der Accessisten in dem Bereiche eines jeden Kreis gerichts hängt von diesem ab, dergestalt jedoch, dass, was die gemein schaftlichen Kreisgerichte betrifft, der betreffende Accessist, wenn er eine Unterbehörde überwiesen wird, nur einer solchen desjenigen Landes, welches er angehört, zugewiesen werden kann. Es sind dabei unter der eben ge dachten Beschränkung die eigenen Wünsche des Accessisten nach Mög lichkeit zu berücksichtigen. Gegen eine derartige Verfügung des Krei gerichtes und wegen etwaiger Verwilligung einer Remuneration findet nu eine Vorstellung an das Ministerium Statt, welche jedoch regelmässig kein aufschiebende Wirkung hat.

§. 17.

Sobald ein Accessist eine Behörde, bei welcher er beschäftigt war verlässt, wird er, wenn dieses nicht das Kreisgericht selbst ist, von den selben mit einem Zeugnisse über seine Führung im Allgemeinen, seine Be fähigung und seinen Fleiss an das Kreisgericht, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist, entlassen.

III. Die zweite Prüfung betreffend.

§. 18.

Nach Ablauf der in dem vorstehenden Abschnitte gedachten ein und ein halbjährigen Vorbildungszeit kann sich der Accessist zu der zweiten Prüfung melden.

Von den nicht bereits zur Zeit des Eintritts dieser Bestimmung An gestellten wird in Zukunft in der Regel Niemand zum Mitglied eines Justiz

Digitized by Google

ollegiums, zum Staatsanwalt, zum Dirigenten eines Einzelgerichts oder um Rechtsanwalt oder zu höheren Verwaltungsstellen, welche juristische Vorbildung voraussetzen, ernannt werden, der nicht diese zweite Prüfung estanden hat.

§. 19.

Wer zu der zweiten Prüfung zugelassen werden will, muss in der ersten rüfung die zweite Censur wenigstens theilweise erhalten haben. Diejenigen ccessisten daher, welche nur die dritte Censur erhalten haben, müssen, e sie zu der zweiten Prüfung zugelassen werden können, die erste wieder- olen, um in derselben jenen Censurgrad zu erlangen. Dem Grossherzog- chen Ministerium, Abtheilung für Justiz, bleibt jedoch vorbehalten, in llen, wo ein Accessist, obgleich er nur die dritte Censur in dem ersten xamen erhalten, doch nachher sich zu den Geschäften ganz vorzüglich alificirt hat, von dieser Vorschrift Dispensation zu ertheilen. Nächstdem uss der betreffende Accessist, welcher sich zu dem zweiten Examen eldet, durch die Zeugnisse der Justizbehörden, bei welchen er behufs ner ersten Vorbildung beschäftigt gewesen, darthun, dass seine Führung, n Fleiss und seine zu den Geschäften bewiesene Befähigung eine be- edigende gewesen, indem er andern Falls durch das Appellationsgericht ch auf ein halbes Jahr oder auf ein ganzes Jahr zur Fortsetzung dieser ten Vorbildung an das betreffende Kreisgericht und bezüglich durch ses an eine Unterbehörde zurückzuweisen ist.

§. 20.

Die Meldung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die eldungsgesuche mit den Zeugnissen an das Appellationsgericht einsendet [1]). s Appellationsgericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vor- dung zu dem Examen ebenso wie bei dem ersten Examen (§. 2) Anzeige von an das betreffende Ministerium zu machen. Der Präsident des ppellationsgerichts ernennt die aus drei und nach Umständen aus mehr itgliedern bestehende Prüfungscommission, hinsichtlich deren Zusammen- tzung die im §. 3 ertheilten Vorschriften gelten.

§. 21.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ermessen des Appella- nsgerichts eine angemessene Zahl von Accessisten gemeldet hat, und ar in folgender Weise Statt.

Es werden zunächst dem betreffenden Accessisten mindestens vier ochen vor dem Tage der Prüfung currente Acten in einer an das ppellationsgericht zur Fällung des Erkenntnisses gediehenen Civilprocess- che zweiter Instanz vorgelegt, aus welcher der Candidat in der Sitzung s Collegiums mündlich zu referiren, ein gutachtliches Votum abzugeben, sselbe zu begründen und bezüglich zu vertheidigen hat.

Dabei ist dem Candidaten gestattet, die Relation vorher schriftlich szuarbeiten und dieselbe bei dem mündlichen Vortrage zu benutzen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Collegiums hat der Candidat das Er- nntniss mit den Erkenntnissgründen auszuarbeiten und dasselbe mit der i dem Vortrage etwa benutzten schriftlichen Relation innerhalb acht gen nach der betreffenden Sitzung dem Referenten des Collegiums zu ergeben.

---

[1]) Nach einer Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 23. April 1853 sind die dungen im Frühjahr bis zum letzten März, im Herbst bis zum letzten September ein- geben.

Digitized by Google

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellation gerichts, unter denen sich regelmässig die zur Prüfungscommission b stimmten Mitglieder des Collegiums befinden sollen, haben sich über d von dem Accessisten bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenn nisses gezeigte Befähigung zu verständigen, worauf der Referent eine, vo dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Pr fungsacten zu bringen hat. Hat der Candidat nach dem Ermessen d Appellationsgerichts bei bem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenn nisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht da gethan, so ist nach §. 5 zu verfahren. Ueber die erfolgte Zurückweisun ist zugleich dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen. Ausserde wird mit dem Accessisten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenomme welche Vormittags nach der Zahl der Examinanden etwa zwei bis fü Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffend Accessist sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich for gebildet habe, und das neuere Particularrecht zu ihrem Gegenstand haben soll. Am Nachmittage dieses Tages und dem darauf folgenden Vo mittage hat der Candidat sechzehn ihm schriftlich vorgelegte Fragen unt Clausur schriftlich zu beantworten.

§. 22.

Die Prüfungscommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfalle d Prüfung selbstständig und lässt sie in ihrem Namen ausfertigen. Von de Appellationsgerichte, an welches die Acten mit den Originalausfertigunge zurückgelangen, wird eine Benachrichtigung über das Ergebniss der Pr fung an das Ministerium und an die sämmtlichen Kreisgerichte des b treffenden Landes gegeben.

§. 23.

Es giebt zwei Grade der Censur:

1. ausgezeichnet,
2. gut,

welche mit einander auch combinirt werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahrs nicht wied zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so i seine weitere Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ohne Genehmigun des Landesfürsten unstatthaft.

§. 24.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind den Gebühren für die ers Prüfung, wie sie §. 16 bestimmt, gleich.

IV. Die practische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 25.

Alsbald nach bestandener zweiter Prüfung wird jeder Accessist, welch von da an die Bezeichnung „Auditor" führt und als solcher die Qualific tion erlangt, nach vorgängiger Verpflichtung anf den Richtereid, richte liche Functionen auszuüben, vier Monate lang bei dem Appellationsgerich beschäftigt, soweit nicht etwa mit Genehmigung oder auf Anordnung d betreffenden Ministeriums die Zuweisung an ein Kreisgericht an der Stel des Appellationsgerichts im einzelnen Falle eintritt. Derselbe wird zu de Ende einem bestimmten Mitgliede desselben zugewiesen, um sich unter Au sicht desselben mit den in dessen Referat gehörigen Sachen zu beschä tigen; insbesondere muss derselbe hierbei vor und in den mündliche Audienzterminen und Hauptverhandlungen sowohl in Civil- als in Unte

Digitized by Google

suchungssachen in der §. 21 für den zu prüfenden angegebenen Weise thätig sein.

Ebenso ist jeder Auditor wenigstens zu einigen Vorträgen in der Anklagekammer zu verwenden. Der Auditor hat das Recht und die Pflicht, möglichst vielen Sitzungen des Collegiums beizuwohnen, auch denen derjenigen Abtheilungen, zu welchen der Rath, dem er speciell zugewiesen ist, nicht gehört, es sei denn, dass das Collegium oder die besondere Abtheilung desselben in einzelnen Fällen mit Ausschluss der Auditoren Sitzung halten wollte. Die sog. Publica und Generalia (Registrande A des Appellationsgerichts) sind, in so weit sie nicht die Begutachtung eines Gesetzes oder ähnlicher Entwürfe betreffen, niemals in Anwesenheit der Auditoren zu Vortrag zu bringen.

Ausser den oben bezeichneten Arbeiten haben dieselben, nach Anordnung des Präsidenten, auch bei Secretariats- und Bureaugeschäften Aushülfe zu leisten.

§. 26.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellationsgerichte beschäftigten Auditoren darf acht nicht übersteigen. So lange diese Zahl jedoch nicht erreicht ist, kann keinem Auditor eine spätere Zeit für den Eintritt bestimmt werden, sondern dieser Eintritt muss sofort nach abgelegtem zweitem Examen erfolgen.

§. 27.

Nach Ablauf dieser vier Monate muss der betreffende Auditor, welchem über die von ihm während des Auditorencursus bewiesene Application zu den Geschäften und sein sonstiges Verhalten ein Zeugniss des Appellationsgerichts zu seinen Personalacten auszufertigen ist, auf die Dauer von weiteren vier Monaten zur Beschäftigung bei einer höheren Verwaltungsstelle (Bezirksdirection, Landrathsamte, Abtheilung eines Ministeriums) eintreten. Ueber die von demselben in diesen Geschäftszweigen bewiesene Qualification macht die gedachte Verwaltungsbehörde bei dem Abgange des Auditors von ihr dem Appellationsgerichte Mittheilung. Nach Verlauf dieser vier Monate oder, wenn dem Auditor eine längere Beschäftigung bei der Verwaltungsbehörde von dieser gestattet wird, nach deren Beendigung tritt jeder Auditor bei dem Kreisgerichte wieder ein, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist. Diejenigen unter ihnen, welche sich dem unmittelbaren Staatsdienste widmen wollen, sind hiernächst noch mindestens vier Monate in derselben Weise, wie bei dem Appellationsgerichte, bei dem betreffenden Kreisgerichte zu beschäftigen oder nach Bedürfniss und auf ihren Wunsch auf diese oder eine kürzere Zeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreisgerichts der letzteren zuzuweisen, um sich daselbst zu den vorkommenden Bureaugeschäften verwenden zu lassen, auch nach Ermessen des Staatsanwalts die Bearbeitung einzelner Untersuchungen behufs der Stellung der nöthigen Anträge, Anfertigung von Anklageschriften, Appellationen, sowie ausnahmsweise auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungen — die letztere jedoch stets nur unter persönlicher Gegenwart des Staatsanwalts selbst — zu übernehmen. Nach Bestimmung des Kreisgerichts-Directoriums kann auch die Beschäftigung bei dem Gerichte mit der in dem Bureau der Staatsanwaltschaft während dieser vier Monate oder während einer kürzern Zeit verbunden werden. Ueber ihre Beschäftigung in der einen oder der andern Weise ist ein Zeugniss des betreffenden Kreisgerichts und bezüglich Staatsanwalts zu den Personalacten bei dem Appellationsgerichte abzugeben.

Wer eine Anstellung als Anwalt erlangen will, hat sich nach seiner Entlassung von der Verwaltungsbehörde mindestens ein halbes Jahr lang

Digitized by Google

auf der Expedition eines Anwaltes zu beschäftigen und von demselben ein Zeugniss beizubringen.

Endlich hat jeder Auditor, er möge sich für den unmittelbaren oder für den mittelbaren Staatsdienst ausbilden, wenigstens dreimal als Vertheidiger in einer öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Appellationsgerichte, einem Schwurgerichte oder einem Kreisgerichte zu fungiren und zu dem Ende, insofern ihm nicht ein Anwalt gestatten sollte, für ihn, bezüglich unter seiner persönlichen Assistenz aufzutreten, bei den betreffenden Gerichten darum nachzusuchen, dass er in der einen oder der andern Weise als Officialvertheidiger bezüglich Officialanwalt bestellt werde. Wenn ein Auditor ohne Assistenz eines Anwaltes in einer Untersuchung als gewählter Vertheidiger auftreten will, so hat derselbe hierzu die Genehmigung des Gerichts, vor welchem die Verhandlung Statt findet, einzuholen.

Das Gericht, vor welchem ein Auditor in dieser Weise aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniss zu den Personalacten des Appellationsgerichts auszustellen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Accessisten nach vollendetem Ausbildungscursus betreffend.

§. 28.

Diejenigen Auditoren, welche den oben vorgeschriebenen Cursus vollendet haben, stehen zur Disposition des betreffenden Kreisgerichtes, welches sie, bis ihre Anstellung im Staatsdienste oder als Anwalt erfolgen kann, soweit nicht etwa unmittelbar aus dem Ministerium selbst eine Bestimmung über die Verwendung erfolgt, nach Bedürfniss bei sich selbst oder bei einem seiner Einzelgerichte — bei gemeinschaftlichen Kreisgerichten jedoch unter der Beschränkung auf die Einzelgerichte des Landes, welchem der betreffende Auditor angehört — verwendet. Ebenso können dieselben auf Antrag der Oberstaats- bezüglich Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bezüglich als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten bestellt werden.

Auch kann durch das Kreisgericht eine zeitweise oder dauernde Beurlaubung der Auditoren aus dem Sprengel des einen Kreisgerichts in den eines andern desselben Landes, oder zu dem Secretariate des Appellationsgerichts oder in das Bureau einer Bezirksdirection bezüglich eines Landraths oder sonstiger Verwaltungsbehörden oder endlich in die Expedition eines Anwaltes Statt finden, wobei sich von selbst versteht, dass der betreffende Auditor von jeder von ihm beabsichtigten Veränderung seiner Station dem Kreisgerichte, welchem er zugewiesen ist, zeitig vorher Anzeige zu machen, bezüglich dessen Genehmigung einzuholen hat.

Es soll hierbei zwar überall auf die eigenen Wünsche der betreffenden Auditoren hinsichtlich der Wahl der Behörde, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, die möglichste Rücksicht genommen werden, dergestalt, dass denselben auch eine längere Beurlaubung von allen Geschäften nicht versagt werden wird, jedoch nur in soweit, als das vorhandene Bedürfniss dieses gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von denjenigen Accessisten, welche ihren ersten ein und ein halbjährigen Ausbildungscursus (§. 14) vollendet, sich indessen zu der zweiten Prüfung nicht gemeldet haben, so lange dieses nicht geschieht.

Oeffentliche Vertheidigungen sind den Accessisten nur ausnahmsweise und unter besonderer Erlaubniss gestattet und ist diese Erlaubniss, soweit in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangende oder vor den

Digitized by Google

Geschwornengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage stehen, von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten, bezüglich vor den Einzelrichtern, geführt werden, bezüglich an erstere in der Appellationsinstanz gelangen, von dem Directorium des betreffenden Kreisgerichts zu ertheilen.

§. 29.

Diejenigen Accessisten und Auditoren, welche eine bestimmte Remuneration beziehen, haben sich, so lange sie auf dieselbe Anspruch machen, bei denjenigen Behörden beschäftigen zu lassen, wo es nach dem Ermessen des betreffenden Kreisgerichts am zweckmässigsten geschehen kann. Bei Besetzung von Stellen soll namentlich bei sonst gleichen Voraussetzungen vorzugsweise auf diejenigen Accessisten und Auditoren Rücksicht genommen werden, welche sich längere Zeit als andere bei Staatsbehörden beschäftigt haben.

VI. Von dem Accessistenfonds.

§. 30.

Der mit 1200 Thalern dem Kreisgerichte Weimar zugleich auch für die Justizämter Allstedt und Ilmenau, mit 800 Thalern dem Kreisgerichte Eisenach und mit 400 Thalern dem Kreisgerichte Weida zur Disposition gestellte Accessistenfonds ist ausschliesslich dazu bestimmt, für wirklich geleistete Dienste bei Justizbehörden und zwar vorzugsweise bei Justizunterbehörden des Grossherzogthums eine gewisse Entschädigung zu gewähren.

Es können daher aus demselben an diejenigen Accessisten und Auditoren, welche sich noch in dem Stadium der Ausbildung (Abschnitt II. und IV. dieses Regulativs) befinden, ständige Remunerationen niemals und vorübergehende Unterstützungen nur in besonderen Fällen verwilligt werden.

§. 31.

Bei Verwilligung der hiernächst aus dem Accessistenfonds, soweit derselbe dazu hinreicht, anzuweisenden ständigen Remunerationen ist auf die Zeit der Prüfung, auf die Dauer der Thätigkeit bei Behörden, die Befähigung und auf die Bedürftigkeit der betreffenden Auditoren und Accessisten gleichmässige billige Rücksicht zu nehmen.

§. 32.

Jede dergleichen ständige Remuneration ist jeder Zeit nur bis auf Widerruf verwilligt anzusehen. Insbesondere cessirt dieselbe sofort, wenn der betreffende Auditor oder Accessist sich weigern sollte, sich bei einem bestimmten Gerichte, an welches er zur Aushülfe gewiesen worden, beschäftigen zu lassen. Will der betreffende Auditor oder Accessist zu einem Gerichte ausserhalb des Sprengels des Kreisgerichtes, welchem er ursprünglich überwiesen worden ist, übergehen, so kann ihm dieses zwar in der Regel nicht versagt werden, es fällt jedoch in diesem Falle sein bisheriger Bezug aus dem Accessistenfonds des letztern ab und er hat lediglich zu erwarten, ob ihm aus dem Accessistenfonds des Kreisgerichts, zu welchem er übergeht, eine Remuneration wieder verwilligt werden kann und bezüglich verwilligt wird.

Wenn dagegen ein Kreisgericht neben den ihm überwiesenen Auditoren oder Accessisten noch eines oder mehrer Auditoren oder Accessisten aus der Zahl der den übrigen Kreisgerichten überwiesenen zu seiner Aushülfe bedarf und solche ihm von dem Appellationsgerichte oder dem Staatsministerium, Abtheilung für Justiz, überwiesen werden: so hat es die von dem-

Digitized by Google

selben etwa früher bereits bezogene Remuneration auf seinen eigenen Accessistenfonds zu übernehmen, sofern es sich nicht mit dem betreffenden Kreisgerichte, von welchem der betreffende Auditor oder Accessist abgeht darüber einigt, dass demselben seine Remuneration auf längere oder kürzere Zeit aus dem Fonds des letztern fortgewährt werde und es ist daher für solche Fälle darauf Bedacht zu nehmen, dass der Accessistenfonds durch ständige Einweisungen niemals vollständig erschöpft werde.

Weimar, am 11. Februar 1853.

Zweites Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

v. Wydenbrugk.

B.

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar besteht rücksichtlich des staatswissenschaftlichen Examens ein Regulativ oder eine Verordnung nicht; es ist bisher von einer solchen abgesehen worden, weil zur Zeit den etwa Geprüften eine besondere Laufbahn im Grossherzogthum nicht geboten ist. Wenn jedoch ein Candidat eine staatswissenschaftliche Prüfung bestehen will, so ertheilt das Ministerium den beiden Directoren des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, ohne jedoch irgend eine Anweisung über die Art und Weise der Prüfung zu geben, Auftrag zu dieser. Die bisherige Praxis war folgende:

1. Dem Examinanden werden 12 bis 14 schriftliche Fragen zur schriftlichen Beantwortung unter Clausur, jedoch eine nach der anderen vorgelegt und demselben dazu soviel Zeit vergönnt als er wünscht. Die Zeit des Empfanges der Frage und die der Abgabe der Beantwortung wird von einem der Directoren notirt, doch darf die Zwischenzeit nicht unterbrochen werden. Es steht aber in dem Belieben des Examinanden, ob er continuo mehrere Fragen hintereinander beantworten will oder immer nur je eine.

2. Ein mündliches Examen folgt hierauf bei den Directoren in mehreren, je nach der Zahl der Examinanden zu bestimmenden Stunden.

Examengebühren hatten bisher die Examinanden nicht zu entrichten.

XIII. Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen.

Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau. Bd. VII. Nr. 343. S. 2005 ff.

Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 22. Juli 1851.

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt u. s. w. verordnen hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste im Justizverwaltungsfache hierdurch, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher zu Anstellungen im Staatsdienste, die rechtswissenschaftliche Bildung erfordern, oder zur Advocatur oder zum Notariate gelangen will, muss

Digitized by Google

1) während eines Zeitraums von drei Jahren die Rechtswissenschaft auf einer Universität, unter Beobachtung eines sittlichen Verhaltens, studirt,

2) ausserdem, wenn er sich für das höhere Verwaltungsfach bestimmt hat, staatswissenschaftliche Studien gemacht,

3) über den genügenden Erfolg seines Studiums sich in einer ersten Prüfung ausgewiesen,

4) durch Beschäftigung bei den betreffenden Behörden im Practischen sich gehörig vorbereitet, und

5) hiernach eine zweite Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Commission zur Prüfung der Rechtscandidaten besteht aus drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts, die Commission zur Abhaltung der cameralistischen Prüfung aus drei Mitgliedern der Regierungen.

Die Mitglieder werden auf den Zeitraum von zwei Jahren vom Gesammt-Staatsministerium ernannt.

§. 3.

Von der Commission sind die Prüfungen zweimal — in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August und vom 1. November bis zum 31. Januar des folgendes Jahres — zu veranstalten und müssen die Anmeldungen dazu spätestens bis zum 15. Mai oder 15. October erfolgen.

Zu den mündlichen Prüfungen ist studirten Staatsbeamten und denjenigen Candidaten der Rechts- und Cameralwissenschaften, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, der Zutritt von der Prüfungscommission zu gestatten.

§. 4.

Die Anmeldungen zur ersten Prüfung und der zweiten Prüfung im Justizfache sind, unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen an das Oberlandesgericht zu richten.

Beabsichtigt der Candidat im höheren Verwaltungsfache eine Anstellung, zu welcher nicht besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, zu erhalten, so hat er seine Anmeldung zu der vorgeschriebenen zweiten Prüfung, unter Beifügung der Nachweise über sein Studium der Staatswirthschaft, über die bereits bestandene juristische Prüfung und über seine Leistungen als Auscultator bei der Regierung zu Dessau oder zu Köthen einzureichen.

§. 5.

Sind gegen die Zulassung eines Candidaten zur Prüfung Bedenken nicht vorhanden, so erfolgt die erste Prüfung, welche zum Zweck hat, die Ueberzeugung zu verschaffen, dass der Candidat die für jeden Rechtsgelehrten unentbehrlichen theoretischen Kenntnisse besitzt. Sie geschieht durch die Stellung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Fragen — letztere unter Clausur — und erstreckt sich auf alle Theile der Rechtswissenschaft, namentlich auf das Römische, Canonische und Deutsche, auf das Straf-, Process-, Staats- und Lehnrecht, auf Rehtsgeschichte und auf die Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft nach der Wahl der Prüfungsbehörde; auch sind dem Candidaten bei der mündlichen Prüfung einige Stellen aus den römischen Rechtsquellen zur Uebersetzung vorzulegen.

§. 6.

Nach dem befriedigt ausgefallenen Ergebniss dieser Prüfung hat der Geprüfte die Verpflichtung, sich durch Beschäftigung bei den betreffenden Behörden als Auscultator ferner auszubilden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Auscultatoren werden, insofern sie sich dem Justizfache widmen wollen, behufs ihrer ferneren Ausbildung zwei Jahre hindurch bei einem Kreisgerichte, oder zeitweise bei einer Kreisgerichtscommission, beschäftigt. Der Dirigent der Gerichtsbehörde hat deren practische Ausbildung besonders zu überwachen, resp. sie einzelnen Mitgliedern oder dem expedirenden Secretaire zuzutheilen, unter deren Anleitung sie sich in Arbeiten üben.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Auscultatoren durch Beschäftigung in den verschiedenen Wirkungskreisen des Gerichts ausbilden können, weshalb sie auch nicht blos zu rein mechanischen Arbeiten längere Zeit hindurch anzuhalten sind. Insbesondere ist ein solcher Auscultator mindestens während eines Zeitraums von vier Monaten bei einem Untersuchungsrichter oder der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen.

Das Oberlandesgericht weiset die Auscultatoren den einzelnen Gerichtsbehörden, beziehungsweise den Staatsanwälten nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalte, zu, und ist auch berechtigt, solche zum Auscultiren bei sich zuzulassen, nachdem sie ein Jahr lang bereits anderweitig beschäftigt gewesen sind.

§. 8.

Diejenigen, welche sich dem Verwaltungsfache zu widmen beabsichtigen, sind ein Jahr bei einem Kreisgerichte, oder zeitweise bei einer Kreisgerichtscommission, und mindestens ein Jahr hindurch bei einer Verwaltungsbehörde zu beschäftigen; Letzteres auf Anordnung der betreffenden Regierung.

§. 9.

Jeder, welcher diesen Cursus vollendet hat, wird, insofern solches und sein sittliches Verhalten die betreffenden Behörden, erforderlichen Falles durch Berichtserstattung, bescheinigen, zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Diese Prüfung, welche theils mündlich, theils schriftlich erfolgt, soll im Justizfache sowohl auf gediegene theoretische Kenntnisse in der Rechtswissenschaft, als auch auf die practische Brauchbarkeit des Examinanden gerichtet werden.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Gegenstände des ersten Examens erstrecken, sie muss aber vorzugsweise auf das Erforschen der Bekanntschaft mit dem gemeinen Sächsischen Rechte, und der speciellen Kenntniss der einheimischen Gesetzgebung sich richten.

Das schriftliche Examen besteht in der Ausarbeitung:

1) einer Relation aus Civilacten mit Erkenntniss und Entscheidungsgründen;

2) einer strafprocessrechtlichen practischen Aufgabe, — Relation aus Untersuchungsacten mit Erkenntniss und Entscheidungsgründen, oder Anklage- oder Vertheidigungsschrift oder dergleichen.

Das cameralistische mündliche Examen kann sich auf alle Theile der Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Finanzwissenschaft, Nationalöconomie, Landwirthschaft, Technologie u. s. w., sowie auf die Agrargesetzgebung erstrecken.

Die schriftliche Prüfung besteht:

1) in der Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten nebst Erkenntniss und Entscheidungsgründen, zu welchem Behuf das Oberlandesgericht den Regierungen auf Erfordern geeignete Actenstücke mitzutheilen hat,

2) in Anfertigung eines Aufsatzes über ein cameralistisches Thema.

Die schriftlichen Arbeiten sind binnen drei Monaten einzureichen.

Digitized by Google

Demjenigen, welcher diese Frist nicht innehält und auch deshalb ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zu bescheinigen vermag, sind die eingehändigten Acten abzufordern, und muss derselbe sich erst wiederum zur Prüfung anmelden, inzwischen aber das Auscultiren bei der ihm angewiesenen Behörde fortsetzen.

§. 10.

Nach beendigtem Examen hat die Prüfungscommission über den Grad der dadurch an den Tag gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden und sind bei der Censur vier Classen anzunehmen, nämlich: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinreichend, 4) ungenügend. Bei der Classification ist nicht nur das Ergebniss der Prüfungen in den einzelnen Zweigen speciell, sondern auch über das Ergebniss der Prüfung im Ganzen eine der vier Censuren anzugeben.

§ 11.

Sodann hat die Prüfungscommission die sämmtlichen Verhandlungen über das abgehaltene Examen dem Oberlandesgerichte, resp. der Regierung zu überreichen. Von diesem wird, insofern der Geprüfte nach §. 10 eine der drei ersten Censuren erhalten und daher das Examen bestanden hat, ihm darüber ein Zeugniss ertheilt und dem Gesammt-Staatsministerium Anzeige hiervon erstattet.

Die bestandene zweite juristische Prüfung befähigt zur Erlangung der Advocatur, des Notariats und zum Richteramte; das bestandene cameralistische Examen befähigt zum Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst, soweit dazu nicht besondere technische Kenntnisse (z. B. im Forst-, Medicinal- oder Baufache) erforderlich sind.

§. 12.

Hat ein Candidat in der mit ihm angestellten ersten oder zweiten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt, so steht es in dem Ermessen des Oberlandesgerichts, resp. der Regierung, denselben auf ein bis zwei Jahre zurückzuweisen. Wird solcher nach dem zweiten Examen zeitweise zurückgewiesen, so ist anzuordnen, bei welcher Behörde er während des bestimmten Zeitraumes sich ferner zu beschäftigen habe.

Ein Candidat, welcher eine der Prüfungen zum zweiten Male nicht besteht, ist gänzlich zurückzuweisen und darf nicht wieder zum Examen zugelassen werden.

§. 13.

An Prüfungsgebühren werden erhoben: für die erste Prüfung 5 Thaler, für die zweite Prüfung 10 Thaler.

Diese Gebühren sind bei der Canzlei der betreffenden Examinationsbehörden einzuzahlen, und fliessen in die Bibliothekcasse derselben; ausser ihnen werden Nebengebühren oder Auslagen irgend einer Art nicht berechnet.

§. 14.

Jeder, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, kann bis zu seiner definitiven Anstellung Behufs seiner ferneren Ausbildung als Referendar beschäftigt, oder als unbesoldetes Mitglied einer Behörde überwiesen werden.

Es soll hierbei jedoch hinsichtlich der Behörde, welcher der Geprüfte zu überweisen ist, stets auf die Wünsche desselben möglichste Rücksicht genommen werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Diejenigen, welche bereits die seitherige einzige Prüfung genügend bestanden haben, sind den die zweite Prüfung betreffenden Bestimmungen

Digitized by Google

dieser Verordnung nicht unterworfen; sie haben jedoch von den Behörden bei welchen sie als Advocaten oder in irgend einer anderen Eigenschaft amtlich beschäftigt waren, Zeugnisse über ihre Führung und ihre Qualification beizubringen, von deren Ausfall ihre definitive Anstellung im Staatsdienste abhängig ist.

In Ansehung derjenigen, für welche besondere Anordnungen getroffen sind, hat es bei der Letztern sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. Juli 1851.

Leopold Friedrich, (L. S.)
Herzog zu Anhalt.

Gessler. Plötz.

XIV. Herzogthum Braunschweig.

Aus der Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. Jahrg. 1850. Nr. 8. S. 25. ff.

Gesetz, die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes und die von diesen zu bestehenden Prüfungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. März 1850.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Die Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur des Notariates und des Richteramtes soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen.

Nur Mitglieder des Obergerichts, Staatsanwälte, welche zu den höheren juristischen Aemtern befähigt sind, und Obergerichtsadvocaten können Mitglieder dieser Commission sein.

Der Präsident und zwei Mitglieder sind aus den Mitgliedern des Obergerichts und mindestens ein Mitglied ist aus der Zahl der Obergerichtsadvocaten zu nehmen.

Die Mitglieder der Commission werden durch die Landesregierung widerruflich ernannt; der Auftrag erlischt von selbst mit Ablauf von drei Jahren.

Der Präsident bezieht eine Remuneration von 200 Thlr. und jedes der Mitglieder eine solche von 150 Thlr., und der Secretair 100 Thlr.

Die Secretariats-, Canzlei- und Botengeschäfte sollen von dem Personal des Obergerichts versehen werden.

§. 2.

Diese Commission wird zugleich mit dem Gesetze vom 21. August 1849

Digitized by Google

ie Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit treten, und ihren Sitz in olfenbüttel haben. Die bis dahin noch nicht beendigten Prüfungen wer- n von der jetzt bestehenden Examinationscommission an dieselbe ab- geben.

§. 3.

Sie wird bei den anzustellenden Prüfungen nach einer ihr von der ndesregierung zu ertheilenden Instruction verfahren.

§. 4.

Niemand kann zur juristischen Laufbahn zugelassen werden, bevor er die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen ist.

§. 5.

Jeder männliche Landeseinwohner, welcher das einundzwanzigste Jahr rückgelegt, das fünfundzwanzigste aber noch nicht überschritten hat und ch über sein sittliches Verhalten gehörig ausweiset, wird zur Prüfung der chtscandidaten zugelassen. Ueber diese Eigenschaften hat er sich vor r Examinationscommission auszuweisen, und diese stellt darauf mit ihm e erste Prüfung an, welche hauptsächlich darauf zu richten ist, ob der zu rufende die erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung und ins- sondere diejenigen theoretischen Rechtskenntnisse besitzt, welche noth- ndig sind, um in die juristische Laufbahn mit Nutzen einzutreten.

Nach bestandener Prüfung wird der Geprüfte in die Zahl der Candi- aten der Rechte aufgenommen.

Erfolgt die Meldung zur ersten Staatsprüfung nach zurückgelegtem nfundzwanzigsten Lebensjahre des Examinanden, so ist die Zulassung zu selben nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation statthaft.

§. 6.

Die Candidaten der Rechte werden behuf ihrer fernern Ausbildung

bei einem Amts- oder Stadtgerichte ein Jahr,

bei einem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter 6 Monate,

bei einer Landesverwaltungs- oder geeigneten Communalbehörde ein Jahr

und

bei einem ihnen nöthigenfalls anzuweisenden Anwalte 6 Monate beschäftigt.

Sie können als Secretaire bei allen Gerichten des Landes angestellt rden.

§. 7.

Jeder Rechtscandidat, welcher diesen Cursus vollendet hat, wird, inso- n er Zeugnisse über sein sittliches Verhalten beibringt, und insofern ch nicht über fünf Jahre seit seiner Zulassung als Candidat verstrichen d, zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Befähigung desselben zu dem Amte es Kreis-, Amts- oder Stadtrichters, eines Staatsanwaltes, eines Advocaten er Notars zu ermitteln.

Sie soll sowohl auf gediegene theoretische Rechtskenntniss, als auf die ctische Brauchbarkeit des Candidaten gerichtet werden.

§. 8.

Diejenigen, welche diese zweite Prüfung bestanden haben, werden unter e Zahl der Advocaten aufgenommen und sind befugt, alle diesen nach assgabe der Advocatenordnung zustehenden Rechte auszuüben. Sie können Anwälten, Notaren, Richtern bei den Kreis-, Amts- und Stadtgerichten d zu Staatsanwälten ernannt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Eine dritte Prüfung soll stattfinden, um die Befähigung derer zu mitteln, welche in höhere juristische Aemter, nämlich als Mitglieder Obergerichts, als Kreisgerichtsdirectoren, als Oberstaatsanwalt, dessen stitut oder als Obergerichtsadvocat eintreten wollen.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Befähigung zu diesen Aemtern, mentlich die dazu erforderliche wissenschaftliche juristische Bildung practische Geschicklichkeit der zu Prüfenden zu ermitteln.

Erst nach Ablauf von drei Jahren nach der zweiten bestandenen fung können die zu Prüfenden zu diesem dritten Examen zugelassen wer

§. 10.

Hat ein Candidat in der mit ihm angestellten Prüfung die erfor lichen Kenntnisse nicht gezeigt, so steht es in dem Ermessen der Prüfu commission, denselben entweder definitiv oder auf ein bis zwei Jahre zurü zuweisen.

§. 11.

An Prüfungsgebühren werden folgende Pauschsätze erhoben und die Staatscasse berechnet:

für die	erste	Prüfung . . .	8 Thlr.
„ „	zweite	„ . . .	12 „
„ „	dritte	„ . . .	16 „

Diese Gebühren sind in dem Secretariate der Prüfungcommission a zuzahlen; ausser denselben werden Nebengebühren oder Auslagen nic berechnet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 12.

Alle Advocaten, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dies Gesetzes zugelassen sind, erhalten das Recht, zu Obergerichtsadvocat ernannt zu werden, nachdem sie entweder seit fünf Jahren die advocat rische Praxis ausgeübt und zugleich das Richterexamen bestanden, od nachdem sie seit zehn Jahren die advocatorische Praxis ausgeübt haben.

Sie sind berechtigt, mit Uebergehung der zweiten juristischen Prüfun nach dreijähriger advocatorischer Praxis sich zur dritten Prüfung zu melde

Sie erhalten, auch bevor sie zu Obergerichtsadvocaten ernannt sind das Recht, vor dem Obergerichte, nicht aber vor dem Cassationshofe, i denjenigen Sachen, welche sie in erster Instanz geführt haben, aufzutreten

Um als Richter oder Staatsanwälte angestellt zu werden, haben sie di durch dieses Gesetz vorgeschriebene Prüfung zu machen.

§. 13.

Diejenigen, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetze die Richterprüfung bestanden haben, können zu jedem Richteramte, zu Staatsanwälten und zu Advocaten ernannt werden; höhere juristische Aemter können sie erst dann bekleiden, wenn seit der bestandenen Richterprüfung zehn Jahre verflossen sind.

Es ist ihnen unbenommen, sich sofort zu der dritten juristischen Prüfung zu melden.

Sie sollen bei Besetzung öffentlicher Aemter vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Das bisherige Notariatsexamen befähigt ohne weitere Prüfung zum Notariate.

Digitized by Google

§. 15.

Das bisherige Advocatenexamen befähigt ebenfalls ohne weitere Prüfung zur Advocatur.

§. 16.

Das bestandene bisherige Auditorenexamen steht der in diesem Gesetze vorgeschriebenen ersten Prüfung gleich, und die Zeit, welche die Auditoren bereits im Vorbereitungsdienste zugebracht haben, wird ihnen angerechnet.

Sie sollen aber von dem Zeitpuncte an, wo die neue Gerichtsverfassung ins Leben tritt, auf die in diesem Gesetze vorgeschriebene Weise beschäftigt werden.

§. 17.

Die Verordnung vom 1. Mai 1826, imgleichen das Gesetz vom 21. December 1837 und die Verordnung vom 24. Januar 1838, die Errichtung einer Examinationscommission zur Prüfung der Candidaten des Rechts betreffend, wird zu dem Zeitpuncte, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime Canzleisiegels.

Braunschweig, am 6. März 1850.

(L. S.)

Auf Höchsten Specialbefehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Aus der Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. Jahrg. 1850. Nr. 47. S. 529 ff.

Verordnung, die Instruction für die Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. November 1850.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 5. März d. J., die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes betreffend, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Herzogliche Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes wird bei den ihr überwiesenen Prüfungen nach der dieser Verordnung beigefügten Instruction verfahren.

§. 2.

Alle Gerichte werden hierdurch angewiesen, der gedachten Commission die von derselben zum Zwecke der Prüfungen verlangten Acten, insofern solche entbehrt werden können, einzusenden und auch sonst deren auf die Prüfungen sich beziehenden Requisitionen Genüge zu leisten.

Digitized by Google

Dieselbe ist befugt, ebenso wie das Herzogl. Obergericht, Pönalmandate innerhalb ihres Geschäftskreises an die Herzogl. Kreis-, Amts- und Stadtgerichte zu erlassen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. November 1850.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Instruction für die Herzogl. Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Commission hat alle diejenigen zu prüfen, welche Landeseinwohner sind und zur juristischen Laufbahn zugelassen werden wollen.

§. 2.

Sie betreibt ihre Geschäfte collegialisch. Zu einer jeden Prüfung sind wenigstens drei Mitglieder erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

§. 3.

Nach dem Zwecke der Candidaten soll ihre Prüfung verschieden sein.

I. Prüfung derjenigen, welche in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen werden wollen.

Die Prüfung derjenigen, welche in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen werden wollen, soll nur zweimal in jedem Jahre, gleich nach Ostern und gleich nach Michaelis, zu der von der Commission zu bestimmenden Zeit geschehen.

§. 4.

Der Candidat hat sich dazu, wenn er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber noch nicht überschritten hat, spätestens vier Wochen vor Ostern oder vier Wochen vor Michaelis zu melden. Eine Anmeldung nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ist nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation zuzulassen; eine Anmeldung nach jenem Termine aber ist bis zur nächstfolgenden Prüfung zurückzulegen.

§. 5.

Die Anmeldung soll geschehen durch ein schriftliches, von dem Candidaten selbst ohne Beihülfe verfasstes und eigenhändig geschriebenes Gesuch, welches enthalten muss:

1) Ort, Jahr und Tag seiner Geburt;
2) Wohnort und Stand des Vaters, auch ob derselbe noch lebt oder ob und wann derselbe verstorben ist;
3) die Angabe darüber, wie er seine Schulbildung erlangt und seine juristischen Studien betrieben hat;

Digitized by Google

4) die bestimmte Erklärung, dass er als Candidat der Rechte zugelassen werden wolle;
5) des Candidaten Wohnort und das Datum.

Daneben hat der Candidat nachzuweisen, dass er Landeseinwohner ist, das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber nicht überschritten hat und zugleich ein Zeugniss über sein sittliches Verhalten beizubringen.

§. 6.

Findet nach dieser Angabe die Commission den Candidaten nicht zulässig zur Prüfung, so ist derselbe mit Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Findet die Commission Anmeldung oder Anlagen mangelhaft, so ist der Candidat anzuweisen, den ihm zu bemerkenden Mängeln abzuhelfen. Dies muss binnen der ihm dazu gesetzten Frist geschehen, widrigenfalls die Anmeldung als verspätet zurückzulegen ist (§. 4).

§. 7.

Findet die Commission Anmeldung und Anlagen genügend oder ist den Mängeln abgeholfen, so ist dem Candidaten die Zeit, wann die Prüfung beginnen soll, bekannt zu machen. Spätestens am Tage zuvor hat derselbe sich bei dem Präsidenten und den Mitgliedern der Commission persönlich einzufinden und weitere Anweisung zu erwarten.

§. 8.

Die nicht vorschriftsmässig Erschienenen sind von der bevorstehenden Prüfung auszuschliessen. Dieselben können zwar, wenn sie erhebliche Behinderungsgründe bescheinigen, zu der nächsten Prüfung sich wieder melden; geschieht solches aber nicht, oder bleiben sie abermals unentschuldigt zurück, so hat die Commission sie zu einer Prüfung überall nicht weiter zuzulassen.

§. 9.

Den Erschienenen wird der Präsident das Local der Prüfung und die Stunde, zu welcher sie sich daselbst einzufinden haben, anzeigen.

Zu einer und derselben Prüfung sind so viele Candidaten zugleich zuzulassen, als die Commission für angemessen hält.

§. 10.

Sogleich nach dem Erscheinen in dem bestimmten Locale und zu der festgesetzten Zeit sind von der Commission vorher entworfene, aber bis dahin geheim zu haltende, Fragen aus allen Theilen des gemeinen Rechts, aus dem gemeinen Processe, aus der Rechtsgeschichte, aus der Rechtsphilosophie, imgleichen leichte Rechtsfälle, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache, zur Beantwortung und zur Entscheidung, auch Stellen aus dem corpus juris civilis und canonici zur Erklärung, numerirt, von einem Mitgliede der Commission einem jeden Candidaten mitzutheilen, mit Anweisung des Zimmers zu der Arbeit, auch mit Bestimmung der Zeit, zu welcher sie abgegeben werden muss. Diese Aufgaben sollen für alle zugleich zu prüfenden Candidaten dieselben sein.

Von einem jeden Candidaten sind die Antworten, Entscheidungen und Erklärungen, unter Angabe der Gründe, in derselben Sprache, in welcher die Aufgaben abgefasst sind, und mit deren Nummern versehen, auf die rechte Hälfte gebrochenen Papiers in Folioformat, dessen linke Hälfte leer zu lassen, ohne alle Beihülfe eines der Anwesenden oder Besprechung darüber mit einem derselben und ohne alle literarische Hülfsmittel, auch ohne aus dem Locale sich zu entfernen, binnen der bestimmten Frist niederzuschreiben. Dieses soll unter Aufsicht eines Mitgliedes der Commission und des Secretairs derselben geschehen.

Digitized by Google

Ist die Frist abgelaufen, so hat jeder Candidat seine Arbeit, auch wenn dieselbe unvollendet wäre, am Schlusse mit dem Datum und seinem vollen Namen versehen, sammt den ihm mitgetheilten Fragen, dem mit der Empfangnahme beauftragten Commissionsmitgliede einzuhändigen und dieses hat hierauf alle Candidaten mit der Anweisung zu entlassen, ihre Vorladung zu einer mündlichen Prüfung an einem der nächstfolgenden Tage zu erwarten.

Ueber den ganzen Vorgang hat der Secretair der Commission ein Protocoll aufzunehmen.

§. 11.

Die von jenem Commissionsmitgliede dem Präsidenten sogleich zuzustellenden Arbeiten lässt dieser, nachdem er selbst sie sofort geprüft und mit einander verglichen hat, unter den Commissionsmitgliedern zu gleichem Ende und damit ein jedes Mitglied darüber hiernächst sein Gutachten abgeben kann, circuliren.

§. 12.

Nach beendigter Circulation, an einem der nächstfolgenden Tage, stellt die Commission nach einer verabredeten Ordnung und über gemeinschaftlich bestimmte gleichmässige, als die vorhin gedachten Gegenstände mit allen Candidaten zugleich eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache an, wobei sie besonders zu erforschen hat, ob dieselben gute natürliche Fähigkeiten und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzen, auch deutliche und zusammenhängende Kenntnisse in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit sich erworben haben.

Der Secretair der Commission hat auch über diese Prüfung ein Protocoll aufzunehmen, welches ausser dem Allgemeinen, das von der Commission sofort nach Entlassung der Candidaten abzugebende Gutachten über das Ergebniss der Prüfung in Beziehung auf jeden Candidaten enthalten muss.

§. 13.

Nach dem Ausfalle beider Prüfungen beschliesst die Commission, nachdem ein jedes Mitglied sein motivirtes Gutachten abgegeben hat, über das einem jeden Candidaten zu ertheilende Zeugniss. In diesem Zeugnisse ist auszudrücken: ob der Candidat vorzüglich oder gut oder hinlänglich bestanden, wobei es dem Ermessen der Commission überlassen bleibt, die einzelnen Censurgrade noch durch Unterabtheilungen (mit A. und B.) genauer zu bezeichnen. Dieses Zeugniss ist demselben unter der Unterschrift und dem Siegel der Commission verschlossen zuzustellen.

§. 14.

Von den Candidaten, welchen auch nicht einmal das Zeugniss des letzten Censurgrades hat ertheilt werden können, sind diejenigen, welche völlig unfähig befunden werden, gänzlich abzuweisen, denjenigen aber welche noch Hoffnung zu ihrer Qualification für einen öffentlichen Dienst in Rechtsfache gelassen haben, ist in einer Resolution zu gestatten, binnen einer sogleich zu bestimmenden Frist von einem oder zwei Jahren noch einmal zu einer Prüfung sich zu melden. Nach dem gleichen Ausfalle der zweiten Prüfung sind jedoch dieselben zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen.

Wenn Candidaten, welche sich zu dieser Prüfung gemeldet hatten, ihre Meldung wieder zurückgenommen haben, oder wenn sie, unter Gestattung einer nochmaligen Prüfung abgewiesen, binnen der ihnen bestimmten Frist sich nicht wieder gemeldet, resp. ihre Meldung wieder zurückgenommen haben, oder endlich, wenn sie gänzlich abgewiesen sind, so hat die Commission hiervon, behuf Heranziehung derselben zum Militairdienste, der

Digitized by Google

fenden Kreisdirectionen resp. Stadtmagistraten sofort Anzeige zu
n.

Prüfung der Candidaten der Advocatur, des Notariats, der Staatsanwaltschaft und des Richteramtes.

§. 15.

Diejenigen, welche sich dieser zweiten Prüfung unterwerfen wollen,
en sich zu derselben nur melden,
wenn noch nicht über fünf Jahre seit ihrer Zulassung als Rechtscandidaten verstrichen sind,
wenn sie nachweisen, dass sie den im §. 6 des Gesetzes, die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte etc. betreffend, vorgeschriebenen dreijährigen Cursus vollendet haben, und zugleich Zeugnisse sowohl über ihren Fleiss, als über ihr sittliches Verhalten von denjenigen Behörden und Personen, bei welchen sie sich während ihres dreijährigen Cursus ausgebildet haben, beibringen.

§. 16.

Ist die Anmeldung von der Commission zulässig befunden, so hat die-
dem Candidaten
Acten über eine Civil- oder Criminalsache entweder zur Ausarbeitung einer processualischen Parteischrift oder einer Vertheidigungsschrift, oder zu schriftlicher Abfassung eines freien Vortrages einer Processverhandlung oder einer Vertheidigung,
Acten über eine Civil- oder Criminalsache zur Ausarbeitung einer förmlichen Relation aus derselben mit Votum, auch mit dem Entwurfe des Erkenntnisses, sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen, endlich
die Aufgabe zu einem rechtlichen Gutachten oder zur Aufnahme eines Contracts, einer Ehestiftung oder eines Testaments
seinen Wohnort zuzufertigen und ihm zur Vollendung dieser Arbeiten
e ihrer Beschaffenheit nach angemessene und unter dem Präjudize, dass
Zurücknahme der Acten die Anmeldung zurückgewiesen wird, zu
bachtende Frist zu setzen, welche jedoch drei Monate nicht überschreidarf. Der Candidat hat eine Empfangsbescheinigung an die Commission
usenden.

§. 17.

Die Candidaten haben diese Schriften zwar vollständig, aber mit Vermeidung aller zweckwidrigen Weitläufigkeit, Digressionen und Wiederholungen auszuarbeiten. Sie können dabei aller literarischen Hülfsmittel
ch bedienen, haben jedoch die benutzten zu allegiren.

Die vollendeten Arbeiten und zwar die Relation unter Beifügung einer
bellarischen Inhaltsübersicht, sind, jede besonders, rein und deutlich in
olioformat geschrieben, geheftet und paginirt, auch am Schlusse mit der
chriftlichen eigenhändigen Versicherung an Eides Statt:

„dass sie bei der Ausarbeitung fremder Hülfe sich nicht bedient, auch weder die zu den Acten eingereicht gewesenen gleichmässigen Schriften, noch die ergangenen Erkenntnisse eingesehen oder sonst deren Inhalt erfahren haben,“

ngleichen mit der vollen Namensunterschrift und dem Datum versehen,
mit Rückgabe der ihnen mitgetheilten Acten, an den Secretair der Commission, unter Beifügung der im §. 11 des Prüfungsgesetzes festgesetzten Gebühren, einzusenden.

Waren ihnen jene Schriften oder Erkenntnisse schon bekannt, so haben
ie davon bei der Commission sofort Anzeige zu machen, worauf ihnen den
Umständen nach andere Acten zuzufertigen sind.

Digitized by Google

§. 18.

Der Präsident lässt die eingegangen Arbeiten, nachdem er selbst s eingesehen, bei den Commissionsmitgliedern mit den Acten circuliren u ernennt zur Begutachtung derselben einen Referenten und einen Co referenten.

§. 19.

Fiele der auf dieses, in einer Commissionssitzung zu erstattende Gu achten, von der Commission gefasste Beschluss dahin aus:

„dass die Arbeit, auch wegen unzweckmässiger, im Geschäftsgan unausführbarer Weitläufigkeit, untauglich und danach der Candid zu einem der in dem §. 15 bezeichneten Aemter nicht befähigt sei

so ist derselbe ohne weiteres zurückzuweisen; jedoch kann ihm dabei nac dem Ermessen der Commission freigelassen werden, zu dieser Prüfung noc einmal binnen einer bestimmten Frist sich zu melden (§. 14).

§. 20.

Ist die Arbeit nicht untauglich befunden, so ist der Candidat zur we teren Prüfung auf eine bestimmte Zeit vorzuladen. Diese Prüfung so jährlich zwei Mal, zu Ostern und Michaelis Statt finden, es können jedoc nur diejenigen Candidaten zu derselben zugelassen werden, welche wenigste drei Monate vor diesem Termine ihre schriftlichen Probearbeiten eing reicht haben. Die Anzahl der zu einer solchen Prüfung vorzuladende Candidaten hat die Commission nach den Umständen zu bestimmen.

Der vorgeladene Candidat darf hierauf ohne Bescheinigung erheblich Behinderungsgründe, bei Verlust seines Anspruchs auf Fortsetzung dies Prüfung, nicht zurückbleiben. Derselbe hat sich spätestens am Tage v dem Termine, zu welchem er vorgeladen ist, bei dem Präsidenten und d Mitgliedern der Commission persönlich zu melden.

Einem jeden der erschienenen oder am Sitze der Commission wohnhaft Candidaten ist eine zweite Acte, und zwar, nach dem Ermessen der Co mission, über eine Civil- oder Criminalsache, in seine Wohnung zu vera folgen, mit der Anweisung, aus derselben entweder zu einer mündlich Relation mit Votum, oder zu einem freien mündlichen Vortrage einer pr cessualischen Verhandlung oder einer Vertheidigung vor der Commissi an einem bestimmten Tage sich vorzubereiten.

§. 21.

Zu der bestimmten Zeit ist von ihm dieser Vortrag frei und, oh einen schriftlichen Aufsatz abzulesen, zu halten, und er darf dabei n zur Unterstützung des Gedächtnisses schriftlicher Bemerkungen sich b dienen.

Die Mitglieder der Commission können über den Gegenstand des Vo trages Fragen an ihn richten, und Erläuterungen verlangen.

§. 22.

An demselben oder einem der nächstfolgenden Tage ist mit dem Ca didaten eine mündliche, besonders auf die Ermittelung seiner practisch Befähigung gerichtete Prüfung anzustellen. Dieselbe bezieht sich zunäch auf seine schriftlichen Ausarbeitungen, umfasst jedoch auch andere Gege stände aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, insbesondere aus d einheimischen Verfassung und Gesetzgebung.

Auch sind ihm einige Rechtsfälle zur Entscheidung vorzulegen.

§. 23.

Ueber alle diese Prüfungen, deren Ergebniss und das Gutachten d Commission darüber, ist ebenfalls, nach §. 12 dieser Instruction, ein Pr

Digitized by Google

tocoll aufzunehmen. Auch ist übrigens ebenso, als in den §§. 13 und 14 vorgeschrieben ist, zu verfahren und sind in dem auszustellenden Zeugnisse die Grade der Qualification des Candidaten mit den §. 13 vorgeschriebenen Censuren zu bezeichnen. Ausserdem hat die Commission über den Ausfall jeder zweiten Prüfung dem Herzogl. Staatsministerium eine tabellarische Liste einzureichen.

III. Prüfung Derjenigen, welche in höhere juristische Aemter, nämlich als Mitglieder des Obergerichts, als Kreisgerichtsdirectoren, als Oberstaatsanwalt, dessen Substitut oder als Obergerichtsadvocat eintreten wollen.

§. 24.

Diejenigen, welche sich dieser dritten Prüfung unterwerfen wollen, können zu derselben erst nach Ablauf von drei Jahren, nach der zweiten bestandenen Prüfung, zugelassen werden.

§. 25.

Wird die Anmeldung von der Commission zulässig befunden, so hat dieselbe dem Candidaten die Acten über eine Civilsache und über eine Criminalsache zur Anfertigung einer von der Commission zu bestimmenden schriftlichen Arbeit zuzustellen.

Zur Vollendung dieser Arbeiten, während welcher er sich in Wolfenbüttel aufhalten muss, ist demselben eine den Umständen angemessene Frist zu gestatten, welche jedoch zwei Monate nicht überschreiten darf.

Bei der Ausarbeitung und Ueberreichung dieser Arbeiten sind die Bestimmungen des §. 17 zu beobachten.

§. 26.

Im Uebrigen ist, was die Entscheidung über die schriftlichen Arbeiten des Candidaten anbetrifft, nach den Vorschriften der §§. 18 und 19 zu verfahren und, wenn die Arbeiten nicht untauglich befunden sind, die Prüfung nach den Bestimmungen der §§. 20 bis 23, jedoch mit der Modification fortzusetzen, dass die weitere Prüfung mit jedem einzelnen Candidaten besonders vorgenommen wird und dass die Commission in dem auszustellenden Zeugnisse sich lediglich darüber auszusprechen hat, ob der Candidat die zu den höheren juristischen Aemtern erforderliche Befähigung besitzt.

Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Candidat in theoretischer Hinsicht die zu einer selbstständigen Beherrschung der Rechtsmaterien erforderliche Bekanntschaft mit den Rechtsquellen und der juristischen Literatur besitzt und ob derselbe in practischer Hinsicht gewöhnliche Fälle mit Leichtigkeit und Sicherheit zu behandeln, schwierigere aber gründlich, erschöpfend und lichtvoll zu beurtheilen, darzustellen und vorzutragen vermag.

Bei der Auswahl der Acten, sowohl für die schriftlichen Arbeiten als für den mündlichen Vortrag und bei der mündlichen Prüfung ist hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen und dem Candidaten Gelegenheit zu geben, sich über seine theoretische und practische Befähigung zu den höhern juristischen Aemtern auszuweisen.

§. 27.

Transitorische Bestimmungen.

1) Die Vorschriften dieser Instruction sollen auch in Ansehung der von den Candidaten schon nachgesuchten aber noch nicht vollendeten Prüfungen, soweit als solches ohne Beschwerde der Candidaten geschehen kann, nach dem Ermessen der Commission, Anwendung finden.

Digitized by Google

2) Diejenigen Candidaten, welche sich, nachdem sie die erste Prüfung nach der Instruction vom 24. Januar 1838 bereits bestanden, gegenwärtig zu der Advocaten- und Notariatsprüfung gemeldet haben, werden so angesehen, als ob sie sich zu der zweiten Prüfung in Gemässheit der gegenwärtigen Instruction gemeldet hätten und es sind auf diese letzte Prüfung die Vorschriften dieser Instruction anzuwenden.
3) Denjenigen Advocaten, welche seit länger als fünf Jahren das Advocatenexamen bestanden haben und sich zu der zweiten Prüfung melden wollen, ist zu diesem Zwecke annoch eine Frist von zwei Jahren gestattet.
4) Denjenigen Advocaten, welche, wenn sie bereits drei Jahre advocatorische Praxis betrieben, sich bis zum 1. Juli d. J. zur Richteramtsprüfung gemeldet, diese Prüfung aber noch nicht vollendet haben, soll gestattet sein, mit Uebergehung der zweiten Prüfung, nachträglich noch zu der dritten Prüfung sich zu melden. Sie haben, wenn sie von dieser Befugniss Gebrauch machen wollen, die Meldung innerhalb vier Wochen, von Zeit der Bekanntmachung dieser Instruction, bei der Commission schriftlich einzureichen und diese hat mit denselben, unter Zurücknahme der ihnen etwa schon zugestellten Examenacten, resp. unter Zurückgabe der von ihnen schon eingereichten Probearbeiten, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Instruction vorzunehmen.

XV. Herzogthum Nassau.

Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. Jahrg. 1845. Nr. 2. S. 3 ff.

Verordnung, die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend.

Höchster Entschliessung zufolge wird rücksichtlich der Prüfung der Candidat u für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Candidaten der Theologie, in Beziehung auf deren Prüfung besondere Bestimmung vorbehalten bleibt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften Nachstehendes verordnet.

§. 1.

I. Bildung ständiger Prüfungs-Commissionen.

Die allgemeine Prüfungscommission besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung derselben hat Diejenigen zu prüfen, welche sich dem höheren Staatsdienst im Allgemeinen widmen wollen und deshalb der Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften sich zu unterziehen haben.

Der zweiten Abtheilung derselben liegt die Prüfung Derjenigen ob, welche sich einem speciellen, ganz oder theilweise in dem Ressort Herzoglicher Landesregierung begriffenen wissenschaftlichen oder technischen Fach widmen.

Die erste Abtheilung der Prüfungscommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche besonders ernannt und von denen Einem die Functionen des Directors übertragen werden. Dieselbe ist dem Herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordnet.

Digitized by Google

Für jedes der nachgenannten, der zweiten Abtheilung der Prüfungscommission zugewiesenen Fächer, nämlich: Philologie, Heilkunde, Pharmacie, Forstwissenschaft, Berg- und Hüttenkunde und Baukunde wird eine zunächst unter der Leitung der Herzoglichen Landesregierung stehende besondere ständige Prüfungscommission constituirt. Diese besonderen Commissionen werden in der Regel aus den betreffenden technischen Regierungsreferenten (als Dirigenten) und aus mindestens zwei weiteren für die Dauer von drei Jahren zu ernennenden Mitgliedern gebildet.

§. 2.

Die Geschäftsbehandlung in beiden Abtheilungen der Prüfungscommission ist collegialisch.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.

Die Sitzungen der verschiedenen Prüfungscommissionen werden zu Wiesbaden gehalten.

§. 3.

II. Anordnung von Concursprüfungen.

Die Prüfungen, sowohl in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, als auch in den übrigen im §. 1 genannten Fächern sollen als Concursprüfungen in der unten näher bezeichneten Weise vorgenommen werden.

§. 4.

In den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, sodann in dem Fache der Philologie, Heilkunde, Forstwissenschaft, Berg- und Hüttenkunde und Baukunde sollen künftig zwei Arten von Concursprüfungen, eine der Hauptsache nach theoretische und eine mehr practische, stattfinden.

§. 5.

Zur theoretischen Concursprüfung, welche die Nachweise liefern soll, dass die Candidaten in Beziehung auf das von ihnen erwählte Fach die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vollständig besitzen, werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich durch Zeugnisse über die erforderliche Schulbildung und über das Studium der von ihnen erwählten Wissenschaft auf einer Universität oder Fachschule während einer bestimmten Zeit, sowie über Fleiss und gutes Betragen ausgewiesen haben, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Universitätszeugnisse nach Vorschrift der Verordnung vom 1. October 1819 mit der Beglaubigung des bei der betreffenden Universität angestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten versehen sein müssen.

§. 6.

Die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften haben sich darüber auszuweisen, dass sie einen vollständigen Gymnasialcursus absolvirt und hiernach die Maturitätsprüfung auf einem inländischen Gymnasium (conf. Verordnung vom 5. Januar 1830) erstanden und dass sie das Studium der Rechtswissenschaft, sowie der übrigen Staatswissenschaften während wenigstens sechs Semestern auf einer Universität mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, über welche die Prüfung theils schriftlich theils mündlich stattfindet, umfassen, neben den historischen und philosophischen Hülfswissenschaften, die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft, insbesondere: Römisches und Deutsches Privatrecht; Römische und Deutsche Rechtsgeschichte; Criminalrecht; Civilprocess; Criminalprocess; Lehnrecht; Kirchenrecht; Staatsrecht; Völkerrecht; — sodann die übrigen Staatswissenschaften, insbesondere: Politik, Nationalöconomie, Finanzwissenschaft und

Digitized by Google

Statistik; Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtungen des Herzogthums Nassau.

Von den gegebenen Fragen werden zwei in lateinischer Sprache beantwortet.

Zugleich wird die Prüfung dazu benutzt, um die Fähigkeit und Gewandtheit der Candidaten in Anwendung des Erlernten auf gegebene Fälle zu erforschen.

(Die §§. 7—11 betreffen die Candidaten der Philologie, Medicin, Pharmacie, Thierheilkunde u. s. w.)

§. 12.

Die Candidaten der Forstwissenschaft haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt oder die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Forstwissenschaft während wenigstens sechs Semestern auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Arithmetik und Algebra; Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie; practische Geometrie mit Planzeichnen; Physik, Climatologie, allgemeine Chemie; Zoologie, Mineralogie, Botanik; Forstbotanik; Bodenkunde; Waldbau; Forstbenutzung und Forsttechnologie; Forsttaxation, Forsteinrichtung und Waldwerthberechnung; Waldwegbau; Jagdwissenschaft; Forst- und Jagdrecht; Forst- und Jagdschutz; Forst- und Jagdpolizei; Grundsätze der politischen Oeconomie; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung einer Waldbewirthschaftung zu erforschen.

§. 13.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt, oder die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Berg- und Hüttenkunde auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt während wenigstens fünf Semestern mit Fleiss betrieben und während eines weiteren Semesters einen Bergwerksbezirk unter Benutzung der darin bestehenden Berglehranstalten bereist haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Arithmetik, Algebra, Analysis, einschliesslich der Integral- und Differentialrechnung; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie (Feldmesskunst); Markscheidekunst; Physik; Statik, Hydrostatik, Aerostatik, Dynamik; Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik; Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische und analytische Chemie; Probirkunst; Mineralogie (Oryktognosie, Geognosie, Geologie, Petrefactenkunde); Bergbaukunde, Aufbereitungskunst; Hüttenkunde; Bergrecht; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Berg- und Hüttenwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung des Gruben- und Hüttenbetriebs, im Probiren und Markscheiden zu erforschen.

§. 14.

Die Candidaten der Baukunde haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt, oder die zur Aufnahme in die oberste

Digitized by Google

Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Baukunde während mindestens sieben Semestern auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung für den Hochbau stattfindet, sind: Arithmetik und Algebra; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie, descriptive Geometrie mit Anwendung auf Schattenconstruction und Perspective, analytische Geometrie; Physik; Statik und Hydrostatik; Elementarmechanik und Hydraulik, Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische Chemie; Mineralogie; Lehre von den Baumaterialien; Constructionslehre; Theorie der Baustyle, insbesondere der Säulen und des griechischen Tempels; Lehre von der Entwerfung der verschiedenen Gebäude; Kunstgeschichte; allgemeine Grundsätze des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochschule entworfenen Pläne zu bürgerlichen und Prachtgebäuden etc., über deren eigene Anfertigung sie sich durch Zeugnisse der betreffenden Professoren auszuweisen haben, vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung eines im Bau begriffenen oder vollendeten Gebäudes zu erforschen.

§. 15.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung der Candidaten für den Strassen-, Brücken- und Wasserbau Statt findet, sind: Arithmetik, Algebra, Analysis, einschliesslich der Differential- und Integralrechnung; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie, descriptive und analytische Geometrie; Physik, Statik und Hydrostatik; Elementarmechanik und Hydraulik, Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische Chemie; Mineralogie; Lehre von den Baumaterialien; Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde nebst Kenntniss vom Bau der Eisenbahnen; Lehre von Entwerfung der bei dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau vorkommenden Hochbauten; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochschule entworfenen Zeichnungen und Pläne über Gegenstände des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues, über deren eigene Anfertigung sie sich durch Zeugnisse der betreffenden Professoren auszuweisen haben, vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung von im Bau begriffenen oder vollendeten Strassen-, Brücken- und Wasserbauten zu erforschen.

Ein Candidat des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues kann auch zu gleicher Zeit zur Prüfung in den Gegenständen des Hochbaues zugelassen werden, und umgekehrt.

§. 16.

Die Vorschriften wegen der von den Candidaten der Forst-, Berg- und Bauwissenschaft nachzuweisenden Vorbildung finden auf Diejenigen Anwendung, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung sich nicht bereits auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt befinden, die Vorschrift wegen Vorbildung der Candidaten der Pharmacie auf Diejenigen, welche nicht bereits in der Lehre stehen.

Die rücksichtlich der Dauer des Studiums auf Universität oder Fachschulen festgesetzten Bestimmungen finden auf Diejenigen Anwendung, welche

Digitized by Google

zur Zeit der Publication dieser Verordnung ihr Studium auf der Hochschul noch nicht vollendet haben.

§. 17.

Die in der theoretischen Prüfung bestandenen Candidaten (§. 4 oben werden als Accessisten, die Candidaten des höheren Schulfachs als Colla boratoren, angestellt und im practischen Dienste auf angemessene Weis beschäftigt.

Nur diejenigen derselben kommen bei Besetzung der höheren Stelle ihres Faches — also der Stellen von Secretairen und ihnen gleichstehende Categorien, der Stellen von Medicinalassistenten, Bezirksthierärzten, Ober förstern, Berggeschwornen und Markscheidern, Baumeistern, Conrectoren — demnächst in Berücksichtigung, welche, nachdem sie wenigstens zwei Jahr lang im practischen Dienste beschäftigt waren, eine zweite Prüfung, di practische Concursprüfung, bestehen.

§. 18.

Die practische Concursprüfung, zu welcher nur Diejenigen zuge lassen werden, welche in dem theoretischen Examen bestanden und darau wenigstens zwei Jahre lang im practischen Dienste gearbeitet, auch wäh rend dieser Zeit nach darüber einzuziehenden officiellen Nachrichten sich durch Fleiss und einen tadelfreien Lebenswandel ausgezeichnet haben, hat den Zweck, ins Klare zu stellen, dass die bisherige practische Laufbahn zu einer festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse, zu einer specielle ren Bekanntschaft mit den Gesetzen und Einrichtungen des Herzogthums und zur Erlangung einer grösseren Gewandtheit in Beziehung auf die Lösung practischer Aufgaben, namentlich in den vorkommenden Arbeiten des Berufes, benutzt worden ist.

Nach diesem Gesichtspuncte sind die Gegenstände, in welchen die zweite Prüfung theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen wird, zu wählen.

Will ein Candidat der Heilkunde oder eines andern technischen Faches einen Theil der zweijährigen Periode zum Besuche auswärtiger bewährter Anstalten benutzen, so hat derselbe unter specieller Bezeichnung der be treffenden Anstalt bei Herzoglicher Landesregierung um Erlaubniss hierzu nachzusuchen. Wird diese ertheilt, so soll dem Candidaten der Aufenthalt auf einer solchen Anstalt, wenn er sich über dessen zweckmässige Benutzung ausweiset, in Anrechnung gebracht werden.

§. 19.

Die Bestimmung wegen Erstehung der practischen Prüfung findet auch auf die bereits Geprüften und als Accessisten (Collaboratoren) in den be treffenden Verwaltungszweigen Angestellten, welche im Laufe des Jahres 1844 unter die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommen worden sind, An wendung.

§. 20.

III. Zeit und Ort der Vornahme der Prüfungen.

Die theoretischen sowohl, als die practischen Concurs prüfungen werden in Wiesbaden zu bestimmten Zeiten und zwar in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften vor läufig jährlich zweimal, in den übrigen Fächern in der Regel jährlich einmal abgehalten.

Die Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften wird in den Monaten Mai und October, die Prüfung in der Berg- und Bauwissen schaft im Monat Februar, die Prüfung in der Philologie, in der Heil kunde und in der Forstwissenschaft im Monat October eines jeden Jahres stattfinden.

Sollte in einzelnen Fällen ein anderer Zeitpunct für passend erachtet werden, so wird dieses frühzeitig im allgemeinen Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 21.

Diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden wollen, haben sich dazu, bei Vermeidung der Zurückweisung zu einem späteren Prüfungsconcurse, vier Wochen vor dem Beginnen des Monats, in welchem die Prüfung nach §. 20 dieser Verordnung stattfindet, in einer mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Vorstellung bei dem Herzoglichen Staatsministerium zu melden.

§. 22.

IV. Verfahren bei Vornahme der Prüfungen.

Die Anmeldungen werden von Herzoglichem Staats-Ministerium, und zwar diejenigen zur Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften an den Director der Prüfungscommission erster Abtheilung, die Anmeldungen zur Prüfung in den übrigen im §. 20 genannten Fächern aber an das Präsidium Herzoglicher Landesregierung zur Mittheilung an die Dirigenten der betreffenden Commissionen der zweiten Abtheilung, abgegeben.

Der Director der betreffenden Prüfungscommission hat hierauf die Mitglieder derselben zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher die Prüfungsaufgaben nach collegialischer Berathung darüber festgesetzt werden.

Es ist hierbei die Wahl der Aufgaben, der Zahl und dem Inhalte nach, so zu treffen, dass auf die schriftliche Prüfung im Ganzen der Regel nach bei den ersten (theoretischen) Prüfungen vierzehn Tage bis drei Wochen, bei den zweiten (practischen) Prüfungen zehn bis vierzehn Tage verwendet werden.

Die Aufgaben sind im Allgemeinen so zu stellen, dass an jedem Vormittage resp. Nachmittage Eine zu beantworten ist.

Sodann werden die Candidaten, welche sich gemeldet haben, von dem Director der Commission zur Prüfung auf den Tag, an welchem dieselbe beginnen soll, einberufen.

Sollte ein Candidat, welcher sich zur Prüfung gemeldet hat, ohne sein Verschulden durch Krankheit oder ein sonstiges Hinderniss von der Theilnahme an der Concursprüfung abgehalten werden, so kann ausnahmsweise eine besondere Prüfung desselben stattfinden. Es ist jedoch dazu jedesmal die Ermächtigung Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich, welche nur dann ertheilt werden wird, wenn vollständig nachgewiesen ist, dass durchaus triftige Hindernisse der Theilnahme des Candidaten an der betreffenden Concursprüfung entgegen gestanden haben und dass die Verweisung desselben zu dem nächstfolgenden Prüfungsconcurse mit überwiegenden Nachtheilen für ihn verbunden sein würde.

§. 23.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sollen für alle zu gleicher Zeit zum Examen Einberufenen in der Regel dieselben sein.

Die Candidaten werden zum Zweck der schriftlichen Prüfung in Einem Locale versammelt, sie haben daselbst unter ständiger Aufsicht zu arbeiten und jede Aufgabe innerhalb der bestimmten, ihnen bei deren Mittheilung bezeichneten Frist zu fertigen, so dass ihnen erst nach eingesammelten Ausarbeitungen über die frühere Aufgabe eine weitere mitgetheilt wird.

§. 24.

Die mündlichen Prüfungen werden von der Commission, welche zu dem Ende von dem Director derselben wieder zu versammeln ist, in der Weise abgehalten, dass jedesmal einige Candidaten, jedoch in der Regel nicht mehr als vier, zusammen geprüft werden.

Nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten ist das Ergebniss der mündlichen Prüfung eines Jeden derselben von der Commission zu begutachten und in für jeden Geprüften besonders aufzustellende Protocolle kurz niederzulegen.

Digitized by Google

§. 25.

V. Classification der Candidaten.

Die schriftlichen Arbeiten werden am Schlusse eines jeden Tages von dem die Aufsicht Führenden an den Director der Commission befördert, welcher solche demnächst unter die Commissionsmitglieder zur Censur vertheilt.

Diese Distribution wird nach den verschiedenen Disciplinen, worin examinirt worden, nicht aber nach der Person der Candidaten, vorgenommen, so dass also jedenfalls sämmtliche Ausarbeitungen über Eine Aufgabe auch einem und demselben Mitgliede der Commission zur Beurtheilung zugehen.

Jedes Commissionsmitglied hat alsdann in einem schriftlichen Vortrage rücksichtlich jeder Aufgabe, deren Bearbeitungen ihm zugetheilt worden sind, die letzteren zu begutachten, insbesondere sein Urtheil darüber auszusprechen, welche derselben als vorzüglich, welche als gut, oder nur als genügend, und welche als misslungen zu bezeichnen und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ausarbeitungen nach dem Grade ihres inneren Gehaltes zu lociren seien.

§. 26.

Nach beendigter schriftlicher und mündlicher Prüfung ist aus sämmtlichen einzelnen Vorträgen über die Bearbeitungen der schriftlichen Aufgaben, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der über das Resultat der mündlichen Prüfung aufgenommenen Protocolle, von dem Director der Commission, oder einem anderen durch ihn damit beauftragten Mitgliede derselben, ein Generalvortrag über das Resultat der ganzen Concursprüfung auszuarbeiten und in einer zu diesem Zweck anzuordnenden Sitzung der Commission zu erstatten, worauf nach stattgehabter Discussion von der versammelten Prüfungscommission über die zu begutachtende Aufnahme oder Zurückweisung der einzelnen Examinirten und über die ihnen nach Ansicht der Commission zu ertheilende Receptionsnote nach Stimmenmehrheit der Beschluss zu fassen ist.

Nach Massgabe dieses Beschlusses ist hiernächst gutachtlicher Bericht, und zwar von der Prüfungscommission erster Abtheilung an Herzogliches Staatsministerium, von den verschiedenen Prüfungscommissionen der zweiten Abtheilung aber an Herzogliche Landesregierung und von dieser weitere Vorlage an Herzogliches Staatsministerium zu erstatten, welches sodann die Decrete über die Reception oder Zurückweisung der Geprüften ertheilt und die Bekanntmachung Derjenigen, welche in der Prüfung bestanden haben, im Verordnungsblatt verfügt.

§. 27.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hülfsmitteln, insoweit nicht im Einzelnen eine ausdrückliche Ausnahme von der Prüfungscommission gemacht wird, ist den Prüfungscandidaten strenge untersagt.

Ein Candidat, welcher sich der Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, von der ferneren Theilnahme an der im Gange befindlichen Concursprüfung ausgeschlossen. Wird dessen Contravention erst später entdeckt, so ist der etwa über die Aufnahme desselben unter die Zahl der Recipirten erfolgte Beschluss wieder zurückzunehmen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1845.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

XVI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg. Jahrgang 1831. Nr. 19. S. 219 ff.

Höchste Verordnung, dass diejenigen, welche sich als Theologen, Juristen und Mediciner zum Candidatenexamen melden, zu diesem Examen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie durch hinreichende Zeugnisse darzuthun vermögen, dass sie ausser den Collegien in dem Unterrichtsgebiete der betreffenden Facultät, auch die vornehmsten, allgemein wissenschaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen besucht haben, vom 24. Junius 1831.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. s. w.

Von mehreren Seiten ist auch Uns die Klage wiederholt worden, dass solche junge Männer, welche sich auf der Universität zu einer künftigen unmittelbaren oder mittelbaren Anstellung im Staats- oder Kirchendienste tüchtig machen wollen, zuweilen nur die sogenannten Brodcollegien — d. h. die wichtigsten Vorlesungen ihres speciellen Faches — besuchen, und andere Haupttheile der allgemeinen Wissenschaften gänzlich hintansetzen, obgleich deren Vernachlässigung Einseitigkeit der Geistesbildung und Unvollkommenheit in jedem einzelnen wissenschaftlichen Fache zur unausbleiblichen Folge hat.

Nach dem Vorgange Sr. Königl. Hoheit und Liebden, des Grossherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, als Miterhalters der Gesammtuniversität Jena, finden Wir Uns hierdurch bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Jeder, welcher sich als Theolog bei Unserm Consistorium, als Jurist bei Unserm Justizcollegium, als Mediciner bei Unserer Landesregierung zum Candidatenexamen meldet, darf zu diesem Examen nur dann zugelassen werden, wenn er durch hinreichende Zeugnisse darzuthun vermag, dass er ausser den Collegien in dem Unterrichtsgebiet seiner Facultät — wobei den Theologie Studirenden die Besuchung der theologischen Seminarien, sowie der Vorlesung über Pastoratheologie dringend empfohlen wird — auch die vornehmsten, allgemein wissenschaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen besucht habe.

§. 2.

Unter diesen durch Zeugnisse zu belegenden Collegien sollen nothwendig begriffen sein: Logik und Metaphysik, Psychologie, Geschichte der Philosophie. Ausserdem soll jeder Theolog über altclassische Literatur gehört, oder das philologische Seminar besucht, und jeder Jurist den Lehrvorträgen über Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften beigewohnt haben. Dass Jeder auch mathematische und geschichtliche Collegien höre, soll nicht bestimmt gefordert, nur empfohlen sein.

§. 3.

Den Studirenden ist es zwar überlassen, auf welche Weise sie diese

Digitized by Google

allgemein wissenschaftlichen Vorträge mit jenen ihres besonderen Faches vereinigen wollen, und es besteht zu dessen Erleichterung die Einrichtung dass beiderlei Arten von Collegien auf der Landesuniversität Jena nicht zu einerlei Stunden gehalten werden; da aber gerade gegen das Ende der Studienzeit die Hauptcollegien der einzelnen Facultäten die ganze Thätigkeit in Anspruch zu nehmen pflegen: so werden die Studirenden darauf hingewiesen, sogleich beim Beginne ihrer Studienzeit darauf Bedacht zu nehmen und wo möglich, jedes Halbjahr des academischen Trienniums wenigstens Einer allgemein wissenschaftlichen Vorlesung beizuwohnen.

§. 4.

Den Bestimmungen der §§. 1 und 2 sind alle Landeskinder unterworfen die ihr academisches Triennium seit Ostern d. J. begonnen haben oder künftig beginnen werden.

Diejenigen, welche schon länger als seit Ostern 1831 auf der Universität verweilen, haben darzuthun, dass sie wenigstens von Michaelis d. J. an obigen Vorschriften nach Kräften entsprochen haben. Die Zeugnisse hierüber sind künftig jedesmal den Ansuchersschreiben um Zulassung zu den Staatsprüfungen beizulegen, und die Landescollegien werden auf die Erfüllung der gegebenen Vorschriften mit Ernst wachen.

§. 5.

Ein Universitätsstudium von drei Jahren (von denen in der Regel zwei Jahre auf der Landesuniversität Jena zuzubringen sind), soll auch ferner als genügend angesehen und eine längere Studienzeit als Bedingung beim Candidatenexamen nicht betrachtet werden. Aber bei dem erweiterten Umfange von gründlichen Kenntnissen, welche die Zeit gebietet und deren Anforderung in anderen Staaten, deshalb auch in Unsern Landen, nothwendig geworden ist, wird jedem Studirenden angerathen, dass er, — wo nur möglich, — seine academischen Studien auf vier Jahre ausdehne, und wenn er solches zu thun nicht vermag, so wird ihm als Pflicht nachdrücklichst eingeschärft, dass er den Mangel durch verdoppelte Anstrengung seiner Kräfte und durch eine recht zweckmässige Eintheilung der ihm gegebenen Jahre zu ersetzen, und dadurch gleichzeitig den gerechten Erwartungen seiner Eltern und Angehörigen, sowie des Staates bestens zu entsprechen suche. Ein minder als dreijähriger Aufenthalt auf der Akademie darf bei später befundener Untüchtigkeit nie als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung — nach welcher die Landescollegien noch besonders angewiesen worden sind — eigenhändig vollzogen und zu publiciren befohlen.

Altenburg, den 24. Junius 1831.

(L. S.) **Friedrich,**

Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun.

Digitized by Google

B. Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg. Jahrgang 1846. St. IV. Nr. 17. S. 63 ff.

Regulativ über die Bedingungen der Befähigung zum Staatsdienst im Justizfache vom 9. Juni 1846.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. s. w.

Wir finden uns bewogen, über die Bedingungen der Befähigung zum unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Dienst im Fache der Justiz Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche in Unserm Herzogthume dereinstige Anstellung als unmittelbare öffentliche Diener im Justizfache erstreben, oder einst zur Ausübung juristischer Praxis im unmittelbaren öffentlichen Dienste als Communal- oder Patrimonial-Gerichtsbeamtete [1]), als Advocaten oder Notare autorisirt zu werden wünschen, haben sich bei Unserm Justizcollegium [2]) einer Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterwerfen.

§. 2.

Diese Prüfung wird in zwei Abschnitten, zunächst durch geforderte Beantwortung gewisser, den gedachten Rechtscandidaten schriftlich und mündlich gestellter Fragen (das Examen) und hierauf, nach mindestens einjährigem Zeitverlauf, durch Beurtheilung einiger von ihnen zu fertigender Probeschriften (Specimina) vorgenommen, sodann aber das Hauptergebniss der Prüfung festgestellt.

§. 3.

Das nurgedachte Examen wird im Juni und December jeden Jahres, und zwar mit allen Rechtscandidaten, welche sich zeitig (§. 4) dazu gemeldet haben, zugleich gehalten. Sollte jedoch deren Anzahl so gross sein, dass deren Theilung rathsam erschiene, so ist diese und die baldige Veranstaltung eines besonderen Examen mit den bei dem ersten Prüfungsacte nicht zugelassenen Aspiranten gestattet.

§. 4.

Jeder Rechtscandidat, welcher zu dem vorerwähnten Frühjahrs- oder Herbstexamen zugelassen zu werden wünscht, hat das diesfallsige, mit den nöthigen Bescheinigungen (§. 5) versehene Anmeldungsschreiben für ersteres spätestens am 15. Mai, für letzteres spätestens am 15. November bei Unserm Landes-Justizcollegium einzureichen.

Eine hiernach verspätete Anmeldung hat die Verweisung des Ansuchenden zu dem im nächsten Halbjahr anzuberaumenden Examen zur Folge.

§. 5.

In dem Anmeldungsschreiben der nurgedachten Art sind glaubhafte Zeugnisse darüber beizufügen, dass der Ansuchende

a. mit Erlaubniss Unseres Consistoriums die Universität — — — — besucht und mindestens drei Jahre studirt,

b. daselbst sowohl die zu einem vollständigen Cursus der Jurisprudenz gehörigen, als auch die zur wissenschaftlichen Ausbildung eines Juristen

---

[1]) Die Patrimonialgerichte sind seit jenem Regulativ in S. Altenburg aufgehoben.

[2]) Das Justizcollegium ist jetzt in das Appellationsgericht verwandelt.

Digitized by Google

besonders dienlichen philosophischen Collegien gehört, mindestens also die akademischen Vorlesungen über [1])

1) Logik,
2) Psychologie,
3) Naturrecht (philosophische Rechtslehre),
4) Institutionen des römischen Rechts,
5) Pandecten,
6) Geschichte des römischen Rechts,
7) Kirchenrecht,
8) deutsches Privatrecht,
9) sächsisches Recht,
10) Lehnrecht,
11) Criminalrecht,
12) Staatsrecht,
13) Völkerrecht,
14) Civilprocess, gemeinen und sächsischen,
15) Criminalprocess,
16) Referir- und Decretirkunst,
17) gerichtliche Medicin und
18) Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften oder National- oder Staatswirthschaft

besucht und

c. hierbei hinlänglichen Fleiss bewiesen, auch sonst zu erheblichem Tadel seines Betragens keinen Anlass gegeben habe.

Mangelt etwas an diesen Erfordernissen, so ist der Ansuchende zum Examen nicht zuzulassen, wofern nicht von Uns dieserhalb ausdrücklich Dispensation ertheilt worden ist.

§. 6.

Ist der Inhalt der überreichten Anmeldungsschreiben und Zeugnisse genügend erschienen, so werden die Ansuchenden insgesammt von Unserm Landes-Justizcollegium auf einen bestimmten Tag im Mai oder November zu schriftlicher Beantwortung vorzulegender Fragen, und auf andere Tage zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

§. 7.

Die den Rechtscandidaten theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorzulegenden schriftlichen und mündlichen Fragen sind zunächst und nothwendig aus dem Gebiete des römischen und deutschen Privatrechts, des Criminalrechts, Lehnrechts und des Civil- und Criminalprocesses, aushülflich und abwechselnd auch aus dem Bereiche der Rechtsgeschichte, des Staats- und Kirchenrechts nach der Wahl der Prüfungscommissarien (§. 10) zu entlehnen.

Bei den schriftlichen Fragen ist auch auf die Auslegung einzelner Stellen der römischen Gesetzbücher Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen successiv vorzulegenden Fragen, deren Zahl mindestens auf 15 bestimmt wird, ist von dem Examinanden in einem geeigneten Local der Justizcanzlei in 4 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden unter fortwährender Aufsicht eines Canzleibeamten in derselben Sprache, worin die Frage gestellt ist, zu bewirken. Als Hülfsmittel

[1]) Demnach brauchen die im §. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1831 geforderten Vorlesungen über Metaphysik und Geschichte der Philosophie nicht mehr als gehörte nachgewiesen zu werden. Vergl. §. 31 dieses Regulativs.

Digitized by Google

werden hiebei nur das Corpus juris civilis und ein lateinisch-deutsches, sowie ein deutsch-lateinisches Wörterbuch gestattet, wovon einige Exemplare zur Benutzung bereit gehalten werden. Besprechung und Hülfleistung der Examinanden untereinander, imgleichen etwaige Benutzung mitgebrachter schriftlicher Aufzeichnungen darf nicht Statt finden. Die schriftlichen Antworten der Examinanden werden sofort zur Einsichtnahme unter den sämmtlichen Mitgliedern Unseres Justizcollegiums in Umlauf gesetzt.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird an den nächsten oder kurz darauf folgenden zwei Tagen in je zwei Vormittagsstunden in einem geeigneten Local dieses Collegiums von den Prüfungscommissarien (§. 10) vorgenommen. Sind der Examinanden nur zwei, so genügen vier Vormittagsstunden Eines Tages. Alle Mitglieder des nur gedachten Collegiums können, soweit sie nicht legal entschuldigt, dieser Prüfung beiwohnen.

Die mündlichen Antworten der Examinanden werden von einem Protocollführer sofort aufgezeichnet.

§. 10.

Zur Vorbereitung und besondern Leitung des Examen werden jedesmal zwei Mitglieder Unseres Landes-Justizcollegiums als Commissarien ernannt, welche die schriftlichen Fragen zu entwerfen und die mündlichen zu stellen, auch den Werth der Antworten zunächst zu begutachten haben. Die Commissarien haben sich über den Wechsel ihrer Fragstellungen zu vereinigen, doch wird Beider ununterbrochene Gegenwart den ganzen mündlichen Examen hindurch erfordert.

§. 11.

Das Ergebniss des Examen wird nicht durch Ertheilung specieller Censuren, sondern durch den Ausspruch, dass der geprüfte Rechtscandidat zum Auditoriat befähigt und zuzulassen, oder dass er zurückzuweisen sei, festgestellt.

§. 12.

Dieser Ausspruch erfolgt nach genommener Einsicht der schriftlichen Antworten (§. 8) durch Plenarbeschluss Unseres Justizcollegiums, wenn es irgend thunlich, innerhalb der nächsten, auf die mündliche Prüfung folgenden acht, spätestens vierzehn Tage, und wird den Examinanden durch schriftliche Zufertigung bekannt gemacht.

§. 13.

Derjenige Examinand, welcher zurückgewiesen worden ist, kann sich, nach erweislich erstrebter Vermehrung und Befestigung seiner Rechtskenntnisse, zum nächsten halbjährigen oder einem späteren Examen wieder anmelden.

§. 14.

Wer dagegen das Zeugniss der Befähigung (§. 11) erhalten hat, wird dadurch berechtigt, versuchsweise im praktischen Geschäftsleben thätig mitzuwirken und zu diesem Behuf seine alsbaldige Zuweisung an eine mit der Justizverwaltung ausschliesslich oder theilweise beschäftigte Unterbehörde als Hülfsarbeiter (Auditor) auszuwirken.

§. 15.

Ein solcher mit günstigem Erfolg examinirter Rechtscandidat kann daher bei Unserm Justizcollegium auf eine derartige Zuweisung antragen, und bei der hierauf von diesem im Einverständniss mit Unserer Landes-

Digitized by Google

regierung bezeichneten Unterbehörde zu den Acten derselben verpflichtet, auch zum Protocolliren in Civil- und Criminalsachen (beziehungsweise nach der Vorschrift im §. 8 des Nebengesetzes B zum Criminalgesetzbuche), wiewohl stets unter Aufsicht und Mitwirkung eines Beamteten, verwendet, sowie mit Concipir- und andern Arbeiten unter amtlicher Controle beschäftigt werden.

Auf die Ausübung von Notariatsbefugnissen hat er dagegen noch nicht Anspruch zu machen.

Ueber die etwaige Versetzung eines solchen Auditors an eine andere Behörde wird von den beiden nurgenannten Landescollegien gemeinschaftlich Beschluss gefasst.

§. 16.

Bei der amtlichen Verwendung der Auditoren ist während des ersten Jahres billige Rücksicht darauf zu nehmen, dass ihr Privatfleiss, welchen sie vorzugsweise der Repetirung ihrer practischen Rechtsstudien und dem Studium der Landesgesetze zu widmen haben, nicht zu sehr beschränkt, wohl aber durch gestattete Einsicht interessanter Processacten unterstützt werde.

§. 17.

Wenn ein Auditor als solcher mindestens Ein Jahr lang ohne erhebliche Unterbrechungen fungirt hat, so kann er bei Unserm Justizcollegium um Zulassung zur Fertigung der schriftlichen Probearbeiten (Specimina) mit Erfolg nachsuchen.

§. 18.

Diese Probearbeiten bestehen in der Fertigung

1) einer Relation nebst Urtheil über eine im Ordinarprocess verhandelte, durch förmliche Beweisführung zur Entscheidung vorbereitete Civilrechtssache;
2) einer Relation nebst Urtheil über eine nach geführter Vertheidigung zum Spruch reif vorliegende Criminalsache, und
3) einer Klage — oder andern wesentlichen Processschrift nach gegebenen Materialien, aber auch in der Lösung einer Aufgabe der Decretirkunst, wie solche in den academischen unter dem Namen „Processpracticum“ bekannten Uebungscollegien gestellt zu werden pflegen.

§. 19.

Binnen vier Monaten von dem Tage an, wo von Unserm Justizcollegium einem Auditor auf sein vorgedachtes Ansuchen (§. 17) die erforderlichen Acten und Materialien zur Fertigung seiner Probeschriften zugestellt worden sind, hat er letztere zu vollenden, wenigstens eine davon selbst zu mundiren, und sämmtliche jedenfalls eigenhändig unterzeichneten Reinschriften bei Unserm Landes-Justizcollegium zu überreichen.

Während dieser viermonatlichen Frist ist er auf Ansuchen von den Obliegenheiten des Auditoriats zu dispensiren. Eine Verlängerung derselben kann von dem gedachten Collegium nur aus triftigen Gründen auf diesfallsiges zeitiges Ansuchen bewilligt werden.

§. 20.

Nach Einreichung der Probeschriften hat deren Unterzeichner in der Canzlei Unseres Landes-Justizcollegiums, wohin er kürzlich vorzubescheiden ist, an Eidesstatt feierlich zu versichern, dass er diese Probeschriften allein, ohne diesfallsige Ratheinholung bei Andern und ohne andere, als die in

Digitized by Google

den Gesetzen und in der juristischen Literatur vorliegenden Hülfsmittel, gefertigt habe.

Sodann werden ihm mehrere aus dem Inhalte der wichtigsten selbstständigen Landesgesetze entlehnte schriftliche Fragen vorgelegt, welche er im Laufe von vier Vormittagsstunden nach Massgabe des §. 8 schriftlich zu beantworten hat.

§. 21.

Wenn dies geschehen ist, so werden die beeidigten Probeschriften und die schriftlichen Antworten auf vorerwähnte Fragen zwei Mitgliedern Unseres Justizcollegiums, als Referent und Correferent zur Prüfung überwiesen, und es haben dieselben nach deren Erfolg ein motivirtes Urtheil über den Werth jener Probearbeiten und Beantwortungen gemeinschaftlich abzugeben, dabei auch die zulässigen vier Censuren

1) ausgezeichnet, 2) gut, 3) ziemlich gut, 4) genügend

in's Auge zu fassen.

Erachten sie jede Arbeit und die Gesammtheit der schriftlichen Antworten für würdig, mit einer dieser Censuren bezeichnet zu werden, so haben sie nicht nur die ihnen angemessen erscheinende Censur für jede Probeschrift und Beantwortung in Vorschlag zu bringen, sondern auch zugleich das Ergebniss der vorausgegangenen mündlichen Prüfung (§. 11) in Erwägung zu ziehen und hiernach gutachtlich zu bemessen, welche Hauptcensur für beide Prüfungsacte nach den vorgedachten vier Abstufungen, welche für einzelne Theile der Prüfungsleistungen verschieden bemessen werden können, — zu ertheilen sein möchte.

§. 22.

Ueber diese gutachtlichen Vorschläge wird von den übrigen Mitgliedern Unseres Justizcollegiums schriftlich abgestimmt und hiernach ein Plenarbeschluss über die dem Examinirten innerhalb der vorgedachten vier Abstufungen zu ertheilende Hauptcensur gefasst, welche demselben sodann durch schriftliche Zufertigung bekannt gemacht wird.

§. 23.

Finden aber die beiden nach §. 21 mit der Prüfung der Probeschriften und schriftlichen Beantwortungen zunächst beauftragten Collegienglieder eine oder die andere derselben so wenig gelungen, dass ihr nicht einmal die vierte Censur beizulegen wäre, so wird das diesfallsige ungünstige Gutachten ebenfalls zur schriftlichen Abstimmung der übrigen Collegienglieder befördert und hierauf durch Plenarbeschluss bestimmt, ob eine oder die andere und welche Probeschrift oder Beantwortung als gänzlich misslungen und unzulässig zu bezeichnen sei. Bei der Bekanntmachung des eine solche Zurückweisung aussprechenden Beschlusses wird dem Examinirten nachgelassen, um die Gestattung der Füglichkeit zur Fertigung anderer Probeschriften oder Beantwortungen anstatt der zurückgewiesenen, anzusuchen.

Geschieht dies, so wird demselben von Unserm Landes-Justizcollegium bei Aushändigung der nöthigen Acten oder Materialien eine besondere Frist zur Einreichung der neuen Probeschriften oder ein Tag zur schriftlichen Beantwortung anderweit vorzulegender Fragen bestimmt, und sonst, wie rücksichtlich der erstmaligen Fertigung jener oder der Beantwortung schriftlicher Fragen in §§. 18—20 vorgeschrieben worden, verfahren.

Jedenfalls wird aber nicht eher, als bis sämmtliche Probeschriften, beziehungsweise die Beantwortung für zulässig erachtet worden sind, zur Ertheilung einer Hauptcensur verschritten.

Digitized by Google

Wer eine der obgedachten vier Hauptcensuren zuerkannt erhalten, hat von dieser Zeit an noch Ein Jahr lang als Auditor bei einer mit Verwaltung der Justiz ausschliesslich oder theilweise beschäftigten Unter- oder Oberbehörde (oder auch in der letzten Hälfte dieses Jahres bei einer ausschliesslich mit Polizeiverwaltung und Administrativjustiz beschäftigten Unterbehörde oder bei der Canzlei eines Landescollegiums) zu fungiren, bevor über seine Befähigung zum Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst Entschliessung gefasst wird.

Während dieses Jahres kann er zu den in §. 15 erwähnten Arbeiten ebenfalls verwendet, und nach dem Ermessen des Dirigenten der Behörde, bei welcher er fungirt, von der dort angeordneten Aufsicht und Mitwirkung eines Beamteten mehr oder weniger entbunden werden.

Daneben ist ihm thunlichst zu gestatten, dass er bei sich darbietender Gelegenheit, unter der Leitung und Vertretung eines bereits geübten Sachwalters advocatorische Arbeiten zu seiner Uebung anfertige.

§. 25.

Beim Ablauf des vorgedachten Jahres kann ein solcher Auditor bei Unserm Justizcollegium um Schlussfassung über seine Qualification für den öffentlichen Justizdienst nachsuchen und dabei zugleich Proben der von ihm etwa gefertigten sachwalterischen Arbeiten vorlegen.

Von gedachtem Collegium wird hierauf durch Erkundigung bei den Behörden, wo der Ansuchende als Auditor fungirt hat, und durch Prüfung eingesendeter Auditorenarbeiten ermittelt, ob ersterer sich hinreichende practische Befähigung angeeignet, und ausserdem zu erheblichem Tadel seines Betragens keinen Anlass gegeben habe.

§. 26.

Ergiebt sich hierbei ein befriedigendes Resultat, so wird dem Ansuchenden, falls derselbe die erste, zweite oder dritte Hauptcensur erhalten hat, ein Zeugniss darüber ausgefertigt, dass er

a) zum Richteramte, b) zur Anwaltschaft, c) zum Notariat und d) zur Function als Actuar oder Canzleibeamter

im öffentlichen Justizdienst qualificirt sei.

Ist aber dem Ansuchenden blos die vierte Hauptcensur ertheilt worden, so erhält er in dem auszufertigenden Zeugniss bloss die Qualification sub c) und d) und kann auf die Zulassung zum Richteramte und zur Anwaltschaft so lange nicht Anspruch machen, bis er unter Nachweisung einer sich angeeigneten völlig befriedigenden practischen Ausbildung, hierunter ausdrückliche Dispensation bei Uns ausgewirkt oder sich einer neuen von der Fertigung anderweiter Probeschriften (§. 19 ff.) anhebenden Prüfung mit besserm Erfolg unterworfen hat.

§. 27.

Wenn das Ergebniss der in §. 25 erwähnten Ermittelung dem Ansuchenden nicht günstig ist, so kann demselben das vorgedachte Qualificationsattestat verweigert und derselbe zur Fortsetzung des Auditoriats, sowie zur Erneuerung seines Gesuches nach Ablauf einer bestimmten Zeit angewiesen werden.

§. 28.

Wer ein Qualificationszeugniss (§. 26) erhalten hat, kann bei Unserm Justizcollegium um sofortige Verpflichtung und Immatriculirung als Notar mit Erfolg nachsuchen.

Digitized by Google

Die nachzusuchende Verpflichtung als Sachwalter kann ebenfalls sofort erfolgen, insofern nicht die geschlossene Zahl der Sachwalter erfüllt ist.

Die Verpflichtung als Richter, Actuar oder Canzleibeamteter ist dagegen natürlich von der Berufung eines diesfalls qualificirten Juristen zu einer derartigen Function abhängig.

§. 29.

Wird eine solche Verpflichtung für den öffentlichen Dienst im Justizfache erst nach Ablauf eines Jahres oder eines noch längeren Zeitraumes nach Ausstellung des Qualificationszeugnisses nachgesucht, so hat der Ansuchende nachzuweisen, dass er sich in dieser Zwischenzeit fortwährend mit juristischen Arbeiten beschäftigt habe.

§. 30.

Bei gleichzeitiger Bewerbung Mehrerer um die Immatriculirung als Sachwalter ist, wenn eine Auswahl unter den Bewerbern nöthig wird, nicht auf das frühere Datum des Qualificationszeugnisses, sondern nur auf die grössere Auszeichnung in Fähigkeit practischer Brauchbarkeit und gutem Verhalten entscheidendes Gewicht zu legen.

§. 31.

Alle bisher in Kraft gewesenen Anordnungen und Vorschriften, welche von den in gegenwärtigem Regulative enthaltenen abweichen und mit letzterem nicht in Einklang gebracht werden können, sind für aufgehoben zu achten.

§. 32.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung in Kraft.

Indessen leidet dasselbe auf diejenigen Rechtscandidaten, welche an diesem Tage bereits ihre Probeschriften abgeliefert haben oder noch im Besitze der ihnen zum Behuf deren Ausarbeitung vorgelegten Acten sich befinden und die Probeschriften vor Ablauf von vier Monaten, von gedachtem Tage an gerechnet, einreichen, — keine Anwendung, vorausgesetzt, dass die eingereichten Probeschriften wenigtens zum grössten Theil für zulässig erachtet werden, und es bewendet hinsichtlich der Prüfung solcher Rechtscandidaten und ihrer Zulassung zum öffentlichen Dienst im Justizfache allenthalben bei der bisherigen Einrichtung.

Natürlich steht es ihnen aber frei, auf diese zu ihren Gunsten getroffene Ausnahmebestimmung zu verzichten und sich obigen Vorschriften zu unterwerfen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Regulativ Höchsteigenhändig vollzogen und gegeben zu

Hummelshain, den 9. Juni 1846.

Joseph, H. z. S.

(L. S.) v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

XVII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Aus der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha. Nr. 83. S. 803 fg.

Gesetz, die Befähigung zum Staatsdienst betreffend. Vom 24. April 1860. Publicirt und ausgegeben mit dem 106. Stück des Regierungsblattes, den 5. Mai 1860.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc.

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags Unserer Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

§. 1.

Zur Erlangung eines Amtes, bei welchem die Anstellung durch Decret zu erfolgen hat (vgl. §. 6 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst — Nr. 3 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung —), ist erforderlich:

1. die Eigenschaft als Staatsbürger, vorbehältlich jedoch der nach §. 4 alinea 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst zugelassenen Ausnahme;
2. Volljährigkeit;
3. Unbescholtenheit;
4. Zeugniss der vollen Befähigung auf Grund bestandener Staatsprüfung.

§. 2.

Zu der Staatsprüfung für Beamte, welche richterliche Functionen auszuüben haben, sowie für höhere Beamte der Verwaltung mit Ausschluss der Dienststellen, welche eine besondere Fachkenntniss erfordern, ist nur zuzulassen, wer das Zeugniss der Reife zur Universität beigebracht und drei Jahre lang auf einer deutschen Universität Rechtswissenschaft studirt hat. Die Zulassung zu den Prüfungen für alle sonstigen Dienststellen ist nach näherer, im Verordnungswege zu treffender Bestimmung davon abhängig, dass der sich Meldende mindestens ein Zeugniss der Reife zum Eintritt in die oberste Classe eines vollständigen (gelehrten oder Real-) Gymnasiums beibringt.

§. 3.

Für die Beamten, welche richterliche Functionen auszuüben haben, erfolgt die Staatsprüfung durch das Appellationsgericht und findet in zwei Abtheilungen — einer theoretischen und einer practischen — Statt. Der Vornahme der zweiten (practischen) Abtheilung der Prüfung hat eine practische Beschäftigung bei einem Gerichte oder bei einem Anwalte vorauszugehen. Die Staatsprüfung für die richterlichen Beamten befähigt zugleich zur Bekleidung einer höhern Stelle der Verwaltung, jedoch mit Ausschluss solcher Fächer der Verwaltung, welche eine besondere Fachkenntniss erfordern.

Die Befähigung zur Bekleidung einer höhern Stelle der Verwaltung wird aber auch erlangt durch das Bestehen der ersten (theoretischen) Abtheilung der juristischen Prüfung und einer staatswissenschaftlichen Prüfung vor einer vom Staatsministerium zu ernennenden Commission. Der Vornahme dieser letzteren Prüfung muss ebenfalls eine practische Beschäftigung, insbesondere bei einer Verwaltungsbehörde vorausgehen.

Digitized by Google

Die Prüfungen für alle sonstigen Dienststellen erfolgen vor Commissionen, welche das Ministerium ernennt.

§. 4.

Auf Officiere, Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ferner auf die Rechtscandidaten, welche bei dessen Publication die juristische Staatsprüfung in der bisher geordneten Weise und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst bestanden haben.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes zwar die juristische Staatsprüfung in der bisher geordneten Weise, dagegen noch nicht einen vollen zweijährigen Vorbereitungsdienst bestanden haben, erlangen die Befähigung zu einem Richteramte oder zu einer höhern Dienststelle der Verwaltung erst durch das Bestehen der zweiten Abtheilung der im ersten Satz des §. 3 vorgeschriebenen Staatsprüfung, bezüglich durch das Bestehen der staatswissenschaftlichen Prüfung.

§. 6.

Bei Besetzung von Richterstellen findet eine Dispensation von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Statt. Auch soll bei Besetzung von Richterstellen von dem Rechte, Ausländer in den Staatsdienst zu ziehen (§. 4 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst), nur in Bezug auf solche Personen Gebrauch gemacht werden, welche in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zu einer Richterstelle bereits erlangt haben. Bei Besetzung von Dienststellen in der Verwaltung bleibt zwar die Dispensation von den Vorschriften dieses Gesetzes vorbehalten, jedoch soll von dieser Befugniss nur nach Anhörung des Gesammt-Ministeriums Gebrauch gemacht werden [1]).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Untersehrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 24. April 1860.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

---

[1]) Eingezogenen Erkundigungen aus bester Quelle zufolge bestehen weitere gesetzliche oder instructionsmässige Bestimmungen über die Erfordernisse zum Eintritt in den Staatsdienst des Herzogthums Sachsen Coburg-Gotha nicht; ebensowenig Vorschriften über die von den Landeskindern auf Universitäten zu besuchenden Collegien und über das bei den Staatsprüfungen zu beobachtende Verfahren. Das Appellationsgericht zu Gotha forderte bisher von den zu prüfenden Rechtscandidaten: 1. eine Abhandlung über eine meist von dem Examinanden freigewählten Rechtsfrage; 2. die schriftliche Beantwortung einer Anzahl gestellter Fragen unter mehrtägiger, die Benutzung juristischer Werke ausschliessender Clausur; 3. eine mündliche Prüfung. — Die staatswissenschaftliche Prüfung bestand bisher in der Fertigung von 4 bis 6 Abhandlungen über gegebene Themata und in einer mündlichen Prüfung.

Digitized by Google

XVIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

A. Aus der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Jahrg. 1829. Nr. 5. S. 43 ff.

Allgemeines Statut vom 21. Januar 1829 für die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Justiz.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Um in dem Staatsdienste und insbesondere in dem Dienste der Justiz nicht nur den bisher von den Meisten zu Unserm Wohlgefallen bereits an den Tag gelegten Eifer und Ernst auch ferner zu unterhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass der überhandnehmende Zudrang junger Leute zu den Staatsämtern auf das rechte Maass zurückgeführt und der Zutritt nur den Fähigsten eröffnet, auch das Vorrücken von der Würdigkeit soviel als möglich abhängig gemacht werde u. s. w., haben Wir beschlossen und verordnen hiermit:

Art. 1.

Der Staatsdienst im Fache der Justiz umfasst:

1. das eigentliche Richteramt in allen seinen Zweigen vom grundherrlichen Unterrichter an bis zum Director des Oberlandsgerichts [1]);
2. die vormundschaftliche Obrigkeit;
3. die freiwillige Gerichtsbarkeit;
4. das Hypothekenwesen;
5. die Vertretung und Fürsprache vor Gericht, Procuratur und Advocatur.

Art. 2.

Zu den Justizbeamten gehören also alle, welche als eigentliche Richter in den Aemtern und grundherrlichen Gerichten, als Dirigenten, Räthe und Assessoren in den höheren Gerichten, als Advocaten und Notarien, Secretairs und Actuarien angestellt sind. Hingegen sind dazu die Copisten und Canzlisten, Registratoren, Sporteleinnehmer u. s. w. nebst den Dienern der Gerichte nicht zu rechnen.

Art. 3.

Wer sich zum Justizdienst meldet, muss nachweisen:

1. dass er von der Behörde in Hinsicht seiner classischen Vorbereitung reif gefunden worden und mit ihrer Zufriedenheit die Universität bezogen hat;
2. dass er einen vollständigen Cursus der Jurisprudenz auf der Academie gemacht, daneben aber auch Vorlesungen über Logik und Metaphysik, Naturrecht, Moral, Psychologie, gerichtliche Arzneikunde und womöglich, medicinische Anthropologie gehört hat [2]);
3. dass er eines unbescholtenen Lebens ist.

Nur Vergehen entehrender Art sollen nach Befinden des Oberlandsgerichts vom Justizdienst gänzlich ausschliessen.

---

[1]) Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Gesetz v. 20. März 1849 in Sachsen-Meiningen aufgehoben. Das Oberlandsgericht ist jetzt in das Appellationsgericht, an dessen Spitze ein Präsident steht, verwandelt.

[2]) Der Besuch bestimmter Collegien braucht nicht nachgewiesen zu werden; Verordnung v. 13. Januar 1849 Art. 1.

Digitized by Google

Art. 4.

Der wirkliche Eintritt in den Justizdienst erfolgt nach einer strengen Prüfung beim Oberlandsgericht.

Die Prüfungen geschehen mündlich durch zwei von dem Director dazu deputirte Räthe, in Gegenwart eines Secretärs, welcher darüber ein Protocoll zu führen hat.

Der Director und sämmtliche Räthe können, wenn sie wollen, der Prüfung beiwohnen, und daran, unter Rücksprache mit den eigentlichen Examinatoren, Theil nehmen.

Die Prüfungen geschehen bei offenen Thüren und es ist Jedermann der Zutritt gestattet.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

Römisches Recht, Criminalrecht, deutsches Privatrecht, Lehnrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht, Process und deren Geschichte. Probearbeiten werden bei dieser Prüfung nicht gefordert, als dass die schriftliche Uebersetzung einiger Stücke aus dem corpus juris civilis et canonici aufgegeben wird.

Die Sprache ist nach der Wahl der Examinatoren lateinisch oder deutsch.

Art. 5.

Es sollen drei Grade des Bestehens in dieser Prüfung gegeben werden:

I. vorzüglich; II. gut; III. ziemlich gut;

von welchen das weitere Vorrücken im Justizdienst abhängig ist.

Das Oberlandsgericht soll auch den niedrigsten Grad nicht ohne hinreichende Ursache ertheilen, und sich durch kein unzeitiges Mitleiden abhalten lassen, unwissende und unfähige junge Leute von dem Eintritt in den Justizdienst abzuweisen.

Ein ganz abgewiesener kann sich nach Jahresfrist zur nochmaligen Prüfung melden; eine wiederholte Abweisung ist aber schechthin unwiderruflich.

Art. 6.

Wer die Prüfung bestanden hat, wird als Auditor im Justizdienst angenommen und mit einem Eide belegt, welcher a) den Huldigungseid; b) die Verpflichtung zu getreuer Führung der Protocolle; c) den Richtereid; d) das Angelöbniss des verfassungsmässigen Gehorsams gegen die Vorgesetzten, und Verschwiegenheit in sich enthält, und bei dem Vorrücken im Dienst nicht wiederholt zu werden braucht, indem der Beamte nur auf den bereits abgelegten Diensteid verwiesen wird.

Art. 7.

Der Auditor tritt in die Probejahre des Justizdienstes ein. Er wird unter Aufsicht des Oberlandsgerichts theils bei diesem selbst, theils bei den Untergerichten beschäftigt und zwar

1. in den ersten drei Monaten vorzüglich in Secretairgeschäften, zum Concipiren, Protocolliren, in der Repositur des Gerichts;
2. in der Folgezeit können den Auditoren auch mündliche und schriftliche Vorträge im Gericht übertragen, sie auch
3. zum Vicariren in den Stellen der Secretairs und Actuarien und zu den minderwichtigen Localcommissionen gebraucht, sowie
4. zu Anwälten und Defensoren ex officio bestellt werden.

Die Geschäfte sub 3 und 4 sind jedoch nur denen, welche die vorzüglichste Prüfungscensur erhalten haben, zu übertragen.

Uebrigens müssen sich die Auditoren des Oberlandsgerichts oder der Untergerichte, welche sie zugetheilt sind, in allen Sitzungen einfinden, aufmerksam zuhören und der etwaigen Aufträge des Gerichts gewärtig sein.

Digitized by Google

In Sachen und Fällen, wo dem Director des Gerichts es anständig oder nöthig scheint, heisst er sie abtreten.

Art. 8.

Der Auditor, welcher durch Fleiss, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichnet, ist nach einjähriger Probezeit ohne weitere Prüfung qualificirt, im wirklichen Dienst als Subalterne eines oberen oder unteren Gerichts oder einer anderen Behörde angestellt zu werden. Soll er aber in der Folge zum Richteramt befördert werden, so kann dies nicht ohne die weiteren Prüfungen geschehen.

Art. 9.

Diejenigen, welche die I. und II. Censur (Art. 5) erhalten und sich in ihrem ersten Probejahre zur Zufriedenheit des Gerichts benommen haben, können sich nach Ablauf eines Jahres, die andern erst nach zwei Jahren von ihrer Verpflichtung zum Auditor zur weitern Prüfung melden.

Diese erfolgt gleichfalls bei dem Oberlandsgericht durch zwei deputirte Räthe in der oben angegebenen Form.

Es müssen aber vorher Probearbeiten geliefert werden:

1. eine Relation in einem Civilprocess, wobei
   a) nicht bloss die Entscheidung durch sorgfältige Entwickelung der Rechtssätze begründet, sondern auch
   b) das processualische Verfahren geprüft und dessen etwaige Mängel nachgewiesen werden müssen;
2. eine Criminal-Relation oder Defension [1]);
3. Entwürfe zu einigen von dem Collegium aufgegebenen wichtigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Prüfung selbst ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. specielle Landesverfassung und Geschichte;
2. particuläres Landrecht und Localstatuten;
3. Grundsätze über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese Gegenstände müssen in der zweiten Prüfung, andere können nach Gutbefinden der Examinatoren vorgenommen werden. Es werden auch hier die drei Censuren

I. vorzüglich;
II. gut;
III. ziemlich gut

gegeben.

Art. 10.

Wer diese Prüfung bestanden hat, wird auf erstatteten Bericht und erfolgte höchste Genehmigung als Referendar angenommen und mit Verweisung auf den bereits abgelegten Eid eingewiesen.

Die Referendarien können unter specieller Aufsicht des Directoriums zu allen Geschäften des Collegiums gebraucht werden, haben jedoch im Oberlandesgericht keine mitzählende, sondern ein bloss consultative Stimme.

Sie können auch zu interimistischer Verwaltung aller Stellen in den Untergerichten gebraucht werden, und zwar haben sie, wenn sie dahin deputirt werden, die mit dieser Stelle an sich verbundene entscheidende Stimme.

---

[1]) Nach der Verordnung v. 22. Februar 1856, die zweite juristische Prüfung betreffend, soll eine Relation aus Acten des neueren Criminalverfahrens insoweit nicht eine öffentliche Verhandlung vorausgesetzt wird, z. B. eine Relation zum Behuf eines Erkenntnisses über Versetzung in den Anklagestand, oder eine Vertheidigung gegen Versetzung in den Anklagestand, oder die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Gegenschrift gegen eine solche, oder auch eine Anklageschrift nebst genauerer Begründung der Anklage in einem besonderen Anhange, zur Aufgabe gestellt werden.

Digitized by Google

Sie können sich aber auch nicht weigern, sich, wenn es nöthig gefunden wird, sowohl zu Secretarien, Actuarien, Registratoren brauchen, als auch zu Anwälten und Defensoren ex officio bestellen zu lassen.

Art. 11.

Der Referendar ist ohne weitere Prüfung fähig zu folgenden Stellen und Aemtern:

1. zu allen subalternen Stellen in den Gerichten und anderen Behörden, und hat in Sachen seines Amtes die Rechte des Notars (fidem publicam), muss aber auch seine Qualification seiner Unterschrift ausdrücklich hinzufügen;
2. zu den Stellen eines Patrimonialrichters und Landgerichtsassessors;
3. zu dem Amte eines Advocaten bei den Landgerichten und gutsherrlichen Untergerichten[1]).

Das Aufsteigen zu höheren Stellen setzt aber nothwendigerweise eine dritte Prüfung voraus.

Art. 12.

Zu dieser dritten Prüfung kann sich nur melden, wer zwei Jahre nach der Anstellung als Referendar im wirklichen Justizdienst fungirt hat.

Die Prüfung selbst erfolgt, nachdem als Probearbeiten

1. eine Civil- und eine Criminalrelation[2]),
2. ein umfassender Bericht über einen vom Oberlandesgericht bestimmten, für die Landesverfassung und Particulargesetzgebung wichtigen Gegenstand

ausgearbeitet, vom Oberlandesgericht geprüft und begutachtet, auch nebst

3. einem Zeugniss über das bisherige Wohlverhalten des Candidaten von dem Gericht ausgestellt

an das Landesministerium eingesandt worden sind.

Art. 13.

Diese Prüfung geschieht in der vorherigen Form bei dem Oberappellationsgericht zu Jena. Ihre Gegenstände sind die Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange, Landesverfassung und Gesetzgebung.

Es wird nur geurtheilt

der Candidat könne mit Nutzen in einem höhern Richteramt angestellt werden

oder

es sei von seiner Anstellung im höhern Justizdienste kein besonderer Nutzen zu erwarten.

Art. 14.

Das Bestehen in dieser dritten Prüfung ist erforderlich

1. zur Anstellung als Assessor und Rath bei dem Oberlandesgericht; ingleichen als rechtsgelehrter Assessor und Rath bei den übrigen obern Landesstellen;
2. als Oberbeamter in den Land- und Stadtgerichten und Kreisgerichten;
3. als Advocat bei dem Oberlandesgerichte und den Kreisgerichten.

---

[1]) Diese Advocatur ist jetzt beseitigt.

[2]) Beseitigt durch Art. 2 der Verordnung vom 13. Januar 1849, betreffend mehrere Abänderungen in den Vorschriften für das Studienwesen (Verordnungs-Sammlung, 1849, S. 189). Der Prüfungscommission soll es überlassen bleiben, sich einen mündlichen Vortrag aus Civil- oder Criminalacten erstatten zu lassen.

Digitized by Google

Art 15.

Wer das dritte Examen mit Ehren bestanden hat, arbeitet bis zu seiner Anstellung in einem mit Besoldung verknüpften Amte bei dem Oberlandesgerichte als Assessor, und ist vorzüglich zu wichtigern Localcommissionen und andern ausserordentlichen Arbeiten zu benutzen, zieht auch dafür die gesetzmässigen Gebühren und Diäten.

In dem Collegium hat er eine entscheidende (mitzuzählende) Stimme[1]).

Art. 16.

Die Auditoren bekommen, wenn sie nicht zu ihrem Unterricht, sondern zur Aushülfe in ein Amt geschickt werden, einen monatlichen Zuschuss von 20 fl. rhein., die Referendarien im gleichen Falle monatlich 30 fl. Die Diäten der Assessoren richten sich nach den vorhandenen Bestimmungen. Besonders ausgezeichneten aber unvermögenden jungen Männern werden Wir einen Sustentationszuschuss zu verwilligen Uns vorbehalten.

Art. 17.

Der Rang eines Assessors beim Oberlandesgericht geht durch Anstellung als Beamter oder Anwalt nicht verloren, und ein solcher bleibt nicht nur in der bisherigen Anciennität, sondern auch insofern Mitglied des Collegiums, dass er zur Theilnahme an dessen Deliberationen einberufen werden kann. Er hat dann nach seiner Anciennität unter den Assessoren Sitz und Stimme.

In gleicher Art stehen die Oberlandesgerichtsräthe mit den Hof- und Justizräthen, wozu die ausgezeichneten Beamten und Advocaten befördert werden sollen, einander gleich und rangiren unter sich nach dem Datum ihrer Patente.

Art. 18.

Bei der jetzigen neuen Formation des Oberlandesgerichts und der Justizämter behalten Wir Uns vor, den sämmtlichen Justizdienern die Stellung anzuweisen, nach welcher sie in ihrer künftigen Beförderung behandelt werden sollen; sodann aber müssen die gegenwärtigen Bestimmungen auf das pünctlichste beobachtet werden, wogegen die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 1. Mai 1811 und 17. November 1823 für Hildburghausen und vom 24. Februar 1824 für Meiningen hiermit aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 21. Januar 1829.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

Chr. F. Frhr. v. Könitz. v. Baumbach. D. v. Stein. v. Fischern.

---

[1]) Die Verordnung vom 18. September 1834 in Bezug auf die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Justiz- und Verwaltung (Bd. II. der Verordnungs-Sammlung, 1834, S. 433) fügt die Bedingung bei: wenn dem Assessor wirklich ein Staatsamt, das zu einer mitzählenden Stimme berechtigt, übertragen worden ist.

Digitized by Google

3. Aus der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Jahrgang 1829. Nr. 8. S. 77 ff.

dict vom 27. April 1829 über die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Verwaltung.

ir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w.

gen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch eine Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres für Vorsorge getroffen haben, dass der Eintritt in den Staatsdienst in m Fache der Justiz und das Fortrücken in demselben durch wiederholte rüfungen geregelt werde; so finden Wir nunmehr auch nothwendig, ähnhe Bestimmungen für den Geschäftskreis Unserer Landesregierung und mmer [1]), insoweit dies nicht schon durch Unser Edict vom 9. Februar Ansehung der Rechnungsverständigen geschehen ist, zu erlassen. Wir rordnen daher für den allgemeinen Dienst im Verwaltungsfache, namentch für die Stellen der Räthe und Beisitzer in Unserer Landesregierung und mmer, der Verwaltungsbeamten, der Secretairs und Registratören bei den ndescollegien und Verwaltungsämtern hiermit Folgendes:

Art. 1.

Wer sich zum Staatsdienst im Verwaltungsfache meldet und ohne renges juristisches Studium bei Unserer Landesregierung und Cammer als uditor angestellt werden will, muss durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen:

1. dass er die gehörige classische Vorbereitung in der lateinischen Sprache (indem für diesen Zweck die griechische nicht nothwendig ist) und andern allgemeinen Hülfswissenschaften auf einer öffentlichen Anstalt oder durch Privatunterricht empfangen hat, von der competenten Behörde geprüft und zum Abgang auf eine Akademie reif befunden worden ist;
2. dass er auf einer Universität oder einer speciellen höhern Lehranstalt einen philosophischen Lehrcursus (Psychologie, Logik, Metaphysik, Moral, Naturrecht) gehört, auch die Staats- und Finanzwissenschaft in ihrem ganzen Umfange studirt hat;
3. dass er eines unbescholtenen Lebens ist.

Statt der griechischen Sprache wird der Candidat sich durch gründiche Kenntniss lebender Sprachen besonders empfehlen.

Aus dem Umfange der Staatswissenschaft mit ihren Hülfswissenschaften nd ausser den allgemeinen Studium derselben müssen die Candidaten ünftig wenigstens in einem oder dem andern der folgenden Fächer gründiche und umfassende Kenntnisse nachweisen:

a. Landwirthschaft,
b. Mineralogie nebst Bergbau,
c. Mathematik und Mechanik, Baukunst,
d. Chemie und Technologie.

Die Wahl steht dem Candidaten frei, allein es hängt von dem Ermessen ler Regierierung ab, ob in einem solchen speciellen Fache Hoffnung zur Beförderung gegeben werden kann.

---

[1]) Diese beiden Behörden sind durch die Verordnung vom 14. September 1849 in dem Staatsministerium vereinigt worden.

Digitized by Google

Art. 2.

Die erste Prüfung zum Auditor wird unter der vereinten Leitung des Regierungs- und Cammerdirectoriums von deputirten Räthen beider Collegien mit Zuziehung der Sachverständigen der vorkommenden speciellen Fächer vorgenommen. Es wird dabei eine schriftliche Ausarbeitung erfordert, deren Aufgabe von den beiden Collegien gewählt wird und daran wird eine mündliche Prüfung angereiht.

Die Gegenstände der Prüfung sind die Staats- und Finanzwissenschaft im Allgemeinen und die vom Candidaten erwählten besondern Fächer.

Art. 3.

Das Prüfungsprotocoll wird mit einem gutachtlichen Berichte der beiden Collegien sowohl in Ansehung der Anstellung des Candidaten überhaupt als auch über die Zutheilung desselben zu Unserer Landesregierung oder Cammer an Uns eingesendet. Der angenommene Auditor wird mit einem allgemeinen Diensteide verpflichtet, welcher das ganze Dienstleben umfasst, und auf welchen bei dem Fortrücken nur verwiesen wird.

Der Auditor wird von dem Collegium, welchem er zugetheilt wird, zu allen Arbeiten gebraucht, welche nach dem Ermessen des Directoriums seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend sind. Es können ihm auch Vorträge (doch ohne mitzählende Stimme) zugeschrieben, er kann zu minder wichtigen Commissionen gebraucht, und insbesondere den einzelnen Räthen zur Beihülfe in ihren Geschäften unter ihrer besondern Anweisung zugetheilt werden.

Die Auditoren bleiben der Regierung und Cammer gemeinschaftlich und können von einem Collegium an das andere versetzt werden.

Art. 4.

Wer eine Zeit lang als Auditor gearbeitet und sich zur Zufriedenheit der Collegien benommen, auch in dem mechanischen Geschäftsbetrieb hinreichende Fertigkeit erworben hat, kann sich zur Anstellung als Referendar und der dazu erforderlichen zweiten Prüfung melden. Diese wird wie die vorige schriftlich und mündlich vorgenommen; ihre Gegenstände sind aber die besondern Verhältnisse des Landes in Beziehung auf Verwaltungsgegenstände, namentlich

1. die statistisch politischen Verhältnisse und Geschichte desselben,
2. die Landesgesetzgebung im administrativen Fache, Steuerwesen, landwirthschaftliche Verordnungen,
3. die natürliche Beschaffenheit des Landes und die Benutzungsweise der natürlichen Hülfsquellen, beide mit besonderer Berücksichtigung des vom Candidaten gewählten speciellen Faches (Art. 2).

Art. 5.

Die Anstellung als Referendar erfolgt auf den gutachtlichen Bericht Unserer Landesregierung und Cammer, welchem die Examinationsprotocolle und Probearbeiten beizulegen sind.

Der Referendar wird ebenso wie der Auditor, jedoch nach Massgabe seiner fortschreitenden Brauchbarkeit unter specieller Aufsicht des Dirigenten beschäftigt; es kann derselbe auch zu interimistischer Verwaltung der unter dem Collegium stehenden Aemter und Stellen und zu bedeutenderen Commissionen gebraucht werden.

Ohne weitere Prüfung sind die Referendarien zu den Stellen der Secretarien und der untergeordneten Verwaltungsbeamten nach dem Urtheil der Collegien qualificirt; obwohl diesen unbenommen bleibt, dem Vorschlag zu

Digitized by Google

dergleichen Anstellungen noch eine auf die zu besetzende Stelle besonders bezügliche Probearbeit, zumal wenn mehrere dazu vorgeschlagen werden, vorangehen zu lassen.

Art. 6.

Um aber stimmführendes Mitglied des Collegiums oder Oberbeamter zu werden, muss eine dritte Prüfung vorangehen, zu welcher sich die Referendarien melden können, wenn sie eine Zeit lang bei der Landesregierung oder Cammer zur Zufriedenheit des Collegiums gearbeitet haben. Oberbeamte sollen in der Regel auch eine juristische Bildung haben. Zu dieser dritten Prüfung wird eine Probearbeit erfordert, welche sowohl in einer schriftlichen Ausführung einer wichtigen aus dem Geschäftskreise der Verwaltung genommenen Materie, wobei sowohl auf allgemeine Theorien als auf die besondern Verhältnisse des Landes Rücksicht zu nehmen ist, als auch in Behandlung eines bedeutenden Commissionsgeschäfts bestehen kann.

Die Probearbeit wird mittelst gutachtlichen Berichts an Uns eingesendet und darauf die mündliche Prüfung unter Leitung einer von Uns aus den Mitgliedern des Ministeriums und des Geheimeraths-Collegiums [1]) ernannten Commission, mit Zuziehung der Dirigenten Unserer Regierung und Cammer, eines von jedem dieser Collegien deputirten Rathes und der geeigneten Sachverständigen vorgenommen, und auf den ganzen Umfang der Staats- und Finanzwissenschaft und der Kenntniss des Landes gerichtet.

Art. 7.

Wer diese dritte Prüfung mit Ehren bestanden hat, erlangt durch ein von Uns zu vollziehendes Decret die Qualification eines Regierungs- oder Cammerassessors und kann hierauf bei Besetzung solcher Stellen in Vorschlag gebracht werden. Einstweilen fährt er nach Unserer Bestimmung fort, in einem Verwaltungscollegium zu arbeiten, und hat in den Sitzungen, welchen er beiwohnt, eine mitzählende Stimme [2]). Er behält, wenn er in einem andern Amte angestellt wird, seine einmal erlangte Qualification als Collegialassessor.

Art. 8.

Diejenigen, welche das dritte Examen im Fache der Justiz ehrenvoll bestanden haben, sind auch zu den Stellen der Räthe und Assessoren in Unserer Landesregierung und Cammer, sowie der Oberbeamten in den Verwaltungsämtern qualificirt und können uns von den geeigneten Collegien, wenn sie sich von ihrer Anstellung in diesem Fache nützliche Dienste versprechen, ohne dass es einer nochmaligen Prüfung bedarf, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 9.

Desgleichen sind diejenigen, welche die zweite Prüfung bei dem Oberlandesgericht rühmlich bestanden haben und als Referendarien angenommen worden, nicht nur zu den Stellen der Secretarien, Actuarien und Registratoren bei den administrativen Landescollegien und in den Aemtern qualificirt, sondern sie können auch, ohne dass es in beiden Fällen einer Prüfung bedürfte, als Referendarien bei Unserer Landesregierung und Cammer eintreten.

Sie müssen sich deshalb bei diesen Collegien melden, welche an Uns jedesmal gutachtlichen Bericht zu erstatten haben.

---

[1]) Das Geheimerathscollegium ist durch Verordnung vom 15. September 1848 aufgehoben.

[2]) Die Räthe und Assessoren in den Abtheilungen des Ministeriums haben nach Art. 4 der Verordnung vom 14. September 1848 nur eine Berathung.

Digitized by Google

Art. 10.

Endlich sind auch die Auditoren des Oberlandesgerichts unter den Bedingungen des Edicts vom 21. Januar Art. 8 zu den Subalternstellen der administrativen Collegien und Aemter qualificirt, und können ebenso, wie im vorstehenden Artikel bestimmt ist, als Auditoren zu Unserer Landesregierung und Cammer ohne neue Prüfung übertreten. Sie müssen aber, um zu Regierungs- und Cammerreferendarien befördert zu werden, ihre zweite Prüfung bei diesen Behörden bestehen.

Art. 11.

Auf die Anstellung derjenigen Mitglieder Unserer Landesregierung und Cammer, welche in einzelnen Geschäftszweigen als Sachverständige gebraucht werden, hat diese Verordnung keine Anwendung; sowie Wir Uns auch vorbehalten, wenn Wir zum Besten des Staatsdienstes bereits im Dienst gestandene Ausländer oder schon im auswärtigen Dienst gestandene Inländer berufen, hierüber besondere Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 27. April 1829.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

Chr. F. Frhr. v. Könitz. von Baumbach. D. v. Stein. von Fischern.

Digitized by Google